CivilGesetzbuch
der
Franzosen.

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet,

von

F. Lassaulx,

öffentl. Vertheidiger bei den Tribunalien zu Koblenz.

Vierter Theil.
Zweite Abtheilung

Coblenz
in der Lassaulx'ischen Buchhandlung.

Jahr 13.

NB. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister über das ganze Gesetzbuch werden in wenigen Wochen unentgeltlich nachgeliefert.

Vorrede.

Indem ich dem Publikum die lezte Abtheilung dieses Werkes übergebe, sehe ich mich veranlaßt, noch einige Bemerkungen über die Ausführung desselben zu machen. So schmeichelhaft es mir einestheils sein mußte, durch tägliche dringende Zuschriften zu erfahren, daß diese Uebersetzung von meinen Lesern mit Nachsicht aufgenommen worden ist, so war es mir doch auf der andern Seite unangenehm, dadurch zu einer Beschleunigung des Drucks gezwungen zu werden, die auf die Arbeit selbst einen nachtheiligen Einfluß haben mußte. Bei meinen überhäuften BerufsGeschäften war es mir ohnehin nicht möglich, täglich mehr als einige Stunden darauf zu verwenden; hierzu kam ferner die Schwierigkeit hinzu, für manche Dinge, die der deutsche Ge-

richtsgebrauch nicht kennt, passende Ausdrücke zu finden, so wie der Aufenthalt, den das Gesetz vom 30 Ventose, und der verspätete Druck mehrerer Berichte und Reden über einige Titel des dritten Buchs, veranlaßten. Auch sind seit kurzer Zeit mehrere Kommentarien französischer Rechtsgelehrten über einzelne Theile des Gesetzbuchs erschienen, welche ich zu den Anmerkungen hätte benuzzen können, wenn nicht die Vollendung des Ganzen für diese OsterMesse durch mehrere Umstände nothwendig geworden wäre.

Wenn man daher an dieser Arbeit die Ausfeilung vermißt, welcher sie empfänglich gewesen wäre, so glaube ich mit Recht auf Nachsicht Anspruch machen zu können. Allein die ängstliche Genauigkeit, mit welcher ich bei der Uebersetzung zu Werke gegangen bin, gewährt mir die Ueberzeugung, daß ich wenigstens den Sinn des Originals durchaus treu und genau gegeben habe. Da ich diese Treue als die erste und unnachlässige Bedingung zur Brauchbarkeit einer solchen Arbeit ansah, so habe ich lieber den Ausdruck als die Sache vernachlässigen wollen.

Was die Anmerkungen betrifft, so sind sie, was ich gleich anfangs versprach, größtentheils

ein getreuer und möglichst gedrängter Auszug aus den discussions du conseil d'état, observations des tribunaux etc. etc. exposés des motifs, rapports et discours, etc. etc. über das neue CivilGesetzbuch; diejenige, welche mir angehören, haben meistens den Zweck, falschen Deutungen einzelner Artikel, (welchen jedes Gesetz unterworfen ist) durch Zurückweisung auf den Zusammenhang, worin sie mit dem System stehn, vorzubeugen.

Ich hatte Anfangs die Absicht, die ich auch in der Vorrede zum ersten Bande geäussert habe, dem ganzen Werke einen Anhang beizufügen, der eine Sammlung der seit der Verkündigung des Gesetzbuchs erschienenen Entscheidungen über strittige Fragen aus demselben enthalten sollte. Ich fand mich aber bald bewogen, von diesem Vorsatz abzugehn. Es wäre noch zur Zeit unmöglich gewesen, etwas vollständiges zu liefern. Der Zweifel waren zu viele, der Entscheidungen zu wenige und die Jurisprudenz noch zu unbestimmt. Ich habe statt dessen den Plan zu meinem Journal für Gesetzkunde und RechtsGelehrsamkeit entworfen, welches vorzüglich der Erörterung des neuen Rechtes gewidmet, und von

welchem der zweite Jahrgang im Laufe ist. Ein fortlaufender Artikel darin liefert monatlich die wichtigsten Entscheidungen von Fragen aus dem CivilGesetzbuch.

Sobald der Handels Kodex erscheint, werde ich von demselben eine ähnliche Bearbeitung, wie vom Civil Gesetzbuch liefern. Zur Bequemlichkeit der Käufer wird aber Text und Commentar, jeder besonders, abgedruckt. Uebrigens werde ich villeicht dereinst in den Fall kommen, mir die Gewogenheit meiner Leser für ein grösseres, zusammenhängendes, Werk über die ganze neue Gesetzgebung zu erbitten. Coblenz am 10 Floreal Jahr 13 der Republik.

F. Lassaulx.

Nachricht.

Mit gegenwärtiger Lieferung schließt sich das Werk. Zur grössern Brauchbarkeit desselben wird ein ausführliches alphabetisches Sachregister über das ganze Gesetzbuch den Abnehmern nachgeliefert, wodurch sich die versprochene Bogenzahl von 108 Bogen ergänzt finden wird. In diesem Sachregister wird durchaus die Ziffersfolge des Gesetzes vom 30 Ventose XII beibehalten, wodurch, und mit Hülfe der besondern Sachregister, welche dem, vor der Erscheinung dieses Gesetzes abgedruckten, ersten und dritten Theil beigefügt sind, die aus dieser doppelten Zifferfolge entstehende Unbequemlichkeit bei dem Nachschlagen ganz beseitigt werden wird.

Dieses Sachregister wird in der Art bearbeitet werden, daß es zu jeder Ausgabe des Gesetzbuchs gebraucht, und daher nach Belieben besonders gebunden werden kann.

Von dem

Journal

für Gesetzkunde und RechtsGelehrsamkeit

herausgegeben

von

F. Lassaulx.

ist das dritte Heft des zweiten Jahrgangs vor 14 Tagen versendet worden.

Inhalt.

1. Rechtsstreit über die Gültigkeit einer vor der Revoluzion von einem katholischen Geistlichen kontrahirten Ehe. 2) Entscheidungen strittiger Rechtsfragen. 3) Les Institutes de Justinien comparées au Code civil des francais. 4) Merkwürdige KriminalProzeduren. Johan Nikolas Lehnhard (Beschluß.) 5] Feierliche Sitzung des Kassations Gerichtshofes. 6) Miszellen. 7) Loix et Decrets imperiaux.

Des Ersten Jahrgangs Neuntes, und des zweiten viertes Heft werden in 8 Tagen erscheinen.

Um alle Misverständnisse zu beseitigen, sehen wir uns veranlasst, hier zu erklären, daß das Anerbieten, denjenigen, welche sich vor gänzlicher Beendigung des CivilGesetzbuchs mit baarer Einsendung des ursprünglichen Pränumerations-Preißes von 5 Fl. an uns wenden würden, noch Exemplare dafür zu überlassen, nur auf die anwendbar ist, welche uns diesen Betrag portofrei remittiren, und auch das Porto der Zusendung tragen; daß also andre Handlungen das Werk nicht in demselben Preiße zu geben im Stande sind, sondern für ihre Entschädigung, für Porto rc. rc. nothwendig den LadenPreiß oder einen erhöhten SubscriptionsPreiß berechnen müssen.

Unter der Presse ist:

Exposition der Physiologie

von

J. Görres.

Professor an der SekondairSchule in Koblenz.

Lassaulx'ische Buchhandlung in Koblenz.

Siebenter Titel.

Von dem Tausche.

(Dekretirt am 16 Ventose XII, verkündigt am 26ten desselben Monats.)

Art. MDCCII.

Der Tausch ist ein Kontrakt, wodurch die Parthien sich wechselseitig eine Sache für eine andere geben.

Art. MDCCIII.

Der Tausch geschieht durch die blosse Einwilligung, eben so wie der Verkauf.

Art. MDCCIV.

Wenn einer der Tauschenden die ihm im Tausch

Anmerkungen.

Siebenter Titel.

Zum Art. 1702 bis 1708. Der Tausch ist der älteste aller Kontrakte; aus ihm entstand der Verkauf, den man sehr richtig einen vervollkommneten Tausch genannt hat. Schier alle Regeln des Verkaufs sind daher auch auf den Tausch anwendbar. Lange Zeit behaupteten sogar viele Rechtsgelehrte, daß jeder Tausch ein wahrer VerkaufsKontrakt sei, bis das L. I. ff. de Contract. emptione den Unterschied dahin angab, daß man bei dem Austausch nicht unterscheiden könne, wer der Käufer und wer der Verkäufer sei.

Die Verfügung des Art. 1703 hat bloß zum Gegenstand, daran zu erinnern, daß die Subtilität der römischen Gesetzgebung, nach welcher der Tausch unter die ungenannten Kontrakte, der Verkauf aber unter die genannten (die auch ohne Vollzug von Seiten einer der Parthien Wirkung hervorbrachten,) gehörte, in das neue Gesetz nicht übertragen worden

bewilligte Sache bereits wirklich erhalten hat, und nachher beweißt, daß sie dem andren Contrahenten nicht eigenthümlich zugehört, so kann er nicht gezwungen werden, die Sache zu liefern, die er dagegen versprochen hatte, sondern nur die, welche er erhalten hat, zurückzugeb .

Art. MDCCV.

Derjenige Tauschende, der einer im Tausch erhaltenen Sache durch Eviction beraubt wird, hat die Wahl, ob er völlige Schadloshaltung verlangen oder seine dagegen gegebene Sache zurückverlangen will.

Art. MDCCVI.

Bei dem TauschKontrakt findet keine Wiederaufhebung wegen Läsion statt.

Anmerkungen.

ist. Beide Kontrakte sind indessen auch noch in einigen ihrer Wirkungen wesentlich verschieden. Bei dem Verkauf hat der Ankäufer nur eine Summe Geldes zu zahlen. Hieraus folgt 1) da alles sich zu Geld machen läßt, daß der Verkäufer in jedem Fall ihn zur Zahlung anhalten kann 2) daß der Verkäufer, der bloß eine Geldsumme erhielt, einer Eviction ausgesetzt bleibt (L. II. §. 2. ff. de vend.) die der Käufer allein zu besorgen haben kann. Bei dem Tausch hingegen, wo jeder der Tauschenden einen bestimmten körperlichen Gegenstand zu liefern hat, kann auch jeder evinzirt werden, und da der bestimmte Gegenstand, für welchen allein man einen andern bestimmten Gegenstand vertauschen wollte, nicht durch eine Geldsumme ersetzt werden kann, so ist es gerecht, daß der Austauschende, der die im Tausch erhaltene Sache durch Eviction verliert, auch die dagegen gegebene zurückfordern, oder eine völlige Schadloshaltung fordern dürfe.

Art. MDCCVII.

Uebrigens sind alle andre, für den Verkaufkontrakt vorgeschriebene, Regeln auch auf den Tausch anwendbar.

Achter Titel.

Von dem Miethkontrakt.

(Dekretirt am 16 Ventose 12 Jahrs, verkündigt am 26ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MDCCVIII.

Es giebt zweierlei Gattungen von Miethkontrakten:

Anmerkungen.

Man hat die Rescission wegen Läsion bei dem Tausch-Kontrakte nicht zugelassen, weil die Noth wohl zum Verkaufen aber nicht zum Austausch en zwingen kann, und daher der Bewegrund des Gesetzes wegfällt. Da zudem bei dem Tausche jeder Käufer und Verkäufer ist, so wäre es ein Widerspruch gewesen, dem Tauschenden ein Recht zu bewilligen, welches man dem Käufer versagt hatte. Wenn also eine der ausgetauschten Sachen auch von weit grösserem Werth als die andere ist, so kann der Tausch darum nicht umgestossen werden, weil das Gesetz vermuthet, daß die Tauschenden durch Gründe besonderer Convenienz zu dem, in ihrer freien Willkühr stehenden, Handel bewogen worden sind.

Achter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1708 bis 1713. Wenn der Verkauf der zweite Kontrakt unter den Menschen war, (Origo emendi vendendique a permutationibus coepit L. I. ff. de Cont

über Sachen

und über Arbeiten.

Art. MDCCIX.

Die Vermiethung von Sachen ist ein Kontrakt, wodurch eine der Parthien sich verbindlich macht, der anderen während einer bestimmten Zeitfrist, und mittelst eines bestimmten Preißes, den diese sich ihr zu zahlen verpflichtet, den Genuß einer Sache zu überlassen.

Art. MDCCX.

Die Vermiethung von Arbeiten ist ein Kontrakt, wodurch eine der Parthien sich anheischig macht, mittelst eines zwischen ihnen vereinbarten Preißes, etwas für die andere zu thun.

Anmerkungen.

empt.) so kann es eben so wenig bestritten werden, daß der MiethKontrakt ihm unmittelbar gefolgt ist. In vielen Verfügungen kommen daher beide auch so überein, daß die alten Rechtsgelehrten locationem sæpe venditionem appellarunt et conductorem emptorem, und das zwar propter vicinitatem emptionis et locationis (Cajus ad LL. 19 et 20 ff. de Action. empt. Hieraus folgt, daß viele Regeln beiden Kontrakten gemein sind; z. B. über die Sache, den Preiß und die Garantie. Auf der andern Seite gehört der MiethKontrakt in die allgemeine Klasse der konventionellen Verpflichtungen, und daher müssen wir die allgemeinen Regeln desselben, z. B über die Ursache, die Einwilligung, die Fähigkeit der Contrahenten im dritten Titel dieses Buchs nachschlagen.

Der MiethKontrakt steht im genauesten Verhältniß mit den zwei wichtigsten Gegenständen der öffentlichen Ordnung, dem Eigenthum und der Industrie; er ist in einem Lande, wo Wissenschaften, Handel, Künste und Schiffarth eine grosse Menge

Art. MDCCXI.

Diese beide Gattungen von Miethen zerfallen noch in verschiedene UnterAbtheilungen:

Man nennt Miethe (bail à loyer) den MiethKontrakt über Häuser und den über Mobilien;

PachtKontrakt, (bail à ferme) den über Landgüter;

DienstKontrakt (loyer), den MiethKontrakt über Arbeiten oder Dienste;

ViehPachtung (bail à cheptel) den über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer, und dem, welchem dieser das Vieh anvertraut, getheilt wird.

Auch die: BauAnschläge, Händel, und PreißBestimmungen, (devis, marché ou prix fait), mittelst welcher jemand ein Werk für eine bestimmte Summe auszuführen unternimmt, sind MiethKontrakte, wenn der, für welchen die Arbeit geschieht, den Stoff dazu liefert.

Anmerkungen.

Eigenthümer von dem Anbau ihrer Güter entfernen, von täglicher Anwendung, und von dem größten Einfluß auf den Ackerbau; die Gesetze über den MiethKontrakt müssen daher vor allem die Erhaltung des Eigenthums, die Beförderung des Ackerbaus, zum Zwecke haben; sie dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß die zahlreichste Klasse von Bürgern kein anderes Eigenthum als ihre Arme hat; sie müssen daher einfach, deutlich und bestimmt sein. Wir werden finden, daß die meisten derjenigen, welche das römische Recht aufgestellt, und die Erfahrung bewährt hatte, unverändert beibehalten worden sind.

Diese drei lezte Gattungen haben ihre besondere Regeln.

Art. MDCCXII.

Die Pachtungen der NationalGüter, der Güter von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sind besondern Verordnungen unterworfen.

Zweites Kapitel.

Von der Vermiethung von Dingen.

Anmerkungen.

Dieses erste Kapitel enthält bloß einige Definitionen, und die Eintheilung der verschiedenen Mieth-Kontrakte. Diese lezte giebt zugleich den Plan des Gesetzes, in welchem jedoch der ViehPacht, ohngeachtet er eigentlich in das 2te Kapitel gehört hätte, weil er ganz eignen Regeln unterworfen ist, auch ein besonderes Kapitel einnimmt.

Zweites Kapitel.

Man kann im allgemeinen alle Dinge vermiethen. Die Miethe von solchen, die sich durch den Gebrauch aufzehren, z. B. Getraide, Wein ꝛc. ꝛc. ist jedoch eher eine Art Verkauf, indem der Vermiether nicht identisch dieselben Dinge zurückerhält; (Lex I. §. ult. de Commod.) bei diesem Verkauf stellt die hingegebene Quantität den Gegenstand des Verkaufes, und dieselbe Quantität mit der bedungenen Miethe vermehrt, den Preiß desselben vor.

Erster Abschnitt.

Das Gesetz beschäftigt sich nunmehr unmittelbar mit der Vermiethung von Immöbeln; weil diese die häufigsten sind, und weil man diejenigen der folgenden Verfügungen, welche sie mit der Miethe von Möbeln gemeinschaftlich haben, leicht in jedem einzelnen Falle anwenden kann. Die Miethe von Möbeln zerfällt in zwei Klassen: die von Häusern, (Miethe) und die von Feldgütern (Pacht, Pachtung) mehrere Regeln sind beiden Klassen gemein-

Art. MDCCXIII.

Man kann die Dinge aller Art, bewegliche sowohl als unbewegliche, vermiethen.

Erster Abschnitt.

Regeln, welche der Miethe von Häusern und der Verpachtung von Landgütern, gemeinschaftlich sind.

Art. MDCCXIV.

Man kann schriftlich oder mündlich vermiethen.

Anmerkungen.

schaftlich, welche wir in diesem Abschnitt zusammengestellt finden. Es ist daher wohl zu bemerken, daß so oft in diesem Abschnitt die Worte Miethkontrakt, Miethe, allein ohne Zusatz vorkommen, nicht allein die Miethe von Häusern, sondern auch die Verpachtung von Feldgütern darunter verstanden wird.

Zum Art. 1714. Eine Folge des Grundsatzes, daß die blosse Einwilligung den Kontract schließt, und die Akte bloß zum Beweiß desselben oder um dessen Vollzug zu versichern, errichtet werden. (Pothier, du Louage, S. 30, 34, 38 u. ff.)

Zum Art. 1715. Hier finden wir eine Ausnahme des Grundsatzes, daß in Sachen unter 150 Fr. der ZeugenBeweiß zulässig ist. Diese Neuerung wird dadurch bestimmt, weil Vermiethungen gewöhnlich dringend sind, und ein Prozeß daher den Zweck des Klägers nicht erreichen würde; weil die zahlreichste Klasse grade die geringsten Miethen zahlt, und ein Bürger dieser Klasse oft durch einen Prozeß zu Grunde geht, weshalb man ihnen die Mittel dazu abschneiden zu müssen glaubte; man darf jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das Gesetz nur in der Hypothese verfügt, daß der Kontrakt noch gar keinen Vollzug erhalten habe, weil alsdann auch das Interesse keines Theiles gekränkt wird; anderst ist es in dem Falle, wo ein Anfang eines Vollzugs des Kontraktes vorhanden wäre; alsdann treten die allgemeinen Regeln des dritten Titels über den Zeugenbeweiß wieder ein.

Art. MDCCXV.

Wenn eine Vermiethung, die nicht schriftlich aufgesetzt worden ist, und noch gar keinen Vollzug erhalten hat, von einer der Parthien abgeläugnet wird, so darf der Beweiß darüber nicht durch Zeugen erbracht werden, so gering auch immer der Miethschilling sein mag, und wenn gleich behauptet werden sollte, daß Arrhen (Handgeld) darauf gegeben worden.

Bloß kann demjenigen, der den MiethKontrakt läugnet, der Eid zugeschoben werden.

Art. MDCCXVI.

Wenn sich über den Miethschilling einer mündlich abgeschlossenen Vermiethung, deren Vollzug bereits angefangen hat, ein Streit erhebt, und keine Quittung vorhanden ist, so wird dem Eigenthümer auf seinen Eidschwur geglaubt;

wenn der Miether es anderst nicht vorziehet, eine Schätzung durch Werkverständige zu verlangen; in welchem Falle die Kösten der Abschätzung ihm zur Last fallen, wenn die Abschätzung den von ihm angegebenen Betrag übersteigt.

Art. MDCCXVII.

Der Miether ist zur Aftervermiethung berechtigt; er hat sogar das Recht, seine Miethe einem andern

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1717. Dieser Artikel entspricht dem L. 16 Cod. de Locat. L. 60 ff. eodem. Da man ehedem

zu übertragen, wenn die Befugniß dazu ihm nicht untersagt worden ist.

Sie kann ihm für das Ganze oder bloß für einen Theil untersagt werden.

Diese Klausel ist immer unerläßlich.

Art. MDCCXVIII.

Die Artikel des Titels: vom Ehevertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, in Betreff der Verpachtungen der Güter verheuratheter Weiber, sind auf die Verpachtung von, Minderjährigern zugehörigen, Gütern anwendbar.

Art. MDCCXIX.

Der Vermiether ist, durch die Natur des Kontraktes, und ohne daß es dazu einer besondern Stipulation bedürfte, verpflichtet:

1) dem Miether die vermiethete Sache zu überliefern;

Anmerkungen.

nicht strenge genug auf die Klausel hielt, wodurch ein Eigenthümer dem Miether diese Befugniß untersagt hatte, so ruft das neue Gesetz die Partheien zu dem strengen Vollzug ihrer Conventionen zurück, indem es diese Klausel unnachläßig erklärt.

Zum Art. 1718. Dieser Artikel ergänzt die Verfügungen des Titels X des ersten Buchs. Es bedarf keiner Bemerkung, daß die Dauer aller übrigen Mieth-Kontrakte von dem Willen der Kontrahenten bestimmt wird.

Zum Art. 1719 bis 1728. Der Vermiether hat drei Obliegenheiten. 1) Die vermiethete Sache zu überliefern. Hieraus fliessen folgende Fol-

2) diese Sache in dem Stande zu erhalten, daß sie zu dem Gebrauch, für welchen sie gemiethet worden ist, dienlich bleibt;

3) dem Miether den ruhigen Besitz derselben während der Dauer der Miethe zu verschaffen.

Art. MDCCXX.

Der Vermiether ist verbunden, die Sache in einem guten Zustande von Reparaturen aller Art zu überliefern.

Er muß, während der Dauer der Miethe, alle Reparaturen, welche nöthig werden können, die dem Miether zu Last fallenden Unterhaltungs-Reparaturen (réparations locatives) jedoch ausgenommen, machen lassen.

Anmerkungen.

gen her 1) wenn er sie nicht liefern kann, so muß er den Miether entschädigen, es sei dann, daß ein Zufall oder höhere Gewalt ihn ausser Stand gesetzt hätte; 2) daß die Ueberlieferung auf Kosten des Vermiethers geschehen muß, 3) daß wenn der Vermiether die Auslieferung verweigert oder verschiebt, der Miether sich auf seine Kosten durch die Gerichte einsetzen lassen und sogar Entschädigung fordern kann 4) daß die Sache mit allem Zugehör überliefert werden muß, weil sonst die Auslieferung nicht vollständig sein würde. 5) Daß die Sache in gutem Zustande geliefert werden muß, weil die Ueberlieferung sonst illusorisch sein würde. 6) Daß der Vermiether für die Fehler der vermietheten Sache haftet, und 7) daß wenn diese zu dem Gebrauche, zu welchem der Miether sie gemiethet hat, untauglich ist, dieser den Kontrakt umstossen kann.

2) Der Vermiether muß die Sache in gutem Zustande unterhalten. 1) Er darf al-

Art. MDCCXXI.

Der Miether ist berechtigt, für alle Fehler oder Mängel der vermietheten Sache, welche den Gebrauch derselben hindern, Gewährleistung zu fordern, selbst wenn der Vermiether sie zur Zeit der Vermiethung nicht gekannt hätte.

Wenn aus diesen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer entsteht, so ist der Vermiether ihn zu entschädigen verbunden.

Art. MDCCXXII.

Wenn die vermiethete Sache während der Dauer der Miethe durch einen Zufall ganz zerstört wird, so hört der MiethKontrakt, kraft des Gesetzes, ohne weiteres auf; ist sie bloß zum Theil zerstört worden, so kann der Miether nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine Verminderung des Mieth oder Pachtgeldes oder die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen. In einem und dem andern Falle findet keine Entschädigung statt.

Anmerkungen.

so während der Miethe keine Veränderung damit vornehmen, wodurch sie zu dem Gebrauche, zu welchem sie gemiethet worden, untauglich würde, z. B. die Fenster eines Ladens verbauen, 2) er muß die vermiethete Sache nicht allein in einem brauchbaren Zustande lassen, sondern sie auch darin unterhalten. Er muß daher alle Reparaturen, deren sie nöthig haben könnte vornehmen lassen, die kleinen Reparauturen jedoch ausgenommen, die der OrtsGebrauch dem Miether zur Last legt. (Pothier S. 176 3) Dagegen muß der Vermiether auch alle Beschwerlich-

Art. MDCCXXIII.

Der Vermiether darf, während der Dauer des Bestandes, die Form der vermietheten Sache nicht verändern.

Art. MDCCXXIV.

Wenn die vermiethete Sache, während der Mieth-Zeit, dringender Reparaturen bedarf, die sich nicht bis zu Ende derselben verschieben lassen, so muß der Miether sie leiden, welche Unbequemlichkeit sie ihm auch gleich verursachen mögen, und ohngeachtet er, während sie vorgenommen werden, eines Theils der vermietheten Sache beraubt sein mag.

Allein wenn diese Reparaturen länger als vierzig Tage dauern, so muß der Pacht- oder Mieth-schilling im Verhältniß der Zeit und des Theiles der vermietheten Sache, den er während der ersten entbehren mußte, vermindert werden.

Wenn die Reparaturen von der Art sind, daß

Anmerkungen.

keiten, die diese Reparaturen ihm verursachen können, sich gefallen lassen, wenn nämlich diese lezte sich nicht wohl bis zu Ende seiner Miethe verschieben lassen. 4) Wenn er jedoch dadurch während mehr als vierzig Tagen seines Genusses ganz oder zum Theil beraubt wird, so wäre es unbillig, ihm nicht einen verhältnißmässigen Nachlaß an der Miethe zu gestatten. Die Bestimmung dieser Zeitfrist macht einer Menge von Kontroversen ein Ende. 5) Er kann sogar die Aufhebung des Kontraktes anverlangen, wenn er dadurch seiner Wohnung beraubt wird, jedoch ohne Entschädigung, weil er diesen Fall bei Uebernahme der Miethe vorsehen konnte.

sie das, was dem Miether zu seiner und seiner Familie Wohnung nöthig ist, unbewohnbar machen, so kann dieser die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen.

Art. MDCCXXV.

Der Vermiether ist dem Miether für diejenige Störung keine Gewährleistung schuldig, welche er von Seiten von dritten Personen, ohne daß diese irgend ein Recht auf die vermiethete Sache in Anspruch nehmen, durch Thätlichkeiten erleiden könnten; vorbehaltlich des Rechtes des Miethers, sie in seinem persönlichen Namen zu verfolgen.

Art. MDCCXXVI.

Wenn im Gegentheil der Miether oder Pacht-Beständer in Gefolge einer Klage in Betreff des Eigenthums des Grund und Bodens in seinem Genusse gestört worden ist, so ist er zu einer verhältnißmässigen Herabsetzung des Mieth- oder Pachtschillings berechtigt, vorausgesetzt jedoch, daß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer verzeigt worden sind.

Anmerkungen.

3) Der Vermiether muß den Miether vor Störungen und Eviction garantiren. Allein hier muß man unterscheiden: Wenn die Störung mittelbar oder unmittelbar von dem Vermiether herrührt, so ist seine Obliegenheit nicht zweifelhaft; da der Miether nur im Namen des Vermiethers besitzt, so müssen alle Klagen, sowohl petitorische als possessorische gegen diesen leztern gerichtet werden

Art. MDCCXXVII.

Wenn die, welche die Thätlichkeiten verübt haben, irgend ein Recht auf die vermiethete Sache in Anspruch nehmen, oder wenn der Miether selbst vorgeladen wird, um sich zur Räumung des Ganzen oder eines Theiles derselben, verurtheilen zu sehn, oder um die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Vermiether zur Gewährleistung beiladen, und, wenn er es verlangt, ausser den Prozeß versetzt werden, sobald er den Vermiether, in dessen Namen er besitzt, genannt hat.

Art. MDCCXXVIII.

Dem Miether liegen zwei HauptObliegenheiten ob:

1) Die gemiethete Sache als ein guter FamilienVater und nach der Bestimmung, die ihr im

---

Anmerkungen.

wird der Miether desfalls verklagt, so braucht er nur den Vermiether beizuladen, und kann, sobald er diesen angegeben hat, sogar verlangen, ganz ausser den Prozeß versetzt zu werden. Wenn aber Dritte den Miether in seinem Genusse stören, ohne auf das Eigenthum oder den Besitz der gemietheten Sache Anspruch zu machen, so ist dies ein persönlicher Angriff, gegen welchen der Miether sich auch allein zu vertheidigen hat, und für welchen der Vermiether ihm keine Gewährleistung schuldig ist.

Zum Art. 1728 bis 1736. Die HauptVerpflichtungen des Miethers sind 1) die Miethe zu den ausdrücklich oder stillschweigend bestimmten Terminen zu bezahlen; stillschweigend, wenn der Kontrakt

MiethKontrakt gegeben worden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, zu derjenigen, die nach den Umständen vermuthet werden muß, zu gebrauchen.

2) Den Mieth oder Pachtschilling zu den übereingekommenen Fristen zu bezahlen.

Art. MDCCXXIX.

Wenn der Miether die gemiethete Sache zu einem andern Gebrauch als demjenigen, wozu sie bestimmt worden ist, oder zu einem solchen, woraus für den Vermiether ein Schaden entstehen könnte, verwendet, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen.

Art. MDCCXXX.

Haben der Vermiether und der Miether eine Auf-

Anmerkungen.

keine Meldung davon thut und also der OrtsGebrauch sie bestimmt. 2) Die gemiethete Sache zu derjenigen Bestimmung zu gebrauchen zu welcher sie ihm vermiethet worden ist, und zu derjenigen, die nach Beschaffenheit der Umstände vermuthet werden muß. So dürfte z. B. jemand in einem Hause, wo vorhin keine gewesen, keine Schmiedte anlegen, es sei dann, daß der Miether ein Schmied wäre, in welchem Falle vermuthet werden muß, daß er das Haus zu Ausübung seiner Professiou gemiethet habe. Jede Zuwiderhandlung kann zur Entschädigung und nach den Umständen zur Aufhebung der Miethe Anlaß geben. 3) Die gemiethete Sache als ein guter Hausvater zu gebrauchen, so muß z. B. ein Pächter die Felder gehörig bauen, misten rc. rc. 4) Muß er die gemiethete Sache in

nahme der vermietheten Orte (un état des lieux) errichten lassen, so muß der Miether sie in dem Zustande zurückliefern, worinn er sie, dieser Aufnahme zufolge, erhalten hat, mit Ausnahme desjenigen was durch Alter oder höhere Gewalt zu Grunde gegangen oder beschädigt (degradé) worden ist.

MDCCXXXVI

Ist keine solche Aufnahme gemacht worden, so wird vermuthet, als habe der Miether alles in gutem Zustande, und gehörig ausgebessert erhalten, und er muß alles in solchem Zustande zurückliefern, vorbehaltlich des Beweißes vom Gegentheil.

Art. MDCCXXXII.

Er ist für alles was während seines Genusses beschädigt wird oder zu Grunde geht, verantwortlich, wenn er anderst nicht beweißt, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist.

---

nmerkungen.

dem Zustande zurückliefern, worinn er sie erhalten hat. Hieraus folgt: 1) Hat er vor seinem Einzug kontradictorisch eine Aufnahme veranstaltet, so regiert diese seine Obliegenheit; ist keine Aufnahme vorhanden so wird vermuthet, als habe er sie in gutem Zustand erhalten, weil er das Recht gehabt hat, sie in gutem Zustande zu fordern, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil. 2) Er haftet für alle während seines Genusses vorgefallene Beschädigungen, die allein ausgenommen, die ohne seine Schuld und ohne die seiner Leute, durch Alter, Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind. 3) Ehedem waren die RechtsGelehrten über die Frage, in wie weit der Miether für FeuersBrunst ver-

Art. MDCCXXXIII.

Er ist für Brand verantwortlich, wenn er anderst nicht beweißt:

daß die Feuersbrunst durch Zufall oder höhere Gewalt, oder durch einen Fehler in der Bauart, entstanden ist,

oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hause mitgetheilt worden ist.

Art. MDCCXXXIV.

Wenn der Miether mehrere sind, so sind sie alle solidarisch für Brand verantwortlich,

wenn sie anderst nicht beweisen, daß das Feuer in der Wohnung eines von ihnen ausgekommen ist, in welchem Falle dieser allein dafür verantwortlich ist;

oder wenn anderst einige nicht beweisen, daß das Feuer bei ihnen nicht ausbrechen konnte, in welchem Falle diese nicht dafür verantwortlich sind.

Anmerkungen.

antwortlich wäre. Pothier selbst war der Meinung, daß wenn in einem Hause, wo mehrere Einwohner sind, Feuer auskäme, ohne daß sich bestimmen lasse, in wessen Wohnung es ausgebrochen wäre, keiner zur Entschädigung verbunden wäre. Das neue Gesetz erklärt sie im Gegentheil alle solidarisch verantwortlich, so lange bis einer beweißt, daß das Feuer bei einem andern, in welchem Falle dieser verantwortlich ist, oder daß es nicht bei ihm, in welchem Falle er nicht verantwortlich ist, ausgekommen ist. Das Gesez ist dabei von folgendem Grundsatz ausgegangen: Der Eigenthümer hat den Schaden erlitten, er ist

Art. MDCCXXXV.

Der Miether haftet für das, was durch Personen aus seinem Hause, oder durch seine Aftermiether beschädigt wird oder zu Grunde geht.

Art. MDCCXXXVI.

Wenn der MiethKontrakt nicht niedergeschrieben worden ist, so kann ein Theil dem andern nicht anderst, als mit Beobachtung der von dem OrtsGebrauch bestimmten Zeitfristen, aufkündigen.

MDCCXXXVII.

Wenn der MiethKontrakt schriftlich aufgesetzt worden ist, so hört die Miethe kraft des Gesetzes

---

Anmerkungen.

zur Entschädigung berechtigt. Wenn das Feuer im Hause ausgekommen ist, so ist sicher einer der Einwohner schuldig, sie zu leisten. Der Eigenthümer hat aber kein Mittel, über sein Eigenthum zu wachen, er kann keine Aufsicht über die Einwohner führen, wohl aber diese untereinander. Das Gesetz ladet sie daher gegenseitig zur Wachsamkeit ein, und hat dabei den doppelten Zweck im Auge, dem Eigenthümer eine gerechte Entschädigung zuzusichern, und durch eine thätigere Aufsicht die Feuersgefahr zu vermindern.

Zum Art. 1736. Das Gesetz kommt nun zu der Beendigung der Miethe und stillschweigenden Erneuerung derselben, (tacita reconductio) worüber ehedem die Jurisprudenz gleichfalls sehr verschieden war. Bei der Größe des Reichs, der Verschiedenheit der örtlichen Gebräuche, und der Anhänglichkeit der Bürger an diese war es nicht möglich, eine einförmige Regel für den ganzen Staat aufzustellen. Schon die Römer nahmen bei dem MiethKontrakt auf die LokalGebräuche Rücksicht. (L. 19. Cod. Loc. Pothier S. 268)

mit dem Ablauf der darin bestimmten Zeitfrist auf, ohne daß eine Aufkündigung nöthig wäre.

Art. MDCCXXXVIII.

Wenn bei Ablauf eines schriftlichen MiethKontraktes der Miether im Besitz verbleibt, und darin gelassen wird, so entsteht dadurch ein neuer MiethKontrakt, dessen Wirkungen durch den Artickel, in Betreff der nicht schriftlich abgefaßten Vermiethungen, regiert werden.

Art. MDCCXXXIX.

Ist aber dem Miether eine Aufkündigung zugestellt worden, so kann er, wenn er gleich seinen Genuß fortgesetzt hätte, keine stillschweigende Erneuerung des MiethKontraktes in Anspruch nehmen.

Art. MDCCXL.

In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel erstrekt sich die, zur Sicherheit der Miethe, gestellte Bürgschaft nicht auf die Obliegenheiten, die aus der Verlängerung derselben herfliessen können.

Art. MDXLI.

Der MiethKontrakt ist aufgelößt, wenn die vermiethete Sache zu Grunde gegangen ist, oder da-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1740. Dieser Grundsatz fließt aus dem allgemeinen Grundsatz her, daß fidejussores in leviorem causam accipi possunt, in duriorem non possunt L. 8 §. 7, 8 et 9, L. 34 ff. de Fidejuss. §. 5 Inst. (Cod. tit.)

*

durch, daß der Vermiether und Miether gegenseitig die Verbindlichkeiten, wozu sie sich anheischig gemacht haben, nicht erfüllen.

Art. MDCCXLII.

Der MiethKontrakt erlischt weder durch den Tod des Vermiethers noch durch den Tod des Miethers.

Art. MDCCXLIII.

Wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, so kann der Ankäufer den Pächter oder Miether, der einen authentischen MiethKontrakt hat, oder dessen MiethKontrakt nur ein sicheres Datum hat, nicht ausweisen, es sey denn, daß der Vermiether sich im MiethKontrakt das Recht vorbehalten hätte.

Art. MDCCXLIV.

Wenn man bei Abschluß des MiethKontraktes übereingekommen ist, daß im Falle eines Verkaufes der

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1743. Durch diese Verfügung wird die Lex. emptorem fundi etc. L. 3. Cod. Locati. (Pothier S. 282 bis 231) abberufen, worin der Gesetzgeber nichts als eine Subtilität sah. Es wird dadurch eine Quelle von unzählichen Prozessen versiegen, vorzüglich in den Gegenden, wo man bei Anwendung der römischen Texte auf die verschiedenen Klassen von MiethKontrakten Rücksicht nahm. Das neue Gesetz beruht auf den äusserst richtigen Grundsätzen, daß der Verkäufer kein grösseres Recht übertragen kann, als er selbst besitzt, und daß ein Vertrag zwischen andern Personen dem Rechte des Miethers keinen Abbruch thun kann. Das Gesetz hatte dabei die besondere Absicht, die Pachtungen auf lange Jahre, welche dem Ackerbau so vortheilhaft sind, zu begünstigen.

Ankäufer den Pächter oder Miether solle ausweisen können, und man hat über die Entschädigung nichts ausgemacht, so ist der Vermiether verbunden, den Pächter oder Miether auf folgende Weise zu entschädigen:

Art. MDCCXLV.

Wenn von einem Hause, Zimmer oder Laden die Rede ist, so zahlt der Vermiether dem ausgewiesenen Miether, als Entschädigung, eine Summe von dem Betrag der Miethe während derjenigen Zeitfrist, die nach dem OrtsGebrauch zwischen der Aufkündigung und dem Ausziehen bewilligt ist.

Art. MDCXXLVI.

Wenn von Feldgütern die Rede ist, so ist die Entschädigung, die der Vermiether dem Pächter zahlen muß, von dem dritten Theil des Pachtschillings für die ganze Zeit, die die Pachtung noch zu laufen hatte.

MDCCXLVII.

Wenn von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Anlagen die Rede ist, welche grossen Vorschuß erfordern, so muß die Entschädigung von Werkverständigen bestimmt werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 1744 bis 1750. Auch diese Artikel machen durch eine einförmige Bestimmung der Entschädigung in dem Falle, wo der Pächter oder Miether

Art. MDCCXLVIII.

Der Ankäufer, der von der, im MiethKontrakt vorbehaltenen Befugniß, den Pächter oder Miether im Falle eines Verkaufes auszuweisen, Gebrauch machen will, ist ausserdem verbunden, diesen Miether so lange zum Voraus davon zu benachrichtigen, als es an dem Orte für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Er muß den Pächter von Feldgütern gleichfals, wenigstens ein Jahr zum Voraus, davon benachrichtigen.

Art. MDCCXLIX.

Die Pächter und Miether können nicht vertrieben werden, ehe der Vermiether, oder in dessen Ermangelung, der neue Ankäufer, ihnen die hieroben bestimmte Entschädigung bezahlt hat.

Art. MDCCL.

Wenn der MiethKontrakt nicht in authentischer Form ist, oder kein gewisses Datum hat, so ist der Ankäufer zu keiner Entschädigung verbunden.

Art. MDCCLI.

Der Ankäufer auf Wiederkauf kann von der Befugniß, den Miether auszuweisen, eher nicht Ge-

---

Anmerkungen.

eventualiter auf sein Recht verzichtet hätte, einer Menge von Strittigkeiten ein Ende.

Zum Art. 1750. Dieser Artikel sichert den Ankäufer gegen unterstellte und antidatirte Pachtungen.

brauch machen, als bis dahin er durch den Ablauf der zum Rükkauf festgesetzten Zeitfrist, unwiederruflich Eigenthümer geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Regeln der MiethKontrakte insbesondere.

Art. MDCCLII.

Wenn der Miether das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Möbeln besetzt, so kann er ausgetrieben werden, wenn er anderst nicht für den MiethZins befriedigende Sicherheit stellt.

Art. MDCCLIII.

Der Aftermiether hat gegen den Eigenthümer für nichts als für denjenigen Betrag seiner Aftermiethung zu stehen, den er im Augenblick eines angelegten Arrestes noch schuldig sein mag; er kann jedoch dabei keine VorausZahlungen einwenden.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt

Die Verfügungen dieses Abschnitts sind bloß die Ergänzung der im ersten Abschnitt enthaltenen Regeln, für die MiethKontrakte insbesondere.

Zum Art. 1752 bis 1753. Das Gesetz beschäftigt sich zuerst damit, dem Eigenthümer für den MiethZins hinreichende Sicherheit zu gewähren. Das Verhältniß, welches zwischen dem Werthe der Möbel und dem Betrag der Miethe bestehen muß, konnte indessen vom Gesetz nicht bestimmt werden, weil es nach den verschiedenen örtlichen Gebräuchen wechselt. Wenn der Miether untervermiethet, so darf diese Aftermiethe die Sicherheit des Eigenthümers nicht schwächen; dieser muß in dem Aftermiether (1753) dieselbe Garantie finden, welche der Hauptmiether ihm zu leisten gehalten gewesen wäre, jedoch nur im Verhältniß dieser Aftermiethe.

Solche Zahlungen werden indessen nicht als Vor, auszahlungen angesehen, welche der Aftermiether entweder zufolge einer in seinem MiethKontrakt enthaltenen Bedingung, oder nach dem OrtsGebrauche gemacht hat.

Art. MDCCLIV.

Die kleinen Ausbesserungen, oder die Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last fallen, (wenn es nicht anderst ausbedungen worden ist) werden durch den OrtsGebrauch bestimmt; unter andern gehören darunter:

die Reparaturen an den Feuerheerden, RückPlatten (Contre-coeurs) den Einfassungen und Gesimsen der Kamine;

An dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauer in den Zimmern, und andern zur Wohnung dienenden Orten, übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters;

An den Platten und Fliesen (pavés et carreaux) der ZimmerBöden, wenn bloß einige zerbrochen sind;

An den Fensterscheiben, wenn sie anderst nicht durch Hagelschlag, oder andre ausserordentliche,

Anmerkungen.

Zum Art. 1754 bis 1755. Ohngeachtet die Bestimmung der dem Miether zur Last fallenden kleinen Reparaturen gleichfalls dem OrtsGebrauche überlassen bleiben mußte, so hat doch das Gesetz diejenigen aufgezählt, welche allenthalben darunter gerechnet werden, und die durch den häufigen Gebrauch des Miethers verursacht werden, auch als diesem Ge-

und von einer höhern Gewalt herrührenden Zufälle, wofür der Miether nicht angehalten werden kann, verbrochen worden sind;

An den Thüren, Fenstern, Bretterwänden, die zu Verschlägen oder zur Verschliessung der Kramläden dienen, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Art. MDCCLV.

Keine der Ausbesserungen, welche als Lasten der Miethe betrachtet werden, fällt dem Miether zur Last, wenn sie bloß durch Alter oder eine höhere Gewalt nöthig gemacht werden.

Art. MDCCLVI.

Die Ausfegung von Brunnen und Abtritten fällt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, dem Vermiether zur Last.

Art. MDCCLVII.

Es wird dafür erachtet, als sei die Vermiethung von Möbeln, welche vermiethet werden, um ein

---

Anmerkungen.

brauch anklebende Lasten betrachtet werden müssen; fällt indessen dieser Grund weg, so bleiben sie (Art. 1755) dem Vermiether zur Last.

Zum Art. 1756. Hierin ist das neue Gesetz von der Meinung Desgodets (Loix des batiments Th. 2. über den Art. 172 der Coutume de Paris) aus dem Grunde abgegangen, weil in einem Hause, worin mehrere Miether sind, diese Arbeit, im Falle diese nicht einig wären, durch den einen zum Nachtheil der andern verzögert oder vernachlässigt werden könnte. Siehe Pothier du Louage, S. 180 und 181.

ganzes Haus, ein ganzes Quartier, einen Kramladen, oder sonst irgend Zimmer damit zu besetzen, für dieselbe Zeit geschehen, auf welche man, dem Ortsgebrauch gemäß, gewöhnlich Häuser, Quartiere, Kramläden oder andere Zimmer zu vermiethen pflegt.

Art. MDCCLVIII.

Ist ein möblirtes Zimmer vermiethet worden, so wird dafür erachtet, die Miethe sei Jahrweise geschehen, wenn sie zu soviel jährlich abgeschlossen worden ist;

Monatweise, wenn sie zu so viel den Monat,

Tagweise, wenn sie zu so viel den Tag abgeschlossen worden ist.

Wenn es aus nichts erhellt, ob die Miethe für so viel jährlich, monatlich oder täglich geschehen sei, so wird dafür gehalten, als sei die Miethe nach dem OrtsGebrauch abgeschlossen worden.

Art. MDCCLIX.

Wenn der Miether eines Hauses, oder eines Zimmers, seinen Genuß nach Ablauf des schriftlichen MiethKontraktes, und ohne Wiedersetzlichkeit von Seiten des Vermiethers, fortsetzt, so wird dafür gehalten, als habe er das Haus oder die Wohnung

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1759. Dieser Artikel enthält bloß eine Anwendung der im vorigen Abschnitt aufgestellten Grundsätze.

auf die durch den OrtsGebrauch bestimmte Zeit zu denselben Bedingungen wie vorher, aufs neue gemiethet, und er kann dieselbe, ohne vorherige Aufkündigung, welche in der durch den OrtsGebrauch bestimmten Zeit geschehen muß, weder verlassen, noch daraus vertrieben werden.

Art. MDCCLX.

Im Falle der Wiederaufhebung des Kontraktes durch die Schuld des Miethers, ist dieser, allen Schadloshaltungen ohnbeschadet, zu welchen sein Mißbrauch statt geben kann, auch noch gehalten, die Miethe während der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit zu bezahlen.

Art. MDCCLXI.

Der Vermiether kann, wenn er es sich nicht ausbedungen hat, den MiethKontrakt nicht aufheben, wenn er gleich erklären würde, das vermiethete Haus selbst beziehen zu wollen.

Anmerkungen.

Zum Art. 1761 bis 1762. Diese Artikel enthalten eine glückliche Neuerung, indem sie einer Menge von Prozessen vorbeugen. Einestheils schien das römische Gesetz (L. 3. Cod. de Locat et Cond. Aedequam te etc. etc.) auf keinen richtigen Grundsätzen zu beruhen, indem jeder Eigenthümer diesen Fall vorsehen und sich seine Rechte vorbehalten kann, und selbst bei der Menge von Wohnungen sein eigenes Bedürfniß kein Grund sein kann, ihn seiner Verpflichtungen zum Nachtheil eines Dritten zu entlasten. Anderntheils schien der Eid, den der Eigenthümer nach dem allgemein eingeführten GerichtsGebrauch statt des von dem römischen Texte geforderten Beweißes zu

MDCCLXII.

Hat der Vermiether sich im MiethKontrakt das Recht ausbedungen, das Haus selbst beziehen zu können, so ist er doch gehalten, voraus, in der von dem OrtsGebrauch bestimmten Zeit, eine Aufkündigung zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Regeln der PachtKontrakte insbesondere.

Art. DMCCLXIII.

Wer unter der Bedingung einer Theilung der Früchte mit dem Verpachter baut, kann weder unterverpachten, noch seine Pachtung einem andern übertragen, wenn nicht sein PachtBrief ihm diese Befugniß ausdrücklich ertheilt.

Anmerkungen.

schwören hatte, dem Miethег gegen willkürliche Verationen keine hinlängliche Garantie darzubieten. (Man schlage in dieser Hinsicht die VerbalProzesse des Staatsraths No. 13, vom 9 Nivose 12, Pothier No. 52 S. 380 und 381, Lacombe, bei dem Worte Bail, 1ter Abschnitt, nach)

Dritter Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltene Regeln sind die Ergänzung der im ersten Abschnitt enthaltenen in Bezug auf die Verpachtungen von Feldgütern.

Zum Art. 1763 bis 1764. Diese Verfügung ist eine Beschränkung des allgemeinen im Artikel 1717 enthaltenen Grundsatzes, welche sich darauf gründet, daß dieser PachtKontrakt eine Art von Gesellschaftsvertrag ist, (L 25. §. 6. ff loc. Domat S. 50), und kein Gesellschafter in eine Gesellschaft, ohne Einwilligung der übrigen eingeführt werden darf. Sie ist auch schon darum billig, weil in diesem Kontrakt nach einem juristischen Ausdruck electa est industria.

Art. MDCCLXIV.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Eigenthümer berechtigt, in den Genuß wiedereinzutreten, und der Pächter wird zur völligen Schadloshaltung für den NichtVollzug des PachtKontraktes verurtheilt.

Art. MDCCLXV.

Wenn in einem Pachtbrief ein grösserer oder geringerer FlächenInhalt des verpachteten Grundstücks angegeben wird, als dasselbe wirklich hat, so findet bloß in den Fällen und nach den Regeln, welche im Titel: von dem Verkauf angeführt sind, eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtschillings statt.

Art. MDCCLXVI.

Wenn der Pächter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zu seinem Anbau erforderlichen Viehstand und den nöthigen Geräthschaften versieht, wenn er es ungebaut liegen läßt, wenn er dasselbe nicht als ein guter FamilienVater baut, wenn er den gepachteten Gegenstand nicht nach seiner Bestimmung sondern zu einem andern Zwecke braucht, oder, im Allgemeinen, wenn er die Bedingungen des Pacht-

Anmerkungen.

und der Verpächter durch sein besonderes Zutrauen in die landwirthschaftlichen Kenntnisse oder den persönlichen Fleiß des Pächters bestimmt worden sein kann.

1765. Siehe Tit VI. Art. 1618 u. ff.

Briefes nicht erfüllt, und daraus dem Verpächter ein Schaden zuwächst, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, die Pachtung wiederaufheben lassen.

Wenn die Aufhebung durch die Schuld des Pächters geschieht, so ist dieser, nach der Vorschrift des Artikels 1764, zur völligen Schadloshaltung verbunden.

Art. MDCCLXVII.

Jeder Pächter eines Landgutes ist verbunden, an den von dem Pachtbrief dazu bestimmten Orten, und nicht anderstwohin, einzuscheuern.

Art. MDCCLXVIII.

Der Pächter eines Landgutes ist, unter Strafe aller Kosten und völliger Schadloshaltung, verbunden, den Eigenthümer von den Usurpationen zu benachrichtigen, die gegen seine Grundstücke unternommen werden könnten.

Diese Benachrichtigung muß in derselben Zeitfrist ertheilt werden, welche im Falle einer gerichtlichen

---

Anmerkungen.

1767. Weil die Früchte das Spezialunterpfand des Verpächters für den Pacht sind. L. 7. D. in quib. caus. pign.)

Zum Art. 1768. Weil der Verpächter oft in grosser Entfernung von dem Landgut wohnen kann und daher nicht im Stande ist, sich gegen Usurpationen vorzusehn. Diese Obliegenheit des Pächters ist übrigens eine Folge seiner Pflicht, als guter Familien-Vater zu bauen.

Ladung, rücksichtlich auf die Entfernung der Orte, vorgeschrieben ist.

Art. MDCCLXIX.

Wenn der PachtKontrakt auf mehrere Jahre geschlossen ist, und während der Dauer der Pachtzeit eine Aerndte ganz oder doch wenigstens zur Hälfte dem Pächter durch einen Zufall entgeht, so kann dieser einen Nachlaß von seinem Pachtschilling verlangen, den Fall ausgenommen, daß er durch die vorhergehende Aerndte entschädigt wäre.

Ist er nicht entschädigt, so kann die Schätzung des Nachlasses erst zu Ende der PachtZeit geschehen, wobei eine Kompensation des Genusses von allen PachtJahren eintritt.

Der Richter kann jedoch den Pächter einstweilen von der Zahlung eines Theiles des Pachtschillings, nach Verhältniß des erlittenen Verlustes, freigeben.

Anmerkungen.

Zum Art. 1769 bis 1774. Der Gegenstand dieser Artikel bot nicht unbedeutende Schwierigkeiten dar, die das Gesetz auf eine glückliche Weise gelößt hat; zwei Grundsätze haben dabei zur Richtschnur gedient; erstens: daß der MiethKontrakt eine Art von VerkaufKontrakt von künftigen Früchten ist, der sich nur in so weit realisiren kann, als die Früchte nachher auch wirklich entstehen, und den Gegenstand, die Materie des Kontrattes bilden; zweitens daß aber dieser Verkauf kein besonderer Verkauf über die Früchte jedes einzelnen Pachtjahres sondern von der Masse der Früchte aller PachtJahre ist; nun stellt das Gesetz folgende Schlußfolge auf: wenn der Pächter die Wirkung des Zufalls nicht ausdrücklich über

Art. MDCCLXX.

Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und die Aerndte geht ganz oder doch wenigstens zur Hälfte verlohren, so muß dem Pächter ein verhältnißmässiger Theil des Pachtschillings nachgelassen werden.

Wenn der Verlust unter der Hälfte ist, so kann er gar keinen Nachlaß fordern.

Art. MDCCLXXI.

Der Pächter kann keinen Nachlaß erhalten, wenn der Verlust der Früchte erst dann statt findet, wenn sie schon von der Erde getrennt sind, wenn anderst der PachtKontrakt nicht dem Eigenthümer einen gewissen Theil der Aerndte in Natur bewilligt; in welchem Falle der Eigenthümer den Verlust für seinen Antheil tragen helfen muß, vorausgesetzt jedoch daß der Pächter nicht im Rückstand war, ihm seinen Antheil an der Aerndte zu liefern.

Der Pächter kann auch dann keinen Nachlaß anverlangen, wenn die Ursache des Verlustes schon zur Zeit des Abschlusses des PachtKontraktes bestand und bekannt war.

Anmerkungen.

sich genommen hat (welche Uebernahme, als eine lästige Bedingung, sich gleichfalls nur von gewöhnlichen und nicht von ausserordentlichen Zufällen versteht, wenn nicht auch diese ausdrücklich angeführt sind,) so ist er berechtigt eine Entschädigung dafür zu fordern; hat er nur für ein Jahr gepachtet, und mehr

Art. MDCCLXXII.

Die Zufälle können durch eine besondere Stipulation dem Pächter zur Last gelegt werden.

Art. MDCCLXXIII.

Eine solche Stipulation versteht sich jedoch bloß von gewöhnlichen Zufällen, als da sind: Hagel, Blitz, Frost, und das Abfallen der Trauben-Beeren.

Sie versteht sich nicht von ausserordentlichen Zufällen, als da sind: die Verheerungen des Kriegs, Ueberschwemmungen, welchen die Gegend gewöhnlich nicht unterworfen ist, wenn anderst der Pächter nicht alle, vorgesehene oder unvorgesehene, Zufälle über sich genommen hat.

Art. MDCCLXXIV.

Von einer mündlichen Verpachtung eines Feldgutes wird erachtet, als sei sie auf die Zeit abge-

---

Anmerkungen.

als die Hälfte der Aerndte eingebüßt, so kann er einen verhältnißmässigen Nachlaß fordern, hat er aber für mehrere Jahre gepachtet, so muß Gewinn und Verlust aller dieser Jahre kompensirt werden, die Masse der verkauften Früchte muß mit der ganzen Kaufsumme verglichen werden, und dann erst muß es sich ergeben, ob ein Nachlaß statt finden kann. Damit jedoch dieser Grundsatz der Gerechtigkeit nicht in seiner Anwendung oft grausam erscheinen möge, hat der Richter das Recht, den Pächter einstweilen, nach eingezogenen Nachrichten, von der Zahlung eines Theiles seines Pachtes freizugeben.

Zum Art. 1774. Wenn z. B. die Feldstücke eines

schlossen, deren der Pächter nöthig hat, um alle Früchte des gepachteten Gutes einzuerndten.

Demnach wird, wenn von der Verpachtung einer Wiese, oder jedes andern Grundstücks, dessen Früchte ganz im Laufe des Jahrs eingeärndtet werden, die Rede ist, erachtet, als sei sie auf ein Jahr abgeschlossen.

Ist aber von Ackerland die Rede, so wird, wenn dieses in Flur und Brachland (per soles ou saisons, in Schläge oder Arten) eingetheilt ist, dafür erachtet, als sei die Verpachtung auf so viele Jahre geschehn, als es Schläge giebt.

Art. MDCCLXXV.

Jede Verpachtung von Grundstücken hört, wenn sie gleich mündlich abgeschlossen worden, doch von Rechtswegen und kraft des Gesetzes mit dem Ablauf der Zeit, auf welche sie in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels abgeschlossen worden zu sein erachtet wird, auf.

Art. MDCCLXXVI.

Wenn der Pächter bei dem Ablauf von schriftli-

Anmerkungen.

Landgutes in drei Schläge eingetheilt wären, von welchen der eine gewöhnlich mit Getraide und der andre mit Sommer-Früchten besäet wird, während der dritte brach liegt, so wird dafür erachtet, als sei der Pacht desselben auf drei Jahre abgeschlossen worden, weil erst nach drei Jahren der Pächter den vollkommenen Genuß des ganzen Gutes gehabt hat.

chen PachtKontrakten in Besitz bleibt und darin gelassen wird, so entsteht daraus eine neue Pachtung, deren Wirkungen durch den Artikel 1774 regulirt werden.

Art. MDCCLXXVII.

Der abgehende Pächter muß seinem Nachfolger in dem Feldbau eine angemessene Wohnung und andere Bequemlichkeiten für die Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen; und gegenseitig muß der eintretende Pächter dem abgehenden eine angemessene Wohnung und andre Bequemlichkeiten zum Verbrauch seines Futters und zur Einsammlung der Aerndten, die er noch einzuthun hat, verschaffen.

In beiden Fällen hat man sich nach dem Orts-Gebrauch zu richten.

Anmerkungen.

Zum Art. 1777 und 1778. Diese Artikel haben zugleich für das Interesse des Eigenthümers, des abgehenden und des eintretenden Pächters, und für das Beste des Landbaus selbst gesorgt. Man darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß es nicht möglich war, über die Verpachtungen der Feldgüter ein allgemeines, einförmiges, alles erschöpfendes Gesetz für ein Reich von so grossem Umfange als Frankreich zu entwerfen; der Gesetzgeber mußte sich darauf beschränken, allgemeine Regeln aufzustellen; die Ergänzung derselben muß in den landwirthschaftlichen Gebräuchen jedes Ortes gesucht werden; der Anbau, der an dem einen höchst vortheilhaft ist, kann an dem andern nachtheilig sein; die Orts-Gebräuche sind daher eben so verschieden, als die Arten des Feldbaus es nach der grossen Verschiedenheit des Bodens nothwendig sein müssen, und in dieser Ma-

Art. MDCCLXXVIII.

Der abgehende Pächter muß das Stroh und die Mistung, welche vom lezten Jahre herrühren, dann gleichfals zurücklassen, wenn er sie bei seinem Eintritt in den Genuß erhalten hat; wenn er sie aber auch damals nicht erhalten hätte, so ist der Eigenthümer doch immer berechtigt, sie im Abschätzungs-Preise zurückzubehalten.

Drittes Kapitel.

Von dem MiethKontrakte über Arbeiten und Industrie.

Art. MDCCLXXIX.

Es giebt drei HauptGattungen des MiethKontraktes über Arbeit und Industrie

1) die Verdingung von Arbeitsleuten, die in den Dienst eines andern eintreten;

Anmerkungen.

terie, mehr als in jeder andern, konnte der Gesetzgeber in manchen Hinsichten nichts, als den Partheien und dem Richter die Richtschnur anzugeben, nach welcher sie sich in ihren Verträgen und ihren Entscheidungen zu bemessen haben.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 1779. Bei diesem MiethKontrakt ist offenbar der Arbeiter, der Dienstbothe, der Künstler oder der Unternehmer der Vermiether, und der, welcher die Dienste bezahlt, der Miether. Mehrere RechtsGelehrten haben vergebens diese Eigenschaften umzukehren gesucht. Bei der nahen Verwandschaft zwischen dem VerkaufKontrakt und dem MiethKontrakt kann sich, besonders bei der dritten der hier oben angeführten HauptGattungen, oft die Frage erheben, ob der Kontrakt ein Verkauf oder MiethKontrakt ist.

2) der Kontrakt mit Fuhrleuten und Schiffern, die den Transport von Personen oder Waaren übernehmen

3) der mit Unternehmern, welche nach vorherigem Anschlag oder durch einen Vertrag ein Werk darzustellen übernehmen.

Erster Abschnitt.

Von der Verdingung von Dienstboten und Arbeitsleuten.

Art. MDCCLXXX.

Man kann seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen.

Art. MDCCLXXXI.

Es wird dem Herrn

über den Betrag des Dienstlohns;

über die Zahlung des Lohns des verflossenen Jahrs,

Anmerkungen.

Wir verweisen unsre Leser in dieser Hinsicht auf den Tit 25. Lib. 3 Inst. de Loc. et cond. worin sich Regeln zur Unterscheidung dieser Kontrakte aufgestellt finden.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1780. Dieser Artikel huldiget von neuem dem Grundsatz der individuellen Freiheit. Die wenigen, in diesem und dem folgenden Artikel aufgestellten Grundsätze sind hinlänglich, da man um sie zu ergänzen, einerseits die allgemeinen Regeln des vorigen Kapitels, andrerseits die örtlichen Gebräuche zu Hülfe nehmen kann. Noch bemerken wir, daß dem Art. 1142 (Tit III) gemäß jeder solche Kontrakt sich im Falle der NichtErfüllung in Schadloshaltungen auflößt, cum nemo possit cogi ad factum.

und über die abschlägliche Zahlungen auf den Lohn des laufenden Jahrs auf seinen Eidschwur geglaubt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fuhrleuten und Schiffern.

Art. MDCCLXXXII.

Die Fuhrleute und Schiffleute sind, in Hinsicht auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen, welche ihnen anvertraut werden, denselben Obliegenheiten wie die Wirthe, unterworfen, von welchen im Titel: von dem Depot und der Sequestration die Rede ist.

Art. MDCCLXXXIII.

Sie sind nicht allein für dasjenige verantwortlich, was sie schon in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre aufgenommen haben, sondern auch für das, was ihnen im Hafen, oder in ihrer Niederlage übergeben worden ist, um in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre geladen zu werden.

Art. MDCCLXXXIV.

Sie sind für den Verlust und die Beschädigungen (avarie, Haferey) der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich, wenn sie anderst nicht beweisen, daß sie durch Zufall oder höhere Gewalt verlohren oder beschädigt worden sind.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1782 bis 1787. Dieser Abschnitt hat sich

Art. MDCCLXXXV.

Die Unternehmer von öffentlichen Wagen oder Marktschiffen und die von öffentlichen Frachtwägen, müssen über das Geld, die Effecten und Pakete, welche sie übernehmen, ein Register halten.

Art. MDCCLXXXVI.

Die Unternehmer und Direktoren von öffentlichen Wagen, die Eigenthümer von Kähnen und Schiffen sind ausserdem besondern Verordnungen unterworfen, die zwischen ihnen und den übrigen Bürgern zur Richtschnur dienen. (als Gesetz gelten)

Dritter Abschnitt.

Von BauAnschlägen und Verträgen über besondere Unternehmungen.

Art. MDCCLXXXVII.

Wenn man jemanden eine Arbeit überträgt, so kann man übereinkommen, daß er bloß seine Arbeit oder seine Industrie dazu hergeben soll, oder aber daß er auch den Stoff dazu zu liefern habe.

Art. MDCCXXXVIII.

Wenn in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff

Anmerkungen.

vorzüglich mit der Verantwortlichkeit der Fuhrleute und Schiffer zu beschäftigen. Seine desfallsigen Verfügungen sind höchst einfach. Der Art. 1785 gewährt den Eigenthümern eine neue Sicherheit.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1787 bis 1792. Das Gesetz regulirt hier das Interesse des Arbeiters und des Eigenthümers oder Bestellers, im Falle wo die bestellte Sache zu

liefert, die Sache auf irgend eine Art vor ihrer Ablieferung zu Grunde geht, so fällt der Verlust auf den Arbeiter, es sei denn, daß der Herr sich im Verzug befände, die Sache zu empfangen.

Art. MDCCLXXXIX.

Wenn dann, wenn der Arbeiter bloß seine Arbeit oder seine Industrie hergiebt, die Sache zu Grunde geht, so ist der Arbeiter für nichts, als seine eigene Schuld, verantwortlich.

Art. MDCCXC.

Wenn die Sache in dem Falle des vorhergehenden Artikels, wenn gleich ohne alle Schuld von Seiten des Arbeiters, zu Grunde geht, ehe die Arbeit angenommen worden war, und ohne daß der Eigenthümer derselben sich in Verzug befände, sie zu untersuchen, so kann der Arbeiter keinen Arbeits-

Anmerkungen.

Grunde geht oder fehlerhaft ist. Es unterscheidet dabei den Fall, wenn der Arbeiter bloß die Arbeit, von dem, wo er ausser derselben auch den Stoff hergiebt. Der lezte nähert sich dem Verkauf-Kontrakt, weil der Arbeiter die ganze Sache, den bearbeiteten Stoff, für den Preiß liefert. Deshalb bleibt er auch Eigenthümer der Sache, bis zu dem Augenblick, wo er sie abliefern konnte, und sie bleibt bis dahin auf seine Gefahr. Im entgegengesetzten Fall unterscheidet das Gesetz nochmal: entweder die Sache geht, (immer ohne Schuld des Arbeiters und des Eigenthümers, weil sonst dem schuldigen Theil der Schaden allein zufällt) zu Grunde, ehe die Arbeit angenommen, oder gut befunden worden ist, und dann tragen (gegen die Verfügung des römischen Textes S. Po-

lohn fordern, es sei dann, daß die Sache durch einen Fehler des Stoffes zu Grunde gegangen wäre.

Art. MDCCXCI.

Wenn von einer Arbeit die Rede ist, die aus mehreren Theilen besteht oder nach dem Maaße gefertigt wird, so kann dieselbe auch theilweise untersucht und verifizirt werden; wenn der Eigenthümer den Arbeiter für die schon verfertigte Arbeit verhältnißmässig bezahlt, so wird dafür erachtet, als sei alles das, was bereits bezahlt ist, auch vorher untersucht und angenommen worden.

Art. MDCCXCII.

Wenn ein, für einen bestimmten Preiß, erbautes Gebäude durch einen Fehler der Bauart, oder selbst durch einen Fehler des Grund und Bodens, ganz oder zum Theil zu Grunde geht, so ist der Baumei-

---

Anmerkungen.

thier 7 Th. Kap. 3 beide den Verlust, der Eigenthümer den der Sache, der Arbeiter den der Arbeit, weil beide noch Eigenthümer, der eine des Stoffs, der andere der Arbeit waren; oder die Arbeit war verifizirt und angenommen, oder aber der Besteller war im Vorzug, sie zu verifiziren und anzunehmen, oder die Sache ist ganz durch einen Fehler des Stoffs zu Grunde gegangen, so fällt in allen diesen Fällen der Verlust auf den Eigenthümer oder Besteller allein.

Zum Art. 1792. Man sehe L. 9. §. 5. ff. Loc. L. 142. ff. de Regulis Juris. Dieser Artikel macht sogar eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß wenn die Arbeit durch einen Fehler des hinzugegebenen Stof-

ster und Unternehmer während zehn Jahren verantwortlich dafür.

Art. MDCCXCIII.

Wenn ein Baumeister oder ein Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes nach einem mit dem Eigenthümer übereingekommenen und festgesetzten Plan für einen in Bausch und Bogen (à forfait) bestimmten Preiß übernommen hat, so kann er weder unter dem Vorwande, daß der Arbeitslohn oder der Preiß der Materialien gestiegen sei, noch unter dem, daß an dem Plan Veränderungen oder Zusätze gemacht worden wären, irgend eine Erhöhung des Preißes fordern, wenn er anderst zu diesen Veränderungen oder Zusätzen nicht schriftlich ermächtigt worden, und über den Preiß derselben mit dem Eigenthümer übereingekommen ist.

Art. MDCCXCIV.

Der Besteller kann, ganz nach seinem eigenen Belieben, einen solchen, auf Bausch und Bogen abgeschlossenen, Handel wieder aufheben, wenn gleich das Werk schon angefangen ist, wenn er den Unternehmer nur für alle seine Auslagen, seine ganze

Anmerkungen.

fes zu Grunde geht, der Eigenthümer des Stoffes den Verlust tragen muß, und zwar wegen der Wichtigkeit der Bauunternehmungen, und weil jeder Baumeister wissen kann und muß, ob der Boden dazu geeigenschaftet ist, das Gebäude zu tragen.

Arbeit, und für alles, was er bei der Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigt.

Art. MDCCXCV.

Jeder MiethKontrakt, der eine Arbeit oder Unternehmung zum Gegenstand hat, erlischt durch den Tod des Arbeiters, des Baumeisters oder Unternehmers.

Art. MDCCXCVI.

Allein der Besteller ist gehalten, den Erben den Werth der schon gefertigten Arbeit und den der bereits zubereiteten Materialien, verhältnißmässig nach dem in der Uebereinkunft bedungenen Preiße zu bezahlen, jedoch nur dann, wenn diese Arbeiten oder diese Materialien ihm dienen können.

Art. MDCCXCVII.

Der Unternehmer steht für die Handlungen der Leute, die er braucht.

Art. MDCCXCVIII.

Die Maurer, Zimmerleute, und andere Arbeits-

Anmerkungen.

Zum Art. 1795. Ehedem machte man einen Unterschied zwischen dem Kontrakt über solche Arbeiten, wobei das Talent des Künstlers besonders in Anschlag kam, und dem über solche, wo der Unternehmer leicht durch einen andern ersetzt werden konnte. Allein da die Wahl des Arbeiters immer mehr oder minder durch die Ueberzeugung des Bestellers von seiner Geschicklichkeit, oder seinem Fleiß, oder seiner Redlichkeit bestimmt wird, so hielt man es für zweckmässiger, diesen Unterschied aufzuheben.

leute, welche bei Aufführung eines Gebäudes oder anderer, von jemand unternommenen, Arbeiten, gebraucht worden sind, haben gegen den für welchen das Gebäude oder das Werk aufgeführt wird, kein weiteres Klagrecht, als bis zur Concurrenz desjenigen, was er in dem Augenblick, wo ihre Klage angestellt wird, dem Unternehmer schuldig ist.

Art. MDCCXCIX.

Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche unmittelbar über ihre Arbeit Kontrakte zu einem bestimmten Preiß abzuschließen pflegen, sind den in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Regeln unterworfen; sie sind für denjenigen Theil, worüber sie kontrahiren, selbst Unternehmer.

Viertes Kapitel.

Von dem Verpachten des Viehs. (du bail à cheptel.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MDCCC.

Die ViehPachtung ist ein Kontrakt, wodurch ei-

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1800 bis 1804. Diese Pachtung hat zugleich etwas von dem PachtKontrakt, weil das Vieh

ner dem andern unter den zwischen ihnen verabredeten Bedingungen Vieh zu halten, zu füttern und zu besorgen giebt.

Art. MDCCCI.

Es giebt mehrere Gattungen der ViehPachtung:

die einfache oder gewöhnliche Pachtung (cheptel simple ou ordinaire)

die Pachtung zur Hälfte (cheptel à moitié)

die Verpachtung an den Pächter oder den Landmann, der für einen Theil der Früchte baut.

Endlich giebt es noch ein vierter Kontrakt, der nur uneigentlich ViehPachtung genannt wird.

Art. MDCCCII.

Man kann jede Gattung von Vieh, das Zuwachs bringen oder im Feldbau oder Handel Vortheil bringen kann, verpachten.

Art. MDCCCIII.

In Ermangelung einer besondern Uebereinkunft wird dieser Kontrakt von folgenden Grundsätzen regulirt.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen ViehPachtung.

Anmerkungen.

natürliche Früchte hervorbringt, und von dem Mieth-Kontrakt über Arbeiten, weil zum Theil die Pflege und Sorge des Pächters in Anschlag kommt. Endlich wird sie in gewissen Fällen ein wahrer Gesellschafts-Vertrag. Man hat desfalls die darauf Bezug habende Regeln in ein besonderes Kapitel zusammen gestellt.

Art. MDCCCIV.

Die gewöhnliche ViehPachtung ist ein Kontrakt, wodurch einer dem andern unter der Bedingung Vieh zu halten, zu füttern und zu besorgen giebt, daß der Pächter die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich behalten, und eben so die Hälfte des Verlustes tragen soll.

Art. MDCCCV.

Ist im PachtKontrakt eine Abschätzung enthalten, so überträgt diese darum doch dem Pächter das Eigenthum nicht; sie hat bloß zum Zweck, den Verlust oder den Vortheil zu bestimmen, der sich zu Ende der Pachtung ergeben kann.

Art. MDCCCVI.

Der Pächter muß, als ein guter Hausvater, für die Erhaltung des ihm verpachteten Viehs Sorge tragen.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1804 bis 1808. Bei diesem Kontrakt besteht der eigentliche Werth, den der Pächter erhält, in dem Vortheil der Milch, der Mistung und der Arbeit des Viehs. Um ihn aber zu einer noch sorgfältigern Pflege zu bewegen, erhält er noch ausserdem einen Antheil an der Wolle, dem Zuwachs und dem erhöhten Werth der Heerde, unter der Bedingung auch allenfalls einen Theil des Verlustes zu tragen. In dieser Hinsicht besteht ein wahrer GesellschaftsVertrag zwischen dem Verpächter und dem Pächter; es ist indessen augenfällig, daß diese Gesellschaft nur ein NebenGegenstand des Kontraktes ist; der HauptKontrakt ist die Verpachtung, worin der

Art. MDCCCVII.

Er haftet für Zufälle nur dann, wenn irgend ein Fehler von seiner Seite vorhergegangen ist, ohne welchen der Verlust nicht erfolgt sein würde.

Art. MDCCCVIII.

Wenn sich ein Streit darüber erhebt, so muß der Pächter den Zufall und der Verpächter den Fehler, den er dem Pächter zur Last legt, erweisen.

Art. MDCCCIX.

Wenn der Pächter wegen dem Zufall freigegeben wird, so ist er doch immer über die Häute der Thiere Rechnung schuldig.

Art. MDCCCX.

Wenn alles gepachtete Vieh, ohne Verschulden des Pächters, zu Grunde geht, so fällt der Verlust ganz auf den Verpächter.

Geht es bloß zum Theil zu Grunde, so muß der Verlust, nach dem Preiß der ursprünglichen Abschätzung und dem der Abschätzung, die zu Ende der Pachtung geschieht, gemeinschaftlich getragen werden.

Anmerkungen.

Miether seine Arbeit, seine Sorgfalt verspricht, und sich eine Entschädigung dafür bedingt. Die Heerde kommt nicht in die Gesellschaft, sie verbleibt dem Verpächter, und die Association für Gewinn und Verlust ist eigentlich nichts als ein Zusatz zu dem Miethschilling.

Die Verfügungen dieses Abschnitts sind übrigens so ausführlich und bestimmt, als ihr Gegenstand es zuließ. In allen nicht vorgesehenen Fällen muß nach dem Orts-Gebrauch entschieden werden.

Art. MDCCCXI.

Man kann nicht stipuliren, daß der Pächter den ganzen Verlust tragen soll, wenn alles gepachtete Vieh, obgleich durch Zufall und ohne seine Schuld, zu Grunde geht;

oder daß er einen grössern Antheil am Verluste tragen soll, als er an dem Gewinn erhält;

oder daß der Verpächter zu Ende der Pachtung etwas mehr, als das von ihm hingegebene Vieh zum voraus nehmen soll.

Jede solche Uebereinkunft ist nichtig.

Der Pächter allein genießt den Vortheil von der Milch, dem Mist und der Arbeit des gepachteten Viehes.

Die Wolle und der Zuwachs von Jungen, wird getheilt.

Art. MDCCCXII.

Der Pächter kann über kein Stück Vieh aus der Heerde, weder von dem ursprünglichen Stamme, noch vom Zuwachs, anderst als mit Einwilligung des Verpächters verfügen; dieser leztere darf selbst nicht ohne Einwilligung des Pächters darüber verfügen.

Art. MDCCCXIII.

Wenn man dem Pächter eines andern Vieh in Pachtung giebt, so muß man dem Eigenthümer von welchem dieser Pächter gepachtet hat, es veranzeigen; widrigenfalls dieser das gepachtete Vieh für das, was sein Pächter ihm schuldig sein mag pfänden und verkaufen lassen kann.

Art. MDCCCXIV.

Der Pächter darf nicht scheren, ohne den Verpächter davon zu benachrichtigen.

Art. MDCCCXV.

Wenn die Uebereinkunft die Dauer der Pachtung nicht bestimmt hat, so wird dafür erachtet, als sei sie auf drei Jahre geschlossen.

Art. MDCCCXVI.

Der Verpächter kann auch früher ihre Aufhebung verlangen, wenn der Pächter seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Art. MDCCCXVII.

Zu Ende der Pachtung oder im Falle ihrer Wiederaufhebung wird das gepachtete Vieh nochmal geschäzt.

Der Verpächter kann bis zur Conkurrenz der ersten Schätzung Vieh, von jeder Gattung, vorabnehmen. Das übrige wird getheilt.

Reicht das vorhandene Vieh nicht an den Betrag der ersten Schätzung, so nimmt der Verpächter hin, was übrig ist, und die Parthien berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Von der ViehPachtung zur Hälfte.

Art. MDCCCXVIII.

Die ViehPachtung zur Hälfte ist eine Gesellschaft,

in welche jeder der Kontrahenten die Hälfte des Viehs einschießt, welcher alsdann für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

Art. MDCCCXIX.

Der Pächter genießt, wie bei der einfachen ViehPachtung, allein den Vortheil von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des Viehs.

Der Verpächter hat bloß auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses ein Recht.

Jede dem zuwiderlaufende Uebereinkunft ist nichtig, wenn anderst nicht der Verpächter Eigenthümer des Hofes ist, den der Pächter als Hofmann oder für einen Theil der Früchte in Bestand hat.

Art. MDCCCXX.

Alle andere Regeln der einfachen ViehPachtung sind auf die ViehPachtung zur Hälfte anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Von der Verpachtung von Vieh an seinen Pächter oder an den, der für einen Theil der Früchte baut.

Erster Paragraph.

Von der Verpachtung von Vieh an den Pächter.

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1818 bis 1821. Diese Art von Verpachtung ist im eigentlichen Sinne ein GesellschaftsVertrag; da aber alle Regeln der gewöhnlichen ViehPachtung auch dieselbe regieren, so mußte hier davon die Rede sein.

Art. MDCCCXXI.

Eine solche ViehPachtung (die auch die eiserne ViehPachtung heißt) ist die, wodurch der Eigenthümer eines Hofes ihn unter der Bedingung in Bestand giebt, daß der Pächter bei Ablauf des PachtKontraktes Vieh von demselben Werthe zurücklassen soll, auf welchen das, was er erhalten hat, geschäzt worden ist.

Art. MDCCCXXII.

Die Abschäzung des dem Pächter in Pachtung gegebenen Viehs überträgt zwar das Eigenthum desselben nicht auf ihn, allein die Gefahr desselben geht durch dieselbe doch auf ihn über.

Art. MDCCCXXIII.

Wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, so gehört aller Vortheil des Viehs während der Dauer der Pachtung dem Pächter.

Art. MDCCCXXIV.

Bei der Verpachtung von Vieh an den Pächter gehört der Dünger nicht unter die persönlichen Vor-

---

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1821 bis 1831. In Hinsicht auf den Kontrakt, von welchem in diesem Abschnitt die Rede ist, finden wir nur über die Verfügungen der Artikel 1823, und 1828 eine Bemerkung zu machen. Wenn diese Artikel Uebereinkünfte erlauben, welche bei den vorherigen Gattungen von ViehPachtungen verboten

theile des Pächters, sondern er gehört dem Landgute, und muß einzig und allein zu dessen Anbau verwendet werden.

Art. MDCCCXXV.

Wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, so fällt der Verlust, selbst der von allem Vieh, und selbst, wenn er von einem Zufalle herrührt, allein auf den Pächter.

Art. MDCCCXVI.

Zu Ende der Pachtung kann der Pächter das Vieh nicht gegen Zahlung des ersten Schätzungs Preißes zurückbehalten; sondern er muß Vieh von gleichem Werthe, wie das, was er erhalten hat, zurücklassen.

Wenn etwas abgeht, so muß er es durch Zahlung ausgleichen; nur der Ueberwerth gehört ihm zu.

Zweiter Paragraph.

Von der Verpachtung von Vieh an den, der für einen Theil der Früchte baut.

Art. MDCCCXXVII.

Wenn das gepachtete Vieh ohne Schuld des Anbauers ganz zu Grunde geht, so fällt der Verlust auf den Verpächter.

Anmerkungen.

sind, so ist es, weil in diesem Falle die Viehpachtung einen Theil der Pachtung des ganzen Hofes auszumachen scheint, und der Pächter für die grösseren Vortheile, die der Verpächter sich ausbedingen könnte, durch die andern Bedingungen seiner Pach-

Art. MDCCCXXVIII.

Man kann stipuliren, daß der Anbauer dem Verpächter seinen Antheil an der Schur um einen geringeren Preiß als den gewöhnlichen überlassen solle;

daß der Verpächter einen grösseren Antheil am Nutzen haben soll;

daß er die Hälfte der Milch erhalten soll;

aber man kann nicht stipuliren, daß aller Verlüst auf den Anbauer fallen soll.

Art. MDCCCXXIX.

Diese Pachtung endigt sich mit der des Hofes.

Art. MDCCCXXX.

Sie ist übrigens allen Regeln der ViehPachtung unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kontrakte, der im uneigentlichen Sinne ViehPachtung genannt wird.

MDCCCXXXI.

Wenn man eine oder mehrere Kühe einem andern giebt, um sie zu halten und zu füttern, so behält der Verpächter das Eigenthum derselben; er hat keinen andern Vortheil zu beziehen, als die von diesen Kühen geworfenen Kälber.

Anmerkungen.

tung entschädigt werden kann. In dem Falle des Art. 1828 ist noch zu bemerken, daß der Verpächter darin auch zur Nahrung des Viehs beitragt, in beiden, daß er die Stallung hergiebt. Endlich hätte eine Beschränkung in dieser Hinsicht bei dem Abschluß von PachtKontrakten von nachtheiligen Folgen sein können.

Neunter Titel.

Von dem GesellschaftsVertrag.

(Dekretirt am 17 Ventose XII, verkündigt am 27ten)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MDCCCXXXII.

Jede Gesellschaft ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen übereinkommen, etwas in der Absicht zusammenzutragen, um den Vortheil, der daraus entspringen kann, zu theilen.

Anmerkungen.

Neunter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1832. Aus dieser Definition wird man leicht ersehen, daß hier weder von der Gesellschaft zwischen Ehegatten, noch von der gezwungenen Gesellschaft zwischen Miterben, oder zwischen Nachbarn, welchen das Gesetz gewisse gemeinschaftliche Obliegenheiten auflegt, die Rede ist; was die HandelsGesellschaften betrifft, so ist zwar die allgemeine Definition auch auf sie anwendbar; allein da sie ihre besondere Gesetze und Gebräuche haben, so sind sie den allgemeinen Regeln dieses Titels nur in so weit unterworfen, als diese nicht mit ihren besondern Gesetzen und Gebräuchen im Widerspruche stehn. Diese Definition weicht übrigens darin von der gewöhnlichen ab, daß diese leztere auch von der Verbindlichkeit der Gesellschaften, den Verlust zu theilen, Meldung thut; da aber dies nur eine Bedingung, nie aber der Zweck des Kontraktes ist, so hat man geglaubt, sie in der Definition desselben nicht berühren zu dürfen.

Art. MDCCCXXXIII.

Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Gegenstand haben und für das gemeinschaftliche Interesse der Parthien kontrahirt worden sein.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld, oder andere Güter, oder seine Industrie zu der Gesellschaft beitragen.

Anmerkungen.

Zum Art. 1833. Dieser Artikel enthält zwei Haupt-Verfügungen. Die erste stellt den Grundsatz auf, daß alles was erlaubt ist, der Gegenstand einer Gesellschaft sein kann. So kann man für einen Ankauf, für eine Miethe, für eine Lieferung, für Geschäfte jeder Art in Gesellschaft treten; dies giebt uns zugleich den unterscheidenden Charakter des Gesellschafts-Vertrags zu erkennen, der alle Kontrakte und alle Konventionen in sich begreifen kann, statt daß alle übrige Kontrakte einen beschränkten Gegenstand und aus ihrer Natur herfliessende, eigne, Regeln haben. Nichts unerlaubtes aber darf der Gegenstand einer Gesellschaft sein; so kann man nicht in Gesellschaft treten, um Schleichhandel zu treiben, oder um schlechte Häuser zu halten, oder um durch gewisse Manövres den Preiß der Lebensmittel zu steigern, noch für irgend eine andre Unternehmung, die den Gesetzen, der Ordnung oder den guten Sitten zuwider wäre. Jeder solche Gesellschafts-Vertrag wäre null und nichtig.

Die zweite Verfügung dieses Artikels will, daß jeder Gesellschafter auch etwas in die Gesellschaft bringen soll, indem es die Grundregel jeder Gesellschaft ist, daß sie zum gemeinschaftlichen Nutzen geschlossen wird; es würde gegen das Wesen derselben sein, wenn sie bloß für das Interesse eines einzigen geschlossen werden könnte, wenn einer den Vortheil theilen sollte, ohne etwas beigetragen zu haben. Das Gesetz enthielt auch hier eine glückliche Abweichung von dem römischen Gesetz, das ausser operem et pecuniam auch gratiam in die Gesellschaft zu bringen erlaubte, weil

Art. MDCCCXXXIV.

Jeder GesellschaftsVertrag muß, wenn die Gesellschaft einen Gegenstand von mehr als hundert fünfzig Franken an Werth hat, schriftlich abgefaßt werden. Der Zeugenbeweiß ist sowohl gegen den Inhalt des GesellschaftsVertrags und über das, was nicht darin enthalten ist, als auch über alles, was vor, bei oder nach der Absassung gesagt worden sein soll, nicht zuläßig, wenn es sich gleich von einer Summe oder einem Werth von weniger als hundert und fünfzig Franken handelt.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen von Gesellschaften.

Art. MDCCCXXXV.

Es giebt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Anmerkungen.

dies einen Handel mit Gunst Gewalt und Einfluß ermächtigen hieße, der bloß unter korrumpirten Regierungen geduldet werden darf.

Zum Art. 1834. Siehe die Anmerkung zum Art. 1341. Die Gesellschaft bildet sich wie jeder Kontrakt durch die Einwilligung. Der Akt dient bloß zum Beweiß derselben, weßhalb die allgemeinen Regeln über den Beweiß hier wieder ihre Anwendung finden. Dieser Artikel enthält übrigens die Abberufung der stillschweigenden Gesellschaften (sociétés taisibles)

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1835. UniversalGesellschaften sind die, welche alles Vermögen, oder allen Gewinn, jeden Erwerb zum Gegenstande haben; PartikularGesellschaften die, welche nur einen bestimmten Gegenstand haben.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

Art. MDCCCXXXVI.

Man unterscheidet zwei Gattungen von allgemeinen Gesellschaften: die Gesellschaft, welche alles gegenwärtige Vermögen begreift, und die Universalgesellschaft in Hinsicht alles Gewinnstes.

Art. MDCCCXXXVII.

Eine Gesellschaft über alles gegenwärtige Vermögen ist diejenige, wodurch die Partheien alle ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches sie wirklich besitzen, und alle Vortheile, welche sie daraus ziehen können, in die Gemeinschaft hingeben.

Sie können auch die Gewinne von jeder andern

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1836 bis 1841. Nur zwei Verfügungen in diesem Kapitel geben zu einigen Bemerkungen Anlaß; die eine, welche (1837) verbietet, selbst in einer UniversalGesellschaft des Vermögens zukünftige Güter zu begreifen; die zweite [1840] welche alle indirekte Begünstigungen, solcher Personen, welche das Gesetz für unfähig, etwas zu erhalten erklärt hat, verbietet. Was die letzte betrifft, so sind ihre Beweggründe leicht begreiflich; nur durch äusserst wichtige Gründe konnte der Gesetzgeber bestimmt werden, einige Personen der Fähigkeit, etwas zu erhalten; zu berauben; diese Ausnahmen sind wenig zahlreich, es darf daher kein Mittel geben, sie zu umgeben, und durch eine verstekte Schenkung das Verbot des Gesetzes illusorisch zu machen, indem man die Eigenschaften als Schenkgeber und Schenknehmer unter die von Gesellschaftern verbergen wollte. Die Beweggründe der ersten Verfügung hingegen sind

Art darin begreiffen; allein von denjenigen Gütern, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse zufallen, kommt nur der Genuß in die Gesellschaft. Jede Stipulation, die zum Zweck hätte, das Eigenthum dieser Güter darin einzubringen, ist verboten, ausgenommen zwischen Ehegatten, in Gemäßheit dessen, was in ihrer Hinsicht regulirt worden ist.

Art. MDCCCXXXVIII.

Eine UniversalGesellschaft für allen Gewinn begreift alles, was die Parthien durch ihre Industrie, unter welchem Titel es auch sein mag, während der Dauer der Gesellschaft, erwerben; die Mobiliarschaft, welche jeder der Gesellschafter zur Zeit des Kontraktes besitzt, ist ebenfalls darin begriffen; allein von den ihnen persönlich zugehörigen Immöbeln fällt bloß der Genuß in die Gesellschaft.

Anmerkungen.

nicht so augenfällig. Die römische Gesetzgebung hatte jede Gesellschaft von gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, selbst bei den ungleichsten VermögensUmständen der Gesellschafter erlaubt, cum plerumque pauperior operâ suppleat, quod ei per compensationem patrimonii deest. (ff. L 5 §. 1. tit; pro soc.) Allein 1) hatte dieselbe Gesetzgebung auch die Schenkungen von zukünftigen Gütern erlaubt, welche das neue Gesetz verboten hat; da nun aber ein GesellschaftsVertrag leicht eine versteckte Schenkung verbergen kann, so war dieses Verbot das einzige Mittel, zu verhindern, daß nicht jenes der Schenkungen zukünftiger Güter umgangen werden könne, 2) würde bei der Gesellschaft zwischen zwei Leuten, die vielleicht

Art. MDCCCXXXIX.

Ein universeller GesellschaftsVertrag, der schlechthin und ohne weitere Erklärung abgeschlossen worden, bewirkt bloß eine UniversalGesellschaft des Gewinnstes.

Art. MDCCCXL.

Eine UniversalGesellschaft kann bloß zwischen solchen Personen statt finden, welche gegenseitig die Fähigkeit haben, sich zu schenken, oder von einander zu erhalten, und welchen es nicht verboten ist, sich zum Nachtheil anderer Personen Vortheil zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Von der PartikularGesellschaft.

Art. MDCCCXLI.

Eine PartikularGesellschaft ist diejenige, die sich nur auf gewisse bestimmte Dinge, oder auf ihren

---

Anmerkungen.

itzt gleiches Vermögen besitzen können, allein deren einer keine Aussicht hätte, das seinige zu vermehren während der andre grosse und unfehlbare Hofnungen hätte, jede Gleichheit des Einschusses wegfallen, 3) muß doch das, was bei der Bildung der Gesellschaft in dieselbe eingeschossen wird, bekannt sein, und geschätzt werden können, um einen Maaßstab bei Vertheilung des Gewinnstes zu haben, und den Wirkungen einer Quasi leoninischen Gesellschaft vorzubeugen. 4) Bot eine Gesellschaft des zukünftigen Vermögens keine Vortheile dar, welche diese Nachtheile hätten kompensiren können.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1841 und 1842. Es wird vielleicht nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, daß jede Partiku=

Gebrauch, oder auf die davon herrührenden Früchte, bezieht.

Art. MDCCCXLII.

Auch der Kontrakt, wodurch mehrere Personen, entweder für eine bestimmte Unternehmung, oder für die Ausübung eines Handwerkes oder einer Profession, in Gesellschaft treten, ist eine Partikular-Gesellschaft.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter sowohl untereinander, als in Hinsicht auf jeden Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter untereinander.

Art. MDCCCXLIII.

Jede Gesellschaft nimmt im Augenblick des Kontraktes ihren Anfang, wenn dieser nicht eine andere Epoche bestimmt.

Anmerkungen.

larGesellschaft nur in Hinsicht auf den bestimmten Gegenstand derselben Verhältnisse und Pflichten zwischen den Gesellschaftern hervorbringt.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1843 bis 1862. Hier müssen wir vor allem nochmal die vorläufige Bemerkung wiederhohlen, daß die in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenene Regeln, mit Ausnahme derjenigen, die irgend ein Verbot

Art. MDCCCXLIV.

Wenn über die Dauer der Gesellschaft keine Uebereinkunft vorhanden ist, so wird, unter der im Artikel 1869 enthaltenen Modifikation dafür gehalten, als sei sie für die ganze Lebenszeit der Gesellschaft geschlossen worden; oder, wenn sie sich auf ein Geschäft, dessen Dauer beschränkt ist, bezieht, auf die ganze Zeit, welche dieses Geschäft dauern wird.

Art. MDCCCXLV.

Jeder Gesellschafter ist für alles das, was er in die Gesellschaft zu bringen hat, Schuldner der Gesellschaft.

Wenn dieses Einbringen in einem bestimmten Gegenstande besteht, und die Gesellschaft dieses durch Eviktion verliert, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft auf dieselbe Art und Weise, wie der Verkäufer dem Käufer, Gewährleistung schuldig.

Anmerkungen.

enthalten, die Gesellschaft bloß im Falle des Stillschweigens der Parthien, und in soweit als sie den in ihrem Kontrakte enthaltenen Stipulationen nicht zuwiderlaufen, regieren.

Dieser Abschnitt hat 4 HauptGegenstände: 1) die Verpflichtungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, 2) die der Gesellschaft gegen die Gesellschafter. 3) Die Regulierung der Antheile jedes Gesellschafters an der gemeinschaftlichen Masse. 4) die Verwaltung dieser leztern: Die Römer sagten und wiederhohlten oft Societas jus quodam modo fraternitatis habet. In societatis Contractu bona fides exuberet. Dies sind

Art. MDCCCXLVI.

Wenn ein Gesellschafter eine Summe in die Gesellschaft einschießen sollte, und dies nicht gethan hat, so ist er kraft des Gesetzes, und ohne Anforderung, von dem Tage, wo die Summe bezahlt werden sollte, die Zinsen davon schuldig.

Dasselbe gilt von denjenigen Summen, die er aus der Kasse der Gesellschaft bezogen hat, von dem Tage an, wo er sie zu seinem persönlichen Vortheil aus derselben erhoben hot; alles einer weitern Schadloshaltung, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

Art. MDCCCXLVII.

Die Gesellschafter, welche sich verbindlich gemacht haben, ihre Industrie in die Gesellschaft einzubringen, sind ihr auch über jeden Gewinn, den sie durch die Gattung von Industrie, welche der Gegenstand der Gesellschaft ist, gemacht haben, Rechnung schuldig.

Anmerkungen.

die Maximen, worinn das neue Gesetz alle seine Verfügungen geschöpft zu haben scheint.

1) Verpflichtungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft. Ein gewöhnlicher Schuldner ist die Zinsen erst vom Tag der Klage an schuldig, der Gesellschafter aber von dem Tage an wo er dies Kapital in die Kasse einschiessen sollte, oder aus derselben erhoben hat. (Art. 1846) Der MitErbe, der seinen Antheil an einer AktivSchuld der Erbmasse bezogen hat, ist keine Rechnung noch Kollation von diesem Antheil schuldig, wohl aber der Gesellschafter. (1849) Wenn

Art. MDCCCXLVIII.

Wenn einer der Gesellschafter, für seine Privat-Rechnung, für eine wirklich fällige Summe Gläubiger von jemand ist, der zugleich auch der Gesellschaft eine wirklich fällige Summe schuldig ist, so müssen die Zahlungen, die er von dieser Person erhält, auf die Schuld der Gesellschaft und die seinige, im Verhältniß der beiden Forderungen, aufgerechnet werden, wenn er gleich in seiner Quittung die Zahlung ganz auf seine PrivatForderung aufgerechnet hätte; hat er aber in der Quittung ausdrücklich erklärt, daß die Zahlung ganz auf die Forderung der Gesellschaft aufgerechnet werden soll, so muß diese Stipulation vollzogen werden.

Art. MDCCCXLIX.

Wenn einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil an einer gemeinschaftlichen Forderung bezogen hat, und der Schuldner ist seitdem insolvent geworden, so ist dieser Gesellschafter verbunden, das, was er erhalten hat, zur gemeinschaftlichen Masse

---

Anmerkungen.

jemand auf mehrere Schulden eine abschlägliche Zahlung erhält, und sie auf die eine vorzugsweise vor der andern aufrechnet, so hat der Schuldner allein das Recht, gegen die Aufrechnung Einwendungen zu machen; die Aufrechnung aber, welche ein Gesellschafter macht, kann wohl der Gesellschaft zum Vortheile, nie aber zum Nachtheile gereichen. (1848) Derjenige, der einem Dritten einen ansehnlichen Vortheil verschaft, und zugleich einen Schaden zugefügt hät-

zu konferiren, wenn er gleich die Quittung ausdrücklich nur für seinen Antheil insbesondere ausgestellt hätte.

Art. DMCCCLI.

Wenn die Dinge, deren Genuß allein in die Gesellschaft gegeben worden ist, gewisse und bestimmte Objecte sind, welche sich durch den Gebrauch nicht aufzehren, so bleiben sie auf Gefahr des Gesellschafters, welcher Eigenthümer davon ist.

Wenn diese Dinge sich aber aufzehren, wenn sie durch ihre Aufbewahrung von ihrem Werth verlieren (si elle se deteriorent) oder wenn sie nach vorheriger Inventarisirung mit Abschätzung in die Gesellschaft eingebracht worden sind, so sind sie auf Gefahr der Gesellschaft.

Wenn ein Gegenstand abgeschätzt worden ist, so kann der Gesellschafter nichts als den Preiß seiner Abschätzung zurückfordern.

Art. MDCCCLII.

Jeder Gesellschafter hat nicht allein in Rücksicht der Summen, die er für die Gesellschaft ausgelegt

---

Anmerkungen.

te, könnte in gewissen Fällen den Schaden mit dem Vortheil kompensiren, nicht aber der Gesellschafter, weil er durch den Vortheil, den er der Gesellschaft verschaft, bloß seine eigne Schuld abtragt. (1847. 1850.)

a) Verpflichtungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter. Sie haben einen doppelten Gegenstand 1)

hat, sondern auch in Hinsicht auf die Verpflichtungen, die er in gutem Glauben in den Geschäften der Gesellschaft eingegangen ist, und in Hinsicht der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind, ein Klagrecht gegen die Gesellschaft.

Art. MDCCCLIII.

Wenn der GesellschaftsVertrag den Antheil eines jeden Gesellschafters an den Vortheilen und dem Verluste nicht bestimmt, so wird der Antheil eines jeden im Verhältniß seines Beischusses zur Gesellschaft bestimmt.

Was aber denjenigen betrifft, der nur seine Industrie beigebracht hat, so wird sein Antheil an Gewinn und Verlust so regulirt, als wäre sein Einschuß dem Einschusse desjenigen Gesellschafters gleich gewesen, der am wenigsten beigeschossen hat.

Anmerkungen.

die Sachen, deren Eigenthum oder Genuß der lezte in die Gesellschaft gegeben hat, 2) die Geschäftsführung desselben für die Gesellschaft. Die Verfügungen des Gesetzes in der ersten Hinsicht fliessen alle aus dem Grundsatz her, daß jede Sache ihrem Eigenthümer zu Grunde geht, und aus dem bekannten Unterschiede zwischen Dingen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie aufzuzehren, und solchen, die durch den Gebrauch nicht aufgezehrt werden. Die ersten geben der Gesellschaft, die zweiten dem Eigenthümer zu Grunde. (Art. 1851) Was den zweiten Gegenstand betrift, so verfolgt das römische Gesetz den Gesellschafter auf seinen Reisen, in allen Gefahren, um zu unterscheiden, welcher von ihm erlittene Verlust der Gesell-

Art. MDCCCLIV.

Wenn die Gesellschafter dahin übereingekommen sind, daß sie die Bestimmung der Theile einem von ihnen, oder einem Dritten überlassen wollen, so kann dessen Bestimmung nicht angefochten werden, es sei denn, daß sie der Billigkeit offenbar zuwider wäre.

Es ist keine desfallsige Beschwerde mehr zulässig, wenn seitdem, als derjenige Theil, der über Verletzung klagt, Kenntniß von der Bestimmung erhalten hat, mehr als drei Monate verstrichen sind, oder wenn er angefangen hat, diese Bestimmung zu vollziehen.

Art. MDCCCLV.

Jede Uebereinkunft, welche einem Gesellschafter den ganzen Vortheil zusprechen würde, ist null.

Ein gleiches gilt von derjenigen Stipulation,

Anmerkungen.

schaft, und welcher ihm persönlich zur Last fallen solle. Der Art. 1852 hat an die Stelle dieser zahlreichen Verfügungen eine einfache, alles erschöpfende, gesetzt, wobei man das Wort unzertrennlich nicht aus dem Auge verlieren darf.

3) Regulirung der Antheile an der gesellschaftlichen Masse. Ohngeachtet das römische Recht eine Menge von Verfügungen über diesen Gegenstand enthält, so war er doch zu einer positiven Gesetzgebung vielleicht am wenigsten geeignet. Der gute Glaube sollte allein das Gesetz jeder Gesellschaft sein. Jeder Vertrag, der dem einen alle Lasten aufbürden, dem andern allen Vortheil zuwenden würde, ist null, weil er mit dem guten Glauben unverträglich sein

welche die von einem oder mehreren der Gesellschafter beigeschossenen Summen oder Effekten von jedem Beitrag zu den Schulden freigeben würde.

Art. MDCCCLVI.

Wenn einer der Gesellschafter durch eine besondere Klausel des GesellschaftsVertrags mit der Verwaltung beauftragt ist, so kann er, ohne Rücksicht auf den Einspruch der andern Gesellschafter, alle von seiner Verwaltung abhängige Akte vornehmen, vorausgesetzt, daß es nicht in betrügerischen Absichten geschieht.

Eine solche Vollmacht kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmässige Ursache widerrufen werden; ist sie aber bloß durch einen spätern Akt als der GesellschaftsVertrag ertheilt worden, so ist sie, wie jede bloße Vollmacht, widerruflich.

Art. MDCCCLVII.

Wenn die Verwaltung mehreren Gesellschaftern übertragen ist, ohne daß die Verrichtungen eines

---

Anmerkungen.

würde. (1855) Vortheil und Schaden muß unter alle vertheilt werden. Es ist aber dazu nicht nöthig, daß der Einschuß aller Gesellschafter derselbe sei, und daß jeder einen gleichen Theil an dem Gewinn beziehe; allein wenn in der Theilung des Gewinnstes und Verlustes ein Unterschied vorhanden ist, so muß er sich doch auf einen grössern Einschuß, auf eine grössere Gefahr, grössere Dienste, oder irgend einen andern

*

jeden bestimmt wären, oder ohne daß ausdrücklich erklärt wäre, daß einer nicht ohne den andern sollte thätigen können, so kann jeder allein und für sich alle Akte dieser Verwaltung vornehmen.

Art. MDCCCLVIII.

Wenn stipulirt worden ist, daß einer der Verwalter nicht ohne den andern thätigen können soll, so kann einer, ohne eine neue Uebereinkunft, in Abwesenheit des andern nichts vornehmen, wenn sich gleich dieser in der würklichen Unmöglichkeit befände, zu den Verwaltungs-Akten mitzuwirken.

Art. MDCCCLIX.

In Ermangelung besonderer Stipulationen über die Art der Verwaltung, befolgt man nachstehende Regeln:

1) Man nimmt an, als hätten die Gesellschafter sich wechselseitig die Vollmacht ertheilt, um einer für den andern zu verwalten. Was jeder von ihnen vornimmt, ist gültig, und zwar selbst für den

Anmerkungen.

billigen Beweggrund gründen. Das Gesetz mußte, in Ermangelung einer Uebereinkunft, den Antheil desjenigen bestimmen, der nur seine Industrie in die Gesellschaft gebracht hätte; es hatte keine andere Wahl, als seinen Antheil dem, der auf den größten oder den geringsten Einschuß fiel, gleichzusetzen, und ohngeachtet dieser Gesellschafter oft der Gesellschaft die größten Vortheile verschafft, hat man sich doch für die lezte Meinung bestimmt, weil es nur von ihm abhängt, seinen Antheil durch die Gesellschaft

Antheil seiner Gesellschafter und ohne daß er vorher ihre Einwilligung eingehohlt hätte; vorbehaltlich des Rechtes welches diesen leztern, oder einem von ihnen, zusteht, sich vor dem Abschluß der Unternehmung derselben zu widersetzen.

2) Jeder Gesellschafter darf sich der, der Gesellschaft gehörigen, Sachen bedienen, vorausgesetzt, daß er sie nach ihrer Bestimmung, die durch den Gebrauch bestimmt ist, anwendet, und daß er sie nicht gegen das Interesse der Gesellschaft, oder auf solche Art gebraucht, daß er dadurch seine Gesellschafter verhindert, sie gleichfalls nach ihrem Rechte zu gebrauchen.

3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Gesellschafter zu zwingen, gemeinschaftlich mit ihm die Kösten zu bestreiten, welche zur Erhaltung der, der Gesellschaft gehörigen, Sachen nöthig sind.

4) Keiner der Gesellschafter darf, ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter, Neuerungen an den von der Gesellschaft abhängigen Immöbeln vornehmen, selbst wenn er behaupten würde, daß sie der Gesellschaft vortheilhaft wären.

Anmerkungen.

zum voraus bedingen zu lassen, in welchem Falle die Bestimmung derselben vollzogen werden muß. (1853) Was endlich 4) die Verwaltung der gesellschaftlichen Masse betrifft, so ist in dieser Hinsicht vorzüglich zu wünschen, daß die Gesellschafter nie unterlassen möch-

Art. MDCCCLX.

Wenn ein Gesellschafter nicht Verwalter ist, so kann er selbst Mobilien, welche von der Gesellschaft abhängen, weder veräussern noch verpfänden.

Art. MDCCCLXI.

Jeder Gesellschafter kann, für seinen Antheil in der Gesellschaft, ohne Einwilligung seiner Mitgesellschafter mit einem Dritten in Gesellschaft treten; allein er kann ihn ohne diese Einwilligung, nicht in die Gesellschaft selbst aufnehmen, selbst wenn ihm die Verwaltung derselben übertragen wäre.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten, welche den Gesellschaftern in Hinsicht auf andre Personen obliegen.

Art. MCCCLXII.

In Gesellschaften, die keine HandelsGesellschaften sind, haften die Gesellschafter nicht solidarisch für die Schulden der Gesellschaft, und einer der Gesellschafter kann die übrigen nicht verbindlich ma-

---

Anmerkungen.

ten, die Regeln derselben selbst zu bestimmen. Im Falle ihres Stillschweigens enthalten die Art. 1856 bis 1862 allgemeine Regeln, welche sowohl dem Wesen des gesellschaftlichen Vereins als dem Interesse der Gesellschafter entsprechen, und durch jede besondere Uebereinkunft modifizirt werden können.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1862 bis 1865. Der GesellschaftsVertrag selbst muß auch den Maaßstab der Verpflichtungen

chen, wenn diese ihm keine Vollmacht dazu ertheilt haben.

Art. MDCCCLXIII.

Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit welchem sie kontrahirt haben, jeder für eine gleiche Summe und gleichen Theil, wenn gleich der eine einen geringern Antheil in der Gesellschaft hat, als der andre, wenn anderst nicht der Akt die Verpflichtungen des ersten auf den Fuß seines Antheils an der Gesellschaft beschränkt hat.

Art. MDCCCLXIV.

Die Stipulation, daß eine Verpflichtung für Rechnung der Gesellschaft kontrahirt ist, bindet bloß den kontrahirenden Gesellschafter, die andern aber nicht, es sei denn, daß sie ihre Vollmacht dazu ertheilt hätten, oder daß die Sache zum Vortheil der Gesellschaft verwendet worden wäre.

Anmerkungen.

der Gesellschafter gegen jeden Dritten geben. Das Gesetz stellt in dieser Hinsicht nur drei allgemeine Regeln auf 1) ein Gesellschafter kann die Gesellschaft bloß in so weit verbindlich machen, als er in ihrem Namen kontrahirt, und die Vollmacht dazu von ihr erhalten hat. Derjenige, welcher mit ihm kontrahirt, kann wenn er an seiner Mission zweifelt, die Vorlegung des Gesellschafts-Vertrags verlangen. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn die hingegebene Sache in den Vortheil der Gesellschaft verwendet worden ist. 2) Ein dritter, der die besondern Verhältnisse der Gesellschafter nicht zu kennen braucht, kann jeden derselben, ohne Rücksicht auf seinen grösseren oder geringeren Antheil in der Gesellschaft für einen

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung der Gesellschaft.

Art. MDCCCLXV.

Die Gesellschaft endigt:

1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie kontrahirt worden;

2) durch den Untergang des Gegenstandes derselben, oder die Vollbringung des Geschäftes;

3) durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) durch den bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den Ruin eines derselben;

5) durch den von einem oder mehreren erklärten Willen, nicht mehr in Gesellschaft zu verbleiben.

Anmerkungen.

gleichen Theil anhalten; es sei denn, daß er durch den mit ihm abgeschlossenen Akt von der Verbindlichkeit eines jeden bestimmte Kenntniß erhalten hätte. 3) Endlich findet ohne ausdrückliche Uebereinkunft keine Solidarität zwischen den Gesellschaftern statt. Diese Verfügung ist eine Folge des Art. 1200, und auf Handels-Gesellschaften, welche strengeren Grundsätzen unterworfen sind, nicht anwendbar.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 1865 bis 1873. Man muß die Ursachen der Auflösung jedes Kontraktes in seiner Natur selbst aufsuchen. Der Gesellschafts-Vertrag ist konsensuell; man kann nicht gegen seinen Willen gezwungen werden in Gesellschaft zu treten; der gute Glaube ist die Grundlage des Kontraktes, das gegenseitige Zutrauen das Band desselben, es war demnach leicht, seine Dauer zu bestimmen. Der Wille des Kontrahenten,

Art. MDCCCLXVI.

Die Verlängerung einer Gesellschaft, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen war, kann nicht anderst als durch einen schriftlichen Akt in derselben Form wie der GesellschaftsVertrag erwiesen werden.

Art. MDCCCLXVII.

Wenn einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer Sache in Gesellschaft zu geben, so bewirkt der Untergang derselben, wenn er vor dem Einschuß in die Gesellschaft erfolgt, die Auflösung der Gesellschaft in Hinsicht auf alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft ist gleichfalls in allen Fällen durch den Untergang der Sache aufgelößt, wenn bloß der Genuß derselben der Gesellschaft angehörte, und der Gesellschafter das Eigenthum derselben behalten hat.

Anmerkungen.

der den Kontrakt geschlossen hat, muß ihn auch lösen können; hat er ein bestimmtes Geschäft zum Gegenstand, so endigt er mit Beendigung desselben; hat der Wille der Kontrahenten ihn auf eine bestimmte Zeit geschlossen, so kann ohne billige Ursache ein Theil nicht einseitig davon abgehn; ist er aber für ein Geschäft von unbestimmter Dauer geschlossen worden, so wird dafür gehalten, als sei er auf Lebenslang geschlossen worden, so lange nicht diese Vermuthung durch die bestimmte Erklärung eines der Gesellschafter entkräftet wird. Die Art. 1869 und 1870 sorgen in diesem Falle für das Interesse der übrigen Gesellschafter.

Aber die Gesellschaft wird durch den Untergang der Sache, deren Eigenthum schon in die Gesellschaft eingebracht worden war, nicht aufgelößt.

Art. MDCCCLXVIII.

Wenn stipulirt worden ist, daß im Falle des Absterbens eines der Gesellschafter die Gesellschaft mit seinem Erben oder auch bloß unter den überlebenden Gesellschaftern fortdauern soll, so müssen diese Verfügungen befolgt werden; im zweiten Falle hat der Erbe des Verstorbenen kein weiteres Recht, als auf die Theilung der Gesellschaft, hinsichtlich auf die Lage derselben zur Zeit des Sterbfalls; er hat an den späteren Rechten nur in so weit Theil, als sie eine nothwendige Folge desjenigen sind, was vor dem Tode des Gesellschafters, welchen er geerbt hat, vorgenommen worden ist.

Art. MDCCCLXIX.

Die Auflösung der Gesellschaft durch die Willens-Erklärung einer der Partheien findet bloß bei solchen

---

Anmerkungen.

Die Gesellschaft besteht in denen in die Gemeinschaft gegebenen Dingen; gehn diese zu Grunde, so besteht keine Gesellschaft mehr. Es ist nicht einmal nöthig daß alle zu Grunde gehn, um die Gesellschaft zu brechen; denn wenn nur einer der Gesellschaft das, was er einzuschiessen versprochen hatte, nicht in die Gesellschaft bringen kann, so ist diese aufgelößt. Der Grundsatz: res perit domino findet hier wieder seine Anwendung. Geht daher, nachdem alle Gesellschafter ihren Einschuß gemacht haben, die von einem hinge-

Gesellschaften ihre Anwendung, deren Dauer unbeschränkt ist; sie wird durch eine, allen Gesellschaftern notifizirte Verzichtleistung, bewerkstelligt, vorausgesetzt, daß diese Verzichtleistung in gutem Glauben, und nicht zur Unzeit geschieht.

Art. MDCCCLXX.

Die Verzichtleistung geschieht nicht in gutem Glauben, wenn der Gesellschafter Verzicht leistet, um sich allein den Vortheil zuzuwenden, den die Gesellschafter gemeinschaftlich zu gewinnen die Absicht hatten.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen nicht mehr im vorigen Zustande sind, und der Gesellschaft daran gelegen ist, daß ihre Auflösung verschoben werde.

Art. MDCCCLXI.

Die Auflösung einer Gesellschaft, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden, kann von einem

---

Anmerkungen.

gebene Sache zu Grunde, so ist die Gesellschaft darum nicht aufgelößt, weil sie der Gesellschaft, d. h. allen Gesellschaftern zu Grunde gegangen ist, und daher das Verhältniß dasselbe bleibt. Hat die Gesellschaft aber bloß den Genuß einer Sache zum Gegenstand, die zu Grunde geht, so ist sie immer aufgelößt, weil kein Gegenstand mehr vorhanden ist.

Auch der Bankerott eines der Gesellschafter löst die Gesellschaft auf, weil dadurch das Zutrauen und die Gleichheit unter den Gesellschaftern wegfällt.

Noch bietet der Art. 1868 eine Bemerkung dar, weil er von dem römischen Text L. 34 Cod. quib. mod.

der Gesellschafter vor der übereingekommenen Zeit nur dann verlangt werden, wenn er gerechte Beweggründe dazu hat, als da sind: wenn ein anderer Gesellschafter seine Pflichten nicht erfüllt, oder wenn eine beständige Krankheit ihn zu den Geschäften der Gesellschaft untauglich macht, oder andre ähnliche Fälle, deren Rechtmässigkeit und Wichtigkeit dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Art. MDCCCLXXII.

Die Regeln über die Theilung von Erbschaften, die Form dieser Theilung, und die Verpflichtungen, welche für die MitErben daraus entspringen, sind auch auf die Theilungen zwischen Gesellschaftern anwendbar.

Verfügung in Betreff der HandelsGesellschaften.

Art. MDCCCLXXIII.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind

Anmerkungen.

obl. coll. eine Abweichung enthält. Die Römer selbst liessen für den Empfang von öffentlichen Abgaben eine Ausnahme zu. Eines theils steht die Fortdauer der Gesellschaft mit den Erben mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung in keinem Widerspruche, und schien daher nicht der Gegenstand eines Verbotes werden zu können. Anderntheils kann oft jemand Interesse haben, seinen Erben die Aufnahme in eine vortheilhafte Gesellschaft zu verschaffen; diese kann einen Gegenstand haben, der ihnen besonders nützlich werden kann; sollte ihnen aber die Gesellschaft lästig werden, so hat ja das Gesetz ihnen die Mittel an die Hand gegeben, sich deren durch Verzichtleistung zu entledigen.

auf HandelsGesellschaften bloß in denjenigen Punkten anwendbar, welche nichts enthalten, was den Gesetzen oder Gebräuchen des Handels zuwiderliefe.

Zehnter Titel

Vom Leihen.

(Dekretirt am 18 Ventose XII, verkündigt am 28ten)

Art. MDCCCLXXIV.

Es giebt zweierlei Gattungen von LeihKontrakten: der von Dingen, welche man gebrauchen kann, ohne sie zu zerstören,

und der über Dinge, die durch den Gebrauch, den man davon macht, aufgezehrt werden.

Anmerkungen.

Zehnter Titel.

Zum Art. 1874. Da man nicht immer austauschen, kaufen und miethen kann, so bietet uns die gesellschaftliche Verbindung, die Reziprozität der Bedürfnisse in dem Leihen einen Ausweg dar (Domat, B. I. Tit. V.) Zwei Ideen fliessen aus der Natur dieses Kontraktes her; die erste, daß der, welcher sich augenblicklich einer Sache beraubt, um einem andern damit auszuhelfen, diesem einen Dienst, eine Gefälligkeit erzeigt; die zweite daß er sich seiner Sache nur auf eine Zeit lang begiebt, und das Eigenthum vorbehält. Da man aber gewisse Sachen nicht gebrauchen kann, ohne sie selbst aufzuzehren, z. B. Lebensmittel, Geld, so würde daraus folgen, daß man diese nicht leihen könnte, wenn es dem Anleiher nicht erlaubt wäre, diesen Dingen andre zu substituiren. Hieraus ergiebt sich von selbst die Abtheilung des Gesetzes über den LeihKontrakt von solchen Dingen, welche identisch zurückerstattet werden müssen, und deren Gebrauch bloß der Anleiher hat, und dem von solchen Dingen, welche bloß in gleicher Qua-

Die erste Gattung heißt: Leihen zum Gebrauch oder (im eigentlichen Sinne) LeihKontrakt (prêt à usage ou Commodat)

Die zweite: Leihen zur Verwendung oder kurzweg Darlehn (prêt de Consommation ou prêt)

Erstes Kapitel.

Von dem Leihen zum Gebrauch oder Leih-Kontrakt.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihens zum Gebrauch.

Art. MDCCCLXXV.

Das Leihen zum Gebrauch oder der LeihKontrakt ist ein Kontrakt, wodurch eine der Parthien der an-

---

Anmerkungen.

lität und Quantität, obgleich nicht identisch dieselbe, zurückerstattet werden müssen, und welche daher der Anleiher aufzehren, oder zu seinem Vortheil verwenden darf.

Erstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1875 bis 1876. Die Rechtsgelehrten setzten diesen Kontrakt unter die WohlthätigkeitsKontrakte, weil er kein TauschKontrakt ist, sondern der Anleiher allein den Vortheil davon hat (Pothier Th. II. S. 701. Puffendorf. B. V. Kap. 4 §. 6.) in der Definition sind die Worte: unter der Obliegenheit, sie nach dem Gebrauch zurückzuerstatten, wohl zu bemerken, denn sonst würde dieser Kontrakt ein Precarium werden. (L. 1. ff. de prec. L. 2. §. ult. Cod) er ist wesentlich unentgeltlich, denn wenn der Anleiher für den Gebrauch etwas zahlen müßte,

dern eine Sache zu ihrem Gebrauche unter der Bedingung hingiebt, daß der Empfänger sie, nachdem er sie gebraucht hat, zurückgebe.

Art. MDCCCLXXVI.

Dieses Leihen ist seinem Wesen nach unentgeltlich.

Art. MDCCCLXXVII.

Der Leiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

Art. MDCCCLXXVIII.

Alles, was im Handel ist, und sich durch den Gebrauch nicht aufzehrt, kann der Gegenstand dieser Uebereinkunft sein.

Art. MDCCCLDXIX.

Die Verpflichtungen, welche aus dem Leih-Kontrakt entstehen, gehen auf die Erben des Leihers, und die Erben dessen, welcher lehnt, über.

Allein, wenn man bloß aus Rücksicht für den Anleiher und ihm persönlich geliehen hat, so können dessen Erben den Genuß der geliehenen Sache nicht fortsetzen.

Anmerkungen.

so wäre es kein Leih-, sondern ein Mieth-Kontrakt. (§. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig.)

Zum Art 1877 bis 1880. Diese Artikel enthalten bloß die Entwickelung der nothwendigen Folgen obiger Definition. Der Art. 1872 enthält eine Anwendung des Art. 1122 des dritten Titels dieses Buchs.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

Art. MDCCCLXXX.

Der Leiher ist verbunden, als ein guter Hausvater für die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache Sorge zu tragen. Er darf sich ihrer zu keinem andern, als zu dem durch ihre Natur oder die Uebereinkunft bestimmten Gebrauche bedienen, alles unter Strafe völliger Schadloshaltung nach Beschaffenheit der Umstände.

Art. MCCCLXXXI.

Wenn der Anleiher die Sache zu einem andern Gebrauche oder für längere Zeit, als er sollte, anwendet, so haftet er dafür, wenn sie, selbst durch Zufall, zu Grunde geht.

Art. MDCCCLXXXII.

Wenn die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde geht, vor welchem der Anleiher sie hätte bewahren können, wenn er seine eigne gebraucht hätte; oder wenn er in dem Falle, wo er nur eine

---

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Auch die in diesem Abschnitte enthaltenen Grundsätze fliessen nothwendig aus dem Wesen des oben definirten Kontraktes her.

Zum Art. 1882. Si incendio vel ruina aliquid contigit, vel aliquod damnum fatale, non tenebitur; nisi forte, cum posset res commodatas salvas facere, suas praetulit. L. 5. §. 4. ff. Commod.

von beiden erhalten konnte, die seinige vorgezogen, so haftet er für den Verlust der andern.

Art. MDCCCLXXXIII.

Wenn die Sache beim Darleihen geschäzt worden ist, so fällt ihr Verlust, wenn er sich selbst durch Zufall ereignet, auf den Anleiher, wenn man nicht das Gegentheil ausgemacht hat.

Art. MDCCCLXXXIV.

Wenn die Sache durch die blosse Wirkung des Gebrauches, zu welchem sie geliehen worden, und ohne alle Schuld von Seiten des Anleihers, deteriorirt wird, so haftet dieser nicht für die Deterioration.

Art. MDCCCLXXXV.

Der Anleiher darf die geliehene Sache nicht kraft einer Kompensation mit demjenigen, was der Leiher ihm schuldig ist, zurückbehalten.

Art. MDCCCLXXXVI.

Wenn der Anleiher einige Auslagen gemacht hat,

Anmerkungen.

Zum Art. 1883. Aestimatio periculum facit ejus, qui suscepit; aut igitur ipsam rem debebam incorruptam reddere, aut aestimationem de qua convenit. L. 5. §. 2. ff. de aestim. Denselben Grundsatz haben wir schon im 5ten Titel dieses Buchs entwickelt.

Zum Art. 1884. Natürlich, weil sonst der Kontrakt illusorisch sein würde.

Zum Art. 1885. Praetextu debiti restitutio commodati non probabiliter recusatur L. ult. Cod. Comm. Siehe den Art. 1293 des dritten Titels.

um die Sache zu gebrauchen, so kann er diese nicht zurückfordern.

Art. MDCCCLXXXVII.

Wenn mehrere zusammen die nämliche Sache geliehen haben, so sind sie dem Leiher solidarisch dafür verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten desjenigen, der etwas zum Gebrauche leiht.

Art. MDCCCLXXXVIII.

Der Leiher kann die geliehene Sache nicht vor der übereingekommenen Zeit, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, ehe sie zu dem Gebrauche, für welchen sie geliehen worden, gedient hat, zurücknehmen.

Art. MDCCCLXXXIX.

Wenn jedoch während dieser Zeitfrist, oder ehe das Bedürfniß des Anleihers aufgehört hat,

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1887. Dieses ist einer der von dem Art. 1202 vorgesehenen Fälle, wo eine gesetzliche Vermuthung die Wirkung einer ausdrücklichen Stipulation hervorbringt.

Dritter Abschnitt.

Art. 1888. Denselben Grundsatz finden wir in dem L. 17 §. 3. ff. Commod. aufgestellt, wo das Mandat zum Beispiel angeführt wird. Es ist eine Folge desjenigen, den wir an demselben Orte finden: quæ sunt ab initio undæ voluntatis, sæpius fiunt postea necessitatis.

Zum Art. 1889. Officium suum nemini debet esse damnosum. L. 5. ff. Test. quemadm. aper. Uebrigens

bei dem Leiher ein unvorhergesehenes und dringendes Bedürfniß seiner Sache eintritt, so kann der Richter, nach den Umständen, den Anleiher zwingen, ihm dieselbe zurückzugeben.

Art. MDCCCXC.

Wenn der Anleiher während der Dauer des Leihkontraktes zu einer ausserordentlichen, nothwendigen und so dringenden Auslage für die Erhaltung der Sache gezwungen worden ist, daß er den Leiher nicht vorher davon benachrichtigen konnte, so ist dieser gehalten, ihm dieselbe zu ersetzen.

Art. MDCCCXCI

Wenn die geliehene Sache solche Fehler hat, daß sie dem, der sie gebraucht, Schaden zufügen kann, so ist der Leiher, wenn er die Fehler kannte, und den Darleiher nicht davon benachrichtiget hat, dafür verantwortlich.

Zweites Kapitel.

Von dem leihen zur Verwendung oder Darlehn.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns.

Anmerkungen.

bleibt die Entscheidung immer dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Zum Art. 1891. Adjuvari nos, non decipi beneficio oportet. L. 17. §. 3 ff. commod. Siehe ferner L. 18. §. 3. eod.

Art. MDCCCXCII.

Das Darlehn ist ein Kontrakt, wodurch eine der Parthien der andern eine gewisse Quantität von Dingen, die sich durch den Gebrauch aufzehren, unter der Obliegenheit dieser leztern, ihr eine gleiche Quantität, von gleicher Gattung und Qualität, zurückzuerstatten, überliefert.

Art. MDCCCXCIII.

Der Anleiher wird, durch die Wirkung dieses Darlehns, Eigenthümer der geliehenen Sache; wenn sie zu Grunde geht, so fällt der Verlust auf ihn, auf welche Art und Weise sie auch zu Grunde gehen mag.

Art. MDCCCXCIV.

Man kann unter dem Titel eines Darlehns solche Sachen nicht hingeben, die, ob sie gleich von derselben Gattung angehören, doch in den einzelnen

---

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Auch das Darleihn von solchen Sachen, die sich durch den Gebrauch aufzehren, zerfällt in zwei Gattungen; es kann nämlich unentgeltlich geschehn, oder auch gegen eine Entschädigung, in welchem Falle es Darlehn auf Zinsen heißt, und den Gegenstand des dritten Kapitels ausmacht.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1892. Non potest commodari id, quod usu consumitur. L. 3. §. ult. ff. Commod. Domat, S. 45 und 56.

Zum Art. 1893 bis 1898. Auch diese Verfügungen fliessen nothwendig aus dem Wesen und der Natur

Stücken, (Individuen) verschieden sind, z B. Vieh; dieses würde ein blosser LeihKontrakt sein.

Art. MDCCCXCV.

Die Verpflichtung, welche aus einem Darlehn an Gelde besteht, beschränkt sich auf die, im Kontrakt ausgedrückte numerische Summe.

Wenn vor dem ZeitPunkte der Zahlung der Werth der Geldsorten gestiegen oder gefallen ist, so muß der Schuldner die ihm geliehene numerische Summe zurückerstatten, und er hat nichts, als diese Summe, in denjenigen Geldsorten, welche zur Zeit der Zahlung Kurs haben, zurückzuerstatten.

Art. MDCCCXCVI.

Die im vorhergehenden Artikel aufgestellte Regel findet nicht statt, wenn das Darlehn in (Gold oder Silber) Stangen geschehen ist.

Art. MDCCCXXVII.

Wenn (Gold oder Silber) Stangen oder Waaren geliehen worden, so muß der Schuldner, wie sehr auch immer der Preiß dieser Dinge gestiegen oder gefallen sein mag, immer dieselbe Quantität und Qualität zurückgeben, und nichts weiter als diese.

Anmerkungen

des oben definirten Kontraktes her. Der Art. 1895 ist dem römischen Rechte (L. 1. ff. de contr. emp. L. 94 §. 1. ff, de solut) gefolgt, und hat einigen subtilen Distinktionen mehrerer berühmten Rechts-Gelehrten (Puffendorf, B. 5. Kap. 7, §. 7 und 7 Siehe auch Berbayrac) ein Ende gemacht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Darleihers.

Art. MDCCCXCVIII.

Bei jedem Darlehn haftet dieselbe Verantwortlichkeit auf dem Darleiher, welche der Art. 1891 im Falle eines LeihKontraktes begründet hat.

Art. MDCCCXCIX.

Der Darleiher kann, vor der bedungenen Zeitfrist, die geliehenen Sachen nicht zurückfordern.

Art. MCM.

Wenn keine Zeitfrist für die Rückerstattung bestimmt worden ist, so kann der Richter dem Lehner, nach Beschaffenheit der Umstände, einen Ausstand bewilligen.

Art. MCMI.

Wenn man bloß übereingekommen ist, daß der Lehner zahlen sollte, wenn er könnte, oder wenn er die Mittel dazu haben würde, so hat der Richter ihm, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Zahlungs-Frist zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Lehners.

Art. MCMII.

Der Lehner ist verbunden die geliehenen Sachen,

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1898 bis 1901. Ein gleiches gilt von den Verfügungen dieser Artikel.

in derselben Quantität und Qualität, und zu der übereingekommenen Zeit zurückzuerstatten.

Art. MCMIII.

Wenn er sich in der Unmöglichkeit befindet, dieser Obliegenheit genug zu thun, so ist er verbunden, den Werth derselben, rücksichtlich auf die Zeit und den Ort, wo die Sache der Uebereinkunft zufolge zurückgegeben werden sollte, zu bezahlen.

Ist diese Zeit und dieser Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preise der Zeit und des Ortes, wo das Anlehn geschehen ist.

Art. MCMIV.

Wenn der Lehner die geliehenen Sachen oder ihren Werth nicht zu der bedungenen Zeitfrist zurückerstattet, so ist er von dem Tage der gerichtlichen Klage Zinsen davon schuldig.

Drittes Kapitel.

Von dem Leihen auf Zinsen.

Art. MCMV.

Es ist erlaubt, für das blosse Darlehn von Geld,

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1904. Diese Verfügung ist eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, welchen wir im Art. 1153 aufgestellt gefunden haben.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 1905. Schon das Gesetz vom 3ten October 1789 hatte in ganz Frankreich das Leihen auf

Waaren oder andern MobiliarGegenständen Zinsen auszubedingen.

Art. MCMVI.

Wenn ein Leiher Zinsen bezahlt hat, welche nicht stipulirt waren, so kann er sie weder zurückfordern, noch auf das Kapital aufrechnen.

Art. MCMVII.

Es giebt gesetzliche Zinsen, und durch Uebereinkunft bestimmte Zinsen. Die gesetzlichen werden von dem Gesetz bestimmt; die konventionellen können immer die gesetzlichen übersteigen, wenn das Gesetz es nicht verbietet.

Anmerkungen.

Interessen erlaubt, welches vor dieser Epoche in mehreren Provinzen, die unter der unbedingten Herrschaft des römischen Gesetzes standen, nur auf verstekte Weise geschehen konnte. Die berühmtesten Rechtsgelehrten haben die Rechtmässigkeit dieses Kontraktes entwickelt, denn da man mit dem Gelde solche Sachen kaufen kann, die entweder natürliche Früchte oder CivilFrüchte hervorbringen, so ist es gerecht, auch von dem Gelde, sei es als CivilFrüchte des Geldes selbst, sei es als der Preiß der Bequemlichkeit und des Vortheils, den es dem Lehner gewährt, Zinsen zu fordern. (Man sehe Puffendorff, Th. 2. Buch 5, Kap. 8, Pothier Th. 2, S. 765, 766, 768, und 1765 §. 116, 119, 124, und 144. Siehe auch den VerbalProzeß der Diskussionen im Staatsrath, Sitzung vom 7 Pluviose 12 Jahrs, S. 617 nach)

Zum Art. 1906. Derselbe Grundsatz galt schon bei den Römern, usuræ solutæ non repetuntur. L. 3. C. de usur.

Zum Art. 1907. Ein unabänderliches Maximum der konventionellen Interessen zu bestimmen, schien mit

Der Betrag der konventionellen Zinsen muß schriftlich bestimmt werden.

Art. MCMVIII.

Eine über das Kapital, ohne Vorbehalt der Zinsen, ausgestellte Quittung läßt deren Zahlung vermuthen, und spricht von denselben frei.

Art. MCMIX.

Man kann mittelst eines Kapitals, das der Darleiher zurückzufordern sich untersagt, Zinsen stipuliren.

In diesem Falle heißt das Darlehn: Renten Kauf (Constitution de rente)

Art. MCMX.

Eine solche Rente kann auf zwei Arten gestiftet werden, als Erbrente oder LeibRente.

Anmerkungen.

zu grossen Nachtheilen verbunden, da der Werth des Geldes mit der grösseren oder geringeren Thätigkeit des Handels, der Leichtigkeit des Umschlags, und dem Grade des öffentlichen Wohlstandes steigen und fallen muß. Der Gesetzgeber hat sich indessen vorbehalten, sobald die Umstände es nöthig machen, ein Maximum zu bestimmen, und so dem Wucher zu steuern; eine andere Vorsichts Maasregel ist in dem Nachsatz dieses Artikels enthalten, indem der Wucherer sich scheut, die schändlichen Stipulationen, wodurch er das Bedürfniß seines Nebenmenschen misbraucht, schriftlich abzufassen.

Zum Art. 1908 bis 1914. Alle die in diesen Artikeln enthaltene Verfügungen enthalten bekannte, durch die Erfahrung bewährte, Grundsätze und die gleichfalls längst bekannte und durch ihre Natur bestimmte Eintheilung der Renten in Erbrenten und LeibRenten, welche leztere im Titel von den aleato-

Art. MCMXI.

Jede ewige Rente, (Erbrente) kann, ihrem Wesen zufolge, loßgekauft werden.

Die Parthien können bloß ausbedingen, daß der Rükkauf nicht vor einer bestimmten Zeitfrist, welche zehn Jahre nicht übersteigen darf, und nicht ohne vorläufige Benachrichtigung des Gläubigers in einer von ihnen bestimmten Zeit, geschehen soll.

Art. MCMXII.

Der Schuldner einer, auf immer, konstituirten Rente (Erbrente) kann zum Rükkauf gezwungen werden;

1) Wenn er während zwei Jahren seine Obliegenheiten nicht erfüllt;

2) Wenn er dem Darleiher die im Kontrakte versprochene Sicherheit zu verschaffen unterläßt.

Art. MCMXIII.

Das Kapital einer Erbrente kann auch im Falle des Bankerotts oder gänzlichen Rückgangs des Schuldners zurückgefordert werden.

Art. MCMXIV.

Die Regeln, welche die Leib Renten betreffen, finden sich im Titel: von den aleatorischen Kontrakten, aufgestellt.

Anmerkungen.

rischen Kontrakten abgehandelt werden. Der Art. 1911 entspricht dem im Art. 529 (Th. 2. Gesetz vom 30 Ventose 12) enthaltenen Grundsatze, und enthält

Eilfter Titel.

Von dem Depot und der Sequestration.

(Dekretirt am 23 Ventose, verkündigt am 3ten Germinal 12 Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von dem Depot im Allgemeinen und dessen verschiedenen Gattungen.

Art. MCMXV.

Das Depot im Allgemeinen ist ein Akt, wodurch jemand eine fremde Sache unter der Obliegenheit empfängt, sie aufzubewahren, und in Natur zurückzuerstatten.

Art. MCMXVI.

Es giebt zweierlei Gattungen des Depots; das Depot im eigentlichen Sinne, und die Sequestration.

Anmerkungen.

von der bisherigen Jurisprudenz eine billige Abweichung darin, daß der Schaldner nicht willkührlich, nach seinem Belieben, und ohne vorherige Aufkündigung die Renten loskaufen kann.

Eilfter Titel.

Erstes Kapitel.

In einer Materie, über welche die Grundsätze seit lange festgegründet sind, und aus der Natur des Kontraktes, dessen Seele das Zutrauen auf den Depositar ist, herfliessen, hatte der Gesetzgeber keine neue Regeln zu schaffen, sondern bloß die zu sammlen und

Zweites Kapitel.

Von dem Depot im eigentlichen Sinne.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen des Hinterlegungs-Kontraktes.

Art. MCMXVII.

Das Depot im eigentlichen Sinne ist ein, seinem Wesen nach, unentgeltlicher Kontrakt.

Art. MCMXVIII.

Er kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

Art. MCMXIX.

Er wird erst durch die wahre oder fingirte Ueberlieferung der hinterlegten Sache, vollbracht (parfait)

Eine fingirte Ueberlieferung ist dann hinlänglich, wenn der Depositar die Sache, welche man ihm als ein Depositum lassen will, schon unter einem andern Titel in Besitz hat.

Anmerkungen.

zu ordnen, deren Gerechtigkeit und Nutzen ein langer Gebrauch bewährt hatte. Eben deshalb finden wir auch über diesen Gegenstand nur wenige Bemerkungen zu machen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1919. Wir wollen z. B. den Fall setzen, daß Peter an eine dem Paul zugefallene Erbschaft 6000 Franken schuldig wäre; wenn Paul nun diese Summe bei Peter aus irgend einem Grunde hinterlegen will, so ist eine fingirte Tradition hinlänglich, weil Peter die Summe wirklich schon in den Händen hat.

Art. MCMXX.

Ein Depot ist freiwillig oder nothwendig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem freiwilligen Depot.

Art. MCMXXI.

Eine freiwillige Hinterlegung (Depot) wird durch die gegenseitige Einwilligung deßjenigen, der hinterlegt, und deßjenigen, der die Sache annimmt, bewerkstilligt.

Art. MCMXXII.

Eine freiwillige Hinterlegung kann der Regel nach bloß durch den Eigenthümer der hinterlegten Sache, oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung geschehen.

Art. MCMXXIII.

Eine freiwillige Hiuterlegung muß schriftlich erwiesen werden. Sobald der Werth hundert fünfzig Franken übersteigt, kann kein Zeugenbeweiß zugelassen werden.

Art. MCMXXIV.

Wenn das Depositum den Werth von hundert

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1921 bis 1924. Hier, wie bei jedem andern Kontrakte, wird dieser, der Betrag mag noch so hoch sein, durch die blosse Einwilligung der Parthien geschlossen; was aber den Beweiß des Kontraktes betrifft, so treten die allgemeinen Regeln des dritten Titels wieder ein.

Zum Art. 1924. Dieser Grundsatz ist in den Rech-

fünfzig Franken übersteigt, und nicht schriftlich erwiesen wird, so wird demjenigen, der als Depositar angegriffen wird, auf seine Erklärung sowohl über die Thatsache der Hinterlegung selbst, als über die Sache, welche der Gegenstand derselben war, als auch über die Thatsache ihrer Rückerstattung, geglaubt.

Art. MCMXXV.

Eine freiwillige Hinterlegung kann bloß zwischen solchen Personen statt finden, welche fähig sind, zu kontrahiren.

Wenn jedoch eine zum Kontrahiren befugte Person ein von einer unfähigen Person gemachtes Depositum angenommen hat, so ist sie allen Obliegenheiten eines wahren Depositars unterworfen; sie kann von dem Vormund oder Verwalter der Person, welche die Sache hinterlegt hat, verfolgt werden.

Art. MCMXXVI.

Wenn eine zum Kontrahiren befugte Person et-

Anmerkungen.

ten gegründet. Der Deponent hat ein unbedingtes Zutrauen auf den Depositar gehabt, totum fidei ejus commissum; das Zutrauen hat ihn zu der Wahl bestimmt; er kann ihm daher nachher dieses Zutrauen nicht verweigern. Wird er dadurch das Opfer eines allzugrossen Vertrauens, so hat er sich allein es zuzuschreiben.

Zum Art. 1925 bis 1926. Auch diese Artikel sind nichts als eine Anwendung der im dritten Kapitel enthaltenen allgemeinen Grundsätze über die Fähigkeit zu kontrahiren.

was bei einer solchen, die es nicht ist, hinterlegt, so hat der Deponent kein weiteres Klagrecht, als eine VindikationsKlage auf die hinterlegte Sache, so lange sie sich in den Händen des Depositars befindet, und eine RückerstattungsKlage bis zur Konkurrenz dessen, was diesem zum Nutzen gereicht hat. (de ce qui a tourné au profit de ce dernier)

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Depositars.

Art. MCMXXVII.

Der Depositar muß auf die Aufbewahrung der hinterlegten Sache dieselbe Sorgfalt, wie auf die Aufbewahrung seiner eignen verwenden.

Art. MCMXXVIII.

Die Verfügung des vorigen Artikels muß mit grösserer Strenge angewendet werden 1) wenn der Depositar sich selbst angeboten hat, das Depositum zu übernehmen 2) wenn er einen Lohn für die Aufbewahrung desselben stipulirt hat. 3) Wenn die

---

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1928. Das Gesetz erklärt hier bloß im Allgemeinen, daß der Richter in diesen Fällen eine grössere Strenge eintreten lassen soll; allein es schreibt den Grad und die Wirkungen dieser Strenge nicht vor, die also seinem Ermessen, rücksichtlich auf die Umstände, welche die Schuld des Depositors erschweren können, überlassen bleiben. Der Grund obiger Verfügung ist übrigens offenbar gerecht. Hat der Depositar sich selbst angeboten, so war er dadurch vielleicht schuld, daß der Deponent sein Zutrauen

Hinterlegung einzig und allein für das Interesse des Depositars geschehen ist 4) wenn man ausdrücklich übereingekommen ist, daß der Depositar für jeden Fehler verantwortlich sein sollte.

Art. MCMXXIX.

Der Depositar haftet, in keinem Falle, für Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren, es sei denn, daß er in Rückstand versetzt worden wäre, die hinterlegte Sache zurückzuerstatten.

Art. MCMXXX.

Er darf die hinterlegte Sache ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Deponenten nicht gebrauchen.

Art. MCMXXXI.

Er darf nicht zu erfahren suchen, was es für Sachen sind, die bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in einem verschlossenen Kasten oder unter einem versiegelten Umschlag anvertraut worden sind.

Art. MCMXXXII.

Der Depositar muß identisch dieselbe Sache, die er erhalten hat, zurückgeben.

Anmerkungen.

nicht auf einen sorgfältigern Depositar hingewendet hat. (Lib. 1. § 33. dep. L. 21. Cod Mand.) Hat er sich einen Lohn bedungen, so ist er nicht allein Depositar, sondern eine Art von besoldetem Aufseher; hat er endlich jede Schuld über sich genommen, so muß diese Uebereinkunft der Parthien vollzogen werden. (L. 1. §. 6. ff. depos.)

So muß ein Depositum in klingender Münze in denselben Münzsorten, worin es gemacht worden, zurückerstattet werden, diese mögen nun im Werthe gestiegen oder gefallen sein.

Art. MCMXXXIII.

Der Depositar ist zu nichts weiter gehalten, als die hinterlegte Sache in dem Zustande, in welchem sie sich im Augenblick der Rückerstattung befindet, zurückzugeben. Die Deteriorationen, die sie nicht durch ihn erlitten hat, fallen dem Deponenten zur Last.

Art. MCMXXXIV.

Wenn dem Depositar die Sache durch eine höhere Gewalt genommen worden ist, und er einen Preiß oder eine andere Sache an die Stelle erhalten hat, so muß er das zurückgeben, was er dafür erhalten hat.

Art. MCMXXXV.

Der Erbe eines Depositars, der in gutem Glauben die Sache verkauft hat, ohne zu wissen, daß es ein Depositum war, ist zu nichts weiter gehalten, als den Kaufschilling, den er dafür erhalten

---

Anmerkungen.

Zum Art 1932. Dieser Grundsatz ist sogar in der Revolution nie verkannt worden (Siehe die Gesetze vom 24ten September 1792, 23 September 1793, 15 Germinal 2, 3 Fruktidor 3, 13 Germinal 4 und 30 Pluviose 5 J.)

hat, zurückzuerstatten, oder sein Klagrecht gegen den Käufer, wenn er den Kaufschilling noch nicht bezogen hat, abzutreten.

Art. MCMXXXVI.

Wenn die hinterlegte Sache Früchte hervorgebracht hat, welche der Depositar bezogen hätte, so ist derselbe zu ihrer Rückerstattung gehalten; er ist für hinterlegtes Geld keine Interessen schuldig, ausgenommen von dem Tage an, wo er in Rückstand versetzt worden ist, dasselbe zurückzuerstatten.

Art. MCMXXXVII.

Der Depositar darf die hinterlegte Sache keinem andern zurückgeben, als demjenigen, der sie ihm anvertraut hat, oder dem, in dessen Namen die Hinterlegung geschehen ist, oder endlich dem, der angewiesen worden ist, um sie in Empfang zu nehmen.

Art. MCMXXXVIII.

Er kann von dem, der die Hinterlegung gemacht

Anmerkungen.

Anmerkungen.

Zum Art 1933 bis 1938. Alle diese Artikel haben den doppelten Gegenstand, jeder Untreue von Seiten des Depositars vorzubeugen, und den getreuen Depositar in seinen Rechten zu schützen. Die Einfachheit dieser Regeln gab bei ihrer Diskussion nicht einer Einwendung Raum.

Zum Art. 1938. Dieser Artikel allein bot einige Schwierigkeiten dar; einige Stimmen wollten, daß man in dem darin vorgesehenen Falle dem Depositar

hat, den Beweiß seines EigenthumsRechtes auf die hinterlegte Sache nicht fordern.

Wenn er jedoch entdeckt, daß die Sache gestohlen worden ist, und wer der wahre Eigenthümer derselben ist, so muß er diesem veranzeigen, daß dieselbe bei ihm hinterlegt worden ist, und ihn auffordern, sie in einer bestimmten und hinlänglichen Zeitfrist zurückzufordern. Wenn derjenige, welchem diese Anzeige gemacht worden, vernachlässigt, das Depositum einzufordern, so ist der Depositar durch die Auslieferung desselben, an denjenigen, von welchem er dasselbe erhalten hat, gültiger Weise seiner Verbindlichkeiten entlastet.

Art. MCMXXXIX.

Im Falle des natürlichen oder bürgerlichen Todes des Deponenten kann die hinterlegte Sache niemand als seinem Erben zurückgegeben werden.

Sind mehrere Erben vorhanden, so muß jedem derselben sein Antheil daran zurückgegeben werden.

Anmerkungen.

jede Zurückgabe untersagen sollte; allein diese Verfügung schien zu lästig für den Depositar, und die in dem Artikel vorgeschriebene Benachrichtigung hinlänglich für das Interesse des Eigenthümers. Es versteht sich daß diese, um gültig zu sein, durch einen öffentlichen Akt und einen ministeriellen Beamten, (Huissier oder Notar geschehen muß.

Zum Art. 1939. Hier darf nicht aus dem Auge verlohren werden, daß wenn der Deponent z. B. in Gemäßheit des Art. 1937 einen Dritten angewiesen hät-

*

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich untereinander verständigen, um sie in Empfang zu nehmen.

Art. MCMXL.

Wenn die Person, welche das Depositum gemacht hat, ihren Stand verändert, z. B. wenn eine Frau eine Sache hinterlegt hat, als sie noch frei war, und sich seitdem verehlicht hat, und sich in der Gewalt ihres Mannes befindet; wenn ein großjähriger Deponent mit Interdiktion belegt wird; in allen diesen Fällen, und allen andern gleicher Art darf das Depositum bloß dem zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und des Vermögens des Deponenten hat.

Art. MCMXLI.

Ist die Hinterlegung durch einen Vormund, einen Ehemann, oder einen Verwalter, in einer von diesen Eigenschaften geschehen, so darf das Depositum, wenn ihre Geschäfts-Führung oder Verwaltung geendigt ist, bloß derjenigen Person zurückgegeben werden, die durch diesen Vormund, Ehemann oder Verwalter repräsentirt ward.

Anmerkungen.

te, um das Depositum zu empfangen, und stürbe nachher, ehe dieser dritte dasselbe in Empfang genommen hätte, der Depositar dasselbe nicht mehr dem Innhaber der Anweisung, sondern einzig und allein den Erben oder ihren Bevollmächtigten aushändigen darf.

Art. MCMXLII.

Wenn der HinterlegungsKontrakt den Ort bestimmt, wo die Zurückerstattung geschehen soll, so ist der Depositar verbunden, die hinterlegte Sache dahin zu bringen. Verursacht der Transport Kösten, so fallen sie dem Deponenten zur Last.

Art. MCMXLIII.

Wenn der Kontrakt den Akt nicht bestimmt, wo die Hinterlegung geschehen soll, so muß sie an dem Orte des Depots selbst geschehen.

Art. MCMXLIV.

Das Depositum muß dem Deponenten zurückgegeben werden, sobald er es verlangt, selbst wenn der Kontrakt eine gewisse Zeitfrist für die Zurückgabe bestimmt hätte: wenn anderst nicht in den Händen des Depositars ein Arrest, oder eine Opposition gegen die Zurückgabe der hinterlegten Sache, und die Verbringung an einen andern Ort angelegt worden ist.

Art. MCMXLV.

Ein ungetreuer Depositar kann nicht zu der Rechtswohlthat der GüterAbtretung zugelassen werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 1944. Da der Depositar das Recht nicht hat, die hinterlegte Sache zu gebrauchen und da dieselbe immer bereit liegen muß, so läßt sich kein Grund einer Weigerung von seiner Seite, dieselbe auf jede Anforderung herauszugeben, denken.

Zum Art. 1945. Weil diese RechtsWohlthat (Siehe

Art. MCMXLVI.

Alle Verpflichtungen des Depositars hören auf, wenn er entdeckt und beweißt, daß er selbst Eigenthümer der hinterlegten Sache ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Deponenten.

Art. MCMXLVII.

Der Deponent ist verbunden, dem Depositar die Auslagen, die er für die Erhaltung der hinterlegten Sache gemacht hat, zurückzuerstatten, und ihn für jeden Verlust zu entschädigen, welchen die Hinterlegung ihm verursacht haben kann.

Art. MCMXLVIII.

Der Depositar kann das Depositum bis zur völligen Zahlung desjenigen, was er für die Hinterlegung zu fordern hat, zurückbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der gezwungenen Hinterlegung.

Art. MCMXLIX.

Ein gezwungenes Depot ist dasjenige, wozu man

Anmerkungen.

Tit III) dem unglücklichen und in gutem Glauben befindlichen Schuldner allein vorbehalten ist, worunter man einen ungetreuen Depositar nicht rechnen kann.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1948. Quasi quodam jure pignoris.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1949 bis 1955. Hier ist nicht sowohl von

durch einen Zufall, wie z. B. durch eine Feuersbrunst, einen Einsturz, eine Plünderung, einen Schiffbruch oder eine andre unvorhergesehene Begebenheit gezwungen worden ist.

Art. MCML.

Ueber ein gezwungenes Depot ist der Beweiß durch Zeugen zulässig, wenn es sich selbst von einem höhern Werthe, als hundert fünfzig Franken handelt.

Art. MCMLI.

Uebrigens wird ein gezwungenes Depot von allen hier oben aufgestellten Regeln regiert.

Art. MCMLII.

Die Wirthe oder Gasthalter sind wie Depositarien für die Effekten verantwortlich, die ein Reisender, der bei ihnen logirt, zu ihnen gebracht hat. Die Hinterlegung von Effekten dieser Art muß wie ein nothwendiges Depot angesehen werden.

Anmerkungen.

einem Kontrakt, als vielmehr von einem Quasi-Kontrakt, die Rede, der sich auf Nothwendigkeit gründet, und den besondern Schutz des Gesetzes um so mehr verdient, als in den meisten Fällen seine Wirkungen nur von den unglücklichen Opfern einer Feuersbrunst, eines Schiffbruchs rc in Anspruch genommen werden. Die Definition desselben ist aus dem römischen Rechte entlehnt, welches in dieser Hinsicht die Strenge so weit trieb, daß es den ungetreuen Depositar zum Ersatz des doppelten Werthes anhielt (L. .. §. 1 ff. dep.) Dieser Unterschied zwischen dem freiwilligen und dem nothgedrungenen Depot ist offenbar gerecht; im ersten Falle bestimmt das Zutrauen

Art. MCMLIII.

Sie sind für Diebstahl oder Beschädigung der Effekten des Reisenden verantwortlich, sowohl wenn die Dienstleute und die, welche der Wirthschaft vorstehen, als wenn Fremde, die in dem Gasthaus aus und eingehen, den Diebstahl begangen, oder den Schaden verursacht haben.

Art. MCMLIV.

Sie sind für solche Diebstähle nicht verantwortlich, welche mit bewafneter Hand oder durch eine andere höhere Gewalt verübt worden sind.

Anmerkungen.

des Deponenten allein seine Wahl; allein in der Katastrophe des zweiten bleibt ihm keine Wahl und kein Mittel, eine Konvention zu schliessen; die französische Gesetzgebung hat zwar nicht die Strafe des römischen Gesetzes, wohl aber seinen Unterschied beibehalten. Schon die Ordonnanz von 1667 ließ um ein gezwungenes Depot zu erweisen, den Zeugenbeweiß zu; obiger Abschnitt hat diese Verfügung beibehalten; sie bestrafte den nothwendigen Depositar im Falle einer Veruntreuung mit persönlichem Zwang, und auch diese Verfügung werden wir im 16ten Titel wiederfinden.

Auch die Verantwortlichkeit, welche die Art. 1952 und 1953 den Werthen auflegt ist zwar streng, aber dem Handel nützlich und zur Sicherheit der Reisenden unentbehrlich. Auch sie ist aus der Ordonnanz von 1667 (Art. 4 Tit. 20) in das neue Gesetzbuch übertragen worden. Man darf hier nicht aus dem Auge verlieren, daß der Art. 1348, worin schon der Zeugenbeweiß im Falle einer nothgedrungenen Hinterlegung zuläßig erklärt wird, hinzusetzt: alles nach der Eigenschaft der Personen und Beschaffenheit der Umstände. Dieser Satz hat zum Zweck das Interesse des Depositars zu sichern. Der Zeugenbeweiß ist zwar

Drittes Kapitel.

Von der Sequestration.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Sequestration.

Art. MCMLV.

Eine Sequestration kann mittelst Uebereinkunft oder durch ein Richterliches Erkenntniß geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der konventionellen Sequestration.

Art. MCMLVI.

Eine konventionelle Sequestration ist ein Depot, welches eine oder mehrere Personen von einer strittigen Sache in die Hände eines Dritten machen, welcher sich verpflichtet, sie nach Beendigung des Rechtsstreites derjenigen Person zurückzugeben, welcher sie zuerkannt worden sein wird.

Anmerkungen.

zulässig aber er muß nicht zugelassen werden; dem Richter bleibt es überlassen, ihn zuzulassen oder abzuweisen; und dieser hat vorerst zu untersuchen, ob die vorgebrachten Umständen, und die Eigenschaft des Klägers das Depot glaublich oder wahrscheinlich machen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 1955 bis 1964. Wir haben über den Gegenstand dieses Kapitels nur eine Bemerkung zu machen. Die Sequestration ist immer eine Art von Depot, und ist von diesem nur darin verschieden, daß bei dem Depot die hinterlegte Sache dem Deponenten unbestritten angehört, daß die Sequestration

Art. MCMLVII.

Diese Sequestration muß nicht unentgeltlich sein.

Art. MCMLVIII.

Wenn sie unentgeltlich ist, so ist sie vorbehaltlich folgender Abweichungen, den Regeln des Depots im eigentlichen Sinne unterworfen

Art. MCMLIX.

Eine Sequestration kann nicht allein Mobiliar-Effekten sondern selbst Immöbel zum Gegenstande haben.

Art. MCMLX.

Der mit dem Sequester beauftragte Depositar kann vor Beendigung des Rechtsstreites nicht anderst, als durch die Einwilligung aller interessirten Theile oder aus einer für rechtmässig anerkannten Ursache, seiner Verbindlichkeiten entledigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Sequestration oder Hinterlegung.

Art. MCMLXI.

Der Richter kann die Sequestration verordnen

Anmerkungen.

aber bei solchen Dingen ihre Anwendung findet, worauf mehrere Personen Ansprüche machen; die konventionelle und gerichtliche Sequestration unterscheiden sich aber dadurch, daß bei der ersten der Sequester von den Parthien bestellt, und daß er bei der zweiten von dem Richter ernannt wird; die Sequestration kann auch Immöbel betreffen; der konventionelle Sequester kann ohne oder gegen Entgelt bestellt werden, so wie die Parthien übereinkommen, der gerichtliche muß bezahlt werden. Die Obliegenheiten des Sequesters

(1 von Möbeln, die einem Schuldner gepfändet worden;

2) Von einem Immöbel oder einer beweglichen Sache, deren Eigenthum oder Besitz zwischen zwei oder mehreren Personen strittig ist.

3) Von solchen Sachen, die ein Schuldner zu seiner Befreiung (von der Schuld) anbietet.

Art. MCMLII.

Die Bestellung eines gerichtlichen Aufbewahrers bringt zwischen demjenigen, der den Arrest angelegt hat, und dem Aufbewahrer, wechselseitige Verbindlichkeiten hervor. Der Aufbewahrer muß mit aller Sorgfalt eines guten Familienvaters über die Erhaltung der gepfändeten Effecten wachen.

Er muß sie, entweder zum Verkauf zur Entlastung desjenigen, der den Arrest angelegt hat, oder demjenigen Theile, gegen welchen die Exekution geschehen ist, wenn der Arrest freigegeben worden ist, ausliefern.

Die Verpflichtung desjenigen, der den Arrest angelegt hat, besteht darin, dem Aufbewahrer den, von dem Gesetz bestimmten Lohn zu zahlen.

Art. MCMLIII.

Die gerichtliche Sequestration wird entweder ei-

Anmerkungen.

sind übrigens dieselbe wie die des Depositats.

Noch darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß das Wort: alle Betheiligte in dem Art. 1960 sich nicht

ner Person übertragen, über welche die interessirten Theile sich untereinander verständigt haben, oder aber einer solchen, die der Richter von Amtswegen ernannt hat.

In beiden Fällen ist derjenige, welchem die sequestrirte Sache anvertraut worden ist, allen Obliegenheiten, welche eine konventionelle Sequestration nach sich zieht, unterworfen.

Zwölfter Titel.

Von aleatorischen Kontrakten.

(Dekretirt am 19 Ventose, verkündigt am 29 Ventose 12 Jahrs.)

Art. MCMLXIV.

Ein aleatorischer Kontrakt ist eine wechselseitige

Anmerkungen.

allein auf die, welche die sequestrirte Sache hinterlegt haben, sondern auch auf alle die, welche bei dem, zwischen diesen bestehenden Rechtsstreit allenfalls intervenirt sein können, bezieht.

Zwölfter Titel.

Zum Art. 1964. Der gewöhnlichen Ordnung der Natur zufolge muß jeder die Last seines eignen Schiksals tragen; allein die Gesellschaft bietet dem Menschen die Mittel dar, andre zu Theilnahme an diesen Lasten zu bewegen. Dies ist der Hauptzweck der aleatorischen Kontrakte, der gewagten Geschäfte: Hofnung und Furcht sind die Triebfedern derselben. Der eine will sein Glück versuchen, der andre will sich gegen dessen Launen sicher stellen. Daher entstand schon in den ältesten Zeiten der Handel mit ungewissen, und eventuellen Dingen. Der Nutzen dieser Kontrakte ist nicht zu verkennen; wir vermeh-

Uebereinkunft, deren Wirkungen, in so weit sie den Vortheil oder den Schaden, entweder für alle Partheien oder für eine oder mehrere von ihnen betref-

---

Anmerkungen.

ten die Masse unsers gegenwärtigen Vermögens, indem wir blosse Wahrscheinlichkeiten zu einem gewissen Preiße anschlagen; und blosse Hofnungen zu wirklichen Reichthümern erheben.

Bei weitem nicht alle aleatorischen Kontrakte konnten hier abgehandelt werden. Da die Erfindung der Menschen unerschöpflich ist, so war es unmöglich sie alle vorzusehn und zu definiren. Andre sind ihrem Wesen nach mit besondern Gattungen von Kontrakten so nahe verwandt, daß sie in den diese betreffenden Titeln abgehandelt werden mußten. So ist z. B. jeder Ankauf, bei welchem der Verkäufer sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehält, gewissermassen ein aleatorischer Kontrakt, weil der Werth der verkauften Sache zur Zeit, wo der Käufer sie erhält, ungewiß ist. Eben so ist jede Cession strittiger Ansprüche ein aleatorischer Kontrakt. Allein da diese Kontrakte denselben Regeln, wie jeder andre Verkauf unterworfen sind, so konnten sie von dem 6ten Titel nicht getrennt werden.

Obiger Artikel beschränkt sich daher darauf, diejenigen vier Gattungen solcher Kontrakte aufzuzählen, deren Wirkungen, ihrem Wesen zufolge, unbedingt von dem Zufall abhangen, welche am häufigsten vorkommen, und daher einer besondern Gesetzgebung empfänglich sind. Zwei davon können jedoch hier nur angeführt, nicht aber abgehandelt werden; und zwar der Assecuranz-Kontrakt, wodurch ruhige Spekulanten in ihrer Heimath die Gefahren der Stürme und des Krieges übernehmen, und dem unternehmenden Schiffer den Muth geben, sein ganzes Vermögen den unsichern Wellen anzuvertrauen, und gegen die Schätze der entferntesten Weltgegenden auszutauschen, weil er die Gewißheit hat, seinen Verlust durch einen, für jeden der zahlreichen Interessenten unbedeutenden Beitrag wieder ersetzt zu erhalten, wofür er von dem reichen Gewinn eine, ihn nicht drückende, Ab-

fen, von einer ungewissen Begebenheit abhängen; dergleichen sind:

Der AssekuranzKontrakt;

Das Darlehn auf Bodmerei;

Das Spiel und die Wette;

Der LeibRentenKontrakt.

Die Seegesetze reguliren die beiden ersten.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

Art. MCMLXV.

Das Gesetz gewährt keine Klage für eine Spiel-

Anmerkungen.

gabe an sie abzahlt; das Darlehn auf Bodmerei, (welches schon bei den Römern unter dem Namen pecunia trajectitia bekannt war) welches dem armen aber kühnen Segler das Geld zu seinen nützlichen Unternehmungen verschaft, dessen Verlust nicht auf ihn fällt, und dessen Gewinn er gerne mit dem wagenden Darleiher theilt; müssen ihrer Natur nach in der Sammlung der Seegesetze abgehandelt werden. Dieser Titel beschäftigt sich daher einzig und allein mit den Regeln, welche auf das Spiel, die Wette, und den LeibRentenKontrakt Bezug haben.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1965 bis 1966. Das Gesetz erkennt kein Klagrecht für die Zahlung einer Wette, oder einer Spielschuld, die von solchen Spielen herrührt, deren einziges Element der Zufall ist. Diese Verfügung fließt aus dem allgemeinen Grundsatz her, daß jede Verpflichtung eine Ursache und zwar eine erlaubte Ursache haben muß. Welches ist aber die Ursache einer im Spiel eingegangenen Verpflichtung? Schwerlich wird man eine andre finden, als die Ungewißheit des Gewinnstes und Verlustes; wenn auch ungewisse Dinge der Gegenstand eines Kontraktes seyn

schuld, oder auf die Zahlung einer Wette.

Anmerkungen.

können, so ist doch ein grosser Unterschied zwischen einem Kontrakte, der von einem ungewissen Ereignisse abhängt, und einem Kontrakte, der keinen andern Gegenstand hat, als die Ungewißheit irgend eines Ereignisses. So hängt der AssekuranzKontrakt von ungewissen Begebenheiten ab, allein diese Ungewißheit ist nicht der eigentliche Gegenstand der Uebereinkunft. Die Gunst, welche das Gesetz diesem Kontrakte gewährt, beruht auf wichtigen Beweggründen, auf den Gefahren der Schiffarth, welche machen, daß man die Ladung eines andern nur mittelst eines Preißes, der mit diesen Gefahren im Verhältniß steht, garantiren kann, und auf den Mitteln, welche dieser Kontrakt zu grossen Unternehmungen gewährt; Verpflichtungen, die aus dem Spiel entstehen, beruhen aber auf keinem nützlichen, auf keinem vernünftigen Beweggrund, und können auf den Schutz des Gesetzes daher keinen Anspruch machen. Zwei Spieler, die mit einander kontrahiren, versprechen sich gegenseitig eine Summe, deren Bestimmung sie dem blinden Zufall überlassen. Welches ist die Ursache dieser Verpflichtung? — Die Hofnung, die Begierde nach Gewinn ist die Triebfeder beider Partheien. Diese Hofnung knüpft sich an keine Handlung an; sie unterstellt keine Reziprozität von Dienstleistungen; jeder gründet seine Hofnung nur auf das Unglück des andern; der Spieler muß das Glück, was diesem zufällt, verfluchen, und kann sich nur in dessen Verderben gefallen. So erstickt das Spiel, statt daß andre Kontrakte die Menschen sich näher bringen, jedes menschliche Gefühl, und zerreißt alle Bande der Gesellschaft. Wie sollte das Gesetz die darin eingegangenen Verpflichtungen handhaben. Ohne Zweifel kann das Spiel auch bloß zum Vergnügen, zur Erhohlung dienen, allein wenn es gleich dann nichts unerlaubtes hat, so ist es doch dann zu unwichtig, um den Gesetzgeber zu beschäftigen; sobald es aber zur Spekulation wird, sobald sein Gegenstand wichtig genug ist, um zu einer gerichtlichen Klage statt zu geben, fallen wir in die obige Hypothese zurück. Müßten aber auch Spielschulden nicht

Anmerkungen.

schon ihrer Natur halber proscribirt werden, so müßten sie es ihrer Folgen halber werden. Weiß man nicht, wie sehr das Spiel den Müssiggang begünstigt, indem es die Idee des Gewinnstes von der der Arbeit trennt, wie sehr es die Seelen zum Egoismus und zur Härte stimmt? welche plötzliche Revolutionen es zum Nachtheil der Sitten und der Gesellschaft in dem Vermögen der Familien hervorbringt. Unsre Seele ist erschüttert, wenn wir einen Spieler, von Gewissensbissen zerfleischt, von den Ruinen seiner verschleuderten Habe umgeben, von den Thränen und Vorwürfen seiner trostlosen Familie gefoltert erblicken? Sollte die Gerechtigkeit noch mit ihrem Schwerdte das Opfer vollenden, das die Geldgier angefangen hat? Sollte die Moral des Gesetzes weniger streng als die des Theaters sein? Das römische Gesetz brandmarkt den Spieler mit dem Stempel der Infamie; (L. 4. de aleat.) Justinian verbot die Hazardspiele selbst in Privathäusern. Die Ordonnanz von 1625 erklärt alle Spielschulden null und nichtig? Hätte das neue Gesetz diese weisen Vorgänger verläugnen sollen? Das Civil-Gesetz hatte sich übrigens nur mit den Civil-Wirkungen des Spiels zu beschäftigen; in einem grossen Staat kann die Toleranz des Spiels oft ein nothwendiges Uebel werden. Den Zucht-Polizey-Gesetzen kommt es zu, die Delikte desselben zu bestrafen.

Das Gesetz nimmt von seiner allgemeinen Verfügung die Verpflichtungen aus, welche aus solchen Spielen entstehen, die von einer besondern Geschicklichkeit oder Leibesgewandtheit abhangen, Diese Art von Spielen sind nützlich und vielleicht bisher zu sehr vernachlässigt worden; Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, die Klage abzuweisen, wenn das Begehren ihnen übertrieben scheint; der Grundsatz, von welchem das Gesetz ausgeht, ist evident; es ist erlaubt, daß die Spieler um die Nacheiferung zu erwecken, für den geschicktesten einen Preiß aussetzen; sobald aber dieser Preiß übermässig ist, wird er unerlaubt

geeigenschaftet sind, Wettrennen zu Pferde oder zu Fuß, Wettrennen mit Wägen, das Ballspiel und andre Spiele gleicher Art, wobei es auf Geschicklichkeit und Leibesübung ankommt, sind von der vorhergehenden Verfügung ausgenommen.

Das Tribunal kann jedoch die Klage verwerfen, wenn die Summe ihm übermässig scheint.

Art. MCMLXVII.

In keinem Falle kann der Verlierer das zurückfordern, was er freiwillig bezahlt hat, es sei denn

---

Anmerkungen.

weil die Ursache des Gewinnstes dann mit dem Gegenstande desselben in keinem Verhältniß mehr steht. Das Spiel ist nie eine Schenkung und darf nicht in einen Handel ausarten.

Alle obige Gründe in Bezug auf das Spiel sind zugleich auch auf Wetten anwendbar; und haben daher in Hinsicht auf diese dieselbe Verfügung bestimmt.

Zum Art. 1967. Man hat schließlich die Frage aufgeworfen, ob das, was jemand freiwillig bezahlt hat, zurückgefordert werden dürfe? Die römischen Gesetze gewährten selbst dem Grosjährigen diese Restitution, die Ordonnanz von Moulins beschränkte dieses Recht auf die Minderjährigen. Das neue Gesetz ist der Verfügung der letztern gefolgt, (da die den Minderjährigen gebührende Restitution schon aus dem, im dritten Titel aufgestellten Grundsatz ihrer Unfähigkeit zu kontrahiren herfließt) Was die Grosjährigen betrifft, so würde diese Restitution in Hinsicht auf sie nur Verletzung des Eigenthums-Rechtes gewesen sein; das Gesetz kann nicht alle Verschwendungen, alle unmässige Auslagen verhindern; was jemand im Spiel verlohren und bezahlt hat, hätte er eben so gut verschenken oder verschleudern können; diese Restitution schien auch mit der natürlichen Billigkeit unverträglich; würde der Verlierer nicht, wenn er

daß von Seiten des Gewinners Betrug (dol) li-stige Ränke (supercherie) oder Prellerei (escroquerie) statt gefunden hätte.

Zweites Kapitel.

Von dem LeibRentenKontrakt.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Kontraktes erforderlichen Bedingungen.

Anmerkungen.

gewonnen hätte, das was er bezahlt hat, gefordert und angenommen haben? warum sollte man das Urtheil umstossen, das er selbst sich gesprochen hat. Eine Ausnahme findet freilich im Falle des Betrugs statt, allein dies ist bloß die Folge der allgemeinen Gesetzgebung in der ganzen KontraktsMaterie. Sobald Betrug vorhanden ist, fällt die gegenseitige Einwilligung weg, mit ihr die Uebereinkunft und alle Wirkungen, die sie hervorgebracht haben kann.

Zweites Kapitel.

Erster Abschnitt.

Man hat vieles für und gegen diesen Kontrakt gesagt und geschrieben. Allein eigentlich läßt sich derselbe bloß rücksichtlich auf die Umstände jedes einzelnen Falles worin er geschlossen wird beurtheilen. Man kann den LeibRentenKontrakt im allgemeinen in ökonomischer und in moralischer Hinsicht betrachten. In moralischer Hinsicht verdient er wenig Aufmunterung, wenn bloß Egoism ihm zu Grunde liegt, und jemand das Vermögen die Hofnung seiner Kinder oder Verwandten aufopfert, um seine, ohnehin hinreichende Einkünfte zu vermehren; allein er verdient diesen Tadel nicht, wenn ein einzelner Mensch, ohne nahe Erben, oder ein betagter und kränklicher Greiß ihn als das einzige Mittel, sich für seine lezte Lebenstage sein Auskommen zu verschaffen, abschließt. Das Gesetz durfte ihn daher nicht verbieten, ohngeachtet er in Fällen unmoralisch werden kann, weil er oft nüzlich ist; das Gesetz konnte auch in einem so grossen Staa-

Art. MCMLXVIII.

Eine LeibRente kann unter einem lästigen Titel, mittelst eines Kapitals, oder für eine Mobiliar-Sache, deren Werth geschätzt werden kann, oder für ein Immöbel, gestiftet werden.

Art. MCMLXIX.

Sie kann auch unter einem ganz unentgeltlichen (wohlthätigen, gratuit) Titel, durch eine Schen-

---

Anmerkungen.

te, sich nicht mit jedem individuellen Falle beschäftigen; es mußte sich auf das Gewissen der Bürger, auf die Zuneigung, die in dem Herzen des Vaters für seine Kinder spricht, verlassen. Vergebens hat man den Einwurf gemacht, dieser Kontrakt müsse deswegen untersagt werden weil er die Menschen gewöhne, von der längeren oder kürzeren Lebensfrist ihres Nebenmenschen Vortheil zu erwarten; bei einer Menge anderer Akten z. B. dem Verkauf mit Vorbehalt der Leibzucht ꝛc. tritt derselbe Fall ein; man konnte sie aber doch deshalb nicht verbieten, und wenn man z. B. den Verkauf der Erbschaft eines Lebenden verboten hat, so geschah es, weil ein solcher Akt an und für sich fehlerhaft war, und seine Nachtheile durch keinen Vortheil kompensirt wurden. In ökonomischer Hinsicht kann dieser Kontrakt eine Freigebigkeit und eine HandelsSpekulation sein, er ist sicher dem Zufall ganz untergeordnet, da Vortheil oder Verlust von der höchst ungewissen Lebenszeit des Inhabers der Rente abhangen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1968. In allen Fällen ist die Konstitution einer LeibRente bloß eine Art von Verkauf, selbst wenn sie mittelst einer Geldsumme geschieht; denn das Geld kann wie alle andre Dinge vermiethet und verkauft werden; vermiethet, wenn man es auf Zinsen leiht, und verkauft mittelst einer Rente.

Zum Art. 1969 bis 1970. Da sie in diesem Falle

kung zwischen Lebenden, oder ein Testament gestiftet werden. Der Kontrakt muß alsdann mit den vom Gesetz (für diese Akte) vorgeschriebenen Formalitäten bekleidet sein.

Art. MCMLXX.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die LeibRente der Reduktion unterworfen, wenn sie den Betrag, worüber zu verfügen erlaubt ist, übersteigt; sie ist nichtig, wenn sie zum Vortheil einer Person gestiftet worden ist, die unfähig wäre zu empfangen.

Art. MCMLXXI.

Eine LeibRente kann sowohl auf das Haupt desjenigen, der den Preiß dazu herschafft, als auf das Haupt eines Dritten, der zu ihrem Genusse keineswegs berechtigt ist, gestiftet werden.

Art. MCMLXXII.

Sie kann auf einen oder mehrere Köpfe gestiftet werden.

Anmerkungen.

eine blosse Freigebigkeit, eine Schenkung ist, so treten auch alle, für die Schenkungen aufgestellte Regeln für dieselbe ein.

Zum Art. 1971. So kann eine LeibRente sogar auf die Lebenszeit einer dritten Person gestiftet werden, welche von diesem Kontrakt nicht die mindeste Kenntniß hat. Paul kann sich verpflichten, Peter während der ganzen Lebenszeit von Titius eine jährliche Rente von so viel zu zahlen.

Zum Art. 1972. Dieser Artikel steht mit dem Art. 1969 in keinem Widerspruch; denn im Art. 1969 ist von einer Rente die Rede, die man zum Vortheil eines dritten stiftet, ohne sie zu kaufen, im Falle

Art. MCMLXXIII.

Sie kann zum Vortheil eines Dritten gestiftet werden, wenn gleich ein anderer den Preiß dazu herschießt.

In diesem lezten Falle ist sie, ob sie gleich die Kennzeichen einer Freigebigkeit hat, doch denjenigen Formen nicht unterworfen, welche für die Schenkungen vorgeschrieben sind; vorbehaltlich der Reduktion und der Nullität, von welchen der Art. 1970 hier oben spricht.

Art. MCMLXXIV.

Der Kontrakt einer LeibRente, die auf den Kopf einer Person gestiftet worden, die am Tage des Kontraktes verstorben war, bringt keine Wirkung hervor.

Art. MCMLXXV.

Ein gleiches gilt von dem Kontrakte, wodurch die Rente auf das Haupt einer Person gestiftet worden, die von der Krankheit befallen war, an welcher sie in den zwanzig Tagen, vom Datum des Kontraktes an, gestorben ist.

Anmerkungen.

des Art. 1973 hingegen ist die Freigebigkeit nur accessorisch; der HauptKontrakt ist der Kauf der Rente zum Vortheil eines dritten. Er kann daher in der Form eines KaufKontraktes abgefaßt werden.

Zum Art. 1974. Offenbar würde der Kontrakt in diesem Falle ohne Ursache sein.

Zum Art. 1975. Eben so ist jede LeibRente auf das Haupt eines Sterbenden von keinem Werth. Hätten

Art. MCMLXXVI.

Die Partheien bestimmen nach Belieben das Verhältniß der LeibRente zu ihrem Kapital.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Kontraktes zwischen den kontrahirenden Theilen.

Art. MCMLXXVII.

Derjenige, zu dessen Vortheil die LeibRente mittelst eines Preißes gestiftet worden ist, kann die Wiederaufhebung des Kontraktes verlangen, wenn der Konstituent ihm die für den Vollzug des Kontraktes bedungenen Sicherheiten nicht verschafft.

Art. MCMLXXVIII.

Die NichtZahlung der verfallenen Termine der

Anmerkungen.

die Kontrahenten die Krankheit gekannt, so würden sie sicher nicht kontrahirt haben. Man weiß aber schon, daß jede Verpflichtung null ist, wenn ein Irrthum über den Gegenstand des Kontraktes selbst obwaltet.

Zum Art. 1976. Man kann für ungewisse Sachen keine bestimmte Regeln aufstellen. Deshalb ward bei allen aleatorischen Kontrakten nie eine Klage auf Rescision zugelassen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1977. Diese Regel ist allen interessirten Kontrakten gemeinschaftlich. Der Kontrakt ist nicht vollendet, wäre die Bedingungen, unter welchen er abgeschlossen worden, ohne welche er nicht abgeschlossen worden wäre, nicht erfüllt worden sind.

Zum Art. 1978. Anderst ist es, wenn der Kontrakt vollendet ist; dann giebt die Unterlassung der Zahlun-

Rente allein ermächtigt den, zu dessen Vortheil sie gestiftet ist, nicht, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wiedereinsetzung in das von ihm veräusserte Grundstück zu verlangen; er hat bloß das Recht, die Güter seines Schuldners mit Arrest zu belegen, und verkaufen zu lassen, und, entweder mittelst richterlicher Erkenntniß oder mittelst Uebereinkunft zu bewirken, daß aus dem Ertrag des Verkaufs eine zur richtigen Leistung (Bedienung) der Rente hinlängliche Summe zu diesem Ende angelegt werde.

Art. MCMLXXIX.

Der Konstituent kann sich dadurch nicht von der Zahlung der Rente frei machen, daß er die Rückzahlung des Kapitals anbietet und auf die Rückzahlung der schon bezahlten Termine verzichtet; er ist gehalten, die Rente während der ganzen Lebenszeit derjenigen Person, oder der Personen, auf deren Köpfe die Rente gestiftet worden ist, zu bezahlen, wie lange auch immer diese Personen leben mögen, und wie lästig ihm auch immer die Zahlung der Rente geworden sein mag.

Anmerkungen.

gen nicht mehr zur Wiederaufhebung des Kontraktes statt, sondern bloß zu einer Klage auf den Vollzug desselben.

Zum Art. 1979. Ein gegenseitiger Kontrakt kann nie durch den blossen Willen eines Theiles aufgehoben werden; der Konstituent mußte den Fall vorsehen, worin er sich befindet; er würde den Vor-

Art. MCMLXXX.

Der Eigenthümer erwirbt die LeibRente bloß im Verhältniß der Anzahl von Tagen, die er gelebt hat.

Wenn man jedoch übereingekommen ist, daß sie vorausbezahlt werden soll, so ist ihm jeder Termin, der bezahlt werden sollte, schon an dem Tage, wo dessen Zahlung geschehen sollte, erworben.

Art. MCMLXXXI.

Man kann nicht stipuliren, daß eine LeibRente keinem Arreste unterworfen sein soll, es seye dann, daß sie unter einem ganz unentgeltlichen Titel gestiftet worden ist.

Art. MCMLXXXII.

Eine LeibRente erlischt nicht durch den natürlichen Tod des Eigenthümers; ihre Zahlung muß, so lange sein natürliches Leben dauert, fortgesetzt werden.

Anmerkungen.

theil bezogen haben, wenn der Innhaber der Rente gleich gestorben wäre; dieser darf daher seiner gewissen Existenz nicht beraubt, und in neue Sorgen zurückversetzt werden.

Zum Art. 1980. Die letzte Verfügung dieses Artikels enthält eine Abweichung von der bisherigen Jurisprudenz eines Theils des Reichs.

Zum Art. 1981. Wer eine Freigebigkeit macht, kann sie unter jeder Bedingung machen, die ihm gefällig ist; anderst ist es in dem Falle, wenn jemand eine Rente gekauft hat, denn niemand kann seinen eignen Gläubigern verbieten, ihn zu Zahlung seiner Schulden mittelst eines Angriffs auf sein Vermögen anzuhalten.

Zum Art. 1982. Weil die Kontrahenten nur den

Art. MCMLXXXIII.

Der Eigenthümer einer LeibRente kann die verfallenen Termine nicht fordern, als indem er seine Existenz oder die der Personen, auf deren Haupt sie gestiftet worden ist, erweißt.

Dreizehnter Titel.

Von dem Mandat.

(Dekretirt am 19 Ventose, verkündigt am 29 Ventose XII.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Mandats.

Anmerkungen.

wirklichen Tod in Erwägung gezogen haben, und daher einer derselben von einem unvorhergesehenen Ereigniß keinen Vortheil ziehen darf.

Zum Art. 1983. Weil die LeibRente bloß von der Existenz der Person, auf deren Lebenszeit sie gestiftet ist, abhängt.

Dies sind die HauptRegeln dieses sonderbaren Kontraktes, wo der Verkäufer auf den baldigen Tod dessen spekulirt, dem der Ankäufer ein langes Leben wünscht. Die LeibRente hat oft dem Greise, der nur ein kleines Vermögen besaß, während seinen lezten Lebenstagen einen Genuß verschaft, den dieses ihm nicht gewähren konnte; sie hat zuweilen Spekulanten bereichert, welche die Rente solange zurückgelegt haben, bis sie ihr Kapital wieder erworben hatten, und jene nun umsonst besassen; öfters ist sie von der Verschwendung und dem Egois'm misbraucht worden; der gute FamilienVater, der seinen Kindern sein Vermögen hinterlassen will, wird es nicht auf ein einziges Haupt aufs Spiel setzen; der kluge Wirth wird wissen, daß dieser Kontrakt eine Art von Hazardspiel ist, und daher vielleicht es auf mässige Art mitspielen, allein ihm nicht alles hingeben.

Art. MCMLXXXIV.

Ein Mandat oder eine Vollmacht ist ein Akt, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn, den Vollmachtgeber, und in seinem Namen zu thun.

Der Kontrakt wird erst durch die Einwilligung des Bevollmächtigten abgeschlossen.

Art. MCMLXXXV.

Ein Mandat kann durch einen öffentlichen Akt, oder durch einen Akt unter PrivatUnterschrift, oder auch selbst durch einen Brief ertheilt werden. Es kann sogar mündlich ertheilt werden, allein der Zeugenbeweiß darüber ist bloß den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Ver-

---

Anmerkungen.

Dreizehnter Titel.

Erstes Kapitel.

Diese Materie ist wieder eine von denjenigen, deren Grundsätze seit lange durch die Erfahrung bewährt sind und daher zu wenig Kontroversen Gelegenheit geben konnten. Wir werden daher nur über wenige Artikel des Projektes Bemerkungen zu machen haben.

Zum Art. 1984. Der VollmachtsKontrakt beruht, wie jeder andre, wesentlich auf der gegenseitig geäusserten Einwilligung der Parthien. Die blosse Ertheilung der Vollmacht, ohne Annahme von Seiten des Bevollmächtigten konstituirt daher den Kontrakt eben so wenig, als die blosse GeschäftsFührung ohne Vollmacht; in diesem lezten Falle treten zwar zwischen dem Eigenthümer und dem GeschäftsFührer gewisse gegenseitige Pflichten ein, die aber nicht in diesem Titel sondern im 4ten abgehandelt werden.

Zum Art. 1985. Es ist das Wesen aller konsensuellen

pflichtungen im Allgemeinen, enthaltenen Regeln gemäß zulässig.

Die Annahme des Mandats kann stillschweigend geschehen, und fließt alsdann aus dem Vollzug desselben durch den Bevollmächtigten her.

Art. MCMLXXXVI.

Das Mandat ist, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden, unentgeltlich.

Art. MCMLXXXVII.

Jede Vollmacht ist eine SpezialVollmacht, welche sich auf ein oder einige bestimmte Geschäfte beschränkt, oder eine GeneralVollmacht, für alle Geschäfte des Vollmachtgebers.

Anmerkungen.

Kontrakte, daß die Einwilligung in jeder Form ertheilt werden kann, welche dazu geeignet ist, diese Einwilligung an Tag zu geben. Die Anwendung der allgemeinen Regeln über den Beweis der Einwilligung beugt jedem Misbrauch dieses Grundsatzes vor.

Zum Art. 1986. Siehe L. 1. § ult. ff. Mand. Die Römer beobachteten diesen Grundsatz so strenge, daß die geringste Entschädigung ihnen mit dem Mandat unverträglich schien, und diesen Kontrakt in einen MiethKontrakt umwandelte. Dieser Rigoris'm schien dem Gesetzgeber zu übertrieben, da die Bedingung wodurch dem Bevollmächtigten eine Entschädigung bewilligt wird, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten keineswegs zuwiderläuft, und oft sogar äusserst billig ist, wenn der Bevollmächtigte nicht reich genug ist, um seine Zeit und seine Sorge unentgeltlich aufzuopfern, in welchem Falle die ihm bewilligte Zahlung weniger als ein Gewinn als wie ein Ersatz seines Verlustes angesehen werden muß.

Art. MCMLXXXVIII.

Jede in allgemeinen Ausdrücken enthaltene Vollmacht begreift bloß die VerwaltungsAkte;

Wenn von einem Verkauf, oder einer Hypothekar-Verpfändung, oder irgend einem Akt über das Eigenthum (acte de proprieté) die Rede ist, so ist eine ausdrücklich dahin sprechende Vollmacht vonnöthen.

Art. MCMLXXXIX.

Der Bevollmächtigte darf nichts vornehmen, was

Anmerkungen.

Zum Art. 1988. Eine SpezialVollmacht, welche ihren Gegenstand spezifizirt, ertheilt dadurch den Maaßstab der dem Bevollmächtigten ertheilten Gewalt. Sie ist die Uebereinkunft, das Gesetz der Parthien, und muß daher unbedingt vollzogen werden. Schwerer hielt es aber ihre Ausdehnung daran zu bestimmen, wenn eine allgemeine Vollmacht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, z. B. die Vollmacht, alles zu thun, was der Vollmachtgeber selbst hätte thun können, alles zu thun, was der Bevollmächtigte dem Intereße des Vollmachtgebers für zuträglich halten würde. Mehrere Rechtsgelehrte machten unter diesen Redensarten einen Unterschied: sie glaubten, daß die lezte die Vollmacht auf die blosse Verwaltung beschränke, während sie in der ersten selbst die Vollmacht zu verkaufen ꝛc. fanden. Man ist diesem Unterschied nicht gefolgt, weil man in Fragen über das Eigenthum nicht leicht blossen Vermuthungen folgen darf, und weil dem Vollmachtgeber nichts leichter ist, als seine Absicht bestimmt zu erklären. Man hat daher den Inhaber einer allgemeinen Vollmacht ganz dem procurator omnium bonorum des römischen Gesetzes gleichgesetzt. (Siehe LL. 60 et 63. ff. de Proc.) Er kann demzufolge verpachten, Miethe einziehen, Reparaturen machen lassen, die Schuldner verfolgen, ꝛc. aber nicht Kapitalien leihen oder Güter veräussern.

seine Vollmacht übersteigt: die Vollmacht, sich zu vergleichen, enthält nicht die, (auf Schiedsrichter) zu kompromittiren.

Art. MCMXC.

Weiber und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten gewählt werden; allein der Vollmachtgeber hat bloß in Gemäßheit der allgemeinen Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen der Minderjährigen ein Klagrecht gegen den Minderjährigen, und bloß in Gemäßheit der im Titel: von dem Ehe Vertrag und den gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten aufgestellten Regeln ein Klagrecht gegen die verheurathete Frau, welche eine Vollmacht ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 1989. Ohngeachtet diese Akte nahe verwandt sind, so haben sie doch ganz verschiedene Wirkungen; ein Vergleich macht dem ganzen Prozeß ein Ende, statt daß ein Kompromiß Akt bloß die Art der Instruction, und das Gericht, das darüber zu erkennen hat, verändert.

Zum Art. 1990. Wer sein Interesse einer, zum Kontrahiren unfähigen, Person übergiebt, hat sie für fähig dazu gehalten, und das Gesetz hat keinen Grund, dieser Meinung zuwider zu sein, sobald nur das Interesse des Minderjährigen oder der verheuratheten Frau nicht darunter leiden kann. Die Vorsicht, welche das Gesetz in dieser Hinsicht gebraucht hat, beugt jedem Nachtheil vor, selbst wenn die verheurathete Frau die Einwilligung ihres Mannes zu Annahme der Vollmacht nicht erbeten hätte; man muß jedoch bemerken, daß das Gesetz sich hier nicht mit der Fra-

Zweites Kapitel.

Von den Verpflichtungen des Bevollmächtigten.

Art. MCMXCI.

Der Bevollmächtigte ist verbunden, das Mandat so lange er damit beauftragt bleibt, zu vollziehen, und ist für die Schadloshaltungen, die aus dessen NichtVollzug entspringen könnten, verantwortlich.

Eben so ist er verbunden, das, zur Zeit des Absterbens des Vollmachtgebers bereits angefangene Geschäft auszuführen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

Anmerkungen.

ge beschäftigt hat, ob der Mann berechtigt sei, sich der Annahme der Vollmacht durch seine Frau zu widersetzen, denn dieses Recht hat er unwidersprechlich, sondern bloß mit der, ob in Ermangelung dieser Ermächtigung die Vollmacht und ihre Wirkungen in Hinsicht auf den Vollmachtgeber oder jeden Dritten gültig sind. Man hat diese Frage unbedenklich bejahend beantwortet, weil aus diesem Akt, nach der Verfügung des obigen Artikels, weder der Frau noch ihrem Manne ein Nachtheil erwachsen kann, und der Mandant sich denjenigen, der für ihn daraus entstehen könnte, selbst zuzuschreiben hat.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1991. Wenn es dem Bevollmächtigten frei steht, die Vollmacht anzunehmen oder auszuschlagen, so darf es ihm doch nachher nicht mehr frei stehn, sie nicht zu erfüllen und seinen Auftrag zu vernachlässigen. Dieser Grundsatz fließt aus der na-

Art. MCMXCII.

Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für Betrug und Arglist, sondern auch für die Fehler, die er in seiner GeschäftsFührung begeht.

Doch wird die Verantwortlichkeit für Fehler weniger strenge auf den angewandt, dessen Mandat unentgeltlich ist, als auf den, der einige Zahlung dafür bezieht.

Art. MCMXCIII.

Jeder Bevollmächtigte ist verbunden, über seine GeschäftsFührung Rechnung abzulegen, und dem Vollmachtgeber alles zu berechnen, was er kraft seiner Vollmacht empfangen hat, wenn selbst das, was er empfangen hat, dem Vollmachtgeber nicht geschuldet gewesen wäre.

Art. MCMXCIV.

Der Bevollmächtigte ist für den, den er sich in

Anmerkungen.

türlichen Billigkeit her, weil niemand sein Versprechen ungestraft verletzen darf. Weiter unten bestimmt das Gesetz die Fälle, worin der Bevollmächtigte von der Verbindlichkeit, seinen Auftrag zu vollziehen, freigesprochen ist.

Zum Art. 1992. Es ist natürlich, daß man von dem eine grössere Sorgfalt und Aufmerksamkeit fordern kann, der dafür bezahlt wird, als von demjenigen, der bloß aus Gefälligkeit oder Wohlthätigkeit einen Auftrag übernommen hat.

Zum Art. 1993 Er kann aus dem Auftrag keinen persönlichen Vortheil ziehen. Wer an ihn bezahlt hat, er mogte es nun schuldig sein oder nicht, wollte an den Vollmachtgeber und nicht an den Bevollmächtigten bezahlen.

seiner Geschäfts-Führung substituirt hat, verantwortlich, 1) wenn er keine Vollmacht erhalten hat, sich jemand zu substituiren 2) wenn er diese Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person erhalten hat, und der, welchen er gewählt hat, notorisch unfähig oder unzahlsfähig war.

In allen Fällen kann der Vollmachtgeber unmittelbar den angreifen, welchen der Bevollmächtigte sich substituirt hat.

Art. MCMXCV.

Wenn mehrere Bevollmächtigte oder Mandatarien durch denselben Act ernannt worden sind, so besteht keine Solidarität zwischen ihnen, als in so fern sie ausdrücklich durch denselben begründet wird.

Art. MCMXCVI.

Der Bevollmächtigte ist von den Summen, die er zu seinem Gebrauch verwendet hat, von dem Tag

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1994. Aus obigem Artikel folgt, daß wenn auch die Vollmacht die Gewalt zu substituiren nicht enthält, das Gesetz doch eine solche Substitution toleriet. Doch bleibt alsdann der Bevollmächtigte für seine Wahl verantwortlich; hat er aber ausdrücklich die Vollmacht zu substituiren erhalten, so ist er nur dann verantwortlich wenn er sich einen substituirt hätte, der des Zutrauens des Vollmachtgebers offenbar unwürdig war.

Zum Art. 1995. Offenbar würde eine entgegengesetzte Entscheidung die Bedingung des Bevollmächtigten erschweren der sich nur für seine Handlungen zu stehen anheischig gemacht hat.

dieser Verwendung an, und von denjenigen, die er aus seiner Rechnung rückständig bleibt, von dem Tage an, wo er in Rückstand versetzt worden ist, Zinsen schuldig.

Art. MCMXCVII.

Wenn ein Bevollmächtigter der Parthie, mit welcher er in dieser Eigenschaft kontrahirt, von seiner Vollmacht eine hinlängliche Kenntniß gegeben hat, so ist er zu keiner Gewährleistung für das, was über die Gränzen derselben vorgenommen worden ist, schuldig, wenn er sich anderst nicht persönlich derselben unterworfen hat.

Drittes Kapitel.

Von den Verpflichtungen des Vollmachtgebers.

Anmerkungen.

Zum Art. 1997. Gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte kontrahirt, geht er, wenn er seine Vollmacht nicht überschreitet, gar keine Verantwortlichkeit ein, weil dieser nicht mit ihm sondern mit dem Vollmachtgeber kontrahiren will; hat er aber in dessen Namen etwas versprochen, wozu seine Vollmacht ihn nicht ermächtigte, so macht das Gesetz folgenden Unterschied. Hat er dem Dritten seine Vollmacht mitgetheilt, so hat dieser keinen Rückgriff gegen ihn, weil der Fehler gemeinschaftlich ist; hat er ihm aber von seiner Vollmacht keine Kenntniß gegeben, so haftet er gegen ihn persönlich für das, was er über die Gränzen derselben vorgenommen hat, wenn der Vollmachtgeber das geschehene anderst nicht ausdrücklich oder stillschweigend ratifizirt.

Art. MCMXCVIII.

Der Vollmachtgeber ist verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der demselben ertheilten Vollmacht eingegangenen Verpflichtungen, zu vollziehen.

Er haftet für das, was über die Gränzen dieser Vollmacht vorgenommen worden, nur in so weit, als er es ausdrücklich oder stillschweigend ratifizirt hat.

Art. MCMXCIX.

Der Vollmachtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorlagen und Kosten zurückerstatten, welche dieser für den Vollzug des Mandats vorgelegt hat, und ihm seine Belohnung zahlen, wenn er ihm deren eine versprochen hat.

Wenn dem Bevollmächtigten kein Fehler zu Last gelegt werden kann, so kann der Vollmachtgeber diese Rückerstattung und Zahlung nicht verweigern, wenn auch gleich das Geschäft nicht gelungen wäre, noch den Betrag der Kosten und Vorlagen unter dem Vorwande herabsetzen lassen, daß sie hätten geringer sein können.

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 1998 bis 2002. Alle diese Artikel sind nothwendige Folgen des Kontraktes, und des Grundsatzes, daß der Bevollmächtigte nur den Vollmachtgeber vorstellt, und kraft dessen Auftrag in dessen Na-

Art. MM.

Der Vollmachtgeber muß den Bevollmächtigten auch für den Verlust entschädigen, welchen dieser bei Gelegenheit seiner Geschäftsführung, ohne daß ihm Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden könnte, erlitten hat.

Art. MMI.

Der Vollmachtgeber ist dem Bevollmächtigten für die von ihm gemachten Vorlagen, von dem Tag der erwiesenen Vorlage an, Zinsen schuldig.

Art. MMII.

Wenn mehrere Personen einen Bevollmächtigten für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt haben, so haftet jede derselben ihm solidarisch für alle Wirkungen des Mandats.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung des Mandats.

Art. MMIII.

Eine Vollmacht erlischt, durch den Widerruf der Vollmacht

Anmerkungen.

men handelt. Die im Art. 2002 enthaltene Solidarität ist aus dem römischen Recht (L. 53. §. 3. ff. Mand) entlehnt, und widerspricht dem im Art. 1995 aufgestellten Grundsatz keineswegs, weil beide Fälle ganz verschieden sind.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 2003 bis 2010. Eben so einfach sind die

durch die Verzichtleistung des Bevollmächtigten auf die Vollmacht

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den gänzlichen Rückgang des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

Art. MMIV.

Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht, nach Gutdünken, widerrufen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Bevollmächtigten zwingen, ihm den Akt unter PrivatUnterschrift, welcher sie enthält, oder das Original der Vollmacht, wenn sie auf einem fliegenden Blatte ausgestellt worden ist, oder die Expedition derselben, wenn die Urschrift von dem Notar zurückbehalten worden ist, zurückzugeben.

Art. MMV.

Ist der Widerruf nur dem Bevollmächtigten allein bekannt gemacht worden, so kann derselbe dritten Personen, welche ohne etwas von dem Widerruf zu wissen, kontrahirt haben, nicht opponirt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten.

Anmerkungen.

Verfügungen dieses Kapitels. Sie gehen alle von dem Grundsatze aus, daß der Wille und das Zutrauen des Vollmachtgebers die erste Ursache des Kontraktes sind. In dem Falle des Art. 2005 muß der Vollmachtgeber allein den Schaden tragen, weil er allein dafür verantwortlich sein kann, wenn er sein Zutrauen

Art. MMVI.

Die Konstituirung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft gilt von dem Tage an, wo sie dem ersten Bevollmächtigten zugestellt worden, als Widerruf seiner Vollmacht.

Art. MMVII.

Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht Verzicht leisten, indem er diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber notifizirt.

Wenn jedoch diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber zum Nachtheil gereicht, so muß er von dem Bevollmächtigten dafür entschädigt werden, es sei denn, daß dieser sich in der Unmöglichkeit befände, das Mandat zu vollführen ohne selbst einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

Art. MMVIII.

Wenn der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers, oder von einer der andern Ursachen, durch welche die Vollmacht erlischt, keine Kenntniß hatte, so ist das, was er in dieser Unwissenheit gemacht hat, gültig.

Anmerkungen.

übel angewendet hat; vorbehaltlich jedoch seines Rückgriffs gegen den Bevollmächtigten, und mit Ausnahme des Falles, wo zwischen diesem und dem kontrahirenden Theil eine sträfliche Konvenienz geherrscht hätte. In dem Fall, wo der Bevollmächtigte selbst von dem Sterbfall des Mandanten nicht unterrichtet gewesen wäre, verlängert die Billigkeit die Wirkung

Art. MMIX.

In den obigen Fällen müssen die von dem Bevollmächtigten gegen dritte Personen, die in gutem Glauben waren, eingegangene Verpflichtungen, vollzogen werden.

Art. MMX.

Im Falle des Absterbens des Bevollmächtigten müssen seine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtigen, und unterdessen für dasjenige sorgen, was die Umstände für das Interesse dieses leztern erheischen.

Vierzehnter Titel.

Von Bürgschaften.

(Dekretirt am 24 Pluviose, verkündigt am 4ten Ventose 12 Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgschaft.

Art. MMXI.

Wer Bürge einer Verpflichtung wird, macht sich

Anmerkungen.

der Vollmacht, da sich kein Theil dadurch verlezt finden kann; dieselbe Verlängerung tritt im Falle des Sterbfalls des Bevollmächtigten auf so lange ein, bis seine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtiget haben.

Vierzehnter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 2011. Jede Bürgschaft ist, ihrer Natur

gegen den Gläubiger anheischig, diese Verpflichtung zu erfüllen, wenn der Schuldner sie nicht selbst erfüllt.

Art. MMXII.

Es giebt keine Bürgschaft, als nur für gültige Verpflichtungen.

Anmerkungen.

zufolge, nur ein accessorischer Kontrakt, und muß daher in dreifacher Hinsicht betrachtet werden: 1) ist sie den allgemeinen Regeln aller konventionellen Verpflichtungen unterworfen 2) kommt dabei nothwendig die Gültigkeit der Haupt Verpflichtung in Anschlag und endlich 3 die besondern Regeln, welchem die Bürgschaft durch den gegenwärtigen Titel unterworfen ist. Die meisten dieser lezten sind aus dem römischen Rechte entlehnt. Wir werden die wenigen Abweichungen nur kurz bemerken, die alle von dem Gesichts Punkte ausgehn, daß es der Zweck jeder Bürgschaft ist, dem Gläubiger völlige Sicherheit zu gewähren, daß der HauptKontrakt nicht allein vollzogen, sondern auch so, und zu der Zeit vollzogen werde, wie die Kontrahenten übereingekommen sind. Man durfte dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß dieser Kontrakt vorzüglich geeignet sein muß, um Zutrauen und Sicherheit einzuflössen, weil er nicht allein den Abschluß vieler Konventionen erleichtert, sondern auch das einzige Mittel ist, denjenigen, welcher durch geringe VermögensUmstände sonst von den meisten Unternehmungen ausgeschlossen sein würde, in den Stand zu setzen, daran Theil zu nehmen. Die obige Definition des Kontraktes giebt uns zu gleicher Zeit den Maaßstab der beiderseitigen Verpflichtungen, so wie folgende zwei Grundsätze unwidersprechlich daraus herfliessen 1 daß der Bürge nicht eher verbunden ist, eine Verpflichtung zu erfüllen, als wenn der Hauptschuldner diese nicht erfüllt; 2) daß wenn er an des Schuldners Stelle den Gläubiger befriedigt hat, er in die Rechte dieses leztern eintritt.

Zum Art. 2012. Da die Bürgschaft bloß ein accesso-

Man kann jedoch für eine Verpflichtung Bürge werden, wenn gleich diese durch eine, dem Verpflichteten persönliche, Einrede, z. B. im Falle der Minderjährigkeit, nichtig erklärt werden kann.

Art. MMXIII.

Die Bürgschaft kann das nicht übersteigen, was der Schuldner schuldig ist, und sie kann nicht unter lästigeren Bedingungen, als die Schuld selbst, kontrahirt werden.

Anmerkungen.

rischer Kontrakt ist, so kann keine bestehn, sobald keine Verpflichtung besteht, deren Vollzug dadurch versichert würde. Eine ungültige Verpflichtung ist aber null und nichtig und also keine. Man kann also z. B. sich für keine Verpflichtung verbürgen, welche der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderlaufen: für keinen Schleichhandel, kein sonstiges verbotenes Gewerbe. Eben so wenig kann man sich für eine Verpflichtung verbürgen, welche durch List erschlichen, oder Gewalt erpreßt worden wäre, weil in diesen Fällen keine Einwilligung und folglich keine Verpflichtung vorhanden ist. Anderst ist es in dem Falle, wenn die HauptVerpflichtung an und für sich gültig ist, allein (nicht von Rechtswegen) sondern durch die Wirkung einer dem Verpflichteten persönlichen Einrede annullirt werden kann. Da die Nullität alsdann nicht aus der Verpflichtung selbst herfließt, so kann der Bürge sie nicht in Anspruch nehmen; welches eine Folge der allgemeinen Grundsätze ist, kraft welcher derjenige, der mit einem Minderjährigen kontrahirt hat, diesem seine Unfähigkeit nicht opponiren kann, um sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zu entziehen.

Zum Art. 2013. Wieder eine Folge des Grundsatzes, daß jede Bürgschaft bloß ein accessorischer Kontrakt ist. Der Bürge kann sich daher z. B. dem körperlichen Zwang für die Zahlung einer Schuld nicht unterwer-

Sie kann aber nur für einen Theil der Schuld und unter weniger lästigen Bedingungen kontrahirt werden.

Eine Bürgschaft, welche die Schuld übersteigt, oder unter lästigeren Bedingungen kontrahirt worden ist, ist nicht nichtig; sondern bloß der Reduktion nach Maaßgabe der Haupt Verpflichtung unterworfen.

Art. MMXIV.

Man kann ohne Auftrag desjenigen, für welchen man sich verpflichtet, ja selbst ohne sein Vorwissen, Bürge werden.

Man kann auch, nicht allein für den Hauptschuldner, sondern auch für den, der sich für diesen verbürgt hat, Bürge werden.

Art. MMXV.

Eine Bürgschaft wird nicht vermuthet. Sie muß

Anmerkungen.

sen, wenn der Hauptschuldner selbst demselben nicht unterworfen war. Das neue Gesetz hat die alte Streitfrage: ob eine Bürgschaft, die das Maas der Haupt-Verpflichtung übersteigt, null oder bloß der Reduktion unterworfen sei, nach dem Grundsatze, daß wer das Grössere wollte, gewiß auch das geringere gewollt hat, für die lezte Meinung entschieden, ohngeachtet mehrere römische Texte und mehrere Autoren für die erste Meinung waren.

Zum Art. 2015 und 2016. Da die Verpflichtung des Bürgen ganz freiwillig ist, so müssen die Gränzen, die er sich gesteckt hat, streng eingehalten werden. So kann er sich z. B. bloß für die Hauptsumme, bloß für die Zahlung der Zinsen verpflichten, er kann sich für eine Schuld, die zum persönlichen Arreste statt giebt, unter der Bedingung verbürgen, daß er

ausdrücklich sein, und darf nicht über die Gränzen, in welchen sie kontrahirt worden ist, ausgedehnt werden.

Art. MMXVI.

Die unbestimmte Bürgschaft einer HauptVerpflichtung erstreckt sich auf alle Accessionen der Schuld, selbst auf die Kosten der Klage gegen den ersten Schuldner, und auf alle die, welche nach der, an

---

Anmerkungen.

diesem nicht unterworfen sein soll. Hat er aber die Ausdehnung seiner Bürgschaft nicht bestimmt, so muß natürlich vermuthet werden, daß sie sich auf die ganze HauptVerpflichtung und die damit verbundenen accessorische Verpflichtungen, z. B. Zinsen, Kösten beziehen sollte. Wer aber den Hauptschuldner angreifen will, ist gehalten, wenn er die Kösten seiner Klage auch von dem Bürgen rückfordern will, diesen von derselben durch einen ministeriellen Beamten zu benachrichtigen, um ihn in den Stand zu setzen, dabei aufzutreten und sein Interesse zu wahren; denn oft kann der Fall eintreten daß der Schuldner selbst sich in so dürftigen Umständen befindet, daß er die gegen die Klage selbst bestehenden Einwürfe nicht vor Gericht ausführen kann; da diese nun aber dem Bürgen gemeinschaftlich sind, so wird dieser durch jene Benachrichtigung in den Stand gesetzt, die Vertheidigung des Schuldners und somit seine eigne zu übernehmen.

Das Gesetz sagt: eine Bürgschaft wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen. Wenn z. B. jemand einen andern einladen würde, einem dritten Waaren zu kreditiren, oder Geld zu leihen, mit dem Zusatze, daß er dessen Zahlsfähigkeit kenne, daß er dabei keine Gefahr laufen würde, so ist dies keine Bürgschaft, sondern es wird dazu eine ausdrückliche Erklärung erfodert, daß man sich für diesen oder jenen in Hinsicht auf diese oder jene Verpflichtung verbürge.

den Bürgen erlassenen Benachrichtigung davon, aufgegangen sind. (aux frais de la première demande, et à tous ceux posterieurs à la denonciation, qui en est faite à la Caution.

Art. MMXVII.

Die Verpflichtungen der Bürgen gehen auf ihre Erben über, mit Ausnahme der körperlichen Verhaftung, wenn die Verpflichtung von der Art war, daß der Bürge derselben unterworfen war.

Art. MMXVIII.

Wenn ein Schuldner sich verpflichtet hat, einen Bürgen zu stellen, so muß er einen solchen darstellen, der befugt ist, zu kontrahiren, der ein Gut (bien) besitzt, welches hinreichend ist, um für den Gegenstand der Verpflichtung zu haften, und der seinen Wohnsitz in dem Bezirke desjenigen Appellations, Gerichtes hat, in dessen Amtskreiß die Bürgschaft gestellt werden muß.

Anmerkungen.

Zum Art. 2017. Wie alle andere Verpflichtungen.

Zum Art. 2018. Ein Bürge, der nicht befugt wäre, zu kontrahiren, wäre so gut als keiner. Eben so gehört auch die Leichtigkeit, einen Schuldner zu verfolgen, zu seiner Solvabilität, und ein Schuldner oder Bürge, den man in fernen Gegenden aufsuchen würde, wäre von geringem Nutzen. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß hier von dem Falle die Rede ist, wo jemand verpflichtet ist, einen Bürgen zu stellen. Sobald die Stellung eines Bürgen der Gegenstand der Uebereinkunft ist, steht es dem Schuldner frei, welchen er anbietet, so wie dem Gläu-

Art. MMXIX.

Die Zahlsfähigkeit eines Bürgen wird bloß in Hinsicht auf sein GrundEigenthum geschäzt, ausgenommen in Handelssachen und bei geringen Schulden; bestrittene Immöbel oder solche, die man wegen der Entfernung ihrer Lage nicht ohne allzugrosse Schwierigkeiten angreifen könnte, kommen dabei nicht in Anschlag.

Art. MMXX.

Wenn ein, von einem Gläubiger freiwillig oder bei Gericht angenommener Bürge nachher unzahlsfähig wird, so muß ein anderer gestellt werden.

Anmerkungen.

biger, welchen er annehmen will, und wenn dieser sich mit einem Bürgen begnügt hätte, der ausserhalb des Bezirks des AppellationsGerichts angesessen wäre, so könnte er nachher nicht kraft des obigen Artikels einen andern fordern.

Zum Art. 2019. Es versteht sich, daß mit Hypotheken belastete Güter auch nicht in Anschlag kommen können, weil sie schon anderwärts verpfändet sind. Das Wort litigieux des französischen Textes scheint auch auf sie anwendbar zu sein, weil der Gläubiger sie nicht diskutiren könnte, ohne mit den HypothekarGläubigern durch die Expropriation in eine Prozedur verwickelt zu werden. Zur Unterstützung dieser Behauptung beziehen wir uns auf die Ausdrücke des StaatsRaths Treilhard bei Entwickelung der Gründe dieses Artikels: mais d'une solvabilité constante et assurée par des propriétés foncières et libres.

Zum Art. 2020. Hierin weicht das neue Gesetz von dem L. 3 in fin. ff. de Fidejuss. ab, und zwar aus dem Grunde, weil der Gläubiger aus Zutrauen auf die Bürgschaft mit dem Schuldner kontrahirt hat, und diese also die ausdrückliche Bedingung der Ver-

Diese Regel erleidet nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß kraft einer Uebereinkunft gestellt worden ist, wodurch der Gläubiger bestimmt eben diese Person als Bürge verlangt hat.

Zweites Kapitel.

Von der Wirkung einer Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

Art. MMXXI

Der Bürge ist nur in Ermangelung des Schuldners gegen den Gläubiger zur Zahlung verpflichtet; dieser, der Schuldner, muß vorerst in seinem Vermögen ausgeklagt werden, es sei denn daß der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage Verzicht

---

Anmerkungen.

pflichtung vor. In dem Falle der in obigem Artikel enthaltenen Ausnahme hingegen hat er nur sich es zuzuschreiben, wenn er sich in seiner Wahl geirrt, und in seinem Zutrauen betrogen hat.

Zweites Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 2021 bis 2022. Zwei Fragen waren hier vorzüglich zu diskutiren, die erste, ob der Gläubiger den Bürgen anhalten kann, ehe er den Hauptschuldner ausgeklagt hat, welche der Gegenstand dieser Artikel ist und zweitens ob ein Bürge, der für die ganze Schuld verfolgt wird, von dem Gläubiger fordern könne, daß er seine Klage theile, wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, auf welche wir in der

geleistet, oder sich wenigstens solidarisch mit dem Schuldner verpflichtet hätte; in welchem Falle seine Verpflichtung nach den Grundsätzen regulirt wird, die für solidarische Schulden aufgestellt worden sind.

Art. MMXXII.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner vorerst auszuklagen, als wenn der Bürge es auf die ersten, gegen ihn gerichtete, Betreibungen, anverlangt.

Art. MMXXIII.

Wenn der Bürge auf die Vorausklage anträgt, so muß er dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners veranzeigen, und die Summe vorschiessen, welche zu dieser Vorausklage erforderlich ist.

Anmerkungen.

Folge stossen werden. Was die erste betrifft, so hat man das, von Justinian eingeführte beneficium discussionis beibehalten, denn ohngeachtet nach dem strengen Recht, (welches vor Justinian bei den Römern galt) der Bürge von dem Augenblick an verfolgt werden konnte, wo der Hauptschuldner in Verzug versetzt worden ist, so hat man doch erwogen, daß die Bürgschaft ein Akt der Wohlthätigkeit ist, der daher eine besondere Begünstigung um so mehr verdient, da der Gläubiger, der doch eigentlich mit dem Hauptschuldner kontrahirt hat, durch sie vollkommen gedeckt ist. Daraus, daß das beneficium excussionis doch immer eine Begünstigung ist, folgt 1) daß der Bürge darauf verzichten kann 2) daß die Betreibungen des Gläubigers gegen den Bürgen gültig sind, wenn dieser durch sein Stillschweigen wirklich darauf Verzicht leistet. 3 Daß der Bürge diese Einrede gleich zu Anfang der Klage, auf die erste Ladung, machen muß, weil jede Exzeption dadurch

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners angeben, welche ausser dem AmtsBezirke des AppellationsGerichtes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch bestrittene Güter,

---

Anmerkungen.

verlohren geht, wenn man sich auf die Sache selbst einläßt.

Zum Art. 2023. Dieser Artikel hat vorzüglich wegen der Verbindlichkeit, welche er dem Bürgen auflegt, die Kösten vorzulegen, heftigen Widerspruch gefunden. Der Tribun Goupil Prefeln (von der Orne) sprach im Tribunat ausführlich gegen denselben, und ward durch Chabot (de l'Allier) widerlegt. Der erste stützte sich vorzüglich darauf: es sei an und für sich hart, jemand zu zwingen, die Kösten eines Prozesses vorzuschiessen, in welchem er nicht einmal Parthie wäre, es sei kein Grund vorhanden, um in dieser Hinsicht von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen, die erst nach dem Urtheil den Rückgriff wegen der Kosten gestatte, wie z. B. bei Klagen auf Gewährleistung bei gemeinschaftlichen Schuldnern; die Bürgschaft sei ein WohlthätigkeitsKontrakt, den man begünstigen und nicht erschweren müsse; die übrigen Verfügungen des obigen Artikels hätten für das Interesse des Gläubigers hinlänglich gesorgt; ein einfacher Bürge würde durch die erste einem solidarischen gleichgesetzt und dadurch seine Verpflichtung über ihre Gränzen hinaus ausgedehnt; wie man und wer den Betrag des Vorschusses bestimmen sollte, und bei wem er hinterlegt werden sollte? diese Verfügung würde selbst eine Quelle unnützer Prozesse werden und dem Gläubiger mehr schaden als nützen. Man erwiederte dagegen: die Rechtswohlthat der Diskussion sei offenbar eine blosse Begünstigung, denn der Bürge habe sich nicht allein dafür verbürgt, daß die Verpflichtung vollzogen werden sollte, sondern auch daß sie so vollzogen werden sollte, wie die Parthien übereingekommen waren; eine der HauptBedingungen jedes Kontraktes sei aber

noch solche, die zwar für die Schuld hypothezirt sind, aber die der Schuldner nicht mehr im Besitze hat.

Art. MMXXIV.

So oft der Bürge die Güter des Hauptschuldners nach der Vorschrift des vorigen Artikels veranzeigt

---

Anmerkungen.

die Zahlung zu der bestimmten Zeit; da aber durch jene Begünstigung diese Zeitfrist zu Gunsten des Bürgen verlängert würde, so müsse er auch die Kosten dieser Verlängerung tragen, und zwar um so mehr als die Vorausklage nicht zu Gunsten des Gläubigers geschehe, indem sie die Zahlung seines Guthabens weiter hinaus verschiebe und ihn zu unangenehmen Prozessen zwinge, sondern ganz zu Gunsten des Bürgen, der daher auch die Auslagen vorschiessen müsse; alles was den Betrag, die Art des Vorschusses und seine Hinterlegung beträfe, könne nicht hier, sondern müsse im Koder der CivilProzedur regulirt werden.

Die lezte Verfügung dieses Artikels fand ebenfalls heftigen Widerspruch, weil man behauptete, der Bürge, welcher vielleicht sich bloß aus Rücksicht auf dies HypothekarRecht verbürgt hätte, könne nicht durch einen Akt, wodurch ohne sein Vorwissen das hypothezirte Gut aus dem Besitze des Schuldners gekommen wäre, deterioris conditionis werden. Die entgegengesetzte Meinung gieng aus obigen Gründen durch, daß nemlich die Vorausklage nur eine Begünstigung des Bürgen sei und daher platterdings die dem Gläubiger auferlegte Diskussion weder langwierig noch schwierig sein dürfe. Aus der Entwickelung der Beweggründe dieses Artikels so wie aus den über denselben gehaltenen Reden ergiebt es sich gleichfalls, daß auch keine, andern, hypothezirte Güter angegeben werden dürfen, welche also unter dem Worte litigieux) verstanden werden müssen, weil deren Diskussion den Gläubiger in die Nothwendigkeit versetzen würde, die Gläubiger zu Bestimmung der Rangordnung ans Tribunal laden zu lassen.

und einen hinlänglichen Vorschuß für die Vorausklage gemacht hat, ist der Gläubiger dem Bürgen bis zur Konkurrenz der veranzeigten Güter für die Unzahlsfähigkeit des Hauptschuldners verantwortlich, in so fern diese durch die Unterlassung von gerichtlichen Verfolgungen entstanden ist.

Art. MMXXV.

Wenn mehrere Personen sich für einen Schuldner und für eine Schuld verbürgt haben, so haftet jede für die ganze Schuld.

Art. MMXXVI.

Jede von ihnen kann jedoch, in so fern sie nicht auf die Rechts-Wohlthat der Theilung Verzicht geleistet hat, anverlangen, daß der Gläubiger vorerst seine Klage theile und sie auf den Antheil jedes Bürgen beschränke.

Anmerkungen.

Zum Art. 2024. Jetzt fangen aber die Obliegenheiten des Gläubigers an. Er ist für jede Nachlässigkeit verantwortlich; auch bleibt es dem Bürgen unbenommen, in dem Prozeß, wozu er den Vorschuß gemacht hat, mit aufzutreten, und für sein eignes Interesse mitzuwirken.

Zum Art. 2025 bis 2028. Wir kommen itzt zu der zweiten Frage, der über das beneficium divisionis. Man hat dasselbe beibehalten, und durch einige einfache Verfügungen es dem Gläubiger unschädlich gemacht. Vor der Klage des Gläubigers kann keiner der Bürgen es in Anspruch nehmen, denn da jeder derselben sich für die ganze Schuld verbürgt hat, so müssen natürlich, wenn einer vor der Klage unzahlsfähig wird, die übrigen immer das Ganze zahlen.

Wenn zu der Zeit, worinn einer der Bürgen ein Urtheil erwirkt hat wodurch die Theilung der Klage anbefohlen wird, ein oder einige der Bürgen unzahlsfähig waren, so haftet dieser Bürge verhältnißmässig für die Antheile der Unzahlsfähigen; allein er kann wegen einer Unzahlsfähigkeit, die nach der Theilung entstanden wäre, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. MMXXVII.

Hat der Gläubiger selbst und freiwillig seine Klage getheilt, so kann er von dieser Theilung nicht mehr abgehn, wenn auch selbst schon vor der Zeit, wo er auf diese Art in die Theilung eingewilligt hat, der eine oder der andere der Bürgen unzahlsfähig gewesen wäre.

Anmerkungen.

Wenn aber im Augenblick der Klage mehrere zahlsfähig sind, so kann es dem Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen, wenn er jeden für seinen Antheil verklagen muß. Man darf den Ausdruck: zu der Zeit, wo einer der Bürgen die Theilung hat aussprechen lassen, nicht aus dem Auge verlieren. Das Urtheil wodurch die Theilung erkannt wird, ist der Gränzstein; wer vorher unzahlsfähig geworden ist, dessen Antheil fällt auf die übrigen Bürgen zurück: wer es aber nachher wird, dessen Antheil fällt auf den Gläubiger, weil er im Augenblick der Theilung noch zahlsfähig war, und es also bloß die Schuld des Gläubigers ist, wenn er ihn nicht damals verfolgt hat.

Uebrigens kann der Bürge auf diese wie auf die vorige VorausKlage, sowohl ausdrücklich in dem Akte der die Bürgschaft enthält, oder stillschweigend verzeihen, und obige Verfügungen sind nur dann anwendbar.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

Art. MMXXVIII.

Jeder Bürge, der gezahlt hat, hat seinen Rückgriff gegen den Hauptschuldner, die Bürgschaft mag nun mit oder ohne Vorwissen des Schuldners geleistet worden sein.

Dieser Rückgriff hat sowohl für das Kapital, als für Interessen und Zinsen statt; doch hat der Bürge bloß für jene Kösten einigen Rückgriff, die er getragen hat, seitdem er dem Hauptschuldner die gegen ihn gerichteten Betreibungen verauzeigt hat.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat er auch seinen Rückgriff für seine völlige Schadloshaltung.

Art. MMXXIX.

Der Bürge, der eine Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte, die der Gläubiger gegen den Schuldner hatte, ein.

Anmerkungen.

wenn er weder darauf Verzicht geleistet hat, noch auch, ohne diese Einrede zu machen, auf die Klage geantwortet hat.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 2028 und 2029. Diese Subrogation des Bürgen in die Rechte des Hauptschuldners findet von Rechtswegen, und kraft des Gesetzes statt, sie geht aus dem blossen Faktum der Zahlung hervor und braucht durch kein Urtheil ausgesprochen zu werden. Dieser Artikel enthält also wieder eine Abweichung von dem römischen Rechte.

Art. MMxxx.

Wenn mehrere Hauptschuldner für eine Schuld solidarisch verpflichtet waren, so hat der Bürge, der sich für sie alle verbürgt hat, gegen jeden von ihnen seinen Rückgriff für die Rückforderung der ganzen von ihm geleisteten Zahlung.

Art. MMxxxI.

Wenn ein Bürge bezahlt hat, und der Hauptschuldner hat nachher zum zweitenmal bezahlt, so hat der erste keinen Rückgriff gegen den lezten, wenn er ihn von der von ihm geschehenen Zahlung nicht benachrichtiget hat, vorbehaltlich seiner Klage auf Rückerstattung gegen den Gläubiger.

Wenn der Bürge bezahlt hat, ohne daß er auf die Zahlung verklagt war, und ohne den Hauptschuldner benachrichtiget zu haben, so hat er in dem Falle keinen Rückgriff gegen diesen, wenn derselbe im Augenblick der Zahlung Mittel gehabt hätte, um die Schuld für erloschen erklären zu lassen; vorbehaltlich seiner Klage auf Zurückerstattung gegen den Gläubiger.

Art. MCMXXXII.

Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, in

Anmerkungen.

Zum Art. 2030 bis 2033. Diese Verfügungen bedürfen weder einer Entwickelung noch einer Erläuterung. Den Grundsatz der in No. 5 des Art. 2032 enthaltenen Verfügung finden wir auch im römischen

folgenden Fällen gegen den Schuldner auftreten, um von ihm schadlos gehalten zu werden

1) Wenn er auf die Zahlung vor Gericht verklagt ist;

2) Wenn der Schuldner Bankerott gemacht hat oder gänzlich im Rückgang ist.

3) Wenn sich der Schuldner anheischig gemacht hat, ihm in einer bestimmten Zeit die Entlastung von seiner Verpflichtung beizubringen.

4) Wenn die Schuld durch den Ablauf der Frist, auf welche sie kontrahirt worden war, fällig geworden ist.

5) Nach' Ablauf von zehn Jahren, wenn die HauptVerpflichtung keine bestimmte VerfallFrist enthält, den Fall ausgenommen, wenn die HauptVerpflichtung, z. B. eine Vormundschaft, von der Art ist, daß sie nicht vor einer bestimmten Zeit getilgt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von der Würkung der Bürgschaft unter den Mitbürgen.

Art. MMXXXIII.

Wenn sich mehrere Personen für einen Schuldner und für eine Schuld verbürgt haben, so hat der Bür-

---

Anmerkungen.

Rechte, allein die Bestimmung der Zeitfrist war in dem lezten dem richterlichen Ermessen überlassen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 2033. Hier ist nur zu bemerken, daß immer eine gültige Zahlung von Seiten des Bürgen

ge, der die Schuld abbezahlt hat, seinen Rückgriff gegen die übrigen Bürgen, und zwar gegen jeden für seinen Antheil.

Allein dieser Rückgriff findet nur dann statt, wenn der Bürge in einem der im vorigen Artikel angeführten Fällen bezahlt hat.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

Art. MMXXIV.

Die Verpflichtung, welche aus einer Bürgschaft entspringt, erlischt durch die nämlichen Ursachen, wie andere Verpflichtungen.

Art. MMXXXV.

Durch die Konfusion, welche sich dann in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen ereignet, wenn einer den andern erbt, erlischt die Klage des Gläubigers gegen denjenigen, der sich für den Bürgen verbürgt hat, nicht.

Art. MMXXXVI.

Ein Bürge kann dem Gläubiger alle Einreden

Anmerkungen.

unterstellt wird; hätte einer derselben aber z. B. auf eine Art bezahlt, daß die Zahlung dem Schuldner nicht zur Entlastung gereichte, oder hätte er bezahlt, als dieser nichts mehr schuldig war, so hätte er natürlich keinen Rückgriff gegen seine Mitbürgen. Uebrigens enthält dieser Artikel wieder eine Abweichung von dem römischen Rechte, welches diesen Rückgriff nur dann gestattet, wenn der Bürge sich in die Rechte des Gläubigers hatte subrogiren lassen.

opponiren, welche dem Hauptschuldner zustehn, und der Schuld ankleben;

Allein er kann solche Einreden nicht opponiren, welche dem Schuldner persönlich sind.

Art. MMXXXVII.

Der Bürge ist entlastet, wenn durch eine Thathandlung des Gläubigers, seine Subrogation in die Rechte, Hypotheken und Privilegen dieses Gläubigers unmöglich geworden ist.

Art. MMXXXVIII.

Hat der Gläubiger ein Immöbel oder irgend eine Sache freiwillig an Zahlungsstatt für die Hauptschuld angenommen, so ist der Bürge seiner Verpflichtungen entledigt, wenn gleich der Gläubiger nachher daraus evinzirt werden sollte.

Art. MMXXXIX.

Die blosse Bewilligung einer Verlängerung des ZahlungsTermins durch den Gläubiger zu Gunsten

---

Anmerkungen

Drittes Kapitel.

Zum Art. 2036. So kann z. B. der Bürge dem Gläubiger Betrug, Gewalt, eine schon geschehene Zahlung, ein in RechtsKraft erwachsenes Urtheil opponiren, allein er kann ihm z. B. nicht opponiren, daß der Schuldner die Verpflichtung in seiner Minderjährigkeit kontrahirt habe.

Zum Art. 2037. Eine Folge des Artikels 2029.

Zum Art. 2038. Diese Annahme hat die HauptVerpflichtung getilgt, und mit ihr die Bürgschaft. Die neue Verpflichtung, welche aus der Eviction entsteht, ist von der ersten wesentlich verschieden, und daher nicht dieselbe, welche der Bürge verbürgt hatte.

des Hauptschuldners entledigt aber den Bürgen seiner Verbindlichkeiten nicht, der jedoch in diesem Falle den Schuldner verfolgen kann, um ihn zur Zahlung anzuhalten.

Viertes Kapitel.

Von der gesezlichen und gerichtlichen Bürgschaft.

Art MMXL.

So oft jemand, durch das Gesetz oder eine Verurtheilung verpflichtet ist, eine Bürgschaft zu stellen, so muß der angebotene Bürge den durch die Art. 2018 und 2019 vorgeschriebenen Bedingungen genug thun.

Wenn von einer gerichtlichen Verbürgung die Rede ist, so muß der Bürge noch ausserdem der körperlichen Verhaftung empfänglich sein.

Art. MMXLI.

Wer keinen Bürgen finden kann, wird zugelassen an dessen Stelle ein Unterpfand zur Sicherheit zu geben.

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 2039 bis 2043. Alle Regeln, welche wir hier oben, über die Fähigkeit zu kontrahiren, und über die Zahlsfähigkeit des Bürgen, gefunden haben, sind auf gesetzliche und gerichtliche Bürge mit mehr Strenge anwendbar (ein gesetzlicher Bürge ist derjenige, den jemand nicht mittelst einer Uebereinkunft stellt, sondern kraft eines Gesetzes stellen muß) Jemand der sich vor einem Gericht verbürgt, muß

Art. MMXLII.

Ein gerichtlicher Bürge kann nicht auf die VorausKlage gegen den HauptSchuldner antragen.

Art. MMXLIII.

Wer sich unbedingt für einen gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann nicht auf die VorausKlage, gegen den Hauptschuldner, noch auf die gegen den Bürgen antragen.

Fünfzehnter Titel.

Von Vergleichen.

(Dekretirt am 29 Ventose, verkündigt am 9 Germinal XII.)

Art. MMXLIV.

Ein Vergleich ist ein Kontrakt, wodurch die Par-

Anmerkungen.

sogar durch körperlichen Zwang zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden; er kann nie die VorausKlage gegen den Hauptschuldner in Anspruch nehmen. Die Verpflichtungen, welche man gegen die Justiz eingeht, müssen strenger vollzogen werden, und wenn diese Strenge vielleicht manchen verhindern sollte, einen Bürgen zu finden, so gewährt das Gesetz ihm einen Ausweg, indem es ihm erlaubt, ein Unterpfand zu geben.

Fünfzehnter Titel.

Zum Art. 2044. Der Vergleich ist derjenige Kontrakt, den der Gesetzgeber aus dem günstigsten GesichtsPunkte beurtheilt, und dem er daher die größten Vorrechte verleiht, weil er nicht allein den Prozessen sondern auch dem Haß und der Zwietracht, den diese gewöhnlich erzeugen, ein Ende macht.

Bei der Definition desselben sind zwei Dinge vorzüglich zu bemerken: 1) ist jeder Vergleich ein Kontrakt. Er muß daher die Bedingungen vereinigen, welche

thien einen schon bestehenden Rechtsstreit beendigen, oder einem zukünftigen Rechtsstreit vorbeugen.

Dieser Kontrakt muß schriftlich abgefaßt werden.

Art. MMXLV.

Um sich vergleichen zu können, muß man die Fähigkeit besitzen, über die in dem Vergleich begriffene Gegenstände zu verfügen.

Anmerkungen.

dem Art. 1108 zufolge zu jeder Uebereinkunft erfordert werden a) läßt sich ein Vergleich, in dem engeren Sinne, worin dieses Wort hier gebraucht wird, nur über ein strittiges Recht denken; vergebens würde man andere Uebereinkünfte mit diesem Titel belegen, um ihnen dadurch die Unwiderruflichkeit eines Vergleichs zu geben; es wird dem Richter immer leicht fallen, die Sache von dem Namen zu unterscheiden, und sich zu überzeugen, ob der Gegenstand des Vertrags strittig war, ob er bezweifelt werden konnte. Ist dies nicht der Fall, so fällt der Beweggrund weg, aus welchem der Gesetzgeber den Vergleichen eine grössere Kraft beigelegt hat, und der Akt tritt in den gewöhnlichen Rang zurück, den ihm seine Form und sein Inhalt anweisen. Diese Verifikation mußte dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, da sich keine allgemeine Regel dafür aufstellen ließ.

Da der Vergleich zum Gegenstand hat, einem Prozeß vorzubeugen oder einen zu beendigen, so muß er, wie gering auch immer sein Gegenstand sein mag, schriftlich abgefaßt werden, damit in keinem Fall ein neuer Prozeß daraus entstehen kann.

Zum Art. 2045. Dieser Artikel ist eine nothwendige Folge des vorhergehenden. Der Vormund muß zu einem Vergleiche durch den FamilienRath ermächtigt sein, er muß vorher das Gutachten dreier von dem Kais. Prokurator bezeichneten Rechtsgelehrten darüber einziehen, und den Vergleich selbst der Homologation des Tribunals unterwerfen. (Art. 467.) Jeder von

Ein Vormund kann sich, für einen Minderjährigen oder Interdizirten, nicht anderst, als in Gemäßheit des Art. 467 des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation vergleichen; er kann mit dem, grosjährig gewordenen, Minderjährigen sich über die vormundschaftliche Rechnung nicht anderst, als in Gemäßheit des Art. 472 desselben Titels vergleichen.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nicht anderst, als mit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung vergleichen.

Art. MMXLVI.

Man kann sich über das PrivatInteresse vergleichen, welches aus einem Verbrechen entspringen kann,

---

Anmerkungen.

einem Vormund über die vormundschaftliche Rechnung abgeschlossene Vergleich ist nichtig, wenn dieser nicht wenigstens zehn Tage vorher die ausführliche Rechnung mit den Belegen seinem gewesenen Pupillen übergeben, und von diesem einen Empfangschein darüber erhalten hat. (472)

Zum Art. 2046. In der römischen Gesetzgebung, welche in dieser Hinsicht die PrivatVerbrechen, die KapitalVerbrechen, und andre öffentliche Verbrechen unterschied, find et man mehrere Verfügungen über diesen Gegenstand (L. 7. et 27 ff. de Pact. L. 18 Cod de Trans.) welche aber der franz. KriminalVerfassung nicht anpassend waren. Diese unterscheidet in jedem Verbrechen die Verfolgung von Amtswegen, welche die Bestrafung des Verbrechens zum Zwecke hat, und das PrivatInteresse, welches aus dem Verbrechen herfliessen kann, und welches der verlezte Theil selbst verfolgen kann. Da diese Klage auf Entschädigung eine CivilKlage ist, so kann man sich offenbar auch

allein der Vergleich hindert die Verfolgungen des öffentlichen Ministeriums nicht.

Art. MMXLVII.

Man kann einem Vergleich die Stipulation einer Strafe gegen denjenigen, der ihn nicht erfüllen werde, beisetzen.

Art. MMLXVIII.

Jeder Vergleich beschränkt sich auf seinen Gegenstand; wenn man in demselben auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche Verzicht geleistet hat, so ver-

---

Anmerkungen.

darüber vergleichen, nicht aber über das Verbrechen selbst und dessen Strafe, dessen Verfolgung dem öffentlichen Beamten überlassen bleibt. Da aber auch ein Unschuldiger oft lieber eine Aufopferung macht, als sich den Unannehmlichkeiten eines Prozesses aussetzt, so hat man immer die öffentliche Verfolgung und das PrivatInteresse als zwei so verschiedene Handlungen angesehn, daß ein Vergleich über das lezte nie als ein Eingeständniß des Verbrechens angesehen werden durfte.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob auch bei einem Vergleich über ein Falsum obige Regel anwendbar sei: sie ist bejahend zu beantworten. Wenn derjenige, dem man eine solche Urkunde vorgelegt hat, nachdem er ihre Verfälschung opponirt hat, nachher auf dieser Einrede nicht besteht, und sich darüber vergleicht, so läßt sich aus diesem Vergleiche keineswegs folgern, als ob kein corpus delicti mehr vorhanden wäre, und daß nicht allein die Schadloshaltung der Parthie, sondern auch die Verfolgung des Verbrechens dem Willender Kontrahenten untergeordnet werden könne. Wenn ein Vergleich nichts gegen den Beschuldigten erweisen kann, so darf er doch auch dem Richter die Hände nicht binden.

Zum Art. 2047. Siehe den 6ten Abschnitt des 3ten Kapitels des dritten Titels dieses Buchs.

steht sich dieses nur von demjenigen, was sich auf den Streit bezieht, der zu demselben statt gegeben hat.

Art. MMXLIX.

Die Vergleiche reguliren bloß diejenigen Strittigkeiten, welche darin begriffen sind, die Parthien mögen nun ihre Absicht durch besondere oder allgemeine Ausdrücke geäussert haben, oder man mag nun diese Absicht durch eine nothwendige Folge desjenigen, was im Vergleich ausdrücklich enthalten ist, erkennen.

Art. MML.

Wenn jemand, der sich über ein, ihm persönlich in seinem eignen Namen zustehendes Recht verglichen hat, nachher ein ähnliches, von einer andern Person herrührendes Recht erwirbt, so bindet ihn der frühere Vergleich nicht in Hinsicht auf das neuerworbene Recht.

Anmerkungen.

Zum Art. 2048. iniquum est perimi pacto id, de quo cogitatum non est. L. 9. in fine ff. de Transact.

Zum Art. 2049. Dieser Artikel enthält bloß die Entwickelung des vorigen. Die Parthien mögen nun ihre Absicht ausdrücklich erklärt haben, oder sie mag aus dem, was sie erklärt haben, folgen; so darf nie ihre Verzichtleistung über die Gränzen ausgedehnt werden, in welche sie dieselbe zu beschränken die Absicht hatten.

Zum Art. 2050. Dasselbe wird L. 9. Cod de Transact. in dem Falle entschieden, wo ein Minderjähriger sich für seinen Antheil in der väterlichen Erbschaft verglichen hatte, und nachher den seines Bruders erbt.

Art. MMLI.

Ein, von einem mehrerer Betheiligten gemachter Vergleich, bindet die andern Betheiligten nicht und kann eben so wenig von ihnen opponirt werden.

Art. MMLII.

Ein Vergleich hat zwischen den Parthien die Kraft eines in lezter Instanz erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen, Urtheils.

Er kann weder unter dem Vorwande eines Irrthums über die rechtlichen Grundsätze, noch wegen Verletzung angegriffen werden.

Art. MMLIII.

Ein Vergleich kann jedoch wieder aufgehoben werden, wenn ein Irrthum in der Person oder über den Gegenstand des Rechtsstreites obgewaltet hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 2051. Eben so ist es allgemeiner Grundsatz, daß kein Kontrakt den binden kann, der nicht darin aufgetreten ist (L. 1. Cod. de Transact. L 3. ff. eod)

Zum Art. 2052. Non minorem autoritatem transactionum quam rerum judicatarum esse recta ratione placuit (L 20 Cod de trans) Jeder Vergleich ist gewissermassen ein Urtheil, welches die Parthien sich selbst gesprochen haben. Der Irrthum in den Rechts-Grundsätzen kann nie zur Entschuldigung dienen; eine Läsion aber läßt sich gar nicht denken, weil das Recht beider Partheien vor dem Vergleich zweifelhaft war. Die Ordonnanz vom April 1560 beruht auf denselben Grundsätzen.

Zum Art. 2053. Wo ein Irrthum in der Person obwaltet, ist keine Einwilligung vorhanden, also kein

Er kann in allen Fällen wiederaufgehoben werden, wenn Betrug oder Gewalt gebraucht worden ist.

Art. MMLIV.

Die Klage auf Wiederaufhebung eines Vergleichs findet auch dann statt, wenn er zum Vollzug eines nichtigen Rechts-Titel geschlossen worden ist, es sei dann, daß die Parthien ausdrücklich über die Nullität kontrahirt hätten.

Art. MMLV.

Ein Vergleich, der auf Papiere abgeschlossen worden, die seitdem für falsch erkannt worden sind, ist durchaus nichtig.

Anmerkungen.

Kontrakt. Wenn jemand z. B. mit jemand kontrahirt hätte, weil er irrthümlich geglaubt, daß jener die Eigenschaft habe, einen Rechtsstreit zu erheben, während der Gegenstand desselben diesem ganz fremd gewesen wäre, so wäre offenbar der Vergleich nichtig. Ein gleiches gilt im Falle des Zwangs und des Betrugs.

Zum Art. 2054. Weil aus einem nichtigen Titel keine Klage auf seinen Vollzug entspringen kann, und daher kein strittiges Recht vorhanden ist.

Zum Art. 2055. Denn wollte jemand, nachdem die Falschheit der Papiere entdeckt worden ist, fortfahren, Vortheil davon zu ziehen, oder Gebrauch davon zu machen, so würde er sich des Falsums theilhaftig machen. Nach der römischen Gesetzgebung behielt in diesem Falle, wenn der Vergleich mehrere Gegenstände hatte, er für diejenigen, welchen die falsche Urkunde nicht gemeinschaftlich war, seine Kraft. Diese Unterscheidung ist weggefallen; der ganze Vergleich ist null, weil bei einem Vergleiche alles korrelativ ist, und in den meisten Fällen die Kontrahenten in einen Vergleich über einzelne Punkte nicht gewilligt haben würden.

Art. MMLVI.

Ein Vergleich über einen Rechtsstreit, der durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil beendigt war, von welchem die Parthien, oder eine von ihnen keine Kenntniß hatte, ist nichtig.

Wenn das, den Parthien unbekannte, Urtheil, der Appellation empfänglich war, so ist der Vergleich gültig.

Art. MMLVII.

Wenn die Parthien sich im Allgemeinen über alle Geschäfte, die sie mit einander haben mögen, verglichen haben, so sind Rechtstitel, welche ihnen damals unbekannt waren, und die erst späterhin entdeckt worden sein können, kein Grund zur Wiederaufhebung, es sei denn, daß sie durch das Faktum einer der Parthien zurückbehalten worden wären;

Anmerkungen.

Zum Art. 2056. Weil in diesem Falle im Augenblicke wo die Parthien kontrahirt haben, das Recht nicht mehr strittig war. Wußte aber eine der Parthien um das Urtheil, so ist von ihrer Seite Aralist und also eine zweite Ursache der Wiederaufhebung vorhanden. Das Gesetz schweigt von dem Kassations-Gesuche, welches von solchen Urtheilen, die der Appellation nicht unterworfen sind, zulässig ist; das KassationsGesuch verhindert nicht, daß das Recht erworben sei; es hemmt sogar dessen Vollzug nicht; sollten aber die KassationsMittel selbst eine Streitfrage darbieten, so kann dieser, wie jeder andere Prozeß der Gegenstand eines Vergleichs sein.

Zum Art. 2057. So wie der Vergleich über einen vor demselben definitiv entschiedenen Prozeß nichtig ist, weil kein strittiger Gegenstand mehr vorhanden,

Allein der Vergleich würde nichtig sein, wenn aus späterhin entdeckten Papieren hervorgehn sollte, daß eine der Parthien auf dasjenige, was der einzige Gegenstand desselben war, gar kein Recht hatte.

Art. MMLVIII.

Rechnungs-Fehler in einem Vergleich müssen verbessert werden.

Sechzehnter Titel.

Von dem körperlichen Zwang in Civil-Sachen.

(Dekretirt am 23 Pluviose, verkündigt am 3ten Ventose 12 Jahrs.)

Anmerkungen.

war, so ist auch der nichtig, auf dessen Gegenstand eine der Parthien nach Ausweis späterhin entdeckter Papiere kein Recht hatte. Zwar wäre es möglich gewesen, daß die andre vor ihrer Entdeckung durch ein Urtheil lezter Instanz verurtheilt worden wäre, allein diese Ungewißheit war nicht der eigentliche Gegenstand des Vergleichs. Anderst wäre es, wenn nachdem die Parthien über alle Geschäfte, die sie zusammen gehabt, sich verglichen hätten unbekannte Titel entdeckt worden wären; dann muß man nach der Regel der Korrelation zwischen allen Klauseln des Vergleichs entscheiden, daß die Parthien die andern Bedingungen desselben bloß unter der Bedingung unterzeichnet haben, daß nie eine mit der andern über frühere Angelegenheiten einen neuen Prozeß anfangen könnte; und diese Bedingung führt die Verzichtleistung auf Titel, die später entdeckt werden könnten, mit sich.

Zum Art. 2058. (L. unica. Cod. de errore calculi.)

Art. MMLIX.

In Civilsachen findet persönlicher Zwang statt wegen Stellionat.

Stellionat ist, wenn man ein Immöbel verkauft

Anmerkungen.

Sechzehnter Titel.

Zum Art. 2059. Von allen Theilen der Gesetzgebung ist dieser einer der wichtigsten, weil er auf die individuelle Freiheit des Bürgers Bezug hat. Montesquieu drückt sich darüber folgendermassen aus: in den Angelegenheiten, welche sich aus den gewöhnlichen CivilKontrakten herleiten, darf das Gesetz den körperlichen Zwang nicht gestatten, weil ihm an der Freiheit eines Bürgers mehr, als an dem Wohlstand eines andern gelegen sein muß, allein in den Uebereinkünften des Handels muß das Gesetz mehr Rücksicht auf den öffentlichen Wohlstand als auf die Freiheit eines Bürgers nehmen." Zu Rom gieng man von ganz andern Grundsätzen aus: die Römer pflegten selbst in ihren CivilAngelegenheiten bloß militairische Exekutionen zu sehn; die Gläubiger behandelten ihre Schuldner als Ueberwundene, die sie mit Ketten belasten und selbst des Lebens berauben konnten. Man weiß, daß die Strenge dieser Gesetzgebung mehr, als einmal die Republick in Gefahr setzte. Die Dezemvire giengen in ihrer Verachtung der Menschenrechte so weit, daß sie das Gewicht der Ketten bestimmten, womit die Gläubiger ihre Schuldner belasten konnten. Lange Zeit konnte der Gläubiger die Person seines Schuldners veräussern; diese Befugniß ward jedoch nachher dahin beschränkt, daß der lezte als nexus, bis zur Zahlung in der Gefangenschaft des Gläubigers verbleiben mußte. Diese Gesetzgebung ward in der Folge gemildert, allein nie kam es dahin, daß dem Gläubiger verboten worden wäre, sich das Recht der persönlichen Verhaftung des Schuldners auszubedingen; und die Ordonnanz von 1304, welche verbot, sie nicht auszusprechen, wenn sie nicht ausdrücklich stipulirt war, war beinahe ganz illusorisch, weil die Notarien jene Klausel allen Akten beizusetzen pflegten, und es Sprüchwort geworden war:

oder hypothezirt, ohngeachtet man weiß, daß man nicht Eigenthümer davon ist;

Anmerkungen.

Nullum sine corpore pignus. Die Ordonnanz von Moulins von 1566, welche der Kanzler de L'hopital in der Absicht entworfen hatte, um den Misbräuchen und unzähligen Prozessen ein Ende zu machen, wodurch die Schuldner immer den Vollzug der Urtheile zu vereiteln wußten; erklärte, daß jeder Schuldner mittelst körperlichem Zwang angehalten werden sollte, der nicht in Zeit von 4 Monaten nach der Zustellung des Urtheils bezahlt haben würde. Die Ordonnanz von 1667 wiederrief jedoch die Verfügungen der von Moulins, und führte in Hinsicht auf die persönliche Verhaftung schier dieselben Grundsätze, wie dieser Titel, der jedoch noch mehrere Beschränkungen derselben enthält, ein. Während dem Lauf der Revolution hatte das Gesetz vom 9 März 1793 den körperlichen Zwang unbedingt abgeschafft; ein Gesetz, das wenige Tage später erlassen ward, machte eine Ausnahme für die Einnehmer und Rechnungspflichtige über öffentliche Gelder, das Gesetz vom 24 Ventose 5 Jahrs widerrief endlich das Gesetz vom 9 März 1793 ganz, und das Gesetz vom 15 Germinal 6 Jahrs regulirte die Art des Vollzugs der körperlichen Verhaftung. Dieser lezte Gegenstand gehört in den Codex der Civilprozedur. Hier beschäftigt sich das Gesetz nur mit den Fällen, worin der körperliche Zwang den man den Streit des Eigenthums gegen die Freiheit nennen könnte, angewendet werden darf; denn alles, was die öffentliche Freiheit betrifft, ist mit dem Staatsrechte innig verwandt, und darf weder dem Willen der Parthien, noch dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. (Art. 2063) Es ist daher allgemeiner Grundsatz, daß der körperliche Zwang nur dann statt finden kann, wenn er von dem Gesetze erlaubt oder auch ohne Stipulation verhängt ist. Der körperliche Zwang kraft einer Uebereinkunft ist in zwei Fällen erlaubt 1) bei der Bürgschaft für eine Schuld, welche selbst demselben unterworfen ist, 2) bei PachtKontrakten über Feld-

wenn man hypothezirte Güter für frei ausgiebt, oder geringere Hypotheken angiebt, als die, womit diese Güter beschwert sind.

Art. MMLX.

Auch findet körperlicher Zwang statt

1) Wegen einem gezwungenen Depot,

Anmerkungen.

güter. Sie findet, ohne Uebereinkunft, kraft des Gesetzes, statt 1) als eine Strafe des Betragens des Schuldners, 2 um den Vollzug von Urtheilen zu versichern 3 für den Vollzug solcher Kontrakte, die mit den Agenten des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Das Stellionat war immer eine Ursache, wegen welcher körperliche Verhaftung statt fand, allein es war nicht genau genug bestimmt, was eigentlich als Stellionat zu betrachten sei. Nach dem römischen Rechte verstand man darunter nicht bloß den Verkauf fremden Eigenthums, die Verpfändung schon hypothezirter Güter, sondern überhaupt jeden Betrug. Das französische ältere Recht hatte keine bestimmte Regeln in dieser Hinsicht; man hat Beispiele, worin Personen wegen Stellionat verurtheilt worden sind, weil sie eine Sache von geringerem Werthe für eine andere von grösserem gegeben hatten, ꝛc. ꝛc. Da aber der körperliche Zwang eine Art von Strafe ist, so war es nöthig den Fehler genau zu bestimmen, gegen welchen dieselbe verhängt ist und man hat sich dabei auf die engere Bedeutung des Wortes, in welcher es am häufigsten gebraucht wird, beschränkt. Aus obiger Definition folgt, daß es bloß in Hinsicht auf Immöbel ein Stellionat geben kann. Der zweimalige Verkauf eines Mobiliar-Gegenstandes hingegen kann bloß zu einer gewöhnlichen Civilklage, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer Zucht-Polizey-Prozedur Anlaß geben.

Zum Art. 2060. Im Falle eines gewöhnlichen Depositums ist zwar immer jede Veruntreuung eine tadelnswürdige Handlung, allein der Deponent hat sich

2) Im Falle der Wiedereinsetzung, um die von der Justiz anbefohlene Räumung eines Grundstücks zu bewirken, dessen der Eigenthümer gewaltsamer Weise entsetzt worden ist; für die Rückerstattung der während dem unrechtmässigen Besitz davon bezogenen Früchte, und für die Zahlung der Schadloshaltungen, welche dem Eigenthümer zugesprochen worden sind.

3) Im Falle der Zurückforderung von Geldern welche in die Hände von öffentlichen, eigends dazu angestellten, Personen hinterlegt worden sind.

4) Im Falle der Repräsentation von Dingen, die bei einem Sequester, einem Commissar oder einem Aufbewahrer deponirt worden sind.

Anmerkungen.

es selbst zuzuschreiben, wenn er sein Zutrauen an einen Unwürdigen verschenkt hat und es ist kein Grund vorhanden, ihm das Recht der körperlichen Verhaftung zu gewähren. Anderst ist es bei einem nothgedrungenen Depot. Der Reisende giebt seine Effecten dem öffentlichen Glauben hin; der Wirth, der Fuhrmann, indem sie diesen Stand erwählen, erklären sich für die Verletzungen desselben verantwortlich. Im Falle des Schiffbruchs, der Feuersbrunst geschieht das Depot im Namen des Unglücks, und die ganze Gesellschaft ist dabei interessirt, daß die unglückliche Opfer solcher Zufälle nicht ihrer lezten Hülfsmittel beraubt werden. Um so viel mehr muß der körperliche Zwang für die Rückerstattung alles dessen angewendet werden können, was bei der Justiz hinterlegt und von ihr ihren Beamten anvertraut worden ist, weil einestheils nicht diese, sondern sie selbst dafür verantwortlich ist, und die öffentliche Ordnung will, daß das Zutrauen auf sie nie getäuscht werden könne; und weil anderntheils derjenige, dessen Eigenthum bei der Justiz hinterlegt ist, sich im Falle eines noth-

5) Gegen gerichtliche Bürgen, und gegen die Bürgen solcher Personen, welche dem körperlichen Zwange unterworfen waren, wenn nämlich die Bürgen sich diesem Zwange unterworfen haben.

6) Gegen alle öffentliche Beamten, wegen Vorlage ihrer Urschriften, wenn diese befohlen worden ist.

7) Gegen die Notarien, die Avoues und die Huissiers für die Rückerstattung der ihnen, zufolge ihrer AmtsVerrichtungen, anvertrauten Rechtstitel, und der von ihnen, zufolge derselben, für ihre Clienten empfangenen Gelder.

Anmerkungen.

wendigen Depots befindet. In dieselbe Klasse, wie die gerichtlichen Depositarien gehören auch gerichtliche Bürgen, weil sie sich nicht allein gegen den Gläubiger, sondern auch gegen die Justiz verbürgt haben. Was die Bürgen solcher Schuldner betrifft, welche dem körperlichen Zwange unterworfen sind, so muß, sobald ein aus dem allgemeinen Interesse hergeleiteter wichtiger Beweggrund die HauptVerpflichtung dieser Bedingung unterwirft, derselbe Beweggrund auch die accessorische Verpflichtung des Bürgen ermächtigen. Sobald einem öffentlichen Beamten anbefohlen worden ist, eine Urschrift vorzulegen, und er verweigert diese Vorlage, so hemmt er den Lauf der Justiz und verletzt eine der Pflichten, unter welchen er seine AmtsVerrichtungen angetreten hat, und er muß daher dem körperlichen Zwange unterworfen werden. Ein gleiches gilt von den Notarien, Avoues und Huissiers. Man kann diesen öffentlichen Beamten keinen Auftrag ertheilen, ohne ihnen die Titel und Gelder anzuvertrauen. Sie müssen daher als nothwendige und zugleich als gerichtliche Depositarien angesehen werden. Endlich findet der körperliche Zwang im zweiten der von obigem Artikel vorgesehenen Fälle statt,

Art. MMLXI.

Diejenigen welche, durch ein, im petitorischen Rechtsweg erlassenes, und in Rechtskraft erwachsenes Urtheil verurtheilt worden sind, ein Grundstück zu räumen und demselben Folge zu leisten verweigern, können, durch ein zweites Urtheil, fünfzehn Tage nach dem das erste Urtheil, entweder der Person selbst oder in ihrem Wohnorte zugestellt worden, mittelst körperlichen Zwangs dazu gezwungen werden.

Wenn das Grundstück oder Landgut mehr als fünf Myriameter von dem Wohnort der verurtheilten Parthie entlegen ist, so muß der Zeitfrist von fünfzehn Tagen immer ein Tag für jede Entfernung von fünf Myriametern zugesetzt worden.

Anmerkungen.

weil in diesem Falle der Beklagte den großen Fehler begangen hat, sich gewaltsamer Weise in das Eigenthum eines andern einzudringen. Der körperliche Zwang dient in diesem Falle zur Gewährleistung des öffentlichen Friedens. Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und die Zahlung der Schadloshaltungen ziehen als Folgen desselben Fehlers dieselbe Strafe nach sich.

Zum Art. 2061. Allein selbst auch in dem Falle, wo ein Grundstück nicht gewaltsamer Weise usurpirt worden ist, kann doch derjenige, der durch ein im petitorischen Wege erlassenes Urtheil verurtheilt worden ist, ein Grundstück zu räumen, und diesem ersten Urtheile Folge zu leisten, sich weigert, durch ein zweites Urtheil, das ihm jedoch nochmal eine lezte Frist gestattet, unter Strafe körperlichen Zwangs dazu verurtheilt werden. In diesem Falle ist kein blosser Ungehorsam, sondern eine Art von Rebellion vorhanden, die durch die Aufforderung, dem ersten Urtheil genug

Art. MMLXII.

Gegen Pächter kann wegen der Zahlung des Pachtschillings von Feldgütern der körperliche Zwang nicht ausgesprochen werden, wenn es nicht ausdrücklich in dem PachtKontrakt bedungen worden ist. Doch können die Pächter und die, welche für einen Theil der Früchte bauen, durch körperlichen Zwang zur Zahlung angehalten werden, wenn sie zu Ende der PachtZeit, das in Pachtung gegebene Vieh, das SaatKorn, und die AckerGeräthschaften, welche ihnen anvertraut worden sind, nicht zurückliefern; wenn sie anderst nicht erweisen, daß der Abgang dieser Gegenstände nicht von ihrem Faktum herrührt.

Anmerkungen.

zu thun, durch die Signifikation eines zweiten Urtheils und die ihm dadurch bewilligte lezte Frist karakterisirt ist. Man muß jedoch bemerken, wie vorsichtig das Gesetz Sorge trägt, daß diese Maaßregel nicht eher angewendet werden könne, als bis sie durchaus nothwendig geworden ist. Das Urtheil muß im petitorischen Weg erhalten worden sein; es muß in RechtsKraft erwachsen sein, und endlich ist sie nur auf Immöbel, nie auf MobiliarGegenstände, anwendbar.

Zum Art. 2062. Nach dem römischen Gesetz war es ein Betrug, wenn der Pächter den Ertrag des verpachteten Gutes verbrachte, ohne den Pacht abzutragen (L 3 §. Locati. ff. de Furt. Demohngeachtet erlaubt das Gesetz bloß die Stipulation des körperlichen Zwangs in der Miethe, ohne sie selbst gegen den Pächter in Ermangelung einer konventionellen Stipulation zu verhängen. Allein es erlaubt diese aus dem Grunde, weil die Früchte, der Ertrag des Gutes eine Art von Depositum sind; weil der, meistens

Art. MMLXIII.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, oder denjenigen, die noch in Zukunft durch ein förmliches Gesetz bestimmt werden könnten, ist es allen Richtern verboten, den körperlichen Zwang auszusprechen, allen Notarien und Gerichtschreibern, Akte aufzunehmen, worin er stipulirt wäre, und allen Franzosen, in solche Akte, wenn sie auch gleich im Auslande abgeschlossen worden wären, einzuwilligen; alles unter Strafe der Nullität, der Kösten und völliger Schadloshaltung.

Art. MMLXIV.

Selbst in den hier oben angeführten Fällen kann

Anmerkungen.

entfernte, Eigenthümer oft kein anderes Mittel hat, sich gegen Veruntreuungen sicher zu stellen, weil endlich dadurch auch der arme Pächter dem Eigenthümer eine Garantie darbietet, und der lezte dadurch bewogen werden kann, ihm eine Pachtung anzuvertrauen, welche er ihm sonst nicht anvertraut haben würde, ohne eine Bürgschaft zu fordern, die jener vielleicht nicht zu leisten im Stande wäre.

Zum Art. 2063. Dies sind die einzigen Ausnahmen von der allgemeinen Regel, kraft welcher niemand sich dem körperlichen Zwange unterwerfen, und kein Richter ihn aussprechen kann. Wie man sieht, sind die der Ordonnanz von 1667 nicht beibehalten worden, kraft welcher der verlierende Theil auch mittelst körperlichen Zwangs zur Zahlung der ProzeßKosten angehalten werden konnte, und welche ihn gegen Vormünder und Kuratoren erlaubte. Aber auch selbst die obigen Ausnahmen erleiden noch Beschränkungen und Modifikationen, so wie wir es in den folgenden Artikeln ersehen werden.

der körperliche Zwang nicht gegen Minderjährige ausgesprochen werden.

Art. MMLXV.

Er kann nicht für Summen unter dreihundert Franken ausgesprochen werden.

Art. MMLXVI.

Gegen siebenzigjährige Personen, Weiber und Mädchen kann er nur im Falle des Stellionats ausgesprochen werden.

Es ist genug, daß das siebenzigste Jahr angefangen habe, um der den siebenzigjährigen Personen bewilligten Begünstigung zu geniessen.

Anmerkungen.

Zum Art. 2064. Wollte man den körperlichen Zwang gegen einen Minderjährigen anwenden, so würde er den Grundsatz in Anspruch nehmen, der ihn gegen jede Läsion schützt. Es ist aber keine grössere Läsion denkbar, als der Verlust der Freiheit.

Zum Art. 2065. Die Unmöglichkeit, eine so kleine Summe durch die gewöhnlichen Exekutions-Mittel zu erhalten, ist allein ein Beweiß der Armuth des Schuldners, und läßt vermuthen, daß auch durch den körperlichen Zwang dieser Zweck nicht erreicht würde. Es läßt sich ferner im Allgemeinen auch vermuthen, daß eine solche Summe nicht genug Einfluß auf den Wohlstand des Gläubigers habe, um ihm die Freiheit des Schuldners aufzuopfern.

Zum Art. 2066. Die persönliche Verhaftung würde für einen siebenzigjährigen Greiß eine zu harte Strafe sein. Er ist alsdann ohnehin von Alter und Schwachheit zu Boden gedrückt. Die Beraubung der Pflege seiner Familie könnte ihn leicht ins Grab bringen, und die Menschlichkeit darf nicht zugeben, daß das Leben des Schuldners dem Interesse des Gläubigers aufgeopfert werde. Eben so schien die körperliche

Der körperliche Zwang findet, wegen Stellionat, während der Ehe gegen verheirathete Weiber nur dann statt, wenn sie in Trennung der Güter leben, oder wenn sie Güter besitzen, deren freie Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und nur für Verpflichtungen, welche diese Güter betreffen.

Weiber, welche in Gemeinschaft der Güter leben, und sich gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihren Männern verpflichtet haben, können wegen diesen Kontrakten nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

Anmerkungen.

Verhaftung immer für Weiber und Mädchen zu hart. Diejenigen, welche mit ihnen kontrahiren, mögen vorher die Schwachheit des Geschlechts mit in Anschlag bringen. Zudem, und schon bei den Römern hatte der Gesetzgeber dies erwogen, könnte diese allzugrosse Abhängigkeit von dem Gläubiger auf die guten Sitten nachtheilige Wirkungen haben. Im einzigen Falle des Stellionats kann weder Alter noch Geschlecht zur Entschuldigung dienen. Und selbst in dieser Hinsicht hat man zwischen den verheiratheten Frauen, welche sich die Verwaltung aller oder einiger ihrer Güter vorbehalten haben, und denen, welche in Gemeinschaft der Güter leben, einen Unterschied gemacht. Die ersten sind dem körperlichen Zwange unterworfen, weil das Stellionat ihr Verbrechen ist, und sie es nicht unter dem Vorwande, daß ihr Mann sie dazu ermächtigt hätte, auf diesen zurückwerfen können. Dieses Vorrecht des Mannes kann kein Beweggrund werden, um ihn für den Betrug seiner Frau in Hinsicht auf Güter, die nicht unter seiner Aufsicht stehn, verantwortlich zu machen. Anderst ist es im Falle der Gemeinschaft, weil dann vermuthet werden muß, daß der Mann, als Verwalter des ganzen Vermögens von allem, was auf den Kontrakt Bezug hat, Wissenschaft gehabt habe. Ein Edict

Art. MMLXVII.

Der körperliche Zwang kann, selbst in den Fällen, worin das Gesetz ihn ermächtigt, nur kraft eines Urtheils vollstreckt werden.

Art. MMLXVIII.

Die Appellation suspendirt die Vollstreckung des persönlichen Zwanges nicht, wenn dieser durch ein Urtheil ausgesprochen worden, welches gegen Leistung von Bürgschaft provisorisch exekutorisch ist.

Anmerkungen.

— vom Julius 1780 hatte den Art. 8 des Titels 34 der Ordonnanz nach denselben Grundsätzen ausgelegt.

Zum Art. 2067. Dieser Artikel sichert den Schuldner vor jedem Misbrauch seiner Rechte von Seiten des Gläubigers, und gewährt ihm zugleich noch eine Gnadenfrist zur Zahlung seiner Schuld.

Zum Art. 2068. Dieselbe Ordonnanz von 1667, (Tit. 34. Art. 12) enthält, daß wenn von einem Urtheile, vor dessen Vollzug appellirt oder gegen dasselbe Opposition eingelegt würde, der körperliche Zwang bis nach dem Urtheil über die Appellation oder die Opposition suspendirt bleiben sollte; war aber der Schuldner schon vorher ergriffen worden, so trat diese Suspension nicht ein. Das neue Gesetz enthält eine weit einfachere Verfügung. Die Appellation hemmt den Vollzug nicht, wenn das Urtheil gegen Kaution vollstreckt werden darf. Der Vollzug hängt also nicht von der Schnelligkeit des einen in der Exekution, oder der des andern zu appelliren ab, welches keinen vernünftigen Grund hat, sondern von den Umständen der Sache, nach welchen der Richter, nach den im Kodex von der Civil-Prozedur aufzustellenden Regeln zu entscheiden haben wird, ob das Urtheil einstweilen vollstreckt werden dürfe oder nicht; im ersten Falle bietet die Leistung der Bürgschaft dem Verurtheilten eine Sicherheit dar, welche die Ordonnanz ihm nicht gewährte.

Art. MMLXIX.

Die Vollstreckung des persönlichen Zwangs hindert und suspendirt die Betreibungen und Exekution gegen das Vermögen keineswegs.

Art. MMLXX.

Gegenwärtiger Titel thut den besondern Gesetzen keinen Abbruch, welche den körperlichen Zwang in HandelsSachen ermächtigen, und eben so wenig den Gesetzen über die ZuchtPolizey, und jenen über die Verwaltung der öffentlichen Gelder.

Siebenzehnter Titel.

Vom Verpfänden (Versetzen)

(Dekretirt am 25 Ventose, verkündigt am 5 Germinal XII)

Art. MMLXXI.

Das Versetzen ist ein Kontrakt, durch welchen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld übergibt.

Anmerkungen.

Siebenzehnter Titel.

Zum Art. 2071, 2072. Das Verpfänden oder Versetzen kann als eine RealBürgschaft betrachtet werden Zur Substanz des Kontraktes wird die wirkliche Ueberlieferung der zum Unterpfand gegebenen Sache wesentlich erfordert; ohne diese Ueberlieferung kann wohl bei Immobiliar Gegenständen eine besondere Sicherheit für die Rechte des Gläubigers bestehen; z. B ein HypothekarRecht, welches jedoch von der Antichresis wesentlich verschieden ist: proprie pignus dicimus, quod ad creditorem transit; hypothecam, cum non transit, nec possessio ad creditorem. Dieser Unterschied ward jedoch in der römischen Gesetzgebung nicht genau beobachtet; die Verpfändung und das

Art. MMLXXII.

Das Versetzen einer beweglichen Sache heißt Pfand; das einer unbeweglichen Sache heißt: Antichresis.

Erstes Kapitel.

Von Pfändern.

Art. MMLXXIII.

Ein Pfand giebt dem Gläubiger das Recht, sich für seine Zahlung an der verpfändeten Sache vorzugsweise vor den andern Gläubigern, und kraft eines Privilegiums, zu ergreifen.

Art. MMLXXIV.

Dieses Privilegium findet nur in so weit statt, als ein gehörig einregistrirter, öffentlicher, oder unter PrivatUnterschrift gefertigter Akt vorhanden ist, welcher die Angabe der schuldigen Summe, so wie die Art und Gattung der zum Unterpfande gegebenen

---

Anmerkungen.

HypothekarRecht werden oft wie eine Sache verwechselt, und das im Texte vorkommende Wort res ist eben sowohl auf MobiliarGegenstände als auf Immobel anwendbar. Es war leicht, in dem neuen Gesetzbuch dieser Konfusion ein Ende zu machen, weil das römische HypothekarRecht von dem französischen ganz und gar abweicht, und man daher bloß aus dem ersten die Regeln der Verpfändung im eigentlichen und engern Sinne abstrahiren konnte.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 2073 bis 2085. Vor allem darf man bei der Uebersicht dieser Regeln nicht aus dem Auge verlieren, daß sie weder in HandlungsFällen, die im HandlungsKodex regulirt werden, noch auf die öffent-

Sache enthält, oder welchem ein Verzeichniß über ihre Eigenschaften, Maas und Gewicht beigefügt ist.

Die schriftliche Abfassung des Aktes und das Enregistrement desselben sind jedoch bloß für Gegenstände von einem höhern Werth als hundert fünfzig Franken vorgeschrieben.

Art. MMLXXV.

Das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium wird in Hinsicht auf unkörperliche Mobiliar-Gegenstände, z. B. MobiliarForderungen, nicht anderst, als durch einen, gleichfalls einregistrirten, öffentlichen oder unter PrivatUnterschrift gefertigten und dem Schuldner der zum Unterpfand gegebenen Forderung zugestellten, Akt begründet.

Art. MMLXXVI.

In allen Fällen besteht das Privilegium nur in so fern auf dem Pfande, als dasselbe dem Gläubiger oder einer dritten Person, welche die Parthien be-

---

Anmerkungen.

lichen Pfandhäuser anwendbar sind, welche von dem Gesetze vom 16 Pluviose 12 Jahrs und den in Gefolge dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen regulirt werden.

Die meisten Regeln dieses Kapitels sind so einfach, daß es überflüssig wäre, ein Wort darüber zu verlieren. Die wichtigste Frage desselben war die: was im NichtZahlungsfall aus dem Pfande werden sollte. Gewöhnlich ist das Pfand von grösserem Werthe, als die Schuld; das Bedürfniß und die Hofnung es auszulösen, lassen den Schuldner auf diesen grössern Werth oft wenig Rücksicht nehmen; würde aber, durch di

stimmt haben, in Besitz überliefert worden, und darin verblieben ist.

Art. MMLXXVII.

Es kann auch ein Dritter für den Schuldner ein Pfand geben.

MMLXXVIII.

Der Gläubiger kann, in Ermangelung der Zahlung, nicht über das Pfand verfügen; allein er kann einen gerichtlichen Befehl erwirken, daß das Pfand ihm entweder, bis zur Konkurrenz seiner Forderung und nach einer von Werkverständigen vorgenommenen Schäzzung, an Zahlungsstatt verbleiben soll, oder daß dasselbe öffentlich versteigert werden soll.

Jede Klausel, welche einen Gläubiger ermächtigen würde, sich ein Pfand zuzueignen, oder ohne die Beobachtung der obigen Formalitäten darüber zu verfügen, ist nichtig.

Anmerkungen.

blosse Unterlassung der Zahlung, das Pfand dem Gläubiger erworben, so würde oft ein köstliches Kleinod zur Zahlung einer geringen Schuld dienen, und dieser Kontrakt, der mit zur Bequemlichkeit des Schuldners gestiftet worden ist, würde gehässig werden, und der öffentlichen Ordnung widerstreben, indem durch sein Resultat der Gläubiger auf Unkosten des Schuldners bereichert würde. Das neue Gesetz hat daher die pacta commissoria verboten. Man hat den Einwurf gemacht, daß es oft zu lästig und zu kostspielig sein würde, ein geringes Pfand gerichtlich verkaufen zu lassen; allein nach welchen Regeln sollte man Ausnahmen zulassen? welche Gräuzen sollte man setzen, da die Grösse der Schuld über den Werth des Pfandes nichts erweißt? wie sollte man den Misbrauch

Art. MMLXXIX.

Der Schuldner bleibt, bis zur Expropriation, wenn diese statt findet, Eigenthümer des Pfandes, das in den Händen des Gläubigers nichts, als ein Depositum ist, welches diesem sein Privilegium sichert.

Art. MMLXXX.

Der Gläubiger ist, nach den im Titel: von den Kontrakten oder den konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen aufgestellten Regeln für jeden Verlust oder Deterioration des Pfandes, die durch seine Nachlässigkeit entstanden sein könnten, verantwortlich.

Der Schuldner muß, seinerseits, dem Gläubiger die nützlichen und nothwendigen Auslagen vergüten, welche dieser für die Erhaltung des Pfandes gehabt hat.

Anmerkungen.

dieser Ausnahmen vorbeugen. Wenn der Grundsatz an und für sich gut ist, so muß man ihn auch unbedingt zulassen. Der Kodex der CivilProzedur hat dafür zu sorgen, daß seine Anwendung einfach und wenig kostspielig werde.

Die zweite Verfügung des Art. 2082 hat, ohngeachtet sie dem L. unic Cod ob chirogr pecuniam entspricht, einigen Widerspruch gefunden, indem man behauptete, ein, für einen Gegenstand abgeschlossener Kontrakt dürfe nicht auf einen andern ausgedehnt werden. Allein obige Ausdehnung ist bloß die Ergänzung eines früheren Kontraktes; denn wenn der Gläubiger für die zweite Schuld, die vor

Art. MMLXXXI.

Wenn von einer, zum Unterpfand gegebenen Schuldforderung die Rede ist, und diese Forderung Interessen tragt, so rechnet der Gläubiger diese Interessen auf diejenigen auf, welche ihm gebühren mögen.

Tragt aber die Schuld, zu deren Sicherheit die Schuldforderung zum Unterpfand gegeben worden ist, selbst keine Zinsen, so müssen die Zinsen dieser lezten auf das Kapital der Schuld aufgerechnet werden.

Art. MMLXXXII.

Der Schuldner kann, so lange der Innhaber des Pfandes dasselbe nicht mißbraucht, dessen Rückerstattung nicht eher fordern, als bis er die Schuld, zu derer Sicherheit das Pfand gegeben worden ist, sowohl das Kapital als die Zinsen und Interessen, ganz abbezahlt hat.

Wenn derselbe Schuldner gegen denselben Gläubiger, seitdem er ihm das Pfand gegeben hat, eine andre Schuld kontrahirt hat, und diese vor der Zah-

---

Anmerkungen.

oder zu gleicher Zeit mit der ersten bezahlt werden sollte, kein zweites Pfand verlangt hat, so geschah es unstrittig deswegen, weil ihm das erste für beide eine hinlängliche Sicherheit zu gewähren schien.

Eben so gerecht und nothwendig sind die Regeln über die Untheilbarkeit des Faustpfandes. Der Gläubiger hat dasselbe ungetheilt und von einer Hand erhalten, und braucht es daher nur auf dieselbe Weise und nachdem er seine völlige Zahlung erhalten hat, zu-

lung der ersten Schuld fällig geworden ist, so kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herauszugeben, ehe er für die eine und die andere Schuld ganz bezahlt ist, wenn gleich keine Stipulation das Pfand auch für die Zahlung der zweiten Forderung zur Sicherheit gegeben hat.

Art. MMLXXXIII.

Ein Pfand ist untheilbar, wenn gleich die Schuld zwischen den Erben des Schuldners oder des Gläubigers theilbar ist.

Derjenige Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann die Rückerstattung seines Antheils an dem Pfande nicht verlangen, so lange die Schuld nicht ganz abbezahlt ist.

Und gegenseitig kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil derjenigen seiner Miterben herausgeben, die noch nicht bezahlt sind.

Art MMLXXXIV.

Die obigen Verfügungeu sind weder auf HandelsMaterien, noch auf die öffentlich autorisirte

---

Anmerkungen.

rückzuerstatten; in der Hand des Erben aber ist das Pfand für den Antheil seiner Miterben nur eine Art von Depot, welches er zu ihrem Nachtheil nicht verletzen darf.

Die Verfügungen des Art. 2074 über die Form dieses

Pfandhäuser anwendbar, in Hinsicht auf welche die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vollzogen werden müssen.

Zweites Kapitel.

Von dem antichretischen Vertrag.

Art. MMLXXXV.

Ein antichretischer Vertrag kann nicht anderst als schriftlich errichtet werden.

Der Gläubiger erwirkt durch diesen Kontrakt bloß die Befugniß, die Früchte eines Immöbels unter der Bedingung zu beziehen, sie jährlich auf die Zinsen, wenn ihm deren gebühren, und nachher auf das Kapital, aufzurechnen.

Art. MMLXXXVI.

Der Gläubiger ist, wenn man nicht anderst über-

Anmerkungen.

Kontraktes entsprechen den Art. 8 und 9 des Titels VI. der Ordonnanz von 1673. Sie sind jedoch nur in Hinsicht auf dritte Personen anwendbar, damit diese nicht durch eine simulirte Verpfändung betrogen werden können. In Hinsicht auf die Verpflichtungen der Partheien gegeneinander treten die allgemeinen Regeln des dritten Titels dieses Buches ein.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 2085 bis 2091. Ohngeachtet der antichretische Vertrag derselbe Kontrakt, auf Immöbel angewendet ist, dessen Regeln in Hinsicht auf Möbel wir so eben entwickelt haben, so besteht doch zwischen beiden ein Unterschied, der aus dem des Gegenstandes herfließt; so bringt ein Faustpfand gewöhnlich keine Früchte hervor, immer aber ein Immöbel; deshalb muß in dem ersten das Kapitel des Pfandes selbst

eingekommen ist, verbunden, die jährlichen Steuern und Lasten des Immóbels zu bezahlen, welches er kraft eines antichretischen Vertrags inne hat.

Er hat gleichfalls unter Strafe völliger Schadloshaltung, für die Unterhaltung und die nützlichen und nothwendigen Ausbesserungen des Immóbels Sorge zu tragen, vorbehaltlich alle für diese verschiedene Gegenstände bezahlte Auslagen vorab aus den Früchten zu erheben.

Art. MMLXXXVII.

Der Schuldner kann, vor der gänzlichen Abzahlung der Schuld, den Genuß des von ihm in antichretischen Genuß gegebenen Immóbels nicht zurückfordern.

Anmerkungen.

für die Schuld haften, statt daß bei dem antichretischen Vertrag das Recht des Gläubigers vorzüglich gegen die Früchte ausgeübt wird; nichts destoweniger konnten die Wirkungen dieses Vertrags keine Beschränkung erleiden, denn das Recht, die Früchte zu beziehen, kombinirt mit dem, im Nichtzahlungs-Falle den Grund und Boden gerichtlich verkaufen zu lassen, gewährt einem Gläubiger alles, was er durch einen Kontrakt erhalten kann, der weder das Eigenthum auf ihn überträgt, noch ihm ein Hypothekar-Recht, das bloß in der gewöhnlichen Form und durch eine regelmässige Inscription erworben werden kann, konferirt. Schon hieraus kann man den Unterschied, der zwischen dem Inhaber eines Faustpfandes, und dem eines Immóbels kraft eines antichretischen Vertrags besteht, beurtheilen. Der erste hat keine Intervention von dritten Personen, es sei denn, daß das Pfand gestohlen oder durch Betrug, Gewalt rc. in die Hände des Schuldners gekommen sei, zu fürchten, er

Allein wenn ein Gläubiger sich der im vorhergehenden Artikel angeführten Verbindlichkeiten entledigen will, so kann er immer, wenn er anderst nicht auf dieses Recht Verzicht geleistet hat, den Schuldner zwingen, den Genuß seines Immóbels zurückzunehmen.

Art. MMLXXXVIII.

Der Gläubiger wird dadurch allein, daß die Zahlung zu der durch Uebereinkunft bestimmten Zeitfrist nicht erfolgt, nicht Eigenthümer des Immóbels; jede dem zuwiderlaufende Klausel ist nichtig; er kann, in diesem Falle, den gerichtlichen Verkauf des Gutes auf dem gesetzlichen Weg gegen seinen Schuldner verfolgen.

Art. MMLXXXIX.

Wenn die Parthien stipulirt haben, daß die Früchte sich mit den Zinsen, entweder ganz oder bis zu

---

Anmerkungen.

geht allen andern, selbst früheren Gläubigern vor, weil es kein HypothekarRecht auf Möbel giebt; der antichretische Vertrag hingegen gewährt weder ein Privilegium noch ein HypothekarRecht auf ein Immóbel; bei dem gerichtlichen Verkauf wird die Rangordnung der Gläubiger nach dem Datum der Inscriptionen bestimmt; der blosse Gläubiger unter einem antichretischen Titel kann vernünftiger Weise weder auf einen Vorzug vor früheren Gläubigern zum Nachtheil ihrer gesetzlich erworbenen Rechte Anspruch machen, noch durch eine Konkurrenz mit ihnen diese schmälern; wenn er selbst HypothekarGläubiger ist, so übt er dies HypothekarRecht in seiner Ordnung aus.

einem gewissen Belauf kompensiren sollen, so wird diese Uebereinkunft, wie jede andere, die das Gesetz nicht verboten hat, vollzogen.

Art. MMXC.

Die Verfügungen des Artikels 2077 und 2083 sind auf jede Antichresis, wie auf jede Verpfändung anwendbar.

Art. MMXCI.

Alles, was im gegenwärtigen Titel verordnet ist, thut den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen auf den Grund und Boden eines, unter dem Titel eines antichretischen Vertrags übergebenen, Immobels haben können.

Wenn der Gläubiger, der diesen Rechtstitel besitzt, auch noch ausserdem gesetzlich begründete und

---

Anmerkungen.

Ein antichretischer Vertrag muß immer schriftlich abgefaßt werden, selbst wenn sein Gegenstand 150 Franken nicht übersteigt. Die Obliegenheiten welche dieses Kapitel dem Innhaber auflegt, fliessen aus der Natur dieses Vertrags her. Der einzige Art. 2089 bietet eine Abweichung von dem römischen Recht dar, welches eine solche Stipulation unter dem Vorwand der Läsion, die daraus für den Schuldner entstehen könnte, nichtig erklärte; allein einestheils wäre es unmöglich gewesen, dem Gläubiger alle Mittel abzuschneiden denselben Zweck zu erreichen, den diese Stipulation ihm zusichert; und anderntheils kann diese in manchen Fällen, durch die Vermeidung kostspieliger Berechnungen und Liquidationen, dem Schuldner selbst vortheilhaft werden. Man fand daher die Gründe des römischen Rechtes nicht triftig genug, um diese Stipulation unter die unerlaubten Kontrakte zu zählen.

konservirte Privilegien und HypothekarRechte auf den Grund und Boden hat, so übt er sie in seiner RangOrdnung und wie jeder andere Gläubiger aus.

Achtzehnter Titel.

Von den Privilegien und Hypotheken.

(Dekretirt am 28 Ventose, verkündigt am 8 Germinal XII.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MMXCII.

Jeder, der sich persönlich (zu etwas) verpflichtet hat, haftet mit allem seinem, beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, für die Erfüllung seiner Verpflichtung

---

Anmerkungen.

Achzehnter Titel.

Zum Art. 2092 bis 2095. Die schwere Aufgabe einer möglichst vollkommenen HypothekarVerfassung hat seit 1799 alle NationalVersammlungen beschäftigt; den ausgedehntesten Kredit mit der größten Sicherheit zu vereinigen, war das schwere Problem, welches man dabei zu lösen hatte. Eine gute HypothekarVerfassung muß die Herabsetzung der Zinsen, die Unmöglichkeit des Wuchers, einen höhern Werth des TeritorialEigenthums zur Folge haben; sie vervielfacht die Verträge, indem sie ihren Vollzug erleichtert und den Betrug erschwert; sie hat daher den wichtigsten Einfluß auf den Wohlstand der Bürger und die Wohlfahrt des Staates.

Das CivilGesetzbuch ist von denjenigen Grundsätzen ausgegangen, worauf das Gesetz vom 11 Brumaire 7 Jahrs beruht. Es ist hier noch nicht die Stelle dieses zu erörtern und die dagegen gemachten Einwürfe

Art. MMXCIII.

Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger; der Preiß desselben wird nach Verhältniß ihrer Forderungen

---

Anmerkungen.

zu widerlegen; allein es wird zweckmässig sein, eine Uebersicht der vorigen Gesetzgebung, und der Modifikationen, welche sie nach und nach erlitten hat, vorauszuschicken, welche nachher die Diskussion der Grundsätze des neuen Gesetzes nothwendig erleichtern mus.

Bei den Römern in ihrer Kindheit waren die Darlehn gering und selten. Der Name des Schuldners und der Betrag der Schuld wurden auf die häußlichen Papiere eingetragen; ward die Schuld bezahlt, so ward der Name ausgelöscht welches auch der Ursprung der Benennung Nomina, um Schuldforderungen zu bezeichnen ist. Als mit der Bevölkerung auch die Industrie zunahm, fühlte man das Bedürfniß einer grösseren Sicherheit für den Gläubiger und so entstand der PfandKontrakt über MobiliarGegenstände und das HypothekarRecht auf Immöbel. Durch die Hypothek wird ein Immöbel ausgesetzt, um insbesondere zur Sicherheit einer Schuld zu haften, wenn aber der Kontrahent nicht Eigenthümer desselben wäre, oder, was auf das nämliche hinausläuft, wenn das Immöbel schon durch frühere Affectationen verschlungen wäre, so würde die Hypothek offenbar illusorisch sein; alle Gesetzgeber haben dies gefühlt, und diese Klippe zu vermeiden gesucht. Die Griechen pflanzten sichtbare Zeichen auf das verpfändete Immöbel auf, welche den Darleiher gegen Betrug schüzten. Wie es scheint haben auch die Römer diesen Gebrauch von den Griechen entlehnt; er hieng mit ihrer Gesetzgebung über den Verkauf zusammen, denn da sie nicht glaubten, daß das Eigenthum durch einen blossen Vertrag übertragen werden könnte, so waren zur Vollendung eines VerkaufKontraktes Formalitäten vorgeschrieben, die von einer Seite die Auslieferung und von der andern die Besitznahme in Handlung vorstellten, und in Gegenwart von fünf

unter sie vertheilt, wenn nicht rechtmässige Ursachen eines Vorzugs eintreten.

Anmerkungen.

Zeugen vorgenommen werden mußten (Heinneccius ad Inst. L. II. tit. 7 §. 15). Dieselbe Idee leuchtet auch bei ihrer Gesetzgebung über die Real-Rechte vor; ausser jenen sichtlichen Zeichen führten sie daher auch den antichretischen Vertrag ein, der ins neuere Recht übergegangen ist. Die Vorsicht dieser Gesetzgebung ward jedoch bald zu drückend für den Schuldner, denn wenn es gut ist, daß die kontrahirenden Theile eine genaue Kenntniß ihrer Lage haben, so ist es doch nicht nöthig, diese öffentlich anzuheften. Unter den Kaisern ward daher ein nenes Recht eingeführt; die alten Formen des Verkaufs wurden abgeschafft; (L. unic. Cod. de nudo jure Quirit. toll.) und jede Hypothek konnte durch die blosse Wirkung des Pactums begründet werden; ja sie war sogar ein accessorisches Recht, welches jede authentische Verpflichtung kraft des Gesetzes gewährte. Anfangs konnte sie nur das gegenwärtige Vermögen begreifen, nachher ward sie auch auf das zukünftige ausgedehnt. Ein grösseres Uebel trat nun an die Stelle des geringeren. Wenn die öffentlichen Zeichen bloß dem Eigenthümer des hypothezirten Grundstücks unangenehm waren, so gewährte die Hypothek durch geheime Akte nicht die mindeste Garantie gegen Arglist und Betrug. Allgemein waren die Klagen über diese verderbliche Verfassung. Derjenige, den man für den sichersten Gläubiger gehalten hatte, war es oft am wenigsten, und der fleißige Bürger, der sein kleines Vermögen am besten angelegt zu haben glaubte, sah sich oft durch eine Menge früherer Hypotheken darum betrogen, deren Existenz er gar nicht einmal hatte ahnden können. So entstanden unzählige Prozesse, welche oft die Schuld und das Unterpfand verschlangen. Die Hülfsmittel, welche die Gesetze gegen diesen Unfug darboten, waren illusorisch; man konnte zwar von dem Gläubiger die Erklärung fordern, daß die Güter unverschuldet wären, und im Falle diese falsch befunden ward, hatte der Gläubiger das Recht des körperlichen Zwangs, allein diese Erklärung ward nicht im-

Art. MMXCIV.

Die rechtmässigen Ursachen eines Vorzugs sind die Privilegien und Hypotheken.

Anmerkungen.

mer gefordert und der körperliche Zwang konnte den Gläubiger nicht entschädigen. Eben so hatten die HypothekarGläubiger, vorzüglich die welche GeneralHypotheken besaßen, keine Sicherheit im Falle des Verkaufs aller oder eines Theils der ihnen hypothezirten Güter; und oft zog ein einziger Verkauf eine Menge verderblicher Prozesse nach sich; zwei einzige Mittel schienen diesen Misbräuchen ein Ende machen zu können, die Publizität der Hypotheken und ihre Spezialität. Wir werden im dritten Kapitel die dagegen gemachten Einwürfe beantworten, und beschränken uns hier bloß darauf, die Tendenz der Gesetzgebung nach ihren heutigen Grundsätzen historisch vorzutragen. Zuerst ward die Publizität und Spezialität in den Provinzen Picardie nnd Artois so wie im AmtsBezirk des Parlamentes von Flandern durch die Provinzialstatuten eingeführt; Heinrich III im Jahr 1581, Heinrich der IV. im Jahr 1606 und Ludwig XIV im Jahr 1673 suchten den Grundsatz der Publizität allgemein zu machen. Colbert, der dies durch das Edict vom März 1673 zu bewirken gesucht hatte, sah schon durch den im April 1674 erfolgten Widerruf seine Bemühungen vereitelt. Die Ursache davon ist bekannt; die Höflinge, die Grossen sahen in jenem Edict das Ende ihres betrügerischen Kredits und ihres verschuldeten Glanzes und boten alles auf, um eine Maaßregel zu vereiteln, welche ihre Schuldner in den Stand gesetzt haben würde, ihre wahre Lage zu kennen. So blieb bis 1771 alles auf dem alten Fuß. Die RatifikationsBriefe, welche dieses Edict einführte, machten nur einem Theil der Misbräuche ein Ende; sie setzten wohl den Ankäufer in den Stand die Hypotheken zu kennen, womit das Gut, was er kaufen wollte, beschwert war, und den Kaufschilling zu bezahlen, ohne befürchten zu müssen, ihn nochmal zu zahlen, allein sie griffen das Uebel nicht in der Wurzel an; die Hypotheken blieben geheim und für die Sicher-

Zweites Kapitel.

Von den Privilegien.

Art. MMXCV.

Ein Privilegium ist ein Recht, welches die Eigenschaft einer Forderung einem Gläubiger gewährt, vorzugsweise vor allen andern, selbst den hypothekarischen, Gläubigern bezahlt zu werden.

Art. MMXCVI.

Unter privilegirten Gläubigern wird der Vorrang durch die verschiedenen Eigenschaften der Privilegien bestimmt.

Art. MMXCVII.

Privilegirte Gläubiger von gleichem Range werden im Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

Anmerkungen.

heit der Gläubiger war nichts geschehen; auch erklärte das Parlament von Flandern, daß es die Publizität der Hypotheken als das Siegel und den Schutz des Eigenthums und als ein heiliges Recht betrachte. In der Revolution endlich forderte die öffentliche Meinung laut eine andere Hypothekar-Verfassung; allein das Gesetz vom 9 Messidor 3 Jahrs, statt die Gemüther zu beruhigen, verbreitete allgemeines Bestürzen, weil die Leichtigkeit, womit jeder Bürger Hypotheken gegen sich selbst nehmen konnte, eine allgemeine Mobilisirung des Grundeigenthums herbeizuführen schien; glücklicher weise ward der Vollzug dieses Gesetzes bis zu dem vom 11 Brumaire 7 Jahrs suspendirt, welches auf denselben Grundsätzen wie das gegenwärtige beruht, und dessen System nur durch das Civil-Gesetzbuch eine vollständigere und regelmässigere Organisation erhalten hat.

Zum Art 2095 bis 2114. Das Privilegium unterscheidet sich dadurch von der Hypothek, daß die lezte

Art. MMXCVIII.

Das Privilegium, welches dem öffentlichen Schatz für seine Rechte zusteht, und die Rangordnung, worin dasselbe ausgeübt wird, werden durch die einschlägigen Gesetze regulirt.

Der öffentliche Schaz kann jedoch kein Privilegium zum Nachtheil von früher erworbenen Rechten anderer Personen erhalten.

Art. MMXCIX.

Die Privilegien können auf den Mobilien oder auf den Immöbeln haften.

Erster Abschnitt.

Von Privilegien auf den Möbeln.

Art. MMC.

Es giebt allgemeine Privilegien, nnd besondere Privilegien auf gewisse Möbel.

Erster Paragraph.

Von den allgemeinen Privilegien auf die Mobiliarschaft.

Art. MMCI.

Folgendes sind die Forderungen, welche auf das gesammte Mobiliar Vermögen privilegirt sind, und zwar in folgender Rangordnung:

1) die Gerichts Kosten

2) Die Begräbniß Kosten.

Anmerkungen.

ein Recht ist, welches aus einer Uebereinkunft, aus einem Urtheil oder dem Gesetz herfließt, während das erste ein Recht ist, welches aus der Eigenschaft und Natur der Forderung herfließt. Das Gesetz bezeichnet

3) Alle Kosten der lezten Krankheit, und zwar konkuriren alle die, welche sie zu fordern haben, verhältnißmässig.

4) Der Lohn der Dienstbothen für das verflossene Jahr, und das, was sie für das laufende Jahr zu fordern haben.

5) Die dem Schuldner und seiner Familie gemachten Lieferungen von Lebensmitteln, und zwar die, welche in den sechs lezten Monaten von Beckern, Metzgern, und andern, welche im Kleinen verkaufen, und die welche während dem lezten Jahr von Kostgebern und HandelsLeuten im Grossen gemacht worden sind.

Zweiter Paragraph.

Von den Privilegien auf gewisse Möbel.

Art. MMCIII.

Folgende Forderungen haben ein Privilegium auf gewisse Möbel

1) Die Miethe und der Pacht von Immöbeln auf die Früchte der Aerndte des lezten Jahres, und auf den Werth von allem, womit das gemiethete Haus oder der Hof besezt ist, und von allem, was zum Anbau des Landgutes dient; nämlich, für al-

---

Anmerkungen.

die Forderungen, welche ein Privilegium gewähren, und die Formalitäten, welche vorgeschrieben sind, um es zu erwerben; es enthält keine Neuerung in dieser Hinsicht, weder über die Zahl noch über den Vorrang der Privilegien unter sich. Man hat die Frage aufge-

les was verfallen ist, und für alles was noch fällig wird, wenn die Mieth- und PachtKontrakte in authentischer Form sind, oder wenn sie zwar unter PrivatUnterschrift errichtet worden sind, aber doch ein gewisses Datum haben; in diesen beiden Fällen haben übrigens die andern Gläubiger das Recht, das Haus oder den Hof für die übrige Pachtzeit wieder zu vermiethen, und die Miethe oder den Pachtschilling zu ihrem Vortheil zu beziehen, jedoch unter der Bedingung, dem Eigenthümer alles das, was er noch zu fordern haben mag, zu bezahlen.

Und in Ermangelung von authentischen Mieth oder PachtKontrakten, oder wenn diese unter PrivatUnterschrift errichtet worden sind und kein gewisses Datum haben, für ein Jahr, von dem Ablauf des laufenden Jahres an;

Dasselbe Privilegium findet für die dem Miether aufliegenden kleinen Reparaturen, und für alles, was den Vollzug des MiethKontraktes betrifft, statt;

Vorzugsweise vor dem Eigenthümer werden jedoch in einem und dem andern Falle die Summen aus dem Ertrag der Aerndte bezahlt, welche für die

---

Anmerkungen.

worfen, ob eine Inscription erforderlich wäre, um die Privilegien auf Immobel zu erhalten; das Gesetz hat hierin einen Unterschied gemacht; GerichtsKosten, BegräbnißKosten ꝛc. brauchen nicht inscribirt

Saat oder AerndteKosten noch geschuldet werden, und die, welche noch für Geräthschaften geschuldet werden, aus dem Erlöß aus diesen Geräthschaften.

Der Eigenthümer kann die Möbel, mit welchen sein Haus oder sein Hof besetzt war, mit Arrest bestricken, wenn sie ohne seine Einwilligung weggeschaft worden sind, und er behält sein Privilegium auf sie, wenn er sie nur in folgenden Zeitfristen vindizirt hat; nämlich in einem ZeitRaum von vierzig Tagen, wenn von Mobiliarschaft, die sich auf einem Hofe befand, die Rede ist, und in einem Zeitraum von fünfzehn Tagen, wenn von Möbeln die Rede ist, womit ein Haus besetzt war.

2) Jede Forderung auf das Pfand, welches der Gläubiger zur Sicherheit für dieselbe in Besitz hat.

3) Die zur Erhaltung einer Sache gemachte Auslagen auf diese Sache.

4) Der KaufPreiß noch nicht bezahlter Mobiliar-Effecten auf dieselbe, wenn sie sich noch im Besitz des Schuldners befinden, er mag sie nun mit oder ohne ZahlungsFrist gekauft haben;

Wenn der Verkauf ohne ZahlungsFrist geschehen

Anmerkungen.

zu werden, weil sie gewöhnlich unbeträchtlich sind und jeder Käufer wissen kann und muß, daß das Gut, welches er ankauft mit diesen Lasten beschwert ist. Alle andre Forderungen hingegen müssen durch Inscription bekannt gemacht werden, weil ein Dritter sie nicht vermuthen kann.

ist, so kann der Verkäufer selbst diese Effecten, so lang sie sich noch im Besitze des Käufers befinden, vindiziren, und ihren WiederVerkauf verhindern, vorausgesetzt (jedoch), daß die Vindikation in den acht Tagen nach der Ueberlieferung geschehe, und daß die Effecten sich in demselben Zustande befinden, worin diese Ueberlieferung geschehen ist;

Das Privilegium des Verkäufers steht jedoch jenem des Eigenthümers des Hauses oder des Hofes nach, wenn anderst nicht erwiesen ist, daß der Eigenthümer davon unterrichtet war, daß die Möbel und andere Gegenstände, mit welchen sein Haus oder sein Hof besetzt war, dem Miether oder Pächter nicht zugehörten.

An den HandelsGesetzen und Gebräuchen in Betreff der Vindikation wird durch gegenwärtiges nichts geändert.

5) Die Lieferungen (Zeche) eines Gastwirthes auf die Effecten, die ein Reisender in seinen Gasthof gebracht hat;

6) Die Fracht und andre NebenKosten auf die Sache, welche transportirt worden ist.

Anmerkungen.

Das Gesetz theilt zuerst die Privilegien in allgemeine und besondere ein. Die erste sind zugleich, im Falle der Unzulänglichkeit der Mobiliarschaft, auch auf die Immöbel privilegirt. Es sind derselben fünf. Unter den GerichtsKosten werden hier die der Siegelanlage und Inventarisirung

7) Die Forderungen, welche von, von öffentlichen Beamte nin Ausübung ihrer Amtsverrichtungen verschuldeten, Misbräuchen und Prävarikationen herrühren, auf das Kapital ihrer Bürgschaft und die Zinsen, welche davon rückständig sein können.

Zweiter Abschnitt.

Von den Privilegien auf Immöbel.

Art. MMCIII.

Auf Immöbel sind folgende Gläubiger privilegirt:

1) Der Verkäufer für die Zahlung des KaufPreißes auf das verkaufte Immöbel;

Haben nacheinander mehrere Verkäufe statt gehabt, deren KaufPreiß noch ganz oder zum Theil rücksteht, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so fort vorgezogen.

2) Die, welche das Geld zum Ankauf eines Immöbels dargeschossen haben, vorausgesetzt, daß es durch den Akt des Darlehns authentisch erwiesen sei, daß die Summe zu dieser Verwendung bestimmt war, und daß es durch die Quittung des Verkäufers authentisch erwiesen sei, daß die Zahlung wirklich aus dem gelehnten Gelde geschehen ist.

Anmerkungen.

verstanden, welche dieses Privilegiums genießen, weil sie die Erhaltung und Liquidation der Masse zum Zweck haben. In Hinsicht auf die vier andern hat die Menschlichkeit ihr Privilegium bestimmt; es wäre grausam gewesen, die Hülfsleistungen in Krankheit und Elend dadurch zu erschweren und zu entfernen, daß man denen, welche sie zu gewähren bereit sind,

3) Die MitErben auf die Immöbel der Erbschaft, zur Gewährleistung der zwischen ihnen vorgenommenen Theilungen, und desjenigen, was ein Looß dem andern zur Gleichstellung herausgeben muß.

4) Die Baumeister, BauUnternehmer, Maurer, und andre Arbeiter, welche bei dem Aufbau, dem WiederAufbau oder der Wiederherstellung von Gebäuden, Kanälen oder sonstigen Werken jeder Art gebraucht werden, vorausgesetzt jedoch, daß vorher durch einen, von Amtswegen von dem Tribunal erster Instanz, in dessen AmtsBezirke der Bau gelegen ist, ernannten Werkverständigen ein Verbal-Prozeß errichtet worden ist, um den wirklichen Zustand der Baustelle in Bezug auf die Arbeiten, die der Eigenthümer vornehmen zu wollen erklären wird, zu konstatiren, und daß die Arbeiten selbst, höchstens in sechs Monaten von ihrer Vollendung an, von einem, gleichfalls von Amtswegen ernannten, Werkverständigen aufgenommen worden sind;

Der Betrag des Privilegiums kann jedoch den durch den zweiten VerbalProzeß konstatirten Werth nicht übersteigen, und reduzirt sich auf diejenige Sum-

---

Anmerkungen.

die Hofnung einer gewissen und ungeschmälerten Zahlung benommen hätte. Was die Privilegien auf gewisse Möbel oder gewisse Immöbel betrifft, so fliessen sie alle aus zwei Grundsätzen her. Erstens: sobald die Forderung in dem Kaufschilling eines in Natur vorhandenen Gegenstandes besteht, oder wenn

me, um welche das Immóbel, zur Zeit der Veräusse-rung, durch die daran geschehenen Arbeiten höher im Werthe steht, als vor denselben.

5) Diejenigen, welche das Geld zur Auszahlung oder Rückzahlung der Arbeiter geschossen haben, geniessen dasselbe Privilegium, vorausgesetzt, daß diese Verwendung durch den Akt des Anlehns und die Quittung der Arbeiter authentisch erwiesen sei, so wie es hieroben in Hinsicht auf diejenige, welche die Gelder zum Ankauf eines Immóbels hergeschossen haben, vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Privilegien, welche sich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen erstrecken.

Art. MMCIV.

Die im Art. 2101 angeführte Forderungen haben ein Privilegium auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Art. MMCV.

Wenn die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten privilegirten Gläubiger in Ermangelung von MobiliarVermögen auftreten, um, in Konkurrenz mit

---

Anmerkungen.

die Sache ihre Existenz oder ihre Erhaltung bloß den von dem Gläubiger gemachten Auslagen verdankt, so ist die Schuld nothwendig vor allen andern privilegirt, weil die Sache ohne diese keinem andern zur Sicherheit hätte gegeben werden können, oder doch nur ein Pfand von geringerem Werthe gewesen sein würde. Zweitens: so oft durch die Natur der Dinge

solchen Gläubigern, die ein Privilegium auf ein Immöbel haben, ihre Zahlung aus dem VerkaufPreiß desselben zu verlangen, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) die Gerichts- und andere Kosten, welche im Artikel 2002 angeführt sind

2) die im Artikel 2103 bezeichneten Forderungen.

Vierter Abschnitt.

Wie die Privilegien erhalten werden.

Art. MMCVI.

Die Privilegien haben unter den Gläubigern, in Hinsicht auf die Immöbel, bloß in so fern ihre Wirkung, als sie durch die Einschreibung auf die Register des HypothekenBewahrers bekannt gemacht worden sind, und zwar von dem Tage dieser Inscription an, welche in der, vom Gesetz bestimmten, Art und Weise genommen werden muß; alles unter folgenden alleinigen Ausnahmen.

Art. MMCVII.

Die im Artikel 2101 angeführte Forderungen sind von der Formalität der Inscription ausgenommen.

Anmerkungen.

ein Gegenstand nothwendig als das Unterpfand einer Forderung betrachtet werden muß, z. B. bei einem Faustpfand, wäre es ungerecht, wenn das Pfand dem Gläubiger vor seiner völligen Befriedigung entzogen werden könnte. Aus der Vermuthung der gegenseitigen Absicht der Partheien entsteht in andern Fällen ein solcher PfandKontrakt kraft des Gesetzes, welcher dieselben Wirkungen wie ein konventioneller hervor

Art. MMCVIII.

Der privilegirte Verkäufer erhält sein Vorrecht durch die Transcription des Titels, der das Eigenthum auf den Ankäufer übertragen hat, und konstatirt, daß der Kaufschilling ihm noch ganz oder zum Theil geschuldet wird, zu welchem Ende die durch den Ankäufer bewirkte Transcription des Kontraktes statt Inscription für den Verkäufer und für den Darleiher, der ihm die bezahlten Summen geliehen hat, und der durch denselben Kontrakt in die Rechte des Verkäufers eintritt, gelten soll; der Hypotheken-Bewahrer ist jedoch, unter Strafe völliger Schadloshaltung gegen jeden Dritten, verbunden, von Amtswegen die Forderungen, die aus dem Akt, wodurch das Eigenthum übertragen wird, sowohl zum Vortheil des Verkäufers als zum Vortheil der Darleiher herfliessen, auf sein Register einzuschreiben. Diese (der Verkäufer und die Darleiher) können gleichfalls die Transcription des VerkaufKontraktes, wenn sie noch nicht geschehen ist, bewirken, um für dasjenige, was sie noch von dem Kaufschilling zu fordern haben, eine Inscription zu erhalten.

Anmerkungen.

bringt. Alle Privilegien des Gesetzes fliessen aus dem einen oder dem andern dieser Grundsätze her; allein es war gerecht, daß die Baumeister und Bauunternehmer ihr Privilegium nur bis zu dem Betrag ausüben können, um welchen das Immöbel durch ihre Arbeit an Werth zugenommen hat, denn eine Aus-

Art. MMCIX.

Der MitErbe oder Mittheilende erhält sein Privilegium auf die Güter, die zu jedem Looß gehören, oder auf das öffentlich versteigerte Gut, für das, was ihm auf sein Looß herauskommt, oder für den Steigerschilling, durch eine in sechzig Tagen, von dem TheilungsAkt oder dem Zuschlag in der Versteigerung an, auf sein Betreiben geschehene Inscription; während welcher Zeit keine Hypothek auf das Gut, auf welches etwas herausgegeben werden muß, oder welches in einer Versteigerung zugeschlagen worden ist, zum Nachtheil des Gläubigers dessen, was herausbezahlt werden-muß, oder des Gläubigers des Kaufschillings, keine Hypothek statt haben kann.

Art. MMCX.

Die Baumeister, BauUnternehmer, Maurer und andre Arbeiter, welche gebraucht werden, um Gebäude, Kanäle oder andere Werke zu bauen, wiederaufzubauen, oder auszubessern, und die, welche um sie zu bezahlen und zurückzuzahlen Gelder geschossen haben, deren Verwendung konstatirt worden ist, erhalten ihr Privilegium von dem Datum der Inscription des ersten VerbalProzesses an, durch

---

Anmerkungen.

lage, die keinen reellen Werth hervorbringt, kann nicht der Gegenstand eines Privilegiums werden.

Die Ordnung des Vorrangs unter den Privilegien selbst ist immer die, in welcher das Gesetz sie aufzählt. Wo eine Ausnahme gemacht werden muß, hat der

die doppelte Inscription 1) des VerbalProzesses, der den Zustand der Baustelle konstatirt 2) des VerbalProzesses der Aufnahme der Arbeiten.

Art. MMCXI.

Die Gläubiger und Legatarien, welche dem Artikel 878 des Titels: von der Erbfolge, gemäß, die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen anverlangen, erhalten ihr Privilegium auf die Immöbel der Erbschaft, gegen die Gläubiger der Erben oder Repräsentanten des Erblassers, durch Inscriptionen auf jedes dieser Güter, in den sechs Monaten von der Eröfnung der Erbschaft an.

Vor dem Ablauf dieser Zeitfrist kann keine Hypothek auf diese Güter, durch die Erben oder Repräsentanten, zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Legatarien, mit Wirkung begründet werden.

Art. MMCXII.

Die Cessionarien dieser verschiedenen privilegirten Forderungen üben alle dieselbe Rechte, an Stelle der Gläubiger und in ihrer Rangordnung, aus.

Art. MMCXIII.

Alle, der Formalität der Inscription unterworfene privilegirte Forderungen, in deren Hinsicht die

---

Anmerkungen.

Gesetzgeber Sorge getragen es zu bemerken. Privilegirte Gläubiger von demselben Range konkurriren verhältnißmässig z. B. Metzger, Bäcker rc.

Schließlich müssen wir noch auf den Art. 2113 aufmerksam machen, kraft wessen nicht gehörig inscribirte

hier oben zur Erhaltung des Privilegiums vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt worden sind, hören deshalb nicht auf, hypothekarische Forderungen zu sein; allein ihre Hypothek datirt sich, in Hinsicht auf dritte Personen, erst von der Zeit der Inscription an, welche auf die hier unten erklärte Art und Weise darüber genommen worden sein wird.

Zweites Kapitel.

Von den Hypotheken.

Art. MMCXIV.

Die Hypothek ist ein RealRecht auf Immöbel, welche für die Zahlung einer Verpflichtung zur Sicherheit gesetzt sind.

Sie ist, ihrer Natur nach, untheilbar, und besteht ganz auf allen ausgesetzten Immöbeln, auf jedem dieser Immöbel und auf jedem Theil eines derselben.

Sie folgt ihnen nach, in welche Hände sie auch immer übergehen mögen.

Art. MMCXV.

Eine Hypothek findet nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen statt.

Anmerkungen.

Privilegien ein gewöhnliches Hypothekarrecht werden, das zwar kraft einer Inscription, die immer noch genommen werden kann, Wirkung hervorbringen kann, allein in Hinsicht auf Dritte, erst von dem Datum dieser Inscription an.

Art. MMCXV.

Sie ist entweder gesetzlich, oder gerichtlich, oder konventionell.

Art. MMCXVII.

Eine gesetzliche Hypothek ist die, welche aus einem Gesetze herfließt.

Eine gerichtliche Hypothek ist diejenige, welche aus Urtheilen oder gerichtlichen Akten herfließt.

Eine konventionelle Hypothek ist diejenige, welche von einer Uebereinkunft, und von der äussern Form der Akte und der Kontrakte abhängt.

Art. MMCXVIII.

Folgende Gegenstände allein sind einer Hypothek empfänglich:

1) die unbeweglichen Güter, welche umgeschlagen werden können, und ihre Zugehöre, in so fern diese als Immöbel angesehen werden.

2) Die Nuzniessung dieser Güter und Zugehöre während der Zeit ihrer Dauer.

Art. MMCXIX.

Möbel kann man nicht kraft eines hypothekarischen Rechtes verfolgen.

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 2117 bis 2121. Eine Hypothek kann auf drei verschiedene Weisen erworben werden. Zwei Personen stellen sich in einem authentischen Akte eine Sicherheit für die Gewähr ihrer Verpflichtung. Dieser Fall ist der häufigste, es ist der der konventionellen Hypothek, weil es von dem freien Wil-

Art. MMCXX.

Das gegenwärtige Gesetzbuch bringt keine Aenderung in den Seegesetzen in Betreff der Seeschiffe und SeeFahrzeuge hervor.

Erster Abschnitt.

Von gesetzlichen Hypotheken.

Art. MMCXXI.

Folgenden Rechten und Forderungen ist eine gesetzliche Hypothek beigelegt:

den der verheuratheten Frauen auf die Güter ihrer Männer;

den der Minderjährigen und Interdizirten auf die Güter ihres Vormundes;

den der Nation, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten auf die Güter ihrer Einnehmer und rechnungspflichtigen Verwalter.

Anmerkungen.

len der Kontrahenten abhängt, ob und in welcher Ausdehnung sie sie stellen wollen. Oder man erwirkt eine Verurtheilung gegen einen Bürger. Ein Urtheil darf keine geringere Kraft haben, als ein authentischer Vertrag, es gewährt also ein gerichtliches Hypothekarrecht. Endlich bewilligt das Gesetz gewissen Personen, welche seinen besondern Schuz verdienen, ein Hypothekarrecht und dies ist die gesetzliche Hypothek.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 2121 bis 2123. Eine allgemeine Bemerkung ist auf diese Hypotheken anwendbar; da sie aus dem Gesetz herfliessen, so dürfen sie keine geringere Würkung haben, als die, welche aus einem Urtheile herfliessen. Die gesetzliche Hypothek erstreckt sich daher auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter des Schuld

Art. MMCXXII.

Ein Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht gegen alle, seinem Schuldner zugehörige Immöbel, und gegen alle die, welche ihm in der Folge zugehören können, geltend machen, unter den Modifikationen, welche hier unten werden angeführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den gerichtlichen Hypotheken.

Art. MMCXXIII.

Eine gerichtliche Hypothek fließt zu Gunsten desjenigen, der sie erwirkt hat, aus Urtheilen, sie mö-

---

Anmerkungen.

ners. In Hinsicht auf die gesetzliche Hypothek, welche der Nation zusteht, muß jedoch ein Unterschied gemacht werden, der aus den übrigen Theilen der Gesetzgebung hervorgeht. Entweder ist ein Rechnungspflichtiger oder ein öffentlicher Beamter gehalten, zur Sicherheit seiner Geschäftsführung eine Kaution in Geld zu stellen, und in diesem Falle hat der Staat blos ein Privilegium auf diese Kaution, und es haftet keine Hypothek auf seinen Immöbeln; oder er hat eine Burgschaft für einen gewissen Betrag zu stellen, und in diesem Falle kann allerdings, wenn sein unbewegliches Vermögen zu diesem Ertrag unverhältnißmässig ist, auch die Hypothek des Staats auf einen Theil desselben beschränkt werden; sobald aber ein Theil oder alle seine Güter hypothezirt sind, ist es gerecht, daß er in die Unmöglichkeit versetzt werde, das Unterpfand seiner Geschäftsführung durch neue Hypotheken oder Verkäufe zu schmälern. Das Gesetz enthält darin eine glückliche, und von der Achtung für das Recht eines jeden Dritten anbefohlene Neuerung von allen vorhergehenden Gesetzen, daß auch diese legale Hypothek durch eine Inscription bekannt gemacht werden muß.

gen nun kontradictorisch, oder in Contumaciam (par defaut) erlassen worden, definitiv oder provisorisch sein, her. Sie fließt auch aus, vor Gericht vorgenommenen, Anerkennungen oder Verifikationen von Unterschriften, unter einem obligatorischen Akt unter PrivatUnterschrift, her. Sie kann gegen die wirklichen Immöbel des Schuldners, und gegen die, welche er erwerben mag, geltend gemacht werden, ebenwohl vorbehaltlich der Modifikationen, welche hiernach werden angeführt werden.

Schiedsrichterliche Entscheidungen gewähren nur dann ein HypothekarRecht, wenn sie mit dem gerichtlichen VollziehungsBefehl bekleidet sind.

Aus im Auslande erlassenen Urtheilen kann gleichfalls nur dann eine Hypothek herfliessen, wenn sie von einem französischen Tribunal exekutorisch erklärt worden sind; den diesem zuwiderlaufenden Verfügungen jedoch ohnbeschadet, welche sich in den politischen Gesetzen, oder in den Verträgen befinden können.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 2123. Auch gerichtliche Hypotheken müssen durch eine Inscription bekannt gemacht werden; es war kein vernünftiger Grund vorhanden, um sie von der Publizität zu befreien; allein es ist gerecht, daß derjenige, der ein Urtheil erwirkt hat, seine Inscription gegen alle, dem Verurtheilten zugehörige Immöbel, und sogar gegen die, welche er noch erwerben mag, nehmen könne. Man kann in diesem Falle nicht, wie bei der konventionellen Hypothek sagen,

Dritter Abschnitt.

Von den konventionellen Hypotheken.

Art. MMCXXIV.

Konventionelle Hypotheken können bloß von denjenigen bewilligt werden, welche die Fähigkeit haben, die Immöbel, welche sie denselben unterwerfen, zu veräussern.

Art. MMCXXV.

Diejenigen, welche auf ein Immöbel nur ein, durch eine Bedingung suspendirtes oder in gewissen Fällen wiederauflößliches oder der Rescision unterworfenes Recht haben, können keine andere Hypothek bewilligen, als eine solche, welche denselben Bedingungen oder derselben Rescision unterworfen ist.

Art. MMCXXVI.

Die Güter von Minderjährigen, Interdizirten und die von Abwesenden, so lange ihr Besitz nur provisorisch übertragen worden ist, können nur aus den

---

Anmerkungen.

daß die Parthien den Umfang ihrer Sicherheit selbst bestimmt haben. Die Gerichte verurtheilen und alles Vermögen des Verurtheilten muß für den Vollzug ihrer Urtheile haften. Der Schuldner hat sich das Unangenehme dieser GeneralHypothek selbst zuzuschreiben, weil er seine Verpflichtung nicht früher erfüllt hat.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 2124 bis 2129. Dieser Abschnitt, und die folgenden, enthalten eigentlich die Grundsätze des Systems der HypothekarVerfassung, welche auf die

Ursachen und in den Formen, welche das Gesetz bestimmt hat, oder aber kraft Urtheilen, hypothezirt werden.

Art. MMCXXVII.

Eine konventionelle Hypothek kann nicht anderst als durch einen, in authentischer Form vor zwei Notarien, oder einem Notar und zwei Zeugen, errichteten Akt bewilligt werden.

Art. MMCXXVIII.

Im Auslande errichtete Akte können auf in Frankreich gelegene Güter keine Hypothek begründen, wenn nicht in den politischen Gesetzen oder in den Verträgen Verfügungen enthalten sind, welche diesem Grundsatze Abbruch thun.

Art. MMCXXIX.

Keine konventionelle Hypothek ist gültig, als diejenige, welche entweder in dem authentischen Titel, wodurch die Forderung begründet worden ist, oder in einem spätern authentischen Akte, die Natur und

---

Anmerkungen.

gesetzliche und gerichtliche Hypotheken nur mit grösserer Strenge angewendet werden. Die Verfügungen der Art. 2124 bis 2127 sind blosse Folgen der schon früher in Hinsicht auf die Kontrakte im Allgemeinen entwickelten Sätze, der Art. 2127 ist eine Folge der Notariats-Verfassung, kraft welcher kein Akt unter Privatunterschrift ein exekutorischer Titel sein kann, und der Art. 2128 eine Folge der allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts.

Zum Art. 2129. Dieser Artikel enthält den einen der beiden Fundamental-Grundsätze des Systems, den der Spezialität der Hypotheken. Er beruht da-

Lage eines jeden der Immöbel, welche dem Schuldner wirklich zugehören, und worauf er die Hypothek seiner Schuld bewilligt, insbesondere angiebt und bezeichnet. Alle seine gegenwärtige Güter können, jedes

---

Anmerkungen.

rauf, daß die Partheien selbst allein im Stande sind, zu beurtheilen, welche Sicherheit sie haben müssen, und welche Güter zu dieser Sicherheit hinlänglich sind. Er hat viele Gegner gefunden, weshalb wir hier die vorzüglichsten Einwürfe, welche dagegen gemacht worden sind, anführen wollen. Man hat behauptet, der Gläubiger würde immer die ausgedehnteste Sicherheit verlangen, und da er dem Schuldner das Gesetz machen könnte, so würde er auf einer Hypothekar-Inscription auf jedes der unbeweglichen Güter des Schuldners bestehen, und somit die Spezialität illusorisch werden; allein dieser Einwurf würde, selbst wenn er gegründet wäre, weiter nichts beweisen, als daß das System des Gesetzes nicht alle die Vortheile gewähren würde, die man sich davon versprochen hatte; allein dieser Einwurf ist auch ungegründet; der Gläubiger verlangt gewöhnlich nichts als Sicherheit, völlige Sicherheit, allein keine zehnfache; wenigstens sind die Leute äusserst selten, welche in ihren Forderungen so übertrieben sind, daß sie auch dann eine allgemeine Hypothek verlangen, wenn ein ihnen verschriebenes Gut allein vielleicht den Betrag ihrer Schuld mehrmal übersteigt. Allein, hat man ferner gesagt, die Spezialität der Hypotheken ist mit dem EigenthumsRecht unverträglich; jeder Schuldner ist verbunden, für seine Verpflichtung mit allem seinem beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen zu haften, der Kredit eines Bürgers beruht nicht allein auf demjenigen Vermögen, was er wirklich besitzt, sondern auch auf dem, was er zu erwerben Aussicht hat; aus welchem Rechte will man das Klagrecht des Gläubigers auf einige Güter beschränken? Mit welchem Rechte will man dem Schuldner den Kredit benehmen, den er aus seinem zukünftigen Vermögen schöpfen kann? Allein beruht nicht dieser Einwurf ganz auf einem Wortspiel? Jeder haftet für seine Verpflichtungen mit seinem

namentlich und insbesondere, zur Hypothek gestellt werden.

Zukünftige Güter können nicht hypothezirt werden.

Anmerkungen.

gesammten Vermögen; das heißt, so lange er noch etwas besizt, ist er den Verfolgungen seines Gläubigers unterworfen. Allein man muß die Verpflichtung von der Hypothek unterscheiden; wer sich durch einen Akt unter PrivatUnterschrift verpflichtet hat, haftet gleichfalls mit allem seinem Vermögen für die Erfüllung der Verpflichtung, ohngeachtet keines seiner Güter dafür hypothezirt ist; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Sicherheit, sie kann mit oder ohne Hypothek bestehen; das EigenthumsRecht wird also nicht verlezt, wenn man fordert, daß das Gut, auf welches die Hypothek bewilligt wird, namentlich bezeichnet werde; dies verhindert den Schuldner nicht, alle seine Güter namentlich in demselben Akt zu hypothezieren, es verhindert den Gläubiger nicht, seine Zahlung gegen alle Güter des Schuldners zu verfolgen.

Die Spezialität der Hypotheken bietet auf der andern Seite reelle Vortheile dar; der Schuldner, indem er bloß einen Theil seiner Güter zur Hypothek stellen kann, behält den übrigen frei, der Gläubiger erhält dadurch den Vortheil, daß gewöhnlich das ihm verschriebene Gut sein alleiniges Unterpfand bleibt und er mit keinem Dritten in Kollusion kommt, weil jeder weiß, was auf dem Gute haftet, und das Vorrecht des ersten Gläubigers scheuen wird. Sie hat ferner den Vortheil, daß der Gläubiger den Verkauf der Güter, die ihm nicht hypothezirt sind, nicht eher als nach der Diskussion derjenigen, die sein SpezialUnterpfand sind, verfolgen kann. Dieses System befreit also das Vermögen des Schuldners von allen unnöthigen Hypotheken, und vermehrt daher seinen Kredit und seine Hülfsmittel, statt daß das System der GeneralHypothek immer die Gesammtheit des ImmobiliarVermögens des Schuldners beschwerte, wie groß auch immer der Unterschied zwischen der Schuld und dem Werth des ersten sein mogte.

Art. MMCXXX.

Wenn jedoch die wirklichen und schuldenfreien Güter des Schuldners zur Sicherstellung der Forderung nicht hinreichend sind, so kann er, unter Anführung dieser Unzulänglichkeit, einwilligen, daß jedes der Güter, die er in der Folge erwerben wird, so wie er vor und nach die Acquisition davon machen wird, für ihre Zahlung haften soll.

Art. MMCXXXI.

Eben so kann, in dem Falle, wenn das, oder die, zur Hypothek gestellte, wirkliche und gegenwärtige Immöbel zu Grunde gegangen wären, oder Degradationen erlitten hätten, so daß sie zur Sicherstellung des Gläubigers unzureichend geworden wären, dieser entweder gleich auf der Stelle seine Bezahlung fordern, oder eine Ergänzung seiner Hypothek verlangen.

Anmerkungen.

Zum Art. 2130. Wir haben schon im Titel: von dem Verkauf, gesehn, daß man zukünftige Güter nicht verkaufen darf; was man nicht verkaufen kann, kann man auch nicht hypothezireu. Der Schuldner kann jedoch seinen Gläubiger ermächtigen, auf das erste, das zweite, oder alle Immöbel, die er erwerben wird, eine Inscription zu nehmen; dies ist eine Spezial-Hypothek, die erst durch die Inscription realisirt wird. Der Schuldner kann sogar die Befugniß dieser Inscription auf einen Theil dieser Güter beschränken; hat er es aber nicht gethan, und die Uebereinkunft hat keine Gränzen, so muß sie in Hinsicht auf alle Güter, die der Schuldner erwerben kann, vollzogen werden.

Zum Art. 2131 bis 2134. Das Gesetz wiegt im-

Art. MMCXXXII.

Jede konventionelle Hypothek ist bloß in so fern gültig, als die Summe, für welche sie bewilligt wird, gewiß und in dem Akte bestimmt ist; wenn die aus der Verpflichtung herfliessende Forderung entweder in Hinsicht auf ihre Existenz bedingt, oder ihr Werth unbestimmt ist, so kann der Gläubiger die Inscription, von welcher hier unten die Rede sein wird, nur bis zur Konkurrenz eines bestimmten Werthes anverlangen, zu welchem er die Forderung anschlägt, den er ausdrücklich anführen muß, und welchen der Schuldner nach Beschaffenheit der Umstände, herabsetzen zu lassen berechtigt ist.

Art. MMCXXXIII.

Eine einmal erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle Verbesserungen die das hypothezirte Jmmöbel erhalten hat.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rang der Hypotheken untereinander.

Art. MMCXXXIV.

Jede Hypothek, sie mag nun gesetzlich, gericht-

Anmerkungen.

merfort das Interesse des Schuldners und das des Gläubigers gegeneinander ab. Der Art. 2131 sichert den lezten gegen die Nachtheile, die die Spezialität der Hypothek für ihn haben könnte. Der Art. 2132 sichert den Schuldner gegen die Nachtheile einer übermässigen Abschätzung von unbestimmten Forderungen. Die Formen, in welchen die Reduction, von welcher dieser Artikel spricht, nachgesucht werden kann, sind im Art. 2063 u. ff. vorgeschrieben.

lich oder konventionell sein, nimmt unter den Gläubigern erst von dem Tage an ihren Rang ein, da der Gläubiger in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form

---

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 2134. Dieser Artikel enthält die zweite Grundlage des HypothekarSystems, die Publizität der Hypotheken. Der Grund dieser Verfügung ist, zu verhindern, daß man nicht einen Gläubiger dadurch betrügen könne, daß man ihm Immöbel zur Sicherheit stellt, die schon durch frühere Schulden verschlungen sind. Auch dieser Grundsatz hat noch heftigeren Widerstand gefunden, als der der Spezialität. Man hat behauptet, die Publizität verletze die FamilienGeheimnisse; allein wäre dies auch wahr, so wäre dies Uebel doch geringer als die, welche aus den heimlichen Hypotheken herfliessen. Uebrigens hat die Erfahrung seit dem Gesetz vom Jahr 7 bewiesen, daß nur äusserst selten die blosse Neugierde den Zutritt zu den HypothekenRegistern gesucht hat, und daß gewöhnlich nur diejenige sie haben nachschlagen lassen, welche ein Interesse oder selbst Bedürfniß hatten, die Lage des Schuldners zu kennen. Man hat behauptet, diese Publizität schwäche den Kredit und schade der Zirkulation; allein wenn man gerecht sein will, so wird man finden, daß sie nur jene Cirkulation hemmt, wodurch das Vermögen des ehrlichen Mannes in die Hände des Betrügers wandert; und dies ist grade der Vortheil des Gesetzes; der Kredit des rechtlichen Mannes, weit entfernt darunter zu leiden, gewinnt dadurch. Man hat ferner behauptet, so sei doch wenigstens die Inscription der gesetzlichen Hypotheken unnöthig, denn da sie aus dem Gesetze selbst herflössen, so könne man sie nicht durch Unterlassung einer Formalität verlieren; allein diese Behauptung beruht nur auf einer Sophisterei. Jedes Klagrecht fließt aus dem Gesetz her; es geht nichts destoweniger verlohren, wenn die Klage nicht in der vorgeschriebenen Zeit oder nach den vom Gesetz bestimmten Formen angestellt wird; ein Gesetz gewährt das Recht; andre Gesetze, die nicht weniger verbindlich sind, reguliren die Art,

und Weise, eine Inscription derselben auf das Register des Hypothekenbewahrers bewirkt hat, vorbehaltlich der in folgendem Artikel begründeten Ausnahmen.

Anmerkungen.

es geltend zu machen; eine Uebereinkunft gilt den Partheien an Gesetzes statt, wenn daher die konventionellen Hypotheken der Inscription unterworfen sind, warum sollten es die legalen nicht sein? ferner hat man gesagt, die Konservatoren könnten, aus Prävarikation oder Nachlässigkeit Inscriptionen auslassen, und die Parthien dadurch ihre Forderungen verlieren; allein kann nicht ein Notar eine Nullität in ein Testament oder einen andern Akt einschleichen lassen? kann nicht ein Avoue einen OppositionsTermin verstreichen lassen? das Gesetz sucht übrigens die Parthien dadurch zu sichern, daß es diese Beamte einer Kaution unterwirft. Der Fall ist freilich möglich, daß die Schadloshaltung, zu welcher sie verbunden sein können, ihre Caution und ihr Vermögen übersteigt, allein er ist doch nicht wahrscheinlich. Wird ein Beamter sein Vermögen, seine Stelle, sein ganzes Glück so leichtsinnig verscherzen. Endlich hat man das Beispiel der römischen Gesetzgebung gegen das neue System angeführt; allein die Verschiedenheit der Sitten mußte die Verschiedenheit der Gesetzgebungen zur Folge haben, und so achtungswerth auch immer die Autorität der Römer sein mag, so haben die Verfasser des neuen Gesetzes sich doch schon öfter in dem Falle gesehn, von derselben abzuweichen; es giebt Sachen, welche zu keiner Zeit und bei keinem Volke gut sein können und hierunter kann man unbedenklich die verborgenen Hypotheken rechnen. Die Publizität gewährt dem Anleiher und dem Käufer eine heilsame Warnung, indem sie ihm genau die Lasten angiebt, womit der Gegenstand beschwert ist, den man ihm zur Sicherheit oder zum Verkauf anbietet. Diese Publizität kann übrigens auf den Kredit des Handelsmanns keine nachtheilige Folge haben, weil der Kredit des Kaufmanns auf ganz andern Grundlagen als der des Grundeigenthümers beruht, und die, an Kaufleute zu machenden, Anlehn selten gegen HypothekarSicherheit, sondern meistens auf Wechsel

Art. MMCXXXV.

Die Hypothek besteht, abgesehn von jeder Inscription

1) zum Vortheil der Minderjährigen und Interdizirten, auf den ihrem Vormunde zugehörigen Immöbeln, in Hinsicht auf seine Geschäftsführung, von dem Tage der Annahme der Vormundschaft an.

2) Zum Vortheil der Weiber, in Hinsicht ihrer Aussteuer und ihrer MatrimonialConventionen, auf den Immöbeln ihres Mannes, von dem Tage des Abschlusses der Ehe an.

Die Frau hat für diejenigen DotalSummen

Anmerkungen.

oder Rechnung geschehen. Einige andre Einwürfe, welche man dem System noch ferner gemacht hat, verdienen kaum beantwortet zu werden; so hat man ihm Fiskalität vorgeworfen, weil für die Inscription eine Gebühr bezogen wird, allein das CivilGesetzbuch hat diese Gebühr ja nicht zu bestimmen. Man hat behauptet, in der Zwischenzeit zwischen dem Augenblick, wo der Akt errichtet wird, und demjenigen, worin er inscribirt wird, könnten andre Inscriptionen genommen werden, welche das Unterpfand verschlingen könnten; allein auch dieser Einwurf trift das System an und für sich nicht, er setzt ferner von der Seite des Kontrahenten eine absichtliche Betrügerei voraus, welcher der Gläubiger, wenn er den Schuldner nicht genau genug kennt, um sich auf seine Rechtlichkeit zu verlassen, dadurch leicht vorbeugen kann, wenn er in den Akt die Stipulation einrücken läßt, daß der Akt erst in einem gewissen Zeitraum, der zur Inscription erforderlich ist, Wirkung hervorbringen und im Falle einer früheren Inscription null und nichtig sein soll.

Zum Art 2135. Allein ist die Inscription für alle Gattungen gesetzlicher Hypotheken nöthig? Nein,

welche von Erbschaften herrühren, die ihr während der Ehe zugefallen sind, oder von Schenkungen, die ihr während derselben gemacht worden sind, erst von dem Tage der Eröfnung der Erbschaft an, oder von dem Tage an, wo die Schenkungen ihre Wirkung erhalten haben, ein Hypothekarrecht.

Sie hat in Hinsicht der Entschädigung für die Schulden, die sie mit ihrem Manne kontrahirt hat, und der Wiederverwendung der, von dem Verkauf ihr zugehöriger Güter, herkommenden Summen erst von dem Tage an, wo die Schuld kontrahirt worden, oder die Güter verkauft worden sind, ein Hypothekarrecht.

Anmerkungen.

sondern das Gesetz macht einen Unterschied, der aus der Verschiedenheit in der Lage derjenigen, welchen das Gesetz eine Hypothek gewährt, gezogen ist. Die verheurathete Frau, die Minderjährigen, die Interdizirten befinden sich in einer Unfähigkeit zu handlen, die ihnen oft nicht erlaubt, die Formalitäten zu erfüllen, welchen das Gesetz den Karakter der Publizität beilegt; sollten sie ihr Hypothekarrecht verlieren, weil diese Formalitäten nicht beobachtet worden sind? wäre es gerecht, sie für eine Schuld zu bestrafen, die nicht die ihrige ist? Der Mann, der Vormund, welche beauftragt sind, die Inscriptionen auf ihre eigne Güter zu nehmen, können ein Interesse haben, diese Verpflichtung nicht zu erfüllen. Auf wen soll die Schuld ihrer Nachlässigkeit zurückfallen? Auf den Mann und den Vormund? Allerdings bleiben diese immer verantwortlich. Aber diese können unzahlsfähig, und der Regreß gegen sie illusorisch geworden sein? ist es dahrr nicht natürlicher, daß dieser Regreß demjenigen offen gelassen werde, welcher mit dem Manne oder dem Vormunde kontra,

In keinem Falle können die Verfügungen dieses Artikels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben hatten.

Art. MMCXXXVI.

Die Männer und Vormünder sind jedoch verbunden, die Hypotheken, mit welchen ihre Güter beschwert sind, bekannt zu machen, und, zu dem Ende, selbst, ohne einigen Verzug, deren Inscription, auf die ihnen zugehörigen Immöbel, so wie auf die, welche ihnen in der Folge zugehören werden, auf den dazu angeordneten Büreaux zu erwirken.

Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlassen hätten, die durch gegenwärtigen Artikel anbefohlenen Inscriptionen nachzusuchen und machen zu

---

Anmerkungen.

hirt hat, ohne Erkundigungen einzuziehen, die er einziehen konnte, als der Frau oder dem Minderjährigen, die keinen freien Willen hatten. Diese Begünstigung der Weiber und Minderjährigen ist eine Neuerung, weil das Gesetz vom 11 Brumaire 7 Jahrs sie nicht enthält, weshalb sie auch zum Nachtheil von bereits erworbenen Rechten nicht geltend gemacht werden kann. Anderst verhält es sich mit der dritten Art gesetzlicher Hypotheken, die dem Staate zusteht. Man kann nicht vermuthen, daß seine Beamte die Inscription vernachlässigen sollten; die Regierung ist daher denselben Formalitäten wie der Privatmann unterworfen, und verliert ihr Hypothekarrecht, wenn sie es nicht durch eine in den gewöhnlichen Formen genommene Inscription erhalten hat.

Zum Art. 2136 bis 2140. Wenn übrigens die Unterlassung der Inscription Weiber und Minderjährige ihrer Rechte nicht verlustig macht, so hat doch das

lassen, und Privilegien oder Hypotheken auf ihre Immöbel bewilligen würden, oder nehmen lassen würden, ohne ausdrücklich zu erklären, daß dies. Immöbel mit den gesetzlichen Hypotheken der Weiber oder Minderjährigen beschwert sind, sollen als des Stellionats schuldig angesehen werden, und können als solche mittelst körperlichen Zwangs zur Zahlung angehalten werden.

Art. MMCXXXVII.

Die BeiVormünder sind, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und unter Strafe völliger Schadloshaltung verbunden, darüber zu wachen, daß die Inscriptionen auf die Immöbel des Vormundes, in Hinsicht seiner Geschäftsführung, ohne den mindesten Verzug genommen werden; sie sind sogar gehalten, diese Inscriptionen selbst zu erwirken.

Art. MMCXXXVIII.

Wenn die Ehemänner, Vormünder und BeiVormünder unterlassen, die von den vorhergehenden Ar-

---

Anmerkungen.

Gesetz nichts vergessen, um zu verhindern, daß der Fall dieser Unterlassung häufig werde, und zu dem Ende in obigen Artikeln nicht allein die Befugniß, diese Inscriptionen anzuverlangen, auf eine grosse Menge Personen ausgedehnt, sondern auch Zwangsmittel gegen diejenigen verordnet, welchen es dies zur Pflicht macht, und welche diese Pflicht vernachlässigen sollten. Ausserdem gewährt noch, wie wir in der Folge sehen werden, der Art. 1193 dem Ankäufer, der von einem Manne oder Vormunde ein Immöbel angekauft haben kann, ein leztes Hülfsmittel.

tikeln anbefohlenen Inscriptionen zu nehmen, so hat der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) bei dem CivilGerichte des Wohnortes der Ehemänner und Vormünder oder bei demjenigen CivilGericht, in dessen AmtsBezirk die Güter gelegen sind, die besagten Inscriptionen nachzusuchen.

Art. MMCXXXIX.

Auch die Verwandten, sowohl des Mannes als der Frau, so wie auch die Verwandte des Minderjährigen, oder, in Ermangelung von Verwandten, deren Freunde, sind gleichfals befugt, die besagten Inscriptionen nachzusuchen; die Frau und die Minderjährigen können dieselbe auch sogar selbst nachsuchen.

Art. MMCXL.

Wenn großjährige Parthien in dem EheKontrakt übereingekommen sind, daß bloß auf ein oder auf einige Immöbel des Mannes Inscriptionen genom-

---

Anmerkungen.

So hat das Gesetz sorgfältig zu verhindern gesucht, daß kein Dritter das Opfer der den Weibern und Minderjährigen gestatteten Begünstigung werden könne; wer zudem mit einem Manne oder Vormunde kontrahirt, ist unterrichtet, daß diese verheirathet ist, und daß jener als Vormund thätigt; er hat es also sich selbst zuzuschreiben, wenn er es unterlassen hat, Erkundigungen über die Verhältnisse dessen, der mit ihm kontrahirt, einzuziehen.

Zum Art. 2140 bis 2141. Die beste Art, den Vollzug eines Gesetzes zu versichern, ist die Folgen desselbee nicht zu übertreiben. In diesem Geiste sind die

men werden sollen, so bleiben die Immöbel, welche zu dieser Inscription nicht ausgesetzt worden sind, von der Hypothek für das Eingebrachte der Frau für das, was sie zurükzunehmen hat, und was sie kraft der Eheverträge zu fordern haben kann, frei und ledig. Man kann aber die Uebereinkunft nicht treffen, daß gar keine Inscription genommen werden soll.

Art. MMCXLI.

Ein gleiches gilt von den Immöbeln des Vormundes, wenn die, im Familienrath versammelten

---

Anmerkungen.

Verfügungen dieser beiden Artikel abgefaßt. Die des Art. 2140 ist nicht neu; sie entspricht der bei Eheverträgen gebräuchlichen Klausel, wodurch ein Mann sich das Recht vorbehält, einen Theil seiner Immöbel zu veräussern. Diese Stipulation kann der Frau selbst dadurch vortheilhaft werden, daß sie dem Manne die Mittel gewährt, seine Industrie geltend zu machen. Das Interesse der Frau ist zudem gedeckt, sobald sie eine hinlängliche Sicherheit hat. Alles, was darüber ist, würde, ohne Vortheil für die Frau, für den Mann drückend sein. Ein gleiches gilt von dem Vormunde. So nöthig es ist für das Vermögen der Pupillen Sorge zu tragen, so muß doch auch der Gesetzgeber Sorge tragen, daß eine Vormundschaft nicht als ein Unglück angesehen werde. Hierzu kommen noch folgende Erwägungen. Im Falle des Art. 2140 mußte man die Freiheit der beiden Familien, welche mit einander kontrahiren, so wenig als möglich beschränken, weil diese Freiheit die Ehen befördert; im Falle des Art. 2141 hat die Familie, unter den Augen des Richters, das Maaß der Vorsichts-Maasregeln zu bestimmen, die das Interesse des Minderjährigen erheischt; sie kann dabei auf die Moralität, die Aufführung und die Kenntnisse des Vormundes Rücksicht nehmen.

Verwandte, ihr Gutachten dahin gegeben haben werden, daß blos auf gewisse Immóbel eine Inscription genommen werden solle.

Art. MMCXLII.

In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel ist der Ehemann, der Vormund und der Beivormund nur verbunden, auf die dazu ausgesetzten Immóbel die Inscription zu bewirken.

Art. MMCXLIII.

Wenn die Hypothek nicht durch den Akt der Ernennung des Vormundes beschränkt worden ist, so kann dieser, in dem Falle, wo die General-Hypothek auf seine liegende Güter notorisch die für die Sicherheit seiner Verwaltung hinreichende Sicherheit übersteigen würde, anverlangen, daß diese Hypothek auf so viele Immóbel beschränkt werde, als nöthig sind, um dem Minderjährigen eine völlige Gewährleistung zuzusichern.

Anmerkungen.

Zum Art. 2143 bis 2145. Wenn aber der Akt der Ernennung oder der EheVertrag keine Beschränkung enthalten, sollten dann der Mann oder der Vormund späterhin diese Beschränkung nicht mehr erwirken können? Von diesem Augenblicke an ist ihr ganzes Vermögen mit der Hypothek beschwert: wenn sie dasselbe nun durch Erbschaft oder Ankäufe vermehren, und es alsdann die der Frau oder den Minderjährigen gebührende Sicherheit notorisch übersteigt, sollten sie dann nicht zugelassen werden, die Reduction zu verlangen? Das Gesetz hat ihnen das Recht nicht verweigern zu können geglaubt, weil es aus denselben Grundsätzen herfließt, nach welchen auch im Augen-

Die Klage auf Reduction muß gegen den Bei-Vormund angestellt werden. Das Gutachten des Familienraths muß vorher eingenommen werden.

Art. MMCXLIV.

Eben so kann der Mann, mit Einwilligung seiner Frau, und nachdem er vorher das Gutachten der, in einem Familienrath versammelten, vier nächsten Anverwandten dieser leztern, eingenommen hat, darauf antragen, daß die GeneralHypothek auf alle seine Immobel zur Sicherheit des Eingebrachten, so wie dessen was die Frau zurückzunehmen und kraft des EheVertrags zu fordern haben mag, auf so viele Immobel beschränkt werde, als zur völligen Erhaltung der Rechte der Frau hinlänglich sind.

Art. MMCXLV.

Die Urtheile über solche ReductionsGesuche von Ehemännern und Vormündern dürfen nicht anderst, als nach Anhörung des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) und kontradictorisch mit diesem, erlassen werden.

In dem Falle, wo das Tribunal die Reduction

Anmerkungen.

blick, wo die Hypothek begründet wird, eine Beschränkung derselben erlaubt ist. Aber es hat die nachherige ReductionsKlage mit noch mehr Förmlichkeiten umwunden, es hat eine noch gründlichere Diskussion der Klage vorgeschrieben, und somit alles gethan, um die Weiber und Minderjährigen gegen jeden Misbrauch dieser Klage zu schützen.

der Hypothek auf gewisse Immobel ausspricht, werden alle auf die übrigen Immobel genommene Inscriptionen getilgt, und ausgelöscht.

Viertes Kapitel.

Von der Art der Inscription der Privilegien und Hypotheken.

Art. MMCXLVI.

Die Inscriptionen geschehen auf dem Büreau der HypothekenBewahrung, in dessen Bezirk die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfene Güter gelegen sind. Sie bringen keine Wirkung hervor, wenn sie in der Zeitfrist genommen worden sind, während welcher die vor dem Ausbruch eines Banquerotts errichtete Akte null und nichtig erklärt worden sind.

Dasselbe gilt unter den Gläubigern einer Erbschaft, wenn einer derselben erst seit der Eröfnung der Erbschaft die Inscription genommen hat, und in dem Falle, wo die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen worden ist.

Art. MMCXLVII.

Alle an einem Tage inscribirte Gläubiger, haben

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 2146 bis 2157. Alle Verfügungen dieses Kapitels sind aus dem Gesetz vom 11 Brumaire 7 Jahres beibehalten worden; sie sind einfach, bestimmt,

zusammen eine Hypothek von demselben Datum, woran jeder im Verhältniß seiner Forderung Theil hat, ohne Unterschied zwischen einer am Morgen geschehenen Inscription und einer, die am Abend geschehen sein mag, wenn gleich der HypothekenBewahrer diesen Unterschied bemerkt hätte.

Art. MMCXLVIII.

Um die Inscription zu bewerkstelligen, hat der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten, das Urtheil oder den Akt, aus welchem das Privilegium oder die Hypothek herfließt, in der Urschrift, oder eine authentische Ausfertigung desselben, dem HypothekarBewahrer vorzulegen.

Er hat demselben zwei auf StempelPapier geschriebene Bordereau's beizulegen, von welchen das eine auf die Ausfertigung des Titels gesetzt werden kann; diese müssen enthalten:

1) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines hat, und die Erwählung eines Wohnsitzes für ihn in irgend einem Orte, der im Bezirk des Büreau's gelegen ist;

Anmerkungen.

und durch die Erfahrung bewährt. Ihr einziger Zweck ist die Einförmigkeit der Inscriptionen. Da der HypothekenBewahrer, wie wir in der Folge ersehen werden, mit einer grossen Responsabilität belastet ist,

2) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Schuldners, sein Gewerbe, wenn er eines hat, oder eine solche individuelle und besondere Bezeichnung der Person, daß der HypothekenBewahrer in allen Fällen das Individuum, auf welchem die Hypothek haftet, erkennen könne.

3) Das Datum und die Natur des Titels.

4) Den Betrag des Kapitals der Forderungen, so wie er im Titel ausgedrückt ist, oder der Betrag auf welchen, wenn von Renten und Lieferungen, oder von eventuellen, bedingten oder unbestimmten Rechten die Rede ist, der Gläubiger in den Fällen, in welchen diese Abschätzung anbefohlen ist, dieselbe anschlägt; so wie auch den Betrag der accessorischen Forderungen dieser Kapitalien, und ihre Verfallszeit;

5) Die Angabe der Gattung und der Lage der Güter, worauf der Gläubiger sein Privilegium oder eine Hypothek erhalten will.

Diese lezte Angabe ist im Falle, wo die Hypothek gesetzlich oder gerichtlich ist, nicht nöthig; in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft beschwert eine einzige Inscription solcher Hypotheken alle im Bezirk des Büreaus gelegene Güter.

Anmerkungen.

so mußte man auch die Parthien anweisen, ihm alle nöthigen Data zu liefern, um jeden Schuldner, jeden Gläubiger, jede Schuld, die Beschaffenheit jeder Hypothek und das oder die damit belastete Immöbel

Art. MMCXLIX.

Inscriptionen, welche gegen einen Verstorbenen genommen werden sollen, können auf die blosse Bezeichnung des Verstorbenen, nach der Vorschrift des No. 2 des vorigen Artikels, geschehen.

Art. MMCL.

Der HypothekenBewahrer hat den Inhalt der Borderau's auf sein Register zu bemerken, und demjenigen, der die Inscription verlangt, sowohl den Titel oder die Ausfertigung des Titels, als eines der Bordereau's, auf welchem er bescheinigt, daß er die Inscription vorgenommen habe, zurückzugeben.

Art. MMCLI.

Ein Gläubiger, der für ein Kapital inscribirt ist, welches Zinsen oder Renten hervorbringt, hat das Recht, für diese Zinsen oder Renten, jedoch ausser den des laufenden Jahres nur für zweijährige Rückstände, in denselben Rang der Hypcthek einzutreten, worin sich das Kapital befindet, den besondern Inscriptionen ohnbeschadet, welche er für diejenige Rückstände, welche kein Vorrecht mehr kraft

Anmerkungen.

genau genug zu kennen, um keine Verwechslung oder Auslassung in den Auszügen, die jeder aus seinem Register zu begehren befugt ist, zu veranlassen. Die Erwählung eines Wohnortes in dem Bezirk des

der ersten Inscription haben, nachher nehmen kann, und welche von ihrem Datum an eine Hypothek gewähren.

Art. MMCLII.

Es steht jedem, der eine Inscription nachgesucht hat, so wie seinen Erben oder seinen Cessionarien kraft eines authentischen Aktes, frei, den von ihm erwählten Wohnsitz auf dem Register der Hypotheken zu verändern, unter der Bedingung jedoch, einen andern in demselben Bezirke zu erwählen und anzuzeigen.

Art. MMCLIII.

Die bloß gesetzlichen Hypothekarrechte der Nation, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf die Güter ihrer RechnungsPflichtigen, die der Minderjährigen oder Interdizirten auf die Güter ihres Vormundes, die der verheuratheten Weiber auf die Güter ihrer Männer, sollen auf die Vorlage zweier Borderreau's inscribirt werden, welche nichts zu enthalten brauchen, als:

1) Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und

Anmerkungen.

Bureaux begründet in Hinsicht auf HypothekarKlagen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, quod actor sequitur forum rei, die schier in allen GerichtsVerfassungen für ImmobiliarKlagen Plaz gefunden hat, und die im Koder der CivilProzedur weiter organisirt werden wird. In Hinsicht auf die Zinsen der Kapitalien darf man nicht ausser Acht lassen,

den wirklichen Wohnort des Gläubigers, so wie den Wohnort, den er, oder ein anderer für ihn, in dem Bezirke, erwählt.

2) Die Namen und Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort, oder die genaue Bezeichnung des Schuldners.

3) Die Natur der zu bewahrenden Rechte, und den Betrag ihres Werthes, so viel die bestimmte Gegenstände betrift, ohne daß der Gläubiger verbunden wäre, diesen zu bestimmen, wenn von bedingten, eventuellen oder unbestimmten Rechten die Rede ist.

Art. MMCLIV.

Die Inscriptionen erhalten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an zu rechnen, in ihrer Kraft; wenn diese Inscriptionen nicht vor dem Ablauf dieser Zeitfrist erneuert worden sind, so erlischt ihre Wirkung.

Art. MMCLV.

Die Kosten der Inscriptionen fallen dem Schuldner zur Last, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist; derjenige, der die Inscription begehrt, hat sie vorzulegen, ausgenommen bei gesetzlichen

---

Anmerkungen.

daß nur zweijährige Interessen mit dem Kapital gleiche Rangordnung behaupten; für weiter aufgeloffene Zinsen muß eine neue Inscription genommen wer-

*

Hypotheken, für deren Inscription der Hypotheken-Bewahrer seinen Rückgriff gegen den Schuldner zu nehmen hat. Die Kosten der Transcription, selbst derjenigen, die der Verkäufer begehren kann, fallen dem Ankäufer zur Last.

Art. MMCLVI.

Die Klagen, zu welchen die Inscriptionen gegen einen Gläubiger statt geben können, müssen vor dem kompetenten Tribunal angestellt, und durch Ladungen eingeleitet werden, die ihm entweder in Person oder in dem lezten der von ihm auf dem Register erwählten Wohnorte zugestellt werden müssen; dasselbe muß beobachtet werden, wenn gleich der Gläubiger oder die, bei welchen er seinen Wohnsitz erwählt hatte, verstorben wären.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Reduction der Inscriptionen.

Art. MMCLVII.

Die Inscriptionen werden, entweder mit Einwilligung der betheiligten, und der mit der dazu nöthigen Fähigkeit versehenen Theile, oder kraft eines, in

---

Anmerkungen.

den, welche natürlich hinter den Kapitalien, (nebst zweijährigen Zinsen davon) die seit dem ersten inscribirt worden sein mögen, rückstehen muß.

Fünftes Kapitel.

Zum Art. 2157 bis 2166. Hier sucht das Gesetz

lezter Instanz erlassenen oder in RechtsKraft erwachsenen Urtheils, ausgestrichen.

Art. MMCLVIII.

In beiden Fällen haben die, welche die Ausstreichung anverlangen, eine Ausfertigung des authentischen Aktes, der die Einwilligung der Parthien enthält, oder die des Urtheils, auf dem Büreau zu hinterlegen.

Art. MMCLIX.

Wenn nicht alle Betheiligte in die Ausstreichung einwilligen, so muß sie vor dem Tribunal, in dessen Bezirk die Inscription genommen worden ist, anverlangt werden; es sei denn, daß diese Inscription zur Sicherstellung einer eventuellen oder unbestimmten Verurtheilung genommen worden wäre, über deren Vollzug oder Liquidation der Schuldner und der angebliche Gläubiger sich vor einem andern Tribunal in Rechtsstreit befangen befinden, oder ein Urtheil erwarten; in

---

Anmerkungen.

den Grundsatz der Spezialität der Hypotheken auch sogar auf gerichtliche und gesezliche Hypotheken anwendbar zu machen. Zwar konnte es in diesen Fällen dem Gläubiger das Recht nicht benehmen, seine Inscription gegen alle Immöbel des Schuldners zu nehmen, weil die Einwilligung des Schuldners in die Hypothek und das Maas derselben bei diesen Hypotheken nicht gefordert werden kann, und daher vermuthet werden muß, daß der Gläubiger, der das Maas der Hypothek daher allein zu bestimmen haben würde, immer die ausgedehnteste GeneralHypothe wählen würde. Bei Urtheilen, bei welchen oft Ge-

welchem Falle die Klage auf Ausstreichung vor diesem angestellt oder an dasselbe zurückverwiesen werden soll.

Art. MMCLX.

Die Tribunalien müssen die Ausstreichung verordnen, wenn die Inscription genommen worden ist, ohne sich weder auf ein Gesetz noch auf einen Titel zu gründen, oder wenn sie kraft eines unregelmässigen, oder erloschenen, oder durch Zahlung getilgten Titels genommen worden ist, oder wenn das Privilegium oder das HypothekarRecht auf gesetzlichen Wegen getilgt worden sind.

Art. MMCLXI.

So oft die Inscriptionen, welche von einem Gläubiger bewirkt worden sind, der dem Gesetz zufolge,

---

Anmerkungen.

fahr auf dem Verzug haftet, würde es zudem oft von den nachtheiligsten Folgen gewesen seyn, wenn der obsiegende Theil über die Lage und Natur der Güter seines Schuldners vorerst hätte Erkundigungen einziehen müssen; allein das Gesetz eröfnet dem Schuldner einen andern Weg, um die GeneralHypothek in eine SpezialHypothek zu verwandeln, wenn diese lezte hinlänglich ist, um den Gläubiger vollkommen zu decken, denn mehr als diese völlige Sicherheit hat der lezte nicht zu fordern. Uebrigens hat das Gesetz alle VorsichtsMaasregeln getroffen, damit diese Reduction nicht zur Schmälerung der Rechte des Gläubigers ausfallen könne. Es hat deshalb dem Richter einen bestimmten Maasstab angegeben, nach welchem der Werth der hypothezirten Güter anzuschlagen ist, um bemessen zu können, ob dieser Werth den Betrag der Schuld um das gesetzliche Maas übersteigt oder nicht.

berechtigt war, deren auf die wirklichen, oder auf die zukünftigen Güter eines Schuldners zu nehmen, ohne daß man über eine Beschränkung übereingekommen wäre, gegen verschiedene Güter, und zwar auf mehrere, als zur Sicherheit der Forderung erforderlich sind, genommen worden sind, steht dem Schuldner das Recht zu, auf die Reduction der Inscriptionen, oder auf die Ausstreichung eines Theils derselben, in soweit sie nämlich das billige Verhältniß übersteigen, zu klagen. Die im Art. 2159 aufgestellte KompetenzRegeln finden dabei wieder ihre Anwendung.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist auf konventionelle Hypotheken nicht anwendbar.

Art. MMCLXII.

Als übermässig werden auf mehreren Gütern haftende Inscriptionen angesehen, wenn der Werth ei-

---

Anmerkungen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Rechte des Gläubigers unbestimmt, eventuell oder bedingt sind, und deren Abschätzung ihm also überlassen bleiben muß. Ist diese Abschätzung übertrieben, so steht es dem Schuldner frei, auf ihre Herabsetzung anzutragen.

Da das Gesetz vom 11 Brumaire 7 Jahrs diese Reduction nicht ermächtigt hatte, so hat man die Frage aufgeworfen, ob die ReductionsKlage auch in Hinsicht auf solche Inscriptionen zulässig wäre, welche vor der Verkündigung des CivilGesetzbuchs genommen worden waren. Einestheils behauptete man, allerdings, indem, sobald dem Gläubiger völlige Sicherheit bleibe, er keinen vernünftigen Grund ha-

nes oder einiger von diesen Gütern, an schuldenfreiem Grundeigenthum, den Betrag der Schuldforderungen an Kapital und gesetzlichen Nebenforderungen um mehr als ein Drittel übersteigt.

Art. MMCLXIII.

Auch diejenigen Inscriptionen können als übermässig reduzirt werden, welche nach der von dem Gläubiger gemachten Schäzzung solcher Forderungen gemacht worden sind, welche ihrer Natur nach bedingt, eventuell oder unbestimmt sind, und in Hinsicht auf welche in Betreff der zu ihrer Sicherheit zu stellenden Hypothek durch die Uebereinkunft nichts regulirt ist.

Art. MMCLXIV.

Der Richter hat in diesem Falle, nach den Umständen, nach der Wahrscheinlichkeit, die für den einen und den andern streitet, und den Vermuthungen, welche sich aus den Thatsachen ergeben, zu ermessen, ob und in wie fern ein Uebermaß vorhanden sei; er muß dabei suchen, die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Interesse, den Kredit des Schuldners, so viel vernünftiger Weise möglich, zu erhalten,

---

Anmerkungen.

ben kann, sich der Reduction zu widersetzen. Anderntheils hingegen wird behauptet, es hiesse dem Civil-Gesetzbuch eine rückwirkende Kraft beilegen, wenn man obige Verfügung auf frühere Inscriptionen anwenden wolle, indem die aus diesen herfliessenden Rechte dem Gläubiger vor der Verkündigung desselben bereits kraft der vorigen Gesetze in ihrem ganzen Um-

zu vereinigen; alles dem Rechte (des Gläubigers) ohnbeschadet, neue Inscriptionen mit Hypothek vom Tage ihres Datums an, zu nehmen, wenn der Erfolg seine unbestimmte Forderung auf eine höhere Summe gebracht hat.

Art. MMCLXV.

Der Werth der Immöbel, den man mit dem der Forderungen, und dem Drittel darüber, zu vergleichen hat, wird, bei Gütern, welche keinem allmählichen Verfalle unterworfen sind, nach dem fünfzehnfachen Betrag ihres Einkommens bestimmt, so wie dieses auf der Mutterrolle der Grundsteuer angegeben ist, oder so wie es sich nach dem Verhältniß, welches in der Gemeinde, worin die Güter gelegen sind, zwischen dieser MutterRolle, oder dem jährlichen Steueranschlag uud dem Einkommen der liegenden Güter besteht, aus dem SteuerAnschlag ergiebt, und für Güter, welche dem Verfalle unterworfen sind, nach dem zehnfachen Betrag dieses Einkommens. Die Richter können jedoch, noch ausserdem die Aufklärungen zu Hülfe nehmen, welche sich aus unverdächtigen PachtKontrakten, aus AbschätzungsVerbalProzessen, welche vorher zu einer

---

Anmerkungen.

fang erworben gewesen wären. Ohngeachtet das CassationsGericht (Siehe Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit II. Jahrgang II Heft S. 119) ein Urtheil eines Appellations-

noch nicht lange verflossenen Zeit allenfalls abgefaßt worden sein mögen, und aus andern ähnlichen Akten ergeben können, und das Einkommen zu der MittelSumme, welche sich aus den Resultaten dieser verschiedenen Nachrichten ziehen läßt, anschlagen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken in Hinsicht auf dritte Personen.

Art. MMCLXVI.

Gläubiger, welche ein, auf ein Immöbel, inscribirtes Privilegium oder HypothekarRecht haben, können dasselbe, in welche Hände es auch immer übergehen mag, verfolgen, um in der Rangordnung ihrer Forderungen oder Inscriptionen kollozirt und bezahlt zu werden.

Art. MMCLXVII.

Wenn der dritte Besitzer die hierunten, um sein Eigenthum frei zu machen, vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so haftet er als Inhaber durch

---

Anmerkungen.

Gerichts gutgeheissen hat, welches für die erste Meinung entschieden hatte, so scheint doch dieses Urtheil noch keine feste Jurisprudenz in dieser Hinsicht begründen zu können, weil die obige Frage in dem darin vorkommenden Falle nur oberflächlich debattirt worden ist.

Sechstes Kapitel.

Zum Art. 2166 bis 2180. Das Gesetz bestimmt nunmehr die Wirkungen der Hypotheken in Hinsicht

die blosse Wirkung der Inscriptionen, für alle hypothekarische Schulden, und genießt dagegen die dem ursprünglichen Schuldner bewilligten Fristen und Termine.

Art. MMCLXVIII.

Der dritte Besitzer ist, in demselben Falle, verbunden, entweder alle fällige Zinsen und Kapital-Summen, wie hoch sie sich auch immer belaufen mögen, zu bezahlen, oder das hypothezirte Immöbel, ohne einigen Vorbehalt, zu überlassen.

Art. MMCLXIX.

Wenn der dritte Besitzer nicht eine dieser Verpflichtungen ganz erfüllt, so ist jeder Hypothekar-Gläubiger berechtigt, dreissig Tage nach einem dem ursprünglichen Schuldner erlassenen Zahlungsbefehl, und einer an den dritten Besitzer geschehenen Aufforderung, entweder die fällige Schuld zu bezahlen, oder das Grundstück zu überlassen, das hypothezirte Immöbel, gegen den lezten, verkaufen zu lassen.

Art. MMCLXX.

Derjenige dritte Besitzer, welcher nicht persönlich zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist, kann sich jedoch dem Verkaufe des ihm übertragenen hypothe-

---

Anmerkungen.

auf den dritten Ankäufer der damit beschwerten Immöbel. Entweder will dieser diese lezte von dieser Last befreien oder nicht; im ersten Falle, hat er die durch das achte Kapitel vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen; im zweiten übernimmt er mit den

zirten Immobels widersetzen, wenn andre, für dieselbe Schuld hypothezirte Immobel, im Besitz des oder der HauptVerpflichteten geblieben sind; in diesem Falle kann er in der, im Titel: von Bürgschaften, vorgeschriebenen Form darauf antragen, daß diese voraus angegriffen nnd verkauft werden sollen, und während des Verfahrens zu diesem Verkauf muß der Verkauf des hypothezirten Grundstücks ausgesetzt bleiben.

Art. MMCLXXI.

Die Einrede der vorherigen Diskussion andrer Immobel kann demjenigen Gläubiger nicht entgegengesetzt werden, der ein Privilegium oder eine Spezial-Hypothek auf ein Immobel hat.

Art. MMCLXXII.

Die Ueberlassung des hypothezirten Gutes (an die Gläubiger) ist jedem dritten Besitzer erlaubt, der nicht persönlich für die Schuld verpflichtet ist, und Fähigkeit hat, zu veräussern.

Art. MMCLXXIII.

Sie kann sogar dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer, jedoch nur in dieser Eigenschaft, die Verpflichtung anerkannt hat oder zu ihrer Zahlung

---

Anmerkungen.

Immobeln die darauf haftenden Lasten, nach den im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Regeln. Diese fliessen aus der Natur des hypothekarischen Bandes her und sind daher in allen Gesetzgebungen dieselbe. Nur in dem einzigen Falle, wo der Ankäufer das Gut

verurtheilt worden ist; die wirklich geschehene Ueberlassung benimmt dem dritten Besitzer das Recht nicht, bis zum Zuschlag das Immöbel gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kösten zurückzunehmen.

Art. MMCLXXIV.

Die Ueberlassung eines hypothezirten Immöbels geschieht auf der Gerichtschreiberei (Greffe) des Tribunals, in dessen AmtsBezirk die Güter gelegen sind; dieses Gericht ertheilt einen Akt über die Ueberlassung.

Es wird auf Ansuchen des Fleissigsten unter den Betheiligten dem überlassenen Immöbel ein Kurator gesetzt, gegen welchen der Verkauf des Immöbels in derselben Form verfolgt wird, welche für gerichtliche Verkäufe von Immöbeln vorgeschrieben ist.

Art. MMCLXXV.

Die Deteriorationen, welche durch Thathandlungen oder die Nachlässigkeit des dritten Besitzers, zum Nachtheil der hypothekarischen oder privilegirten Gläubiger, entstanden sind, geben zu einer EntschädigungsKlage gegen diesen statt, allein er kann seine Verwendungen und Verbesserungen bloß bis zum Belauf desjenigen zurückfordern, was das Gut durch die Verbesserung an Werth zugenommen hat.

Anmerkungen.

dem Gläubiger Preiß geben will, enthält obiges Kapitel eine Neuerung nicht in dem Grundsatz sondern in der Form. Der Art. 2174 giebt eine einfache,

Art. MMCLXXVI.

Der dritte Besitzer hat die Früchte des hypothezirten Immöbels nur von dem Tage an zu ersetzen, wo er aufgefordert worden ist, zu zahlen oder das Gut zu überlassen, und, wenn von den angefangenen Betreibungen während drei Jahren abgelassen worden ist, erst von dem Tage an, wo er nochmal dazu aufgefordert wird.

Art. MMCLXXVII.

Servituden und RealRechte, welche der dritte Besitzer vor seinem Besitz an dem Immöbel hatte, leben nach der von ihm geschehenen Ueberlassung oder nach der gegen ihn betriebenen Versteigerung, wieder auf.

Seine persönliche Gläubiger üben ihre Hypothek nach allen denen, welche gegen die vorigen Eigenthümer inscribirt waren, in ihrer Rangordnung gegen das überlassene oder gerichtlich verkaufte Immöbel aus.

Art. MMCLXXVIII.

Jedem dritten Besitzer, der die HypothekarSchulden bezahlt, oder das hypothezirte Immöbel überlassen hat, oder die gerichtliche Versteigerung desselben erlitten hat, steht der Rückgriff auf Gewährleistung,

---

Anmerkungen.

wenig kostspielige Form an, wie diese Abtreknng geschehen kann, und sorgt zugleich dafür, daß sie nicht zum Nachtheil der HypothekarGläubiger gereichen

nach den allgemeinen RechtsGrundsätzen, gegen den Hauptschuldner offen.

Art. MMCLXXIX.

Der dritte Besitzer, der sein Eigenthum durch Zahlung des Preises, von Hypotheken befreien will, hat die im Kapitel VIII des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken.

Art. MMCLXXX.

Die Privilegien und Hypotheken erlöschen

1) Durch die Erlöschung der HauptVerpflichtung;

2) Durch die Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek;

3) Durch die Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche dritten Besitzern vorgeschrieben sind, um die an sich gebrachten Güter davon zu befreien;

4) Durch Verjährung.

Anmerkungen.

könne, welchen derselbe Artikel auch den Weeg bezeichnet, auf welchen sie das, so Preiß gegebene, Immöbel angreifen können.

Siebentes Kapitel.

Zum Art. 2180. Auch dieser Artikel bietet kaum zu einer Bemerkung Stoff dar. Das accessorische HypothekarRecht muß natürlich mit der HauptVer-

Der Schuldner erwirbt die Verjährung in Hinsicht auf diejenigen Güter, die er in Händen hat, durch den Ablauf derjenigen Zeitfrist, welche für die Verjährung der Klagen bestimmt ist, die die Hypothek oder das Privilegium gewähren.

In Hinsicht auf diejenigen Güter, die sich in den Händen eines dritten Inhabers befinden, erwirbt er sie durch den Ablauf der Zeitfrist, die für die Verjährung des Eigenthums zu seinem Vortheile erfordert wird. In dem Falle, wo die Verjährung einen Titel voraussetzt, fangt sie erst von dem Tage zu laufen an, an welchem dieser in die Register des HypothekenBewahrers eingetragen worden ist.

Von dem Gläubiger genommene Inscriptionen unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz zu Gunsten des Schuldners oder dritten Besitzers begründet.

Achtes Kapitel.

Von der Art und Weise, sein Eigenthum von Privilegien und Hypotheken zu befreien.

Art. MMCLXXXI.

Die Kontrakte, welche das Eigenthum von Im-

Anmerkungen

pflichtung erlöschen; sie erlischt ferner, wie jedes Recht, durch die Verzichtleistung des dazu fähigen Berechtigten; endlich durch die Verjährung, welche allen Rechten von welcher Art und Gattung sie auch sein mögen, ein Ziel setzt. Endlich giebt es eine besondere Art, die Hypotheken zu tilgen, von welcher im gleichfolgenden Kapitel die Rede ist.

möbeln oder unbeweglichen RealRechten übertragen, die ein dritter Besitzer von Privilegien und Hypotheken befreien will, sollen von dem Hypotheken-Bewahrer, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalte nach auf ein besonderes, dazu eigends bestimmtes Register eingetragen werden.

Der HypothekenBewahrer ist verbunden, dem ansuchenden Theile eine Bescheinigung darüber zu geben.

Art. MMCLXXXII.

Die blosse Eintragung der Titel, wodurch das Eigenthum übertragen wird, auf das Register des HypothekenBewahrers befreit das Immöbel nicht von den darauf haftenden Hypotheken und Privilegien.

Der Verkäufer überträgt dem Ankäufer bloß das Eigenthum und diejenigen Rechte, welche er selbst an der verkauften Sache hatte; und er überträgt sie ihm, mit denselben Privilegien und Hypotheken belastet, womit sie in seinen Händen beschwert war.

Art. MMCLXXXIII.

Wenn der neue Ankäufer sich gegen die Wirkun-

Anmerkungen.

Achtes Kapitel.

Zum Art. 2181 bis 2193. Die Inscriptionen sind es, wie wir gesehen haben, welche die Hypotheken erhalten; daraus folgt nothwendig, daß ein Immöbel auf einen Dritten nur mit den darauf haftenden Lasten übergeben kann, über welche der neue Besi-

gen der im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels erlaubten Betreibungen verwahren will, so ist er verbunden, entweder vor allen Betreibungen, oder längstens in MonatsFrist von der ersten, an ihn gerichteten, Aufforderung an zu rechnen, den Gläubigern, jedem an demjenigen Wohnorte, den er zu seiner Inscription gewählt hat, folgende Stücke zustellen zu lassen:

1) Einen Auszug aus seinem Rechtstitel der jedoch bloß das Datum und die Eigenschaft des Aktes, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder des Schenkgebers, die Natur und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und, wenn von einem, aus mehreren Stücken bestehenden Gute, die Rede ist, bloß die allgemeine Benennung des Gutes und der Bezirke, worin es gelegen ist, den KaufPreiß, und die Lasten, die einen Theil des KaufPreißes ausmachen, oder die Abschätzung der Sache, wenn diese geschenkt worden ist, zu enthalten braucht;

Anmerkungen.

ger sich genaue Auskunft verschaffen kann. Allein auf der andern Seite wär es doch gerecht, ihm auch ein Mittel zu gewähren, um seine Besitzungen von diesen Lasten zu befreien. Jedes Immöbel kann keine weitere Sicherheit darbieten als nur bis zum Betrag seines Werthes; so oft also dieser Werth den Gläubigern gegeben wird, muß das Immöbel frei bleiben. Man mußte jedoch Sorge tragen, daß die Gläubiger diesen Werth ganz erhalten und nicht das Opfer heim-

2) Einen Auszug aus der Transcription des Ver kaufAktes;

3) Eine Tabelle von drei Kolonnen, deren erste das Datum der Hypotheken und das der Inscriptionen, die zweite die Namen der Gläubiger, die dritte den Betrag der inscribirten Forderungen enthalten muß.

Art. MMCLXXXIV.

Der Käufer oder Schenknehmer muß in demselben Akte erklären, daß er bereit ist, auf der Stelle die hypothekarischen Schulden und Lasten, jedoch nur bis zur Konkurrenz des KaufPreißes, und zwar ohne Unterschied zwischen fälligen oder nicht fälligen Schulden, zu bezahlen.

Art. MMCLXXXV.

Hat der neue Eigenthümer diese Zustellung in der obenbestimmten Zeitfrist machen lassen, so hat jeder Gläubiger, dessen Titel inscribirt ist, das Recht, die öffentliche Versteigerung des Immöbels an den

---

Anmerkungen.

licher und betrügerischer Akte zwischen dem Verkäufer und Ankäufer werden; hierauf zwecken die Verfügungen des Gesetzes ab; um unnöthige Kosten zu sparen, braucht nicht der ganze Kontrakt, sondern nur ein Auszug aus demselben zugestellt zu werden, der aber alles enthält, was der Gläubiger zu wissen nöthig hat.

Dieses Verfahren wird nothwendig durch das neue Gesetz noch sehr vereinfacht werden. Das Gesetz vom

*

Meistbietenden anzuverlangen, unter der Obliegenheit

1) Dieses Begehren spätestens in vierzig Tagen, von der Zustellung an zu rechnen, die auf Anstehn des neuen Eigenthümers gemacht worden ist, diesem zustellen zu lassen; Dieser Zeitfrist werden so vielmal zwei Tage zugesetzt, als der erwählte Wohnort eines jeden requirirenden Gläubigers von seinem wirklichen Wohnorte um fünf Myriameter entfernt ist;

2) Dasselbe muß von Seiten desjenigen, der auf die Versteigerung antragt, das Anerbieten enthalten, entweder ein Zehntel über den in dem Kontrakt stipulirten oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiß mehr zu bieten, oder zu bewirken, daß dieses Zehntel von andern mehr geboten werde.

3) Dieselbe Zustellung muß in derselben Zeitfrist, dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, gemacht werden.

Anmerkungen.

11 Brumaire 7 Jahrs mußte denjenigen Gläubigern, welche kraft der vorigen Gesetzgebung General Hypotheken erworben hatten, die Befugniß gestatten diese durch eine Inscription gegen alles liegende Vermögen ihres Schuldners zu erhalten; durch diese Befugniß befinden sich noch viele Immöbel mit Schulden, die ihren Werth bei weitem übersteigen, beschwert, und es haften oft auf demselben Gut acht bis neun verschiedene Inscriptionen; dies wird nothwendig in der Folge wegfallen; denn wegen der Spezialität der Hypotheken wird niemand auf ein Immöbel mehr lei-

4) Das Original sowohl als die Abschriften dieser Zustellungen müssen von dem requirirenden Gläubiger oder von seinem SpezialBevollmächtigten, der in diesem Falle verbunden ist, eine Abschrift seiner Vollmacht mitzutheilen, unterzeichnet sein.

5) Derselbe muß sich zugleich erbieten, bis zum Belauf des KaufPreißes und der (vom Ankäufer übernommenen) Lasten Bürgschaft zu stellen.

Alles unter Strafe der Nullität.

Art. MMCLXXXVI.

Wenn die Gläubiger unterlassen, in den vorgeschriebenen Fristen und Formen auf die öffentliche Versteigerung anzutragen, so bleibt der Werth des Immöbels auf den in dem Kontrakte stipulirten oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiße fest bestimmt; der lezte wird mithin durch die Zahlung des besagten Preises an die Gläubiger, welche ihrer Rangordnung nach zu dessen Empfang berechtigt sind, oder durch dessen Hinterlegung von allen Privilegien und Hypotheken befreit.

Anmerkungen.

hen, als dasselbe werth ist, und somit die Rangordnung der Gläubiger und die Zustellungen an dieselbe sehr vereinfacht werden.

Diese haben nun ihrer Seits während einer gewissen Zeitfrist das Recht den Ankäufer zu überbieten, sie haben dadurch ein sicheres Mittel, das Immöbel an seinen wahren Werth zu bringen. Ihr Stillschweigen hingegen muß vermuthen lassen, daß sie sich über den Preiß des Ankaufs nicht zu beschweren haben.

Art. MMCLXXXVII.

Im Falle des nochmaligen Verkaufs an den Meistbietenden muß dieser in der Form geschehen, welche für die gerichtlichen Versteigerungen auf Betreiben der HypothekarGläubiger vorgeschrieben ist, und zwar auf Betreiben des Gläubigers, der darauf angetragen hat, oder des neuen Eigenthümers.

Der betreibende Theil hat in den Anschlagzetteln den Preiß anzugeben, der in dem Kontrakt stipulirt, oder erklärt worden ist, so wie die Summe über diesen Preiß, welche der Gläubiger sich zu bieten oder bieten zu machen anheischig gemacht hat.

Art. MMCLXXXVIII.

Der Ansteigerer ist verbunden, dem, ausser Besitz gesetzten, Ankäufer oder Schenknehmer, ausser dem Steigerschilling, die Kosten und aufrichtigen Auslagen für seinen Kontrakt, die der Transcription auf die Register des HypothekenBewahrers, die der Zustellung, und die, welche er gehabt hat, um die neue Versteigerung zu bewirken, zu ersetzen.

Anmerkungen.

Man wird ferner bemerken, daß die Transcription des Aktes, wodurch das Eigenthum übertragen wird, unter der Regierung des neuen Gesetzes dazu nicht mehr erforderlich ist, um, in Hinsicht auf Dritte, die Rechte des Verkäufers auf den Ankäufer zu übertragen, so wie der Artikel 26 des Gesetzes vom 11 Brumaire 7 Jahrs es verordnet hatte. Die Transcription hat keinen Einfluß mehr auf die Kraft des Kontraktes, dessen Gültigkeit und Wirkungen von

Art. MMCLXXXIX.

Wenn der Ankäufer oder Schenknehmer dadurch, daß er Letztbiethender bleibt, das zur Versteigerung ausgesetzte Immöbel behält, so ist er nicht verbunden, das SteigerungsUrtheil (auf die Register des HypothekenBüreaus) überschreiben zu lassen.

Art. MMCXC.

Die Verzichtleistung des Gläubigers, welcher auf die öffentliche Versteigerung angetragen hat, auf diesen Antrag, kann die Versteigerung nicht hindern, selbst wenn der Gläubiger die Summe zahlen sollte, worauf er den VerkaufPreiß zu treiben sich anheischig gemacht hatte, es sei dann, daß alle andre HypothekarGläubiger darein einwilligen.

Art. MMCXCI.

Der Ankäufer hat, wenn er das Immöbel selbst wieder an sich gesteigert hat, seinen Rückgriff, nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, gegen den Verkäufer wegen der Rückerstattung dessen, was den in

---

Anmerkungen.

den allgemeinen Gesetzen in Betreff der Konventionen und der Verkäufe regulirt werden; die Transcription ist bloß zu dem Ende nothwendig, um fernere Inscriptionen zu verhindern, welche sonst, selbst noch nach dem Verkauf, gegen das verkaufte Immöbel genommen werden könnten.

Es ist dem Geiste des Gesetzes gemäß, daß in beiden Fällen, sowohl wenn der neue Ankäufer nach der Zustellung ruhiger Besitzer bleibt, als wenn auf Begehren der Gläubiger eine gerichtliche Vergantung er-

einem Rechtstitel stipulirten VerkaufPreiße übersteigt, und für die Zinsen dieses Ueberschusses vom Tag jeder Zahlung an.

Art. MMCXCII.

In dem Falle, wo der Titel des neuen Ankäufers Möbel und Immöbel begreifen sollte, oder mehrere Immöbel, von welchen einige hypothezirt sind, andre aber nicht, sie mögen nun in einem oder verschiedenen Bezirken von HypothekenBüreau's gelegen sein, sie mögen für eine Summe zusammen, oder jedes insbesondere für einen besondern Preiß verkauft worden sein, zusammen oder jedes insbesondere angebaut werden, so muß in der Zustellung des neuen Ankäufers der KaufPreiß eines jeden, mit besondern Inscriptionen beschwerten Immöbels, erklärt werden, und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Maaßgabe des ganzen, im Titel angeführten, Preißes (aller Immöbel zusammen)

Der Gläubiger, welcher ein Uebergeboth thun will, kann in keinem Falle gezwungen werden, sein

---

Anmerkungen.

folgt, die inscribirten Gläubiger ihre Zahlung erhalten müssen, ihre Forderungen mögen nun fällig sein oder nicht. Denn da durch jene Zustellung das Immöbel von der Hypothek befreit wird, so kann man sie im lezten Falle nicht auf eine blosse PersonalKlage gegen den Ankäufer reduziren, und es würde zu lästig für den Verkäufer werden, wenn er gemein-

Gebot weder auf die Mobiliarschaft, noch auf andre Immöbel als die, welche für seine Forderung hypothezirt und in demselben Bezirk gelegen sind, auszudehnen; vorbehaltlich des Rückgriffs des neuen Eigenthümers gegen seine Autoren wegen seiner Entschädigung für den Schaden, den er durch die Theilung der in seiner Acquisition begriffenen Gegenstände, oder durch die ganzer Höfe oder Gewerke erleiden mag.

Neuntes Kapitel.

Von der Art und Weise, die Güter der Männer und Vormünder von den Hypotheken zu befreien, wenn keine Inscription derselben besteht.

Art. MMCXCIII.

Die Ankäufer von Immöbeln, welche Ehemännern oder Vormündern zugehören, können, wenn

---

Anmerkungen.

schaftlich mit dem neuen Ankäufer für die Schuld haften sollte. Wenn daher das Gesetz, Art. 2167 dem neuen Ankäufer dieselben Fristen wie dem ursprünglichen Schuldner gestattet, so läßt sich dies bloß von dem Falle verstehen, wo er von der Wohlthat dieses Kapitels keinen Gebrauch machen will, um das Immöbel von den Hypotheken zu befreien, sondern die darauf haftenden Lasten ohne weiteres, als Selbstschuldner, übernimmt.

Neuntes Kapitel.

Zum Art. 2193 bis 2196. Die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formen sind allerdings hinlänglich,

auf den besagten Immöbeln keine Inscription wegen den aus der Geschäftsführung des Vormundes, oder der Aussteuer, den Rückforderungen und Ehe-Verträgen der Frau herfliessenden, Forderungen besteht, die von ihnen angekauften Güter auf folgende Art von den Hypotheken, welche allenfalls darauf haften können, befreien.

Art. MMCXCIV.

Sie haben zu dem Ende eine, gehörig beglaubigte, Abschrift des Kontraktes, wodurch das Eigenthum übertragen wird, auf der Gerichtschreiberei des CivilGerichtes, in dessen Amtskreiß die Güter gelegen sind, zu hinterlegen, und durch einen Akt, der sowohl der Frau oder dem BeiVormund, als dem RegierungsKommissair (kais. Prokurator) bei dem CivilGericht, zugestellt werden muß, diese von der geschehenen Hinterlegung zu vergewissern. Ein Auszug aus diesem Kontrakt, der dessen Datum, die Namen, Vornahmen, das Gewerbe und den Wohnort jedes der Kontrahenten, die Bezeichnung der Güter, nach ihrer Beschaffenheit und Lage, den KaufPreiß und die übrigen Lasten des Verkaufs,

---

Anmerkungen.

um die Immöbel von wirklich inscribirten Hypotheken zu befreien; es mußte aber auch ein Mittel angegeben werden, um sie auch von den stillschweigenden Hypotheken zu befreien, die durch keine Inscription kund gethan worden waren. Man mußte dabei sowohl das Interesse des Ankäufers als das der Hy-

enthalten muß, muß in dem Audienzsaal des Tribunals angeheftet werden, und während zwei Monaten angeheftet bleiben; während dieser Zeit haben die Weiber, die Männer, die Vormünder, die Bei-Vormünder, die Minderjährige, die Interdizirte, die Verwandte und Freunde, und der Regierungs-Kommissair (kaiserl. Prokurator) das Recht, auf dem Büreau des HypothekenBewahrers, nach Beschaffenheit der Umstände, Inscriptionen auf das veräusserte Immöbel nachzusuchen und machen zu lassen; diese Inscriptionen bringen dieselbe Wirkung hervor, als wenn sie am Tag des EheKontraktes oder an dem Tage, an welchem der Vormund seine Amtsverrichtungen angetreten hat, genommen worden wären: alles den Verfolgungen ohnbeschadet, welche gegen die Männer und Vormünder, nach den weiter oben aufgestellten Regeln statt finden können, wenn sie zum Vortheil von dritten Personen Hypotheken bewilligt hätten, ohne diesen erklärt zu haben, daß die Immöbel schon, kraft der Ehe oder der Vormundschaft, mit Hypothek beschwert waren.

Art. MMCXCV.

Wenn, im Laufe der zwei Monate, während

Anmerkungen.

pothekarGläubiger im Auge haben. Man hat für das erste gesorgt, indem man ihm ein einfaches Mittel zur Befreiung seiner Acquisition an die Hand gegeben hat, und für das zweite, indem man dem

welchen der Kontrakt angeschlagen bleibt, keine Inscription für die Weiber, Minderjährige oder Interdizirte auf die verkauften Immobel genommen worden ist, so gehn sie, ohne irgend eine Verhaftung für die Aussteuer, Rückforderungen und Ehe, Verträge der Frau, oder für die Geschäftsführung des Vormundes, auf den Ankäufer über, vorbehaltlich nach Beschaffenheit der Umstände, des Rückgriffs gegen den Mann oder den Vormund.

Sind hingegen für die besagten Weiber, Minderjährige oder Interdizirte Inscriptionen genommen worden, aber es sind frühere Gläubiger vorhanden, welche den Kaufschilling ganz oder zum Theil wegnehmen, so ist der Ankäufer für den KaufPreiß oder diesen Theil desselben völlig und gültiger Weise entlastet, wenn er ihn den Gläubigern, in ihrer Rangordnung bezahlt; und die für die Weiber, Minderjährige oder Interdizirte genommenen Inscriptionen müssen ganz oder bis zum Belauf desjenigen, was an frühere Gläubiger bezahlt worden, ausgestrichen werden.

Sind aber die Inscriptionen für die Weiber, Minderjährige oder Interdizirte die ältesten, so darf der

---

Anmerkungen.

Verkauf eine solche Publizität ertheilt hat, daß sich unmöglich die Existenz einer Hypothek auf dem verkauften Grundstücke vermuthen läßt, wenn auch nach der Bekanntmachung desselben keine Inscription genommen worden ist. Das Gesetz hat dabei zwischen

Ankäufer keine Zahlung des KaufPreißes zum Nachtheil der besagten Inscriptionen machen, welche immer, so wie es hier oben gesagt worden, von dem Datum des EheVertrags oder dem, wo der Vormund in seine AmtsVerrichtungen eingetreten ist, ihre Wirkung hervorbringen, und in diesem Falle müssen die Inscriptionen der übrigen Gläubiger, welche nach ihrer Rangordnung nichts mehr zu erhalten haben, gestrichen werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Publizität der Register und der Verantwortlichkeit der HypothekenBewahrer.

Art. MXCXCVI.

Die HypothekenBewahrer sind gehalten, jedem der es verlangt, eine Abschrift der auf ihre Register überschriebenen Akte, und der bestehenden Inscriptionen, oder aber ein Zeugniß, daß keine Inscription besteht, zu ertheilen

---

Anmerkungen.

dem Edict von 1673, welches dadurch daß es (Art. 57, und 60) die gesetzlichen Hypotheken unbedingt von seinen Verfügungen ausnahm, eine grosse Lücke in dem System ließ, und dem von 1771, welches (Art. 17 und 32) die Erlöschung dieser Hypotheken zu leicht aussprach, die Mitte gehalten.

Zehntes Kapitel.

Zum Art. 2196 bis 2204. In diesem Kapitel finden wir schier alle Verfügungen des Gesetzes vom 11 Brumaire 7 Jahrs wieder. Der Art. 2200 enthält je-

Art. MMCXCVII.

Sie sind für jeden Nachtheil verantwortlich, der daraus entspringen könnte

1) wenn sie Akte, wodurch eine Aenderung im Eigenthum vorgegangen, oder in ihren Büreaux verlangt Inscriptionen auf ihre Register zu überschreiben oder einzutragen unterlassen hätten;

2) Wenn sie in ihren Zeugnissen von einer oder mehreren wirklich bestehenden Inscriptionen Meldung zu thun unterlassen hätten, es sei denn, daß in diesem Falle der Irrthum durch eine unzulängliche Angabe entstanden wäre, die ihnen nicht zur Last gelegt werden könnte.

Art. MMCXCVIII.

Ein Immöbel, in dessen Hinsicht der HypothekenBewahrer in seinen Zeugnissen eine oder mehrere der wirklich inscribirten Lasten ausgelassen hätte, bleibt, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des HypothekenBewahrers, in den Händen des neuen Besitzers frei davon, vorausgesetzt, daß dieser das Zeugniß seit der Transcription seines Titels verlangt habe, jedoch alles dem Rechte der Gläubiger ohn-

---

Anmerkungen.

doch eine Neuerung, deren Vortheil nicht zu verkennen ist. Da die Inscriptionen und Transcriptionen nur auf ein einziges Register geschehen können, und es daher oft unmöglich wird, alle an demselben Tage zu machen, an welchem sie verlangt werden, da oft ein Akt viele Bogen füllt, so wird dadurch ein Register

beschadet, sich in der ihnen zustehenden Rangordnung kollozirен zu lassen, so lange der Ankäufer den Kaufschilling noch nicht bezahlt hat, oder so lange die unter den Gläubigern bestimmte Rangordnung noch nicht homologirt worden ist.

Art. MMCXIX.

In keinem Falle dürfen die HypothekenBewahrer die Transcription von Akten, die eine Aenderung in dem Eigenthum enthalten, die Inscription von Hypothekarrechten, oder die Ertheilung der begehrten Zeugnisse, verweigern, oder verzögern, unter Strafe völliger Schadloshaltung der Parthien, zu welchem Ende über jede Verweigerung oder Verzögerung auf der Stelle auf Betreiben des nachsuchenden Theils ein VerbalProzeß, entweder durch einen Friedensrichter, oder von einem AudienzHuissier des Tribunals, oder von einem andern Huissier oder einem Notar unter Beistand zweier Zeugen errichtet werden soll.

Art. MMCC.

Die HypothekenBewahrer sind jedoch verbunden, ein Register zu führen, worauf sie Tag für Tag und unter fortlaufenden Nummern, die Mutations-

---

Anmerkungen.

eingeführt, worauf der Tag der Uebergabe jedes Titels genau bemerkt werden muß, und der den Parthien die Gewißheit gewährt, daß sie auch an demselben Tage, in ihrer Ordnung, die Transcription oder Inscription erhalten werden.

Akte, welche ihnen zur Transcription und die Bordereau's, welche ihnen zur Inscription übergeben worden sind, eintragen müssen; sie haben dem, der die Transcription oder Inscription verlangt, einen Empfangschein auf Stempelpapier zu ertheilen, der die Nummer des Registers, worauf die Uebergabe bemerkt worden sein wird, anführen muß, und sie dürfen nicht anderst als unter dem Datum, und in der Ordnung, worin sie ihnen übergeben worden sind, die MutationsAkte auf die dazu bestimmte Register überschreiben und die Bordereaux gleichfalls auf die dazu bestimmte Register eintragen.

Art. MMCCI.

Alle Register der HypothekenBewahrer müssen auf Stempelpapier geführt werden; sie müssen auf jeder Seite, mit Bemerkung der ersten und der lezten, von einem Richter des Tribunals, in dessen AmtsBezirk das Büreau gelegen ist, mit der Seitenzahl und seinem Handzug bezeichnet werden. Diese Register müssen, so wie jene, die über das Enregistrement der Akte geführt werden, täglich abgeschlossen werden.

Art. MMCCII.

Die HypothekenBewahrer sind verbunden, sich

Anmerkungen.

An diesen Titel schließt sich unmittelbar der folgende, von den gerichtlichen Versteigerungen verschuldeter Güter an. Diese beide Titel zusammen sind die Er-

in ihren Amtsverrichtungen nach allen Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels zu bemessen, unter Strafe einer Geldbusse von zwei hundert bis zu tausend Franken für die erste Zuwiderhandlung und der Absetzung bei der zweiten; alles der Schadloshaltungen der Betheiligten ohnbeschadet, welche sogar vorzugsweise vor der Geldbusse bezahlt werden müssen.

Art. MMCCIII.

Die Anzeigen von der Uebergabe der Akte, die Inscriptionen und Transcriptionen müssen auf den Registern in einer ununterbrochenen Folge, ohne ZwischenRaum und Einschaltungen geschehen, unter Strafe einer Geldbusse von tausend bis zu zwei tausend Franken gegen den HypothekenBewahrer, und völliger Schadloshaltung der Parthien, welche gleichfalls vorzugsweise vor der Geldbuße bezahlt werden muß.

Neunzehnter Titel.

Von der gerichtlichen Versteigerung von Immöbeln auf Betreiben der

---

Anmerkungen.

gänzung der KontraktsMaterie, da sie den Vollzug aller Kontrakte, aller Verträge, und aller Uebereinkünfte versichern und gewähren.

Gläubiger, (de l'expropriation forcée) und der RangOrdnung unter diesen.

(Dekretirt am 28 Ventose, verkündigt am 8 Germinal XII)

Erstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Versteigerung auf Betreiben der Gläubiger.

Art. MMCCIV.

Der Gläubiger kann die gerichtliche Versteigerung 1) der seinem Schuldner eigenthümlich zugehörigen Immöbel und ihrer Zugehöre, welche als Immöbel betrachtet werden, 2) der Nuzniessung von Gütern

---

Anmerkungen.

Neunzehnter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 2204. Man hatte sich hier nicht mit den Formen des gerichtlichen Verkaufs zu beschäftigen, welche, als die eines gerichtlichen Verfahrens, natürlich in den Koder der Civil-Prozedur gehören; daher kommt es daß die Verfügungen dieses Kapitels wenig zahlreich sind; sie haben meistens zum Zweck, eine übertriebene Härte von Seiten des Gläubigers zu verhindern, der vielleicht durch das Betragen des Schuldners gereizt worden sein kann.

Bei der Verfügung dieses Artikels ist zu bemerken, daß er zwischen persönlichen, hypothekarischen oder privilegirten Gläubigern keinen Unterschied macht; dies ist eine Folge der Verfügung des Art. 2092. Denn hier ist noch weder von der Rangordnung der Gläubiger noch von der Vertheilung des Steigerschillings unter sie, sondern bloß von der Betreibung des gerichtlichen Verkaufs die Rede. Jeder Gläubiger, von welcher Art seine Forderung auch sein mag, hat aber das Recht, sich im NichtzahlungsFall an dem gesammten Vermögen des Schuldners, es mag nun

derselben Art, welche seinem Schuldner zusteht, verfolgen.

Art. MMCCV.

Der ungetheilte Antheil eines MitErben an den Immobeln einer Erbschaft, kann jedoch von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkauf ausgesetzt werden, ehe sie getheilt oder öffentlich versteigert worden sind. Die Gläubiger können, wenn sie es für dienlich erachten, die Theilung oder Versteigerung bewirken, oder bei derselben, dem Art. 882

Anmerkungen.

schon mit andern Schulden beschwert sein oder nicht, zu ergreifen. Allerdings hat der HypothekarGläubiger Rechte, welche der persönliche Gläubiger nicht besitzt; er kann seine Hypothek in den Händen jedes dritten Besitzers verfolgen, er wird vorzugsweise vor dem persönlichen Gläubiger, in seinem Range, bezahlt, wenn gleich dieser den Verkauf provozirt hätte; allein das Recht dieser Verfolgung muß allen Gläubigern gemeinschaftlich sein, und kann von allen oder mehreren zusammen oder von jedem insbesondere ausgeübt werden.

Zum Art. 2205. Die Verfügung dieses Artikels gründet sich darauf, daß der Antheil eines der MitErben an der gemeinschaftlichen Masse, so lange ihre Rechte nicht abgesondert sind nicht bekannt ist, und es nicht anderst als durch die Theilung oder Licitation werden kann. Ferner hat der persönliche Gläubiger (den das Gesetz hier von dem hypothekarischen wohl unterscheidet) keine RealKlage auf die Immobel seines Schuldners, und noch weniger auf die einer Erbschaft, die diesem gemeinschaftlich mit seinen MitErben zusteht; endlich befinden sich diese Immobel nicht einmal im Besitz des Schuldners; seine Rechte beschränken sich noch zur Zeit auf einen,

des Titels: von den Erbschaften gemäß, mit auftreten.

Art. MMCCVI.

Einem Minderjährigen, wenn er auch gleich emancipirt wäre, oder einem Interdizirten, zugehörige Immöbel können nicht vor der Diskussion seines MobiliarVermögens zum Verkauf ausgesetzt werden.

Art. MMCCVII.

Die Diskussion des MobiliarVermögens ist aber nicht erforderlich, um die Vergantung von Immöbeln zu bewirken, welche einem Grosjährigen und einem Minderjährigen oder Interdizirten gemein-

---

Anmerkungen.

selbst noch unbestimmten Antheil an dem Genuß; die Immöbel selbst werden noch von dritten Personen, von den MitErben, besessen, in deren Händen ein bloß persönlicher Gläubiger sie nicht verfolgen kann. Dieser muß also vor allem abwarten, daß das Eigenthum oder der Nießbrauch des Immöbels auf dem Haupte seines Schuldners konsolidirt werde; und um diese Konsolidation zu beschleunigen, ertheilt ihm derselbe Artikel das Recht, die Theilung oder Licitation zu provoziren.

Zum Art. 2206. Diese Begünstigung, welche das Gesetz denen gewährt, die unter seinem unmittelbaren Schutze stehn, schmälert die Rechte des Gläubigers nicht; allein sie verbietet Minderjährige oder Interdizirte ihrer lezten Hülfsmittel eher zu berauben, als diese äußerste Strenge unumgänglich nöthig geworden ist.

Zum Art. 2207. Da in diesem Falle der grosjährige MitBesitzer nicht handeln konnte, ohne für die Minderjährigen mitzuhandlen, so fällt der Beweg-

schaftlich zugehören, wenn die Schuld sie gemeinschaftlich angeht, oder wenn das Verfahren gegen einen Grosjährigen oder vor der Interdiction schon angefangen hatte.

Art. MMCCVIII.

Die gerichtliche Versteigerung von Immöbeln, welche in die Gemeinschaft gehören, wird gegen den Mann, als Schuldner, allein betrieben, wenn gleich die Frau für die Schuld verpflichtet ist.

Die Versteigerung solcher Immöbel, welche der Frau zugehören und nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, muß gegen den Mann und die Frau zugleich betrieben werden; diese leztere kann, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß gemeinschaftlich zu führen, oder wenn er minderjährig ist, von dem Richter dazu ermächtigt werden.

Wenn Mann und Frau beide minderjährig sind, oder wenn die Frau allein minderjährig ist, und der Mann sich weigert, den Prozeß gemeinschaftlich mit ihr zu führen, wird der Frau von dem Tribunal ein Vormund ernennt, gegen welchen sodann die Betreibungen gerichtet werden.

Anmerkungen.

grund, den der Gesetzgeber in der Unfähigkeit und der daraus herfliessenden Schuzlosigkeit des Minderjährigen zu obiger Ausnahme gefunden hatte, und mit ihm diese, hinweg.

Art. MMCCIX.

Der Gläubiger kann den Verkauf solcher Immobel, welche ihm nicht hypothezirt sind, nur dann verfolgen, wenn diejenige, welche ihm hypothezirt sind, zu seiner Befriedigung nicht hinreichen.

Art. MMCCX.

Der gezwungene Verkauf von Gütern, welche in mehreren Bezirken gelegen sind, kann nur nach und nach provozirt werden, es sei denn, daß sie zu einem und demselben Landgut gehören.

Er wird in diesem Falle vor demjenigen Tribunal verfolgt, in dessen Amtskreiß der Hauptsitz der Landwirthschaft, oder wenn kein solcher Hauptsitz vorhanden ist, derjenige Theil der Güter gelegen ist, der nach der MutterRolle das größte Einkommen abwirft.

Anmerkungen.

Zum Art. 2209. Diese Beschränkung des Art. 2204 ist um so gerechter, als der Gläubiger seine Exekutions-Mittel durch die Annahme einer SpezialHypothek beschränkt hat, und gegen ein Gesetz nicht klagen kann, welches er sich selbst gegeben hat. Allein da diese Beschränkung des Verfahrens doch sein Recht selbst nicht schmälern kann, indem er sich immer eine völlige Sicherheit zu stipuliren die Absicht hatte, so war es gerecht, ihm in dem Falle wieder alle Freiheit zu lassen, sobald es erwiesen ist, daß sein SpezialUnterpfand zu seiner Befriedigung nicht hinreicht. Für den Rest seiner Forderung tritt er dann wieder in die Klasse der persönlichen Gläubiger ein, welche, eben weil sie keine besondere Sicherheit haben, auch keine Beschränkung in ihren ExekutionsMitteln erleiden dürfen. Die Art. 2210, 2211, und 2212 sind bloß reglementarisch und bedürfen daher keines Kommentars.

Art. MMCCXI.

Wenn die dem Gläubiger hypothezirte, und die ihm nicht hypothezirte Güter, oder die in mehreren Bezirken gelegene Güter, zu einem Landgut gehören, so werden die einen und die andern, wenn der Schuldner es verlangt, zugleich zum Verkauf ausgesetzt, und der Steigerschilling, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Maasgabe des Ganzen auf die Theile berechnet.

Art. MMCCXII.

Wenn der Schuldner durch authentische PachtBriefe erweißt, daß der reine und freie Ertrag seiner Immöbel während einem Jahr zur Zahlung der Schuld, sowohl an Kapital, als Zinsen und Kosten, hinreicht, und sich erbietet, diesen Ertrag auf seinen Gläubiger zu delegiren, so kann der Richter das Verfahren einstellen, vorbehaltlich es wieder aufzugreifen, wenn eine Opposition gegen die Zahlung eingelegt wird, oder diese sonst ein Hinderniß erleidet.

Art. MMCCXIII.

Der gezwungene Verkauf von Immöbeln kann nicht anderst als kraft eines authentischen und exekutorischen Titels und für eine gewisse und liquide Schuld, verfolgt werden. Wenn der Gegenstand der Schuld gewiß, aber noch nicht liquid gestellt ist, so ist das Verfahren gültig, aber die Versteigerung kann nicht eher als nach der Liquidation geschehen.

Art. MMCCXIV.

Der Cessionar eines exekutorischen Titels kann den gerichtlichen Verkauf nicht eher, als nachdem der Uebertrag dem Schuldner signifizirt worden ist, verfolgen.

Art. MMCCXV.

Die Verfolgung desselben kann kraft eines provisorischen oder definitiven Urtheils, das einstweilen, der Appellation ohngeachtet, exekutorisch erklärt worden ist, geschehen; allein die Versteigerung kann erst nach einem, in lezter Instanz, erlassenen, oder einem in RechtsKraft erwachsenen EndUrtheil geschehen.

Kraft eines ContumazialUrtheils (par defaut) kann, so lange die OppositionsFrist läuft, keine Betreibung geschehen.

Art MMCCXVI.

Dies Verfahren kann nicht unter dem Vorwande annullirt werden, daß der Gläubiger dasselbe wegen einer höhern Summe, als er wirklich zu fordern hat, angefangen habe.

Anmerkungen.

Zum Art. 2216. Diese Verfügung gründet sich auf das strenge Recht; denn der Betrag der Forderung mag so hoch oder so gering sein als er will, so hatte der Gläubiger immer das Recht, den Verkauf zu provoziren. Der Irrthum in der Abschäzung kann, vor oder nach der Versteigerung, berichtigt werden.

Art. MMCCXVII.

Vor jeder Betreibung eines gerichtlichen Verkaufs von Immöbeln muß ein ZahlungsBefehl vorhergehn, welcher auf Betreiben und Anstehn des Gläubigers durch einen Huissier dem Schuldner entweder in Person, oder in seinem Wohnorte zugestellt werden muß.

Die Form dieses ZahlungsBefehls und die der Betreibung des gerichtlichen Verkaufs, werden von den Gesetzen über die Prozedur bestimmt.

Zweites Kapitel.

Von der Rangordnung der Gläubiger, und der Vertheilung des KaufPreißes unter sie.

Art. MMCCXVIII.

Die Rangordnung und die Vertheilung des Kaufschillings von Immöbeln, und die Art dabei zu verfahren, werden von den Gesetzen über die Prozedur regulirt.

Anmerkungen.

Zum Art. 2217. Der Schuldner wird dadurch in den Stand gesetzt, dem Verfahren des Gläubigers durch dessen Befriedigung vorzubeugen, oder wenn es ihm an den Mitteln dazu gebricht, wenigstens zu wachen, daß derselbe während demselben, die von dem Gesetz zu seinem Schutze vorgeschriebenen Formen beobachte.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 2218. Der vorige Titel hat die Rangordnung bestimmt, in welcher die Gläubiger kollozirt werden müssen; die Form dieser Kollocation ist offenbar ein Gegenstand des Koder der CivilProzedur.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

(Dekretirt am 24 Ventose, verkündigt am 4 Germinal XII.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MMCCXIX.

Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf ei-

Anmerkungen.

Zwanzigster Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1922. Die Verjährung ist ein Mittel etwas zu erwerben, oder eine Verpflichtung zu tilgen. Man erwirbt dadurch eine Sache, wenn man sie während der vom Gesetz bestimmten Zeitfrist besessen hat; eine Verpflichtung erlischt, wenn diejenigen, zu deren Vortheil sie kontrahirt worden ist, während der vom Gesetz bestimmten Zeitfrist ihre Rechte geltend zu machen vernachlässigt haben. Bei der ersten Idee von Verjährung scheint es, als widerstrebe sie der Billigkeit, als sei der, welcher sie vorschüzt, um durch das blosse Factum seines Besitzes sich an die Stelle des wahren Eigenthümers zu setzen, nothwendig ein Spoliator, und der, welcher sich auf sie gestüzt, weigert eine Verpflichtung zu erfüllen, nothwendig ein Schuldner in bösem Glauben, der sich auf Unkosten seines Gläubigers zu bereichern suche. Und doch ist sie von allen CivilInstitutionen die nothwendigste, sie ist sogar das Palladium des Eigenthums. Wichtige Erwägungen vereinigen sich für die Rechtmässigkeit dieses Erwerbmittels, und wenn zuweilen der böse Glaube es misbraucht, um eine Usurpation oder einen Diebstahl zu bedecken, so bleibt nichts übrig, als zu sagen: die Moral spricht für die Tugend, allein das Gesetz für den Frieden.

Ursprünglich gründet sich das EigenthumsRecht nur auf den Besitz, und es ist eine der ältesten RechtsRegeln:

ner gewissen Zeitfrist und unter den vom Gesetz be-

Anmerkungen.

melior est causa possidentis. Der Besitz ist der Zweck des Eigenthums, er ist eine positive, äussere, fortwährende Handlung, welche das Eigenthum anzeigt; er ist zugleich das HauptAttribut und ein Beweiß dieses lezten. Die Zeit, welche das Recht des Besitzers immer mehr befestigt, verschont keines der übrigen Mittel, welche die Menschen ausgedacht haben, um das EigenthumsRecht zu erweisen. Keine Wachsamkeit, kein Depot kann öffentliche oder PrivatAkte gegen den Zufall, gegen Verfälschungen schützen. Die Sichel der Zeit zerstört auf tausend Weisen jedes Werk von Menschenhänden. Wenn daher das Gesetz einerseits einen Besitzer sieht, der seit langer Zeit ruhig und öffentlich aller mit dem EigenthumsRechte verbundenen Prärogative genießt und man sich andrerseits auf einen Titel bezieht, der während derselben Zeit ohne alle Wirkung geblieben ist, so erhebt sich zu gleicher Zeit ein Zweifel gegen den Besitzer, der keinen Titel aufzuweisen hat und gegen den, welcher einen Titel vorlegt, von dem nicht zu vermuthen steht, daß er so lange Zeit hindurch keinen Gebrauch davon gemacht haben würde, wenn er nicht erloschen wäre, oder der Besitzer nicht mit Bewilligung des Eigenthümers in den Besitz eingetreten wäre. Wie soll die Gerechtigkeit diesen Zweifel lösen; die Thatsache des Besitzes ist nicht weniger positiv als der Titel; der Titel ohne Besitz hat nicht mehr dieselbe Gewißheit? der Besitz, dem ein Titel widerspricht, verliert einen Theil seiner Kraft. Für beide Theile streitet eine Vermuthung; allein die, welche zu Gunsten des Besitzers spricht, wird mit der Zeit nothwendig stärker, und zwar in eben dem Maaße, als die welche aus dem Titel herfließt, schwächer wird. Diese Erwägung führt uns auf die einzige Entscheidung, welche der Vernunft und der Billigkeit angemessen ist; sie besteht darin, die Vermuthung, welche aus dem Besitz herfließt, nur dann zuzulassen, wenn die Zeit ihr eine solche Kraft verliehen hat, daß die aus dem Titel herfliessende Vermuthung ihr nicht mehr das Gleichgewicht halten kann. In der Bestimmung der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist müssen wir also die Regeln suchen,

stimmten Bedingungen etwas zu erwerben, oder sich von einer Verpflichtung zu befreien.

Art. MMCCXX.

Man kann nicht, zum Voraus, auf die Verjäh-

Anmerkungen.

welche dem wahren Eigenthums-Rechte am wenigsten nachtheilig werden können; diese Regeln müssen, aus demselben Beweggrund, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, verschieden sein. Verletzen diese Regeln in einzelnen Fällen die Billigkeit, so ist doch die allgemeine Gerechtigkeit gehandhabt, und diese einzelne Ausnahmen sind ein Opfer, das die gesellschaftliche Ordnung erheischt. Allein selbst dieses Opfer macht denjenigen nur um so schuldiger, der von dieser gesetzlichen Vermuthung in bösem Glauben Gebrauch macht; ein Aufruf an sein Gewissen ist daher das lezte Hülfsmittel, welches das Gesetz dem Gläubiger oder Eigenthümer anbietet. Ohne die Verjährung gäbe es nie eine Zeit, in welcher man sich als Eigenthümer, oder als von einer Verpflichtung entlastet ansehen könnte, kein Mittel, die Prozesse zu beendigen. Auch haben alle Völker die Verjährung in ihre Gesetzgebungen aufgenommen. Bei den Römern war sie schon in den ältesten Zeiten zugelassen. (L. 1. ff. de Usurp. et Usuc. L. 28. ff. de verb. signif.) sie hatte bei ihnen dieselbe Kraft, dieselbe Unwiderruflichkeit wie ein Vergleich oder ein Urtheil (L. 230. ff. de verb. signif.)

Zum Art. 2220. Wenn man gültigerweise für sich und seine Repräsentanten zum Voraus auf eine noch nicht erworbene Verjährung Verzicht leisten könnte, so würde die Verjährung nur ein illusorisches Mittel zur Erhaltung des öffentlichen Friedens sein, denn jeder, zu dessen Vortheil eine Verpflichtung eingegangen würde, würde sicher auch nicht ermangeln, diese Verzichtleistung zu verlangen. Die Verjährung einer Verpflichtung gründet sich zudem auf die Vermuthung, daß diese wirklich getilgt ist. Würde daher nicht durch die Verzichtleistung auf die Verjährung der Schuldner sich der Gefahr aussetzen zweimal zu bezahlen. Ist hingegen von einem Grundstück die Rede, und zwei Nachbarn haben stipulirt-

rung Verzicht leisten; man kann auf eine erworbene Verjährung Verzicht leisten.

Art. MMCCXXI.

Die Verzichtleistung auf eine Verjährung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend; die stillschweigende Verzichtleistung fließt aus solchen Thatsachen her, welche unterstellten, daß man sein erworbenes Recht fahren lasse.

Art. MMCCXXII.

Wer nicht veräussern kann, kann auch auf eine erworbene Verjährung nicht Verzicht leisten.

Art. MMCCXXIII.

Der Richter darf nicht von Amtswegen das Rechtsmittel, welches aus der Verjährung herfließt, ersetzen, (wenn es nicht von der Parthie in Anspruch genommen wird.)

Anmerkungen.

daß der eine es besitzen solle, ohne es verjähren zu können, so ist dies keine Verzichtleistung auf die Verjährung, sondern bloß von Seiten des Besitzers eine Anerkennung, daß er nicht unter einem EigenthumsTitel besitzt; wer aber nicht als Eigenthümer besitzt, kann auch nicht verjähren. (2236) Zudem gehört auch die Verjährung dem StaatsRecht an, worauf man nicht willkührlich Verzicht leisten kann. (L. ff. de Pactis)

Zum Art. 2223. Die Verjährung ist im Gerichtsstil eine fin de non recevoir, ein Grund, aus welchem eine Klage unzuläßig erklärt werden kann, wenn der Beklagte es anverlangt. Zur Verjährung ist entweder ein Besitz, so wie das Gesetz ihn erfordert, oder eine Inaction, während einer vom Gesetz bestimmten Zeit, erforderlich. Wenn nun aber niemand diese Thatsachen vorschüzt, wie kann der Richter sie alsdann kennen und untersuchen.

Art. MMCCXXIV.

Die Verjährung kann, immer, ein Prozeß mag so weit gediehen sein als er will, sogar noch vor dem AppellationsGericht eingewendet werden, ausgenommen wenn nach den Umständen vermuthet werden muß, als habe die Parthie, welche das Rechtsmittel der Verjährung noch nicht geltend gemacht hat, darauf Verzicht geleistet.

Art. MMCCXXV.

Die Gläubiger, oder jeder andere, der ein Interesse daran hat, daß die Verjährung erworben sei, kann sie einwenden, selbst wenn der Schuldner oder der Eigenthümer Verzicht darauf leistet.

Anmerkungen.

Zum Art. 2224. Allein die Verjährung kann deshalb auch zu jeder Zeit der Klage opponirt werden, das Stillschweigen einer Parthie in der ersten Instanz kann durch die Meinung veranlaßt worden sein, als ob ihre übrige RechtsMittel hinlänglich wären und das durch die Verjährung erworbene Recht behält nichts destoweniger ganz seine Kraft, so lange das Schicksal der Parthien nicht unwiderruflich bestimmt ist. Diese Regel darf jedoch der des Art. 2221 keinen Abbruch thun, welche auch die stillschweigende Verzichtleistung auf eine bereits erworbene Verjährung zuläßt.

Zum Art. 2225. Es wäre jedoch ein Irrthum, wenn man glauben wollte, daß das Recht, die Verjährung zu opponiren, ein persönliches Recht wäre. Die Verjährung begründet ein EigenthumsRecht oder die Tilgung einer Verpflichtung, da aber die Gläubiger, so wie es im Titel III erklärt worden ist, die Rechte ihres Schuldners auszuüben befugt sind, so kann die Verzichtleistung dieses lezten auf die Verjährung sie des Rechtes nicht berauben, dieselbe geltend zu machen.

Art. MMCCXXVI.

Man kann das Eigenthum solcher Dinge, die sich nicht im Verkehr, (Handel, Umschlag) befinden, nicht verjähren.

Art. MMCCXXVII.

Die Nation, alle öffentliche Anstalten und die Gemeinden sind denselben Verjährungen, wie PrivatPersonen, unterworfen, und können dieselben gleichfalls einwenden.

Zweites Kapitel.

Von dem Besitz.

Art. MMCCXXVIII.

Der Besitz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache, oder eines Rechtes, die oder das wir entweder selbst, oder durch einen andern, der die Sache in unserm Namen inne hat oder das Recht in unserm Namen ausübt, inne haben oder ausüben.

Anmerkungen.

Zum Art. 2226. Die Verjährung ist ein Mittel zu erwerben. Was man daher nicht erwerben kann, kann man auch nicht verjähren.

Zum Art. 2227. Ehedem waren auch die Staats-Domainen unverjährbar; dies war eine Folge des Grundsatzes, nach welchem diese überhaupt nicht veräussert werden konnten, indem niemand dieselbe ohne bösen Glauben und kraft eines gültigen Titels besitzen konnte. Diese Regel der Unveräusserlichkeit ward von der konstituirenden Versammlung abgeschafft; da die Domainen dadurch in den rechtlichen Verkehr gekommen sind, so muß nothwendig auch die

Art. MMCCXXIX.

Um verjähren zu können, ist ein fortwährender und nicht unterbrochener, ruhiger, öffentlicher, unzweideutiger Besitz und zwar unter dem Titel als Eigenthümer erforderlich.

Art. MMCCXXX.

Es wird immer vermuthet, als besitze man für sich und unter dem Titel als Eigenthümer, so lange es nicht erwiesen ist, daß man im Anfang für einen andern besessen hat.

Art. MMCCXXXI.

Wenn man im Anfang für einen andern besessen hat, so wird vermuthet, als habe man immerfort

---

Anmerkungen.

Ausnahme wegfallen, welche ehedem in ihrer Hinsicht bestanden hatte.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 2229 Der Besitz muß, um eine Verjährung begründen zu können, alle Kennzeichen des Eigenthums vereinigen; der Besitzer muß unter dem Titel als Eigenthümer geniessen, sein Besitz selbst muß keinem Zweifel unterworfen sein, er muß öffentlich ruhig und ununterbrochen, während der ganzen vom Gesetz bestimmten Zeitfrist, fortgedauert haben. Man kann nicht verjähren, ohne besessen zu haben, allein man kann oft besessen haben, ohne zu verjähren.

Zum Art. 2230. Der Besitz durch sich selbst oder durch einen andern ist eine Thatsache, welche zwar nicht gleich von Anfang an ein Recht begründet, aber doch sogleich die Eigenschaft als Eigenthümer andeutet. Diese Indikation wäre aber illusorisch, wenn derjenige, der den Besitz für sich hat, anderst als durch den Beweiß, daß ein anderer als er der Eigenthümer ist, daraus evinzirt werden könnte.

unter demselben Titel besessen, so lange das Gegentheil nicht erwiesen wird.

Art. MMCCXXXII.

Ganz willkührliche Handlungen so wie blosse Vergünstigungen können weder einen Besitz noch eine Verjährung begründen.

Art. MMCCXXXIII.

Gewaltthätigkeiten können eben so wenig einen Besitz begründen, der fähig wäre, eine Verjährung zu bewirken.

Der, dazu nützliche, Besitz fängt erst von dem Zeitpunkte an, wo der Zwang aufgehört hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 2231. Es ist eine der ältesten RechtsRegeln: neminem sibi ipsum causam possessionis mutare posse. L. 3. §. 19 ff. de acquir. possess.) man kann nicht zugleich für sich und andere besitzen; derjenige, der für einen andern besitzt, erneuert mit jedem Augenblick den Besitz dieses andern; und da die Zeit, während welcher man für andere besitzen kann, ganz unbegränzt ist, so liesse sich keine Epoche bestimmen, zu welcher der Besitz desjenigen, für welchen jemand besitzt, aufgehört zu haben vermuthet werden könnte.

Zum Art. 2232. Diese Verfügung wird diejenige mancher Provinzialstatuten ersetzen, nach welchen keine Servituden anderst, als durch einen Titel begründet werden konnten. Wie manche Gefälligkeiten, die ein Nachbar dem andern gerne bewilligt, würden dann verweigert werden, wenn sie in eine Servitude ausarten könnten. Solche Handlungen können auch schon deswegen nicht der Grund einer Verjährung werden, weil weder der, der sie annimmt, als Eigenthümer werden, noch der, welcher sie zuläßt, sich des Eigenthums begeben will.

Art. MMCCXXXIV.

Wer itzt besitzet und beweiset, vor Alters besessen zu haben, hat die Vermuthung für sich, als habe er auch in der Zwischenzeit besessen, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil.

Art. MMCCXXXV.

Man kann, um die Verjährung zu vollenden, zu seinem Besitz den seines Autoren hinzuzurechnen, auf welche Art man auch immer ihm in seinem Rechte nachgefolgt sein mag, unter einem Universal oder PartikularTitel, kraft eines unentgeltlichen (wohlthätigen) oder eines lästigen Titels.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung hindern.

Art. MMCCXXXVI.

Wer für einen andern besitzt, verjährt nie, wie lang er auch immer besitzen mag.

So kann der Pächter, der Depositar, der Nutznießer, und jeder andre, der bloß aus Vergünsti-

---

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 3236. Hier finden wir die Anwendung des im Art. 3231 aufgestellten Grundsatzes; seine Handhabung ist vorzüglich in Hinsicht auf den Ackerbau von der äussersten Wichtigkeit, weil nichts diesem vortheilhafter ist, als lange Pachtjahre. Das Gesetz hat daher durch diese ausdrückliche Verfügung jeder Misdeutung vorbeugen und die Gutsbesitzer vollkommen sicher stellen wollen.

gung eine einem andern zugehörige Sache besitzt, diese nicht verjähren.

Art. MMCCXXXVII.

Eben so wenig können die Erben derjenigen, welche die Sache unter einem der im vorhergehenden Artikel angeführten Rechtstitel besassen, sie verjähren.

Art. MMCCXXXVIII.

Die in den Artikeln 2236 und 2237 angeführten Personen können jedoch dann verjähren, wenn durch eine, von einem Dritten hinreichende Ursache, oder durch ihre eigne Einwendungen gegen das Recht des Eigenthümers der Titel ihres Besitzers sich verändert hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 3237. Der IntestatErbe, so wie der Erbe unter einem Universaltitel desjenigen, der für einen andern besaß, besitzt nicht kraft eines neuen Titels, sondern er setzt bloß den vorigen Besitz fort; er kann daher nicht verjähren.

Zum Art. 2238 bis 2241. Die Vermuthung muß jedoch dem Beweiß weichen; dies ist dann der Fall, wenn der Titel, unter welchem jemand besitzt, eine Veränderung erleidet Diese Veränderung kann von einer dritten Person herrühren; sie kann von demjenigen selbst, der als Eigenthümer besitzt, herrühren, wenn er dem prekarischen Besitzer seinen Besitz überträgt; sie kann endlich von dem prekarischen Besitzer selbst herrühren, entweder dadurch, daß er das EigenthumsRecht dessen, der als Eigenthümer besitzt, bestreitet, oder dadurch, daß er die Sache, welche er aus Begünstigung besitzt, einem Dritten als Eigenthum überträgt, welcher dritte alsdann (Art. 2239) verjähren kann, weil er nicht kraft des Titels desjenigen, der ihm die Sache übertragen hat, sondern

Art. MMCCXXXIX.

Diejenigen, welchen die Pächter, Depositarien und andre, welche bloß aus Vergünstigung Inhaber einer Sache sind, diese durch einen das Eigenthum übertragenden Titel übergeben haben, können sie verjähren.

Art. MMCCXL.

Man kann nicht gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man die Ursache und den ursprünglichen Grund seines Besitzes sich selbst nicht ändern kann.

Art. MMCCXLI.

Man kann aber gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man die Befreiung einer Verpflichtung, die man kontrahirt hat, durch Verjährung erwirbt.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen und suspendiren.

Anmerkungen.

kraft eines ihm persönlichen Titels besitzt. Vergebens würde man den Einwurf machen, daß niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat. Der Titel, wodurch ein prekarischer Besitzer das Eigenthum der von ihm besessenen Sache übertragen will, kann zwar dieses Eigenthum nicht übertragen, allein der Besitz kraft dieses Titels ist von Seiten des Erwerbers kein Besitz für einen andern; er besitzt vielmehr als Eigenthümer, in eignem Namen, und kann daher auch, wenn dieser Besitz während der vom Gesetz stimmten Zeit fortdauert, das Eigenthum durch Verjährung wirklich erwerben.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

Art. MMCCXLII.

Eine Verjährung kann natürlicherweise oder im Civilweege unterbrochen werden.

Art. MMCCXLIII.

Natürlicher Weise wird eine Verjährung unterbrochen, wenn der Besitzer des Genusses der Sache während mehr als einem Jahre, entweder von dem alten Eigenthümer, oder selbst von einem Dritten, entsetzt wird.

Art. MMCCXLIV.

Im CivilWeege wird die Verjährung durch Zustellung einer gerichtlichen Vorladung, eines Zahlungs-Befehls oder eines Arrestes an denjenigen, den man verhindern will, eine Verjährung zu vollenden, unbrochen.

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 2242. Der zur Verjährung taugliche Besitz muß ununterbrochen sein; jede Unterbrechung des Besitzers unterbricht die Verjährung.

Zum Art. 2243. Die Unterbrechung muß jedoch von einer gewissen Dauer sein, damit kein blosser Irrthum und keine bloße Occupation vermuthet werden könne. Die Frist von einem Jahr war schon zu Rom angenommen; sie fließt aus der Natur der Dinge her, weil während dem Kreißlauf eines Jahrs der Betrag eines Grundstücks erworben und eingeerndtet wird. Diese Verfügung wird im Koder: von der CivilProzedur, weiter entwickelt werden.

Art. MMCCXLV.

Die Ladung vor das FriedensGericht, um einen Vergleich zu versuchen, unterbricht die Verjährung vom Tage ihres Datums an, wenn in den gesetzlichen Zeitfristen eine Ladung vor Gericht auf dieselbe folgt.

Art. MMCCXLVI.

Eine Vorladung vor Gericht unterbricht die Verjährung, selbst wenn sie vor einen inkompetenten Richter geschehen wäre.

Art. MMCCXLVII.

Wenn die Ladung wegen Verletzung der vorgeschriebenen Form nichtig ist;

wenn der Kläger von seiner Klage absteht;

wenn er die Instanz erlöschen läßt;

oder wenn seine Klage verworfen wird;

so wird die Unterbrechung so angesehen, als wäre sie nicht geschehen.

Art. MMCCXLVIII.

Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, wenn

Anmerkungen.

Zum Art. 2243 bis 2251. Man hat die Frage aufgeworfen, ob eine nichtige Ladung die Verjährung unterbrechen könne. Das Gesetz unterscheidet: sind die Formalitäten, welche zur Gültigkeit der Ladung erforderlich sind, nicht beobachtet worden, so ist eigentlich keine Ladung vorhanden und die Zustellung kann keine Wirkung hervorbringen. Ist aber die Klage wohl auf gesetzliche Weise aber vor einem imkompetenten Richter eingeführt worden, so hat man die alte französische Jurisprudenz beibehalten, kraf

der Schuldner oder Besitzer das Recht desjenigen, gegen welchen er verjährte, anerkennt.

Art. MMCCXLIX.

Eine, in Gemäßheit der obigen Artikel, an einen von mehreren solidarischen Schuldnern erlassene Aufforderung, oder die von einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen alle übrige, selbst gegen ihre Erben.

Aber eine, an einen der Erben eines solidarischen Schuldners erlassene Aufforderung, oder die von einem dieser Erben geschehene Anerkennung, unterbricht die Klage in Hinsicht auf die übrigen MitErben nicht, wenn gleich die Forderung sogar eine hypothekarische Forderung wäre, es sei dann, daß die Verpflichtung untheilbar wäre.

Diese Aufforderung, oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährung, in Hinsicht auf die übrigen Mitschuldner, nur für denjenigen Antheil, für welchen dieser Erbe verpflichtet ist.

Um die Verjährung für die ganze Verpflichtung, in Hinsicht auf die übrige Mitschuldner, zu unterbrechen, muß die Aufforderung an alle Erben des verstorbenen Schuldners erlassen, oder die Anerkennung von allen diesen Erben geschehen sein.

Anmerkungen.

welcher, dem römischen Gesetz zuwider, eine solche Ladung die Verjährung unterbricht, weil der Eigenthümer seinen Willen auf eine an und für sich gesetzliche Weise geäussert hat.

Art. MMCCL.

Eine an den Hauptschuldner erlassene Aufforderung, oder dessen Anerkennung, unterbricht die Verjährung in Hinsicht auf den Bürgen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung suspendiren.

Art. MMCCLI.

Die Verjährung läuft gegen jedermann, der sich nicht in einer der vom Gesetz begründeten Ausnahmen befindet.

Art. MMCCLII.

Gegen Minderjährige und Interdizirte läuft die Verjährung nicht, vorbehaltlich dessen, was im Ar-

---

Anmerkungen.

Uebrigens unterbricht jede Ladung die Verjährung bloß bedingterweise, in dem Falle, wo die Klage fortgeführt und durchgesetzt wird. Die Wirkungen der Unterbrechung der Verjährung in Hinsicht auf solidarische Schuldner und ihre Erben, so wie auf Bürgen, sind bloß eine Folge der im dritten und vierzehnten Titel dieses Buchs aufgestellten Grundsätze.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 2251. Der Besitz, welcher der Unterbrechung vorhergeht, kann nie mehr in Zukunft in Hinsicht auf die Verjährung in Anschlag gebracht werden, und hierin liegt der Unterschied zwischen der Unterbrechung und Suspension, welche leztere die Verjährung bloß in solange zu laufen hindert, oder ihren Lauf so lange suspendirt, bis die Ursache der Suspension aufgehört hat.

Zum Art. 2252. Die Verjährung läuft gegen jedermann, der sich nicht in einer der gesetzlichen Ausnahmen befindet. Diese Ausnahmen gründen sich zu-

tikel 2278 verfügt werden wird, und mit Ausnahme der übrigen, vom Gesetze bestimmten Fälle.

Art. MMCCLIII.

Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

Art. MMCCLIV.

Die Verjährung läuft gegen die verheurathete Frau in Hinsicht auf die Güter, deren Verwaltung ihr Mann auf sich hat, wenn sie gleich, weder durch ihren EheKontrakt noch durch ein Urtheil, in Trennung der Güter lebt, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihren Mann.

Anmerkungen.

gleich auf den besondern Schuz, welchen das Gesetz einigen Personen verleibt, und auf die Natur der Verjährung. Da die Verjährung als ein Erwerbs-Mittel betrachtet wird, so muß von demjenigen, welcher verjähren läßt, vermuthet werden, als habe er in die Veräusserung eingewilligt: alienare videtur, qui patitur usucapi. Da nun das Gesetz die Minderjährigen und Interdizirten für unfähig erklärt, zu veräussern, so kann man gegen sie auch nicht verjähren. Zudem ist es allgemeiner Grundsatz, daß sie gegen jeden Schaden restituirt werden können; sie müssen es daher gegen die Nachläßigkeit werden können, deren Folge die Verjährung gewesen wäre. Wenn man auf der andern Seite die Verjährung, als ein Mittel sich von einer Verpflichtung zu befreien ansieht, so kann sie auch in dieser Hinsicht gegen Minderjährige nicht laufen, weil diese unfähig sind, selbst die Rechte auszuüben, welche man gegen sie verjähren will: contra non valentem agere non currit praescriptio. Es kann jedoch Fälle geben, worin wichtige Beweggründe eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Verjährung gegen Minderjährige und Interdizirte nicht läuft, erheischen; allein es giebt keine andere Ausnahmen, als die, welche von einem bestimmten Gesetze begründet worden sind.

Art. MMCCLV.

Sie läuft jedoch, in Gemäßheit des Art. 1562, des Titels: von dem EheKontrakt und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, in Hinsicht auf ein, kraft der DotalVerfassung zur Aussteuer gestelltes und nachher veräusſertes Grundstück, so lange die Ehe dauert, nicht.

Art. MMCCLVI.

Eben so bleibt die Verjährung während der Ehe suspendirt.

1) In allen Fällen, worin die Klage der Frau nicht eher, als nach ihrer Wahl zwischen der Annahme der Gemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe, angestellt werden kann.

Anmerkungen.

Zum Art. 2253 bis 2257. Was die Ehegatten untereinander betrift, so findet zwischen ihnen keine Verjährung statt. Es wäre der Natur der ehelichen Gesellschaft zuwider, wenn nicht die Rechte eines jeden von dem andern geehrt würden. Zudem kann da keine Verjährung statt finden, wo keine Klage statt findet, um sie zu unterbrechen.

In Hinsicht auf Dritte hat das Gesetz nur in dem Falle, wo ein in Gemäßheit der DotalVerfassung konstituirtes Grundstück veräussert worden ist, die Verjährung mit gewissen Modifikationen suspendirt. Sie läuft nämlich, so lange die Ehe dauert, nicht zum Vortheil des Ankäufers: eine Folge des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der DotalGüter, welcher sonst leicht umgangen werden könnte. Eben so ist der Grund der von dem Art. 2256 zu Gunsten der Frau gemachten Ausnahme in die Augen fallend: wenn eine Frau gegen einen Dritten eine Klage erheben

2) In dem Falle, wo der Mann ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne deren Einwilligung verkauft hat und daher für den Verkauf Gewährleistung schuldig ist, so wie in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau auf den Mann zurückwirken könnte.

Art. MMCCLVII.

Die Verjährung läuft gleichfals in Hinsicht auf Forderungen, die einer Bedingung untergeordnet sind, nicht eher, als bis die Bedingung eingetroffen ist;

In Hinsicht auf Klagen auf Gewährleistung nicht eher, als bis die Eviktion statt gehabt hat,

In Hinsicht auf Forderungen, die an einem bestimmten Tage fällig sind, nicht eher, als bis dieser Tag erschienen ist.

Art. MMCCLVIII.

Die Verjährung läuft gegen den Benefiziarerben nicht in Hinsicht auf die Forderungen, die er an die Erbmasse zu machen hat.

Anmerkungen.

sollte, wegen welcher dieser berechtigt wäre, ihren Mann als Gewährsmann beizuladen, so würde daraus ein Prozeß zwischen Mann und Frau entspringen, der der Eintracht der Ehe widerstrebt. Man muß daher diesen Fall so ansehen, als könne die Frau diese dritte Person nicht angreifen, weil es ungerecht wäre, eine Klage gegen diese anzustellen, ohne daß sie ihren Rückgriff gegen den Mann nehmen sollte; und aus diesem Grunde hat das Gesetz die Verjährung der Klage gegen diese dritte Person, so lange die Ehe dauert, suspendirt.

Zum Art. 2258. Die Rechtswohlthat des Inventariums hat die Wirkung, die Rechte des Erben auf

Sie läuft gegen vakante Erbschaften, selbst wenn kein Kurator über dieselbe bestellt ist.

Art. MMCCLIX.

Sie läuft gleichfals während den drei Monaten, die zur Errichtung des Inventariums bewilligt sind, und während der BerathschlagungsFrist von vierzig Tagen.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit-Frist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MMCCLX.

Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach

Anmerkungen.

die Erbschaft zu bewahren. Die Erbschaft kann daher nicht gegen ihn verjähren. Die Verjährung muß aber gegen eine vakante Erbschaft laufen, selbst wenn sie keinen Kurator hat, weil dieser Umstand einem Dritten nicht zum Nachtheil gereichen kann, der sogar nicht einmal, ohne die Verjährung zu unterbrechen, einen Kurator zu diesem Ende ernennen lassen konnte.

Zum Art. 2259. Wenn das Gesetz eine BerathschlagungsFrist gestattet, so muß nothwendig jede Verjährung von Gütern und Rechten während der Zeit suspendirt bleiben, die das Gesetz selbst für nöthig erachtet, um diese Güter und Rechte kennen zu lernen.

Fünftes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Theil des Gesetzes, zu demjenigen, der die Bestimmung der zur Verjährung erforderlichen Zeitfristen zum Zwecke hat.

Stunden berechnet. Sie ist erworben, wenn der lezte Tag der bestimmten Zeitfrist vollendet ist.

Art. MMCCLXI.

Bei denjenigen Verjährungen, die durch eine gewisse Anzahl von Tagen vollendet werden, werden die ErgänzungsTage gezählt.

Bei denjenigen, welche Monatweise vollendet werden, begreift der Monat Fruktidor die Ergänzungstage.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreissigjährigen Verjährung.

Art. MMCCLXII.

Alle, sowohl Real- als PersonalKlagen, werden

Anmerkungen.

Zum Art. 2260. Vor allem mußte man bestimmen, wie diese Zeit berechnet werden muß, wann sie zu laufen anfangt, und wann sie zu Ende geht. Die römische Gesetzgebung enthielt einen Unterschied in dieser Hinsicht. Wenn es darauf ankam, durch die Verjährung zu erwerben, so kam das Gesetz dem Besitzer zu Hülfe, und sobald der lezte Tag der erforderlichen Zeitfrist angebrochen war, war die Verjährung erworben. Anderst war es in dem Falle, wenn die Verjährung ein Mittel zur Entlastung von einer Verpflichtung war. Man sah diese als die Strafe einer Nachlässigkeit an, welche, so lange der lezte Tag noch nicht zu Ende war, noch nicht verfallen war. Das Gesetz hat dieser Subtilität ein Ende gemacht, es hat den Eigenthümer nicht weniger günstig, als den Gläubiger behandelt, und in keinem Falle ist die Verjährung eher erworben, als bis der lezte Tag der dazu erforderlichen Zeitfrist zu Ende ist.

Zum Art. 2261. Das Gesetz hat hierdurch jeder Misdeutung, und jeder Verschiedenheit der Jurisprudenz vorzubeugen gesucht.

durch den Ablauf von dreissig Jahren verjährt, ohne daß derjenige, der diese Verjährung vorschüzt,

---

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 2262. Bei den Römern ward diejenige Gattung der Verjährung welche sie usucapio nannten, anfangs in Hinsicht auf Möbel in einem Jahr, in Hinsicht auf Immöbel in zweien erworben. Es ward dazu ein gesetzlicher Titel, die Tradition und der Besitz erfordert, doch war dieses ErwerbsMittel nur auf die res mancipi, worunter die ausserhalb Italien gelegene Güter nicht gezählt wurden, anwendbar. Als mit den Eroberungen der Römer sich ihre Besitzungen ausserhalb Italien vermehrten, führte man in Hinsicht auf alle Güter, die in die Klasse der res nec mancipi gehörten, eine zehnjährige Verjährung ein, welche zum Unterschied von der usucapio, praescriptio genannt ward. Justinian vereinfachte diese Jurisprudenz, und führte ein allgemeines System der Verjährung ein; die Zeitfrist derselben ward auf drei Jahre für Möbel, und in Hinsicht auf Immöbel auf zehn Jahre, unter Gegenwärtigen, und auf zwanzig unter Abwesenden festgesetzt, wenn ein Titel und der gute Glaube vorhanden war. Man hatte aber schon früher die Nothwendigkeit eingesehen, eine Zeitfrist zu bestimmen, nach welcher keine Einrede, selbst die des bösen Glaubens, nicht mehr zugelassen werden könnte, und diese auf 30 Jahre bestimmt. Anfangs hatte man geglaubt, daß bei persönlichen Klagen keine Verjährung statt finden könnte, allein bald sah man ein, daß es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nöthig sei, dieselbe Verfügungen gegen jeden eintreten zu lassen, der während einer bestimmten Zeitfrist vernachlässigt hätte, seine Rechte geltend zu machen. So entstand auch die dreissigjährige Verjährung der PersonalKlagen. (L. 3. Cod. de praescript. 30 et 40 ann.) Da aber jede Verjährung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als das Gesetz ausdrücklich verfügt hat, so blieben immer noch Klagen und Rechte übrig, welche in der dreissigjährigen Verjährung gar nicht oder nicht deutlich begriffen waren. Ein anderes Gesetz erklärte daher in den allgemein=

verbunden wäre, einen Titel darüber beizubringen oder daß man ihm die Einrede, daß er in bösem Glauben besessen, einwenden könnte.

Art. MMCCLXIII.

Nach acht und zwanzig Jahren von dem Datum des lezten Titels an kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, seinem Gläubiger, oder dem Innhaber von dessen Rechten, einen neuen Titel, auf seine (des Schuldners) Kosten, auszustellen.

Art. MMCCLXIV.

Die Regeln der Verjährung in Hinsicht auf solche

Anmerkungen.

sten Ausdrücken, daß alle Klagen, ohne Unterschied, welche der dreissigjährigen Verjährung nicht unterworfen wären, in vierzig Jahren erlöschen sollten. Es ist auffallend, daß man in dieser Gesetzgebung zum B. die HypothekarKlage, deren Dauer auf zehn Jahre bestimmt war, von der persönlichen Klage, welche in dreissig Jahren erlosch, unterschied, so daß eine hypothekarische Schuld erst mit 40 Jahren verjährte, und die HauptVerpflichtung vor der accessorischen erlosch. In Frankreich war ehedem die Jurisprudenz über diesen Gegenstand eben so verschieden, als über schier alle andre; es kam daher darauf an, eine allgemeine Zeitfrist für die längste Verjährung aufzustellen; man hat diese ohne Unterschied der Klagen auf 30 Jahre bestimmt: denn hätte man in Hinsicht auf Real- und PersonalKlagen einen Unterschied machen wollen, so hätte man definiren müssen, welche Klagen als Real- und welche als PersonalKlagen angesehen werden sollten, man hätte ferner für die gemischten Klagen eine andere Dauer bestimmen müssen, welche Schwierigkeiten durch diese einförmige Bestimmung wegfallen.

Die Verjährung gilt an Titels statt, man kann daher nicht gezwungen werden, einen Titel über seinen Titel beizubringen.

Gegenstände, deren im gegenwärtigen Titel keine Erwähnung geschieht, werden in den, sie betreffenden Titeln, erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn= und zwanzigjährigen Verjährung.

Art. MMCCLXV.

Wer in gutem Glauben und durch einen rechtmässigen Titel ein Immóbel erwirbt, verjährt das Eigenthum desselben durch den Ablanf von zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Amts-Bezirke des AppellationsGerichtes wohnt, in dessen Umfang das Immóbel gelegen ist, und durch den von zwanzig Jahren, wenn es ausser diesem Bezirk gelegen ist.

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 2265. In diesem Falle hat man nicht allein auf das Interesse des Eigenthümers sondern auch auf das des Besitzers Rücksicht zu nehmen, den man nicht zu lange in Ungewißheit lassen darf. Es war billig, zwischen dem Besitzer der nur seinen Besitz für sich hat, und demjenigen, der kraft eines Titels in gutem Glauben erworben hat, einen Unterschied zu machen. Der Uebertrag von Immóbeln ist immer mit so vielen Mitteln der Notorietät verbunden, daß der wahre Eigenthümer von dem Akte, der ihn seines Eigenthums entsetzt, leicht unterrichtet werden kann. Damit aber diese Theorie, welche der politischen Oekonomie angemessen ist, auch mit der Gerechtigkeit nicht in Widerspruch kommen möge, mußte man auch den schon bei den Römern gemachten Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und abwesenden Eigenthümer beibehalten. In dem ersten Falle ist durch seine Gegenwart seine Nachlässigkeit weniger zu entschuldigen, und verstärkt die Vermuthung zu Gunsten des Besitzers. Bei den

Art. MMCCLXVI.

Wenn der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten seinen Wohnsitz in und ausser diesem Bezirk gehabt hat, so muß man, um die Verjährung zu vollenden, zu derjenigen Zahl von Jahren, während welcher er wirklich in besagtem AmtsBezirke gewohnt hat, doppelt so viel Jahre hinzufügen, als daran fehlen, um die Zahl von zehn Jahren wirklicher Wohnung in diesem Bezirke voll zu machen.

Art. MMCCLXVII.

Ein Titel, der wegen einem Fehler in der Form nichtig ist, kann einer zehn oder zwanzigjährigen Verjährung nicht zur Grundlage dienen.

Anmerkungen.

Römern hielt man jeden für abwesend, der nicht in derselben Provinz mit demjenigen, der die Verjährung vorschüzte, wohnte. Man nahm dabei auf die Lage der Güter keine Rücksicht. Das neue Gesetz hat bloß die Entfernung der Güter von dem Wohnort des Eigenthümers in Betrachtung gezogen, und bei Bestimmung der Entfernung auf die Eintheilung der Gerichtssprengel und die daraus entspringende Leichtigkeit der Kommunikationen Rücksicht genommen.

Noch muß ich eine Bemerkung über den Ausdruck: gerechten Titel machen; der Titel ist in Hinsicht auf den Erwerber gerecht, ohngeachtet er es in Hinsicht auf den Verkäufer nicht sein kann; bloß der gute oder böse Glaube des ersten, nicht aber der des lezten kommt dabei in Erwägung.

Bei dieser Verjährung ist übrigens die Einrede des bösen Glaubens zulässig, die bei der dreissigjährigen Verjährung nicht statt findet.

Zum Art. 2267. Ein nichtiger Titel, aus welchem Grunde es auch sein mag, hätte das Eigenthum nicht

Art. MMCCLXVIII.

Der gute Glaube wird immer vermuthet; wer behauptet, daß der Besitzer in bösem Glauben gewesen, muß diesen beweisen.

Art. MMCCLXIX.

Es ist genug, wenn der gute Glaube im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war.

Art. MMCCLXX.

Die Baumeister und BauUnternehmer sind nach zehn Jahren der Gewährleistung für die Bauten und Werke, die sie gemacht oder dirigirt haben, entlastet.

Anmerkungen.

übertragen können. Der Besitz muß also angesehen werden, als gründe er sich auf keinen Titel.

Zum Art. 2269. Dieselbe Verfügung finden wir in mehteren Stellen der Pandekten und des Kodex. Die kanonischen Gesetze hatten zwar eine Abweichung von derselben eingeführt, die man jedoch nicht beibehalten zu müssen geglaubt hat. Die Verjährung von zehn und zwanzig Jahren, ist, wie die dreissigjährige, eine Verjährnng von langer Dauer, welche der öffentliche Friede und der Wohlstand notbwendig macht. Wann ihre Dauer beschränkt ist, so hat man einzig dabei im Auge gehabt, daß sie sich auf einen Titel gründet, und der Erwerber im Augenblick der Erwerbung in gutem Glauben war. Was sich seitdem ereignet, kann bloß vor den Richterstuhl seines Gewissens gehören.

Zum Art. 2270. Man hat in dieser Hinsicht das gemeine Recht beibehalten.

Noch muß bemerkt werden, daß es ausser den in diesem Abschnitt angeführten noch mehrere Verjährungen von 10 Jahren, oder selbst noch kürzern Zeitfrist giebt

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

Art. MMCCLXXI.

Die Klagen der Meister und Lehrer von Wissenschaften und Künsten, für die Lektionen, die sie Monatsweise geben;

Die der Gastwirthe und Speisewirthe, für Quartier und Kost, die sie geben

Die der ArbeitsLeute und Taglöhner für die Zahlung ihres Taglohns, ihrer Lieferungen und ihres Dienstlohns,

verjähren in sechs Monaten.

Anmerkungen.

z. B. die der Klagen auf Nullität oder WiederAufhebung von Akten, welche in den sie betreffenden Titeln entwickelt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 2271. Es giebt noch einige Verjährungen, welche dem französischen Recht insbesondere angehören, und in diesem Abschnitte abgehandelt werden. Ihre Nothwendigkeit ließ sich schon vor mehreren Jahrhunderten fühlen, und wir finden sie bereits im Art. 68 der Ordonnanz Ludwigs XII von 1512 begründet. Diese Art von Verjährung gründet sich auf die Vermuthung der Zahlung, die eines theils aus dem Bedürfniß von Gläubigern dieser Klasse, bald bezahlt zu werden, und anderntheils aus der Gewohnheit, solche Schulden gleich und ohne Quittung zubezahlen, herfließt. (Dumoulin, Tract. de usuris. quest 22) Die Verfasser der Coutüme von Paris machten zuerst einen Unterschied zwischen den Verjährungen dieser Art, in Hinsicht auf Handelsleute der durch die Ordonnanz von 1673 bestättigt wird, allein nicht in allen Provinzen angenommen ward. Das neue Ge-

Art. MMCCLXXII.

Die Klagen der Aerzte, WundAerzte und Apotheker, wegen ihrer Besuche, Operationen und gelieferten Arzneien,

Die der Gerichtsboten (Huissiers) für die Gebühren der Akten, die sie zustellen, und der Aufträge, welche sie vollziehen;

Die der Kaufleute wegen der Waaren, die sie an PrivatPersonen, welche keine Handelsleute sind, verkaufen,

Die der Vorsteher von ErziehungsAnstalten, für die Zahlung der Pension ihrer Zöglinge; die auderer Meister, wegen des Lehrgeldes

Die der Dienstboten, welche sich aufs Jahr verdingen, wegen Zahlung ihres Dienstlohns

Verjähren in einem Jahr.

Anmerkungen.

setz hat, so viel möglich, allgemeine Regeln aufzustellen gesucht. So verjähren die Forderungen für alle Waaren, die ein Kaufmann, an einen, der nicht selbst Kaufmann ist, in einem Jahre, ohne Unterschied der Gattung, Quantität und Summe. Die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gründet sich darauf, weil die Zahlungen dieser Gegenstände äusserst selten ein ganzes Jahr lang verschoben werden.

Zum Art. 2272. In Hinsicht auf Aerzte, Apotheker ꝛc. ist man dem gemeinen Rechte gefolgt. Bei Dienstleuten muß man unterscheiden, ob sie aufs Jahr gemiethet sind oder nicht. Im ersten Falle befinden sie sich in der Kategorie dieses, im zweiten in der des vorhergehenden Artikels.

Art. MMCCLXXIII.

Die Klagen der Avoues, wegen Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjähren durch den Ablauf von zwei Jahren, von dem Urtheile des Prozesses oder dem Vergleiche zwischen den Parthien an, oder aber von dem Widerruf der besagten Avoues an. Was unbeendigte Sachen betrift, so können sie keine Klagen für Kösten und Gebühren anstellen, die sich von mehr, als fünf Jahren herschreiben würden.

Art. MMCCLXXIV.

Die Verjährung tritt in allen obigen Fällen ein, selbst wenn die Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten fortgedauert haben.

Sie hört nicht eher zu laufen auf, als wenn eine Rechnung abgeschlossen, eine Anerkennung oder Schuldverschreibung ausgestellt, oder eine nicht wie-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 2273. Die Jurisprudenz war ehedem in dieser Hinsicht äusserst verschieden. Am allgemeinsten ward jedoch der Spruch des Parlamentes von Paris vom 28 März 1692 befolgt, welchen das Parlament der Normandie durch ein Reglement vom 15 Dezember 1703 mit einigen Modifikationen angenommen hatte. Man hat die Grundsätze dieses leztern beibehalten, ohne jedoch die Beschränkung der Verjährung auf zwei Jahre für die Forderungen wegen noch nicht beendigten Sachen, im Falle des Absterbens der Klienten, in das neue Gesetz überzutragen.

Zum Art. 2274. Im Falle eines Abschlusses der Rechnung ꝛc der Ausstellung eines Schuldscheins tritt die Forderung in die allgemeine Kategorie derjenigen

der erloschene Vorladung vor Gericht zugestellt worden ist.

Art. MMCCLXXV.

Diejenigen, welchen man diese Verjährungen einwendet, können jedoch denjenigen, welche sie geltend machen wollen, den Eid über die Frage zuschieben, ob die Sache wirklich bezahlt worden ist.

Der Eid kann den Wittwen und Erben, oder wenn diese minderjährig sind, ihren Vormündern zugeschoben werden, damit sie erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache geschuldet wird.

Art. MMCCLXXVI.

Die Richter und Avoues sind fünf Jahre nach dem Urtheil der Prozesse der (ihnen übergebenen) Papiere entlastet.

Die Huissiers sind, zwei Jahre nach dem Vollzug des ihnen anvertrauten Auftrags, oder nach der Zustellung der ihnen anvertrauten Akten gleichfals derselben entlastet.

Anmerkungen.

Klagen zurück, die der dreissigjährigen Verjährung unterworfen sind.

Zum Art. 2275. Da die Verjährung sich auf die Vermuthung der Zahlung gründet, so konnte man der Parthie das Recht nicht verweigern, dieser Vermuthung das eigne Geständniß des Schuldners entgegenzusetzen, und zu dem Ende diesen zum Eid zu fordern.

Zum Art. 2276. Auch in dieser Hinsicht war die Jurisprudenz unbestimmt. Einige Parlamente nah-

Art. MMCCLXXVII.

Die Rückstände von ewigen und LeibRenten,

Die von alimentarischen Pensionen,

Die Miethen der Häuser, und der Pacht von Landgütern;

Die Zinsen von geliehenen Summen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder zu noch kürzern periodischen Zeitfristen zahlbar ist,

Verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren.

Art. MMCCLXXVIII.

Die Verjährungen, von welchen in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen gegen Minderjährige und Interdizirte, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder.

Anmerkungen.

men eine Zeitfrist von 3, andere von 5 und selbst von 10 Jahren für noch nicht beendigte Prozesse an. Man hat die von 5 in jedem Falle hinlänglich gehalten, weil immer zu vermuthen steht, daß die Parthien ihre Papiere während dieser Zeit zurücknehmen werden.

Zum Art. 2277. Diese Verjährung gründet sich nicht allein auf die Vermuthung der Zahlung, sondern auch auf die Nothwendigkeit, zu verhindern, daß nicht die Schuldner durch zu sehr angehäufte Zinsen an den Bettelstab gebracht werden können. Sie ist schon in der Ordonnanz von 1510 enthalten, und in dem Gesetze vom 20 August 1792 weiter ausgedehnt worden. Es steht übrigens dem Gläubiger frei, sich dadurch dagegen zu schützen, ohne den Schuldner zu drücken, indem er sich von diesem eine neue Obligation über den ZinsenRückstand ausstellen läßt.

Zum Art. 2278. Selbst die Minderjährigen können nicht darauf Anspruch machen, von diesen Verjäh-

Art. MMCCLXXIX.

In Hinsicht auf Möbel gilt der Besitz an Titels statt. Doch kann derjenige, der eine Sache verlohren hat, oder dem eine Sache gestohlen worden ist, sie während drei Jahren, von dem Tage des Verlustes oder des Diebstahls an, in den Händen eines jeden, bei welchem er sie findet, vindiziren; diesem bleibt sein Rückgriff gegen denjenigen, von welchem er sie hat, offen.

Art. MMCCLXXX.

Wenn jedoch der wirkliche Besitzer der gestohlenen

Anmerkungen.

rungen ausgenommen zu werden. Was die Zinsen-Ruckstände betrift, so haben sie eine hinlängliche Garantie in der Verantwortlichkeit ihrer Vormünder, und in Hinsicht auf alle Forderungen, die aus einem Gewerbe herfliessen, mußte man voraussetzen, daß, wenn der Minderjährige im Stande ist, dasselbe zu treiben, er auch im Stande sein würde, seine Zahlung einzutreiben.

Zum Art. 2279. Das römische Gesetz bewilligte unter dem Namen interdictum utrubit, demjenigen, der im Besitze einer beweglichen Sache gestört ward, eine possessorische Klage; man hat aber im Französchen Rechte in Hinsicht auf Möbel, keine, von der Eigenthums-Klage getrennte possessorische zulassen zu müssen geglaubt; man hat sogar den Besitz allein als einen Titel betrachtet, weil man gewöhnlich keinen andern über Mobilien hat. Zudem ist es oft unmöglich, deren Identität zu konstatiren, und ihre Zirkulation zu verfolgen. Man mußte Prozessen vorzubeugen suchen, deren Kosten nothwendig oft den Werth des Gegenstandes überstiegen haben würden. Allein der Titel, welchen der Besitz gewährt, ist nicht von der Art, daß er nicht dem Beweise, daß die Sache gestohlen oder verlohren worden ist, weichen müsse.

oder verlohrenen Sache sie auf einer Messe oder einem Markte oder in einem öffentlichen Verkauf, oder von einem Handelsmanne gekauft hat, der mit solchen Sachen handelt, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sich dieselbe nicht anderst, als gegen Rückzahlung des Preißes, welchen sie dem Besitzer kostet, von diesen, zurückerstatten lassen.

Art. MMCCLXXXI.

Die Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Titels angefangen sind, müssen nach der Vorschrift der alten Gesetze regulirt werden.

Doch sollen diejenigen Verjährungen, welche dann bereits angefangen haben, und zu deren Vollendung nach den alten Gesetzen von derselben Zeit an noch mehr,

---

Anmerkungen.

Die Dauer dieser Klage ist, nach Justinian, auf 3 Jahre beschränkt worden.

Zum Art. 2280. Eine Bedingung, welche das Interesse des Handels erheischte.

Zum Art. 2281. Vorzüglich bei Gegenständen, die das Eigenthum betreffen, mußte man jede rückgreifende Wirkung vermeiden. Das eventuelle Recht einer schon angefangenen Verjährung kann nicht zugleich von zwei Gesetzgebungen abhangen; sobald also einer vor dem Gesetzbuch angefangenen Verjährung ein eventuelles Recht anklebt, so muß sie auch von dem Gesetze abhangen, unter welchem sie angefangen worden ist. Dieser einfache Grundsatz kann in seiner Anwendung keine Schwierigkeit erleiden. Der Artikel enthält eine einzige Beschränkung desselben, welche deshalb keine rückgreifende Wirkung enthält, weil er nicht jede bereits angefangene Verjährung

als dreissig Jahre erforderlich wären, durch den Ablauf von dreissig Jahren vollendet werden.

Unt. Bonaparte, erster Konsul.

Contrasignirt: der Staats Sekretair:
Hugo B. Maret.

und mit dem StaatsSiegel besiegelt.

Eingesehen: der GrosRichter JustizMinister, unt. Regnier.

Beglaubigt
Der GrosRichter JustizMinister
Regnier.

Anmerkungen.

auf dreissig Jahre beschränkt, sondern bloß die Anwendung des Grundsatzes enthält, daß jede Klage, von nun an, in dreissig Jahren von der Verkündigung des Gesetzbuchs an verjähren soll. Die Zeit, welche vor dieser Verkündigung verlaufen ist, darf aber nicht aufgerechnet werden, um diese dreissig Jahre zu ergänzen, sondern die Aufrechnung dieser bereits verlaufenen Zeit kann nur auf diejenige Zahl von Jahren geschehen, welche nach der alten Gesetzgebung zur Vollendung der Verjährung erforderlich gewesen wäre.

Wir können nicht besser, als mit einem Auszug aus dem Vortrag des StaatsRaths Portalis über das Gesetz vom 30 Ventose XII, über die Vereinigung aller CivilGesetze in ein Gesetzbuch, unter dem Titel

Civil Gesetzbuch
der
Franzosen

welches man im Anhang zum zweiten Theil nachschlagen kann, schliessen:

„Bei den Völkern in ihrer Wiege leben die Menschen mehr als Verbündete als wie Mitbürger; sie bedürfen nur weniger allgemeiner Regeln, um ihre gesellschaftliche Verbindung zu regieren; die Macht, welche sich unter ihnen erhebt, beschäftigt sich bloß mit ihren Vertheidigungs-Mitteln, und die gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens werden mehr von Gewohnheiten und Gebräuchen als von Gesetzen regiert.

Es wäre ein Wunder, wenn Menschen, die bald Sieger bald Ueberwundene sind, unter verschiedenen Klimaten, in grossen Entfernungen wohnhaft, oft ohne andre Verbindung als die aus dem Kriege entsteht, dieselben Gebräuche und Gewohnheiten hätten. Daher die Verschiedenheit unter dem, was in den Provinzen desselben Reichs, unter den Städten derselben Provinz herkömlich war.

Lange Zeit seufzte Europa, von Barbaren überschwemmt, in der tiefsten Unwissenheit; zudem waren die Herrscher interessirt, die Anhänglichkeit der Völker an ihre Gewohnheiten zu ehren. Karl der Grosse legte in seinen politischen Verordnungen die Grundlage zu den grossen Institutionen, welche seitdem so mächtig zur Aufklärung von Europa beigetragen haben; allein in der Civil-Gesetzgebung würde selbst sein Genie gegen die Macht der Vorurtheile seines Jahrhunderts zu schwach gewesen sein. Ludwig IX wollte der Stifter einer neuen Civil-Gesetzgebung werden. Dies kühne Unternehmen blieb ein blosser Entwurf, der bloß für seine Vasallen von einigem wirklichem Vortheile war. In noch neueren Zeiten glaubte man einen grossen Schritt zum allgemeinen Besten gethan zu haben, als man den Muth hatte, diese verschiedenen Herkommen, nicht abzuschaffen, sondern schriftlich aufzusetzen; diese Epoche ist merkwürdig in unserer Gesetzgebung, weil sie der Veränderlichkeit der Gebräuche ein Ende machte. Von nun an nahmen die Geschäfte einen regelmässigeren Lauf; die Erbfolge, das Eigenthum, die gesellschaftlichen Verträge hatten ihre sichere Regeln.

Zuweilen, in Augenblicken der Unordnung, erließ man einige feierliche Akte der Gesetzgebung, um einzelne Misbräuche auszurotten, oder andern vorzubeugen. So erschienen mitten in den bürgerlichen Unruhen, die weisen

Ordonnanzen des Kanzlers de l'Hopital. Allein isolirte Gesetze, die der Kampf der Leidenschaften und verschiedener Interesse wie Blitze mitten aus den politischen Stürmen hervorschleuderte, waren kein ruhiges Licht, das der Nation auf der Bahn zu Glük und Wohlstand hinleuchten konnte.

Nach und nach vermehrten sich die Kenntnisse und die Aufklärung. Allein die ersten Klassen widmeten sich dem Militairdienst und verachteten das Studium der Geseze. Selbst die köstlichen Sammlungen des Alterthums waren nur in den Provinzen des geschriebenen Rechtes, und hier nur in einem sehr engen Kreise bekannt. Indessen riefen doch unsre Entdeckungen in den Künsten, unsre Fortschritte in der Schiffarth, und die glückliche Fermentation dieses glorreichen Zeitalters unter Ludwig XII die Verordnungen von Colbert über die Manufakturen, die ForstOrdonnanz, die Handels- und MarineOrdonnanz hervor. Aus dem Guten entspringt Gutes. Als der Gesezgeber einmal seine Blicke auf einige wichtige Materien hingewendet hatte, fühlte er die Nothwendigkeit und den Wunsch, sie alle zu umfassen. Man traf einige Reformen in der GerichtsVerfassung, vereinfachte die Civil-Prozedur, gründete eine neue KriminalVerfassung und faßte den grossen Vorsaz, ganz Frankreich eine einförmige Gesetzgebung zu geben.

Die Lamoignon und d'Aguesseau übernahmen die Ausführung dieses Projektes, das jedoch in der nicht hinlänglich vorbereiteten öffentlichen Meinung, in der Anhänglichkeit des Volkes an seine Gebräuche, in dem Widerstand der Parlemente und der Rechtsgelehrten unübersteigliche Hindernisse fand. Allein die Ideen von Reform und Einförmigkeit waren einmal dahin geworfen. Die Weisen und die Philosophen bemächtigten sich ihrer, und wendeten den Scharfblick einer durch Beobachtungen und Erfahrung geübten Vernunft auf Gegenstände der Gesetzgebung hin. Man verglich die Geseze untereinander mit Hinsicht auf die Rechte des Menschen und die Bedürfnisse der Gesellschaft. Domat und einige gleichzeitige Schriftsteller stellten zum erstenmal den Grundsaz auf, daß die Gesetzgebung eine wirkliche Wissenschaft sei. Das Publikum nahm Theil an diesen Verhandlungen, man untersuchte die Entscheidungen der Richter und ihre Beweggründe; man richtete über die Richter und die Geseze.

Während gewöhnliche Talente mit den Schwierigkeiten

ringen, schwingt ein Genie sich plötzlich weit über die gesteckten Gränzen hinüber. So Montesquieu in seinem Geist der Gesetze; er gieng auf die Quelle aller Gesetzgebungen, die Geschichte, zurück; er zergliederte die Beweggründe der Gesetze und brachte uns mit der Gesetzgebung aller Zeiten und aller Völker in Verbindung.

Dies war die Stimmung der Gemüther beim Ausbruche der Revolution: nun will man alle Misbräuche abschaffen; man greift alle Institutionen an. Was unerschütterlich geschienen hatte, stürzt vor der Stimme eines Redners zusammen. Die Sitte hat keine Macht mehr vor der Meinung. Man muß gestehen, daß dies eine der entscheidenden Epochen war, welche zuweilen die Lage und das Vermögen der Völker umwälzen. Die Idee einer einförmigen Gesetzgebung beschäftigte gleich von Anfang an alle gesetzgebenden Versammlungen. Dieser Wunsch war der der ganzen Nation, und der Augenblick war gekommen, wo seine Ausführung möglich geworden war. Aber wie hätte man mitten unter den politischen Stürmen gute Civil-Gesetze vorbereiten können? Der Haß dessen, was war, die Begierde nach dem Genuß der Gegenwart, die Furcht vor der Zukunft, stimmten die Gemüther zu den heftigsten und übertriebensten Maasregeln. Zerstörungssucht war an die Stelle der Furchtsamkeit, Ausgelassenheit an die der Freiheit getreten. Man vernichtete die Befugniß, zu testiren, man lößte die Bande der Ehe auf; man wollte die Gesellschaft regeneriren, und arbeitete nur, sie zu zerstören.

Bald gewannen gemässigtere Ideen die Oberhand. Man verbesserte die alten Gesetze; man verlangte neue. Der Konsul Kambaceres gab damals ein Project zu einem Gesetzbuch heraus, welches ein Meisterstück von Methode und Präzision ist. Er überließ es den Umständen und der Zeit, nüzliche Wahrheiten zurückzubringen, deren voreilige Diskussion nur hätte schädlich werden können. Diese erste Arbeit kündigte uns den Scharfsinn und die Weisheit an, womit er seitdem unsre Berathschlagungen geleitet hat. Die öffentlichen Begebenheiten von damals unterbrachen alle Arbeiten in Betreff des Civil-Gesetzbuchs bis zum 18 Brumaire, wo Kommissionen ernannt wurden, um diese Arbeiten wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Die Tribunalien wurden zu Rath gezogen. Jeder Rechts-Gelehrte zahlte den Tribut seiner Kenntnisse. So erwarben wir in einigen Jahren die Erfahrung mehrerer Jahr

hunderte. Der Chef der Regierung wußte die Ideen-Entwickelung welche die Revolution zur Folge gehabt hatte, so wie die Energie, die sie dem NationalCharakter verliehen hatte, zu benutzen; er sammelte die von den revoluzionairen Stürmen zerstreuten Materialien; er vereinigte die Partheien, Gerechtigkeit und Friede umarmten sich und so sah man in kurzer Zeit ein vollständiges neues CivilGesetzbuch, die größte Wohlthat, die man Menschen verleihen kann, entstehen.

Gesetzgeber! So ist dann der Wille der Nation, der aller gesetzgebenden Versammlungen erfüllt; schon haben die verschiedenen Theile des CivilGesetzbuchs, nachdem sie im Tribunat von dessen unterrichteten Gliedern diskutirt worden sind, Ihre Sanction erhalten, und Sie werden nun, vor ganz Europa, das CivilGesetzbuch der Franzosen proklamiren.

Diese Gesetze sind nicht das Werk eines PrivatWillens, sie sind durch die Uebereinstimmung des Willens Aller begründet worden; sie sind ein Denkmal, welches die bleibende Rückkehr des innern Friedens beweißt und verbürgt. Mögen unsre Feinde daran verzweiflen uns wieder zu entzweien, wenn sie alle Theile der Republik nunmehr ein Ganzes ausmachen sehn; wenn sie mehr als dreissig Millionen Franzosen, noch kaum erst durch verschiedene Sitten und Vorurtheile getrennt, feierlich dieselben Opfer bringen und sich denselben Gesetzen unterwerfen sehen.

Welches werden die Wirkungen dieser Einheit der Gesetzgebung sein? ein kurzsichtiger Geist wird darin nichts als eine symmetrische Vollkommenheit entdecken, der Staatsmann aber sieht darin die festesten Grundlagen des Reichs; verschiedene Gesetze erzeugen nichts, als Unruhen unter Völkern, die in beständiger Verbindung unter einer Regierung leben, sich untereinander verheurathen, und andern Gesetzen unterworfen, nicht wissen, ob das, was sie besitzen, wirklich ihnen gehört. Auch bleiben Völker, die einer Souverainetät aber nicht derselben Gesetzgebung unterworfen sind, sich nothwendig fremd; sie sind derselben Gewalt unterworfen, aber nicht Glieder desselben Staates; sie bilden so viele verschiedene Nationen, als es verschiedene Gebräuche giebt; sie können kein gemeinschaftliches Vaterland nennen.

Von nun an verschwinden alle dieß Gefahren, alle diese Nachtheile vor der Einförmigkeit der Gesetzgebung. Die bürger-

liche Ordnung befestigt die Politische; wir sind nicht mehr aus der Bretangue, aus der Provenze, aus dem Elsaß, wir sind alle Franzosen, und die Namen haben grössern Einfluß auf die Menschen, als man denkt.

Die Einförmigkeit ist nicht allein in den Verhältnissen zwischen den verschiedenen Provinzen, sie ist auch in den Verhältnissen zwischen den Individuen eingeführt. Ehedem hatten die erniedrigende Destinktionen des politischen Rechts sich sogar in das CivilRecht eingeschlichen. Es gab eine eigne Erbfolge für die Adlichen, und eine für die, welche es nicht waren; es gab privilegirte Besitzungen, die ein Bürgerlicher wenigstens nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn besitzen konnte. Alle diese Spuren der Barbarei sind ausgelöscht. Das Gesetz ist die gemeinschaftliche Mutter aller Bürger, und bewilligt Allen gleichen Schuz.

Es ist auch noch eine der grossen Wohlthaten des neuen Gesetzbuchs, jeden CivilUnterschied zwischen denen Menschen, welche verschiedenen Religionen anhangen, ein Ende gemacht zu haben. Die religiösen Meinungen sind frei. Das Gesetz darf dem Gewissen keinen Zwang anthun; es darf nur Bürger kennen, wie die Natur bloß Menschen kennt. Man hat keine gefährliche Neuerungen durch das neue Gesetzbuch einzuführen gesucht; man hat von der alten Gesetzgebung alles beibehalten, was sich mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge vertrug; man hat für die Publizität der Ehen gesorgt; man hat weise Regeln für die Regierung der Familien aufgestellt; man hat die Magistratur der Väter wieder eingeführt; man hat alle Formen zurückgerufen, welche die Kinder an ihre Unterwürfigkeit mahnen; man hat der Freigebigkeit der Testatoren jede billige Freiheit gelassen; man hat die allgemeinen Grundsätze der Konventionen sowohl, als die, welche aus der besondern Natur jedes Kontraktes herfliessen, entwickelt; man hat für die Erhaltung der guten Sitten, für die Freiheit des Handels und für alle Gegenstände, welche die bürgerliche Gesellschaft interessiren, Sorge getragen."

Anhang

I

Zu dem zehnten Titel des ersten Buchs.

Gesetz vom 15 Pluviose XIII.

über die Vormundschaften der in den Hospitien befindlichen Kinder.

Art. 1. Die Kinder, welche unter irgend einem Titel und unter welchem Namen es auch immer sein mag, in die Hospitien aufgenommen worden sind, stehen unter der Vormundschaft der VerwaltungsKommissionen dieser Häuser. Diese haben eines ihrer Glieder zu bezeichnen, um in vorkommenden Fällen die Amtsverrichtungen als Vormund zu versehen, und die andern bilden den VormundschaftsRath.

2) Wenn ein Kind das Hospitium verlassen wird, um als Arbeiter, Dienstbothe oder Lehrling an einem Orte, der von dem Hospitium, worin es sich anfangs befand, entlegen ist, einzustehn, so kann die Kommission des Hospitals durch einen blossen, von dem Präfecten oder UnterPräfecten visirten VerwaltungsAkt, die Vormundschaft der VerwaltungsKommission des Hospitiums des Ortes übertragen, welcher dem wirklichen AufenthaltsOrte des Kindes am nächsten gelegen ist.

3) Die Vormundschaft der in die Hospitien aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Großjährigkeit oder Emancipation, durch Ehe oder auf andere Weise.

4) Die VerwaltungsKommissionen der Hospitien haben in Betreff der Emancipation der Minderjährigen, die sich unter ihrer Vormundschaft befinden, dieselben Rechte zu geniessen, welche das CivilGesetzbuch den Aeltern bewilligt hat.

Die Emancipation geschieht, auf das Gutachten der Glieder der VerwaltungsKommission, durch denjenigen von ihnen, der zum Vormund bezeichnet worden ist, und dieser allein ist verbunden, zu dem Ende vor dem FriedensRichter zu erscheinen.

Der EmancipationsAkt muß, ohne andre Kösten, als die des Enregistrements und des Stempelpapiers ausgefertigt werden.

5) Wenn die in den Hospitien zugelassene Kinder Vermögen besitzen, so hat der Einnehmer des Hospitiums in dieser Hinsicht dieselben Verrichtungen wie für die Güter der Hospitien zu versehen. Im Falle der Emancipation versieht er die eines Kurators.

6) Die Kapitalien, welche den in den Hospitien zugelassenen Kindern zugehören oder zufallen, sollen auf die öffentlichen Pfandhäuser (Monts de pieté) angelegt werden; in den Gemeinden, wo keine Pfand-

häuser befindlich sind, müssen diese Kapitalien auf die TilgungsKasse angelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß jede Summe nicht unter hundert fünfzig Franken ist, in welchem Falle die Verwaltungs-Kommission darüber verfügen soll.

7) Die Einkünfte der Güter und Kapitalien, welche den in den Hospitien befindlichen Kindern zugehören, werden bis zum Austritt aus den besagten Hospitien, als Entschädigung für ihre Nahrung und ihren Unterhalt, von diesen bezogen.

8) Wenn ein Kind vor seinem Austritt aus dem Hospitium, seiner Emancipation oder seiner Volljährigkeit verstorben ist, und kein Erbe erscheint, so fällt sein Vermögen dem Hospitium eigenthümlich zu, welches auf Betreiben des Einnehmers und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums in den Besitz eingesetzt werden kann. Wenn nachher Erben erscheinen, so können sie die Früchte erst vom Tage der Klage an zurückverlangen.

9) Die Erben, welche die Erbschaft eines, vor seinem Austritt aus dem Hospitium, seiner Emancipation oder Volljährigkeit verstorbenen Kinder in Anspruch nehmen, sind verbunden, das Hospitium für die dem verstorbenen Kinde gegebenen Alimente und die für dasselbe, während der Zeit, wo es der Verwaltung zur Last geblieben ist, gemachte Auslagen zu entschädigen, vorbehaltlich die von dem Hospitium bezogenen Einkünfte, bis zur gehörigen Concurrenz in Aufrechnung zu bringen.

Uebersicht der Gesetze, und Beschlüsse,

welche mit dem Civil Gesetzbuch in besonderer Verbindung stehn, und sich gegenwärtiger Uebersetzung im Anhang beigefügt finden.

I. Gesetz vom 30 Ventose 12 Jahrs, über die Vereinigung der CivilGesetze in ein Gesetzbuch unter dem CivilGesetzbuch der Franzosen (Theil II. S. 162.)

Anhang zum ersten Buch

II. Beschluß der Regierung vom 25 Thermidor 11 Jahrs, welcher den Zeitpunct bestimmt, von welchem an die Verkündigung jedes Gesetzes in jedem Departement für bekannt errichtet wird. (Th. III. S. 277.)

III. Gesetz vom 11 Germinal 11 Jahrs, über die Vornamen. (Th. III. S. 283.)

IV. Gesetz vom 21. Ventose 12 Jahrs, über die ehrfurchtsvollen Anfragen. (Th. II. S. 169.)

V. Beschluß vom 20 Prairial 11 Jahrs, in Betreff der EheDispensen. [Th. I. S. 336.]

VI. Transitorisches Gesetz über die Ehescheidung vom 26 Germinal 11 Jahrs. (Th. I. S. 332.)

VII. Transitorisches Geses vom 25 Germinal 11 Jahrs, über die Adoptionen. (Th. I. S. 333.)

Zweites Buch.

VIII. Gesetz vom 30 Ventose, enthaltend den Art. 530 des Gesetzbuchs. (Th. II. S. 166.)

Drittes Buch.

IX. Transitorisches Gesetz vom 14 Floreal 11 Jahrs über die Rechte der natürlichen Kinder, deren Aeltern seit der Verkündigung des Gesetzes vom 12 Brumaire 2 Jahrs verstorben sind. (Th. III. S. 293.)

X. Gesetz vom 25 Ventose 11 Jahrs, über die Organisation des NotariatsWesens. (Th. III. S. 294.)

XI. Gesetz vom 28 Nivose 13 Jahrs, über die Hinterlegungen. (Th. IV. 1. S. 353.)

XII. Gesetz vom 15 Nivose 13 Jahrs, über die Vormundschaften der Kinder, die in die Hospitien aufgenommen worden sind. (Th. IV. 2. S. 304.)

Wesentliche Druckfehler.

Th. III. S. 102.
Zeile 14 statt
seiner Person oder an seinem Wohnort betreiben können
ließ: Person oder an dessen Wohnort betreiben können.
Z. 15: statt Sie können
ließ: die Gläubiger können
18. statt Das Recht
ließ: Dies Recht
19. statt werden, wenn in der den Verstorbenen
ließ: werden, wenn in der, gegen den Verstorbenen.

Inhalts-Register
des vierten Bandes zweiter Abtheilung.

Seite.

Siebenter Titel. Von dem Tausch-Kontrakt. Art. 1702 — 1708. 1

Achter Titel. Von dem Mieth-Kontrakt.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. Art. 1708 — 1713. 3

Zweites Kapitel. Von der Vermiethung von Dingen. 1713. 6

Erster Abschnitt. Regeln welche den Haus-Miethen und den Verpachtungen von Landgütern gemeinschaftlich sind. 1714 — 1752. 7

Zweiter Abschnitt. Besondere Regeln für die Hausmiethen. 1752 — 1763. 23

Dritter Abschnitt. Besondere Regeln der Pacht-Kontrakte. 1763 — 1779. 28

Drittes Kapitel. Von der Miethe von Arbeiten und Industrie 1779. 36

Erster Abschnitt. Von dem Verdingen von Dienstbothen und Arbeits-Leuten. 1780 — 1782. 37

Zweiter Abschnitt. Von Fuhrleuten

Seite.

und Schiffern. 1782 — 1787. 38

Dritter Abschnitt. Von BauAnschlägen und Verträgen über besondere Unternehmungen. Art. 1787 — 1800. 39

Viertes Kapitel. Von der ViehPachtung.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. Art. 1800 — 1804. 44

Zweiter Abschnitt. Von der einfachen ViehPachtung. 1804 — 1818. 45

Dritter Abschnitt. Von der ViehPachtung zur Hälfte. 1818 — 1821. 49

Vierter Abschnitt. Von der Verpachtung von Vieh an einen Pächter oder den, der für einen Theil der Früchte baut.

S. I. Von der dem Pächter ertheilten ViehPachtung. 1821 — 1827. 50

II. Von der ViehPachtung an denjenigen, der für einen Theil der Früchte baut. 1827 — 1831. 52

Fünfter Abschnitt. Von dem Kontrakt, der im uneigentlichen Sinne ViehPachtung genannt wird. 1831 53

Neunter Titel. Von dem GesellschaftsVertrag

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 1832 — 1835. 54

Zweites Kapitel. Von den verschiedenen Gattungen von Gesellschaften. 1835. 56

Erster Abschnitt. Von Universal-Gesellschaften 1836 — 1841. 57

Zweiter Abschnitt. Von Partikular-Gesellschaften. 1841 — 1843 59

Drittes Kapitel. Von den Verpflichtungen der Gesellschaften untereinander und in Hinsicht auf Dritte.

Erster Abschnitt. Von den Verpflichtungen der Gesellschaften untereinander. 1843 — 1862. 60

Zweiter Abschnitt. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter in Hinsicht auf Dritte. 1862 — 1865. 70

Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Arten der Beendigung der Gesellschaft. 1865 — 1873. 72

Verfügung in Betreff der HandelsGesellschaften. 1873. 76

Zehnter Titel. Von dem Darleihn. 1874. 77

Erstes Kapitel. Von dem Leihen zum Gebrauch.

Erster Abschnitt. Von der Natur des Leihens zum Gebrauch. Art. 1875 — 1880. 78

Zweiter Abschnitt. Von den Obliegen-

Seite
heiten des Anleihers. 1880 — 1888. 80
Dritter Abschnitt. Von den Obliegenheiten dessen, der zum Gebrauch leiht. 1888 — 1892. 82
Zweites Kapitel. Von dem Leihen zum Verwenden, oder vom Darlehn.
Erster Abschnitt. Von der Natur des Darlehns. Art 1892 — 1898. 83
Zweiter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Darleihers. 1898 — 1902. 86
Dritter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Lehners. 1902 — 1905. ibid
Drittes Kapitel. Von dem Leihen auf Zinsen. 1905 — 1915. 87
Eilfter Titel. Von dem Depot und der Sequestration.
Erstes Kapitel. Von dem Depot im Allgemeinen und dessen verschiedenen Gattungen. 1915 — 1917. 91
Zweites Kapitel. Von dem Depot im eigentlichen Sinn.
Erster Abschnitt. Von der Natur und dem Wesen des Hinterlegungs-Kontraktes. 1917 — 1921. 92
Zweiter Abschnitt. Vom freiwilligen Depot. Art. 1921 — 1927. 93
Dritter Abschnitt. Von den Obliegen-

Seite.
heiten des Depositars. 1927 — 1947. 95
Vierter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Hinterlegers. Art. 1947 — 1949. 102
Fünfter Abschnitt. Von dem nothgedrungenen Depot. Art. 1949 — 1985. ibid
Drittes Kapitel. Von der Sequestration.
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen des Sequesters. Art. 1955. 105
Zweiter Abschnitt. Von der konventionellen Sequestration. Art. 1956 — 1961. ibid
Dritter Abschnitt. Von der gerichtlichen Sequestration. Art. 1961 — 1964 106
Zwölfter Titel. Von aleatorischen Kontrakten. Art. 1964. 108
Erstes Kapitel. Von Spiel und Wetten. Art. 1965 — 1968. 110
Zweites Kapitel. Von dem Leibrentenkontrakt.
Erster Abschnitt. Von den zur Gültigkeit dieses Kontraktes erforderlichen Bedingungen. Art. 1968 — 1977. 114
Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen des Kontraktes zwischen den kontrahirenden Theilen. Art. 1977 — 1984. 118
Dreizehnter Titel. Von dem Mandat.
Erstes Kapitel. Von der Natur und

Seite.

der Form des Mandats Art. 1984 — 1991. 121

Zweites Kapitel. Von den Obliegenheiten des Mandators. 1991 — 1998. 121

Drittes Kapitel. Von den Obliegenheiten des Vollmachtgebers. 1998 — 2003. 129

Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Weisen, wie das Mandat erlischt. Art. 2003 — 2011. 131

Vierzehnter Titel. Von Bürgschaften.

Erstes Kapitel. Von der Natur und der Ausdehnung der Bürgschaft. Art. 2011 — 2021. 134

Zweites Kapitel. Von der Wirkung der Bürgschaft.

Erster Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen. 2021 — 2028. 141

Zweiter Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen. 2028 — 2033. 147

Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Mitbürgen. Art. 2033. 149

Drittes Kapitel. Von Erlöschung der Bürgschaft. Art. 2034 — 2040. 150

Viertes Kapitel. Von der gesetzlichen nd gerichtlichen Bürgschaft. 2040 — 2044. 152

Seite.

Fünfzehnter Titel. Von Vergleichen. Art. 2044 — 2059. 153

Sechzehnter Titel. Von dem körperlichen Zwang in Civilsachen. 2059 - 2071. 161

Siebenzehnter Titel. Vom Verpfänden. 2071 — 2073. 173

Erstes Kapitel. Vom Faustpfand. Art. 2073 — 2085. 174

Zweites Kapitel. Von dem antichretischen Vertrag. 2085 — 2092. 180

Achtzehnter Titel. Von Privilegien und Hypotheken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 2092 — 2095. 184

Zweites Kapitel. Von den Privilegien. 2095 — 2100. 188

Erster Abschnitt. Von den Privilegien auf Möbel. 2100. 189

§. 1. Von allgemeinen Privilegien auf Möbel. 2101 — 2102. ibid

§. 2. Von Privilegien auf gewisse Möbel. Art. 2102 — 2103. 190

Zweiter Abschnitt. Von Privilegien auf Immöbel. 2103 — 2104. 194

Dritter Abschnitt. Von den Privilegien, welche sich auf die Möbel und Immöbel erstrecken. 2104 — 2106. 196

Seite.

Vierter Abschnitt. Wie die Privilegien erhalten werden. 2106 — 2114. 197

Drittes Kapitel. Von den Hypotheken. 2114 — 2121. 201

Erster Abschnitt. Von den gesetzlichen Hypotheken. 2121 — 2123. 203

Zweiter Abschnitt. Von gerichtlichen Hypotheken. 2123. 204

Dritter Abschnitt. Von konventionellen Hypotheken 2124 — 2134. 206

Vierter Abschnitt. Von der Rangordnung der Hypotheken untereinander. 2134 — 2146. 211

Viertes Kapitel. Von der Art der Inscription der Privilegien und Hypotheken. Art. 2146 — 2157. 222

Fünftes Kapitel. Von der Ausstreichung und Reduktion der Inscriptionen. Art. 2157 — 2166. 228

Sechstes Kapitel. Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken in Hinsicht auf dritte Besitzer. 2166 — 2180. 234

Siebentes Kapitel. Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken. Art. 2180. 239

Achtes Kapitel. Von der Art und Weise ein GrundEigenthum von Privilegien

Seite

und Hypotheken zu befreien. 2181 — 2193. 240

Neuntes Kapitel. Von der Art und Weise, die Güter von Hypotheken zu befreien, wenn keine Inscription gegen die Ehemänner und Vormünder besteht. 2193 — 2196. 249

Zehntes Kapitel. Von der Publizität der Register und der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer. 2196 — 2204. 253

Neunzehnter Titel. Von dem gerichtlichen Verkauf und der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel. Von dem gerichtlichen Verkauf. 2204 — 2218. 258

Zweites Kapitel. Von der Rangordnung unter den Gläubigern und der Vertheilung des Kaufschillings unter sie. 2218. 265

Zwanzigster Titel. Von der Verjährung.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 2219 — 2228. 266

Zweites Kapitel. Von dem Besitz. Art. 2228 — 2236. 271

Drittes Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern. 2236 — 2242 274

Viertes Kapitel. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen

Seite.

oder suspendiren. 276

Erster Abschnitt. Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen. 2242 — 2251. 277

Zweiter Abschnitt. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung suspendiren. 2251 — 2260. 280

Fünftes Kapitel. Von der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 2260 — 2262. 284

Zweiter Abschnitt. Von der dreissigjährigen Verjährung. 2262 — 2265. 285

Dritter Abschnitt. Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung. 2265 — 2271. 288

Vierter Abschnitt. Von einigen besonderen Verjährungen. 2271 — 2281.

Anhang Seite 304

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik

Bd.: 4,2

Coblenz 13(1805)

J.gall. 16 d-4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548852-1